Cam. 625 w

Digitized by Google

<36630269170011

<36630269170011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Arthur v. Leonhard
OTTERSWEIER
Gr. Baden

Digitized by Google

Digitized by Google

Preußen und Frankreich.

Staatswirthschaftlich und politisch,

unter

vorzüglicher Berücksichtigung

der

Rheinprovinz,

von

David Hansemann.

Arthur v. Leonhard
OTTERSWEIER
Gr. Baden

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Leipzig,
Rein'sche Buchhandlung.
1834.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

07/05/342

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung. 1

Erste Abtheilung. Abfassung der Gesetze; Besteuerungs-Recht; Vergleichungs-Maßstab der Steuern und anderer staatswirthschaftlichen Verhältnisse. 5

Erstes Kapitel. Abfassung der Gesetze, insbesondere der Steuergesetze. 5

Zweites Kapitel. Das Besteuerungs-Recht. 9

Drittes Kapitel. Das Budget, oder der Einnahme- und Ausgabe-Etat. 17

Viertes Kapitel. Vergleichungs-Verhältnisse. 20

Fünftes Kapitel. Maßstab zum Vergleiche der Steuerhöhe und anderer staatswirthschaftlichen Verhältnisse. 23

Sechstes Kapitel. Reinertrag der Grundgüter. Kataster der westlichen Provinzen, insbesondere des Regierungsbezirks Aachen. 26

Siebentes Kapitel. Reinertrag der Grundgüter; Fortsetzung. Abschätzung der östlichen Provinzen. 29

Achtes Kapitel. Reinertrag der Grundgüter; Fortsetzung. Abschätzung von Frankreich. 35

Neuntes Kapitel. Der Werth des Viehes. 39

Zehntes Kapitel. Das Haupt-Nationalvermögen. 40

Zweite Abtheilung. Das Steuerwesen der Rheinprovinz unter französischer Herrschaft. 41

Eilftes Kapitel. Die Eintheilung der Steuern. 41

Zwölftes Kapitel. Die Zulage-Centimen zu den direkten Steuern, insbesondere im ehemaligen Roer-Departement. 42

Dreizehntes Kapitel. Die Grundsteuer. 49

Vierzehntes Kapitel. Die Personal- und Mobilar-Steuer. 53

Funfzehntes Kapitel. Die Patent-Steuer. 54

Sechszehntes Kapitel. Die Thür- und Fenster-Steuer. 55

Siebzehntes Kapitel. Zölle und Schifffahrts-Abgaben. 55

Achtzehntes Kapitel. Die Biersteuer. 56

Neunzehntes Kapitel. Die Steuern von Wein, Branntwein und Obstwein. 58

*

Digitized by Google

Seite

Zwanzigſtes Kapitel. Die Salzſteuer. 66
Ein und zwanzigſtes Kapitel. Die Tabaks-Steuer. 68
Zwei und zwanzigſtes Kapitel. Verſchiedene zum Reſſort der Verwaltung der Droits réunis gehörige Steuern. 73
Drei und zwanzigſtes Kapitel. Einregiſtrirungs-, Stempel-, Gerichtsſchreiberei- und Hypotheken-Gebühren. 75
Vier und zwanzigſtes Kapitel. Verſchiedene Steuern. 77
Fünf und zwanzigſtes Kapitel. Monopole mit Ausſchluß der Tabaks-Regie. 80
Sechs und zwanzigſtes Kapitel. Die Gemeinde-Steuern. 82

Dritte Abtheilung. Die Staats-Revenüen und und Gemeinde-Steuern der preußiſchen Monarchie 83

Sieben und zwanzigſtes Kapitel. Die Grundſteuer. 83
Acht und zwanzigſtes Kapitel. Die Perſonen- oder Klaſſenſteuer. 97
Neun und zwanzigſtes Kapitel. Die Gewerbeſteuer. 100
Dreißigſtes Kapitel. Zölle, oder Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben. 104
Ein und dreißigſtes Kapitel. Die Branntweinſteuer. 112
Zwei und dreißigſtes Kapitel. Die Bierſteuer und die Steuer von inländiſchem Wein. 114
Drei und dreißigſtes Kapitel. Die Mahl- und Schlachtſteuer. 116
Vier und dreißigſtes Kapitel. Die Salzſteuer; (Regie.) 120
Fünf und dreißigſtes Kapitel. Die Steuer von inländiſchem Tabak. 122
Sechs und dreißigſtes Kapitel. Die Stempelſteuer, einſchließlich der Abgabe von Spielkarten. 123
Sieben und dreißigſtes Kapitel. Steuern, welche den Verkehr oder Transport treffen. 125
Acht und dreißigſtes Kapitel. Juſtiz-Steuern. 131
Neun und dreißigſtes Kapitel. Beſondere Verwaltungsſteuern. 134
Vierzigſtes Kapitel. Verſchiedene Steuern. 140
Ein und vierzigſtes Kapitel. Der Ertrag der Monopole, mit Ausſchluß der Salz-Regie. 140
Zwei und vierzigſtes Kapitel. Die Gemeinde-Steuern. 146
Drei und vierzigſtes Kapitel. Die Einkünfte von Domänen und ähnliche Revenüen. 149

Vierte Abtheilung. Frankreichs Staats-Revenüen und Gemeinde-Steuern 152

Vier und vierzigſtes Kapitel. Die direkten Steuern. 152
Fünf und vierzigſtes Kapitel. Zölle, oder Ein- und Ausgangs-Abgaben. 154
Sechs und vierzigſtes Kapitel. Steuern von Getränken und Lebensmitteln. 154
Sieben und vierzigſtes Kapitel. Die Tabaksſteuer; (Regie). 155

Digitized by Google

Seite

Acht und vierzigstes Kapitel. Stempelsteuer, Enregistrement oder Einregistrirungs-Gebühren und Spielkarten-Abgabe. 156

Neun und vierzigstes Kapitel. Steuern, welche den Verkehr oder Transport treffen. 156

Funfzigstes Kapitel. Justiz-Steuern. 157

Ein und funfzigstes Kapitel. Besondere Verwaltungs-Steuern. 157

Zwei und funfzigstes Kapitel. Verschiedene Steuern. 158

Drei und funfzigstes Kapitel. Der Ertrag von Monopolen, ausschließlich der Tabaks-Regie. 159

Vier und funfzigstes Kapitel. Die Gemeinde-Steuern. 160

Fünf und funfzigstes Kapitel. Die Einkünfte von den Domänen, und ähnliche Revenüen. 161

Fünfte Abtheilung. Die beträchtlichsten Staatslasten in Preußen und Frankreich. 162

Sechs und funfzigstes Kapitel. Die Kosten der Steuer-Verwaltung ausschließlich der Kosten der Zentral-Verwaltung. 162

Sieben und funfzigstes Kapitel. Allgemeine Zivil- und Polizei-Verwaltungskosten, mit Ausschluß der Kosten der Zentral-Verwaltung, der Gensd'armerie, so wie der technischen oder besondern Verwaltungszweige. 167

Acht und funfzigstes Kapitel. Die Kosten der Justiz-Verwaltung, ausschließlich der Kosten der Gefängnisse und der Gerichtslokale, so wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 171

Neun und funfzigstes Kapitel. Die Kosten der Militär-Verwaltung, der Marine und der Kolonieen. 177

Sechzigstes Kapitel. Die Kosten der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten. 180

Ein und sechzigstes Kapitel. Pensionen und Leibrenten. 181

Zwei und sechzigstes Kapitel. Bildung des Staatsschatzes in Preußen. 182

Drei und sechzigstes Kapitel. Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden, ausschließlich der Zinsen von schwebender Schuld und von Depositen-Geldern. Betrag der Staatsschulden im Jahre 1830. Außerordentliche Ausgaben in den Jahren 1830—1832. 184

Sechste Abtheilung. Bemerkungen und Erläuterungen zu den in den vorhergehenden Abtheilungen dargestellten Verhältnissen. Verschiedene staatswirthschaftliche und politische Betrachtungen. 190

Vier und sechzigstes Kapitel. Kurze Bemerkungen und Erläuterungen zu den Tabellen 4 — 10. 190

Fünf und sechzigstes Kapitel. Elemente zur Beurtheilung politischer Verhältnisse. Die Staatsmacht und die Staatskräfte; die Schwerkraft der Staatsgewalt. 195

Sechs und sechzigstes Kapitel. Die Konstitutions-Sucht und die anti-preußische Gesinnung der Liberalen in den kleinern deutschen Staaten. Die französische Oppositions-Parthei. 207

Digitized by Google

Seite.

Sieben und sechszigstes Kapitel. Königthum; Aristokratie; Demokratie; System und Wesen der preußischen Staatsregierung; die Liebe zum Könige. Bemerkungen. 217

Acht und sechszigstes Kapitel. Die Zunahme des Wohlstandes. 235

Neun und sechszigstes Kapitel. Das Verhältniß der Besteuerung in den preußischen Provinzen und in Frankreich. Die Zunahme der Bevölkerung. 237

Siebzigstes Kapitel. Folgerungen aus den vorhergehenden Darstellungen. 245

Ein und siebzigstes Kapitel. Ueber die Möglichkeit der Beschränkung der Ausgaben und der Abschaffung oder Verminderung einiger Steuern. 247

Zwei und siebzigstes Kapitel. Ueber die Vertheilung und Ausgleichung der Steuern, insbesondere die Ausgleichung der Grundsteuer. 262

Drei und siebzigstes Kapitel. Der wohlfeile Transport und der freie Verkehr. 274

Vier und siebzigstes Kapitel. Resultate. 281

Tabellen.

I. Tabelle. Uebersicht der Resultate des Katasters im Regierungsbezirke Aachen.

II. Tabelle. Uebersicht des Werthes des Viehes in den preußischen Provinzen und in Frankreich.

III. Tabelle. Uebersicht der Zu- oder Abnahme der Ein- und Ausfuhr einiger Haupt-Gegenstände der preußischen Zoll-Besteuerung.

IV. Tabelle. Die Staats-Revenüen und Gemeinde-Steuern der preußischen Monarchie.

V. Tabelle. Frankreichs Staats-Revenüen und Gemeinde-Steuern.

VI. Tabelle. Die Steuern, welche im Regierungsbezirke Aachen während der französischen Herrschaft und im Jahre 1828 entrichtet worden sind.

VII. Tabelle. Uebersicht der Grundsteuer-Verhältnisse in den preußischen Provinzen und in Frankreich; ohne Berücksichtigung der Zuschläge für Gemeinde-Bedürfnisse.

VIII. Tabelle. Die direkten Steuern und die Mahl- und Schlacht-Steuer, ausschließlich der Zuschläge für Gemeinde-Bedürfnisse; dargestellt nach den Beiträgen, welche von jeder preußischen Provinz und von Frankreich geleistet werden.

IX. Tabelle. Haupt-Vergleichung der Steuern und sonstigen Staats-Revenüen in Preußen und in Frankreich.

X. Tabelle. Uebersicht der beträchtlichsten Staatslasten in Preußen und in Frankreich.

Digitized by Google

Quellen.

Die preußische Gesetzsammlung.

Die Amtsblätter des Regierungsbezirks Aachen.

Der Regierungsbezirk Aachen in seinen administrativen Verhältnissen während der Jahre 1816—1822. Aus amtlichen Nachrichten entnommen. Aachen ohne Jahreszahl. (Notorisch ist der Chef-Präsident der Aachener Bezirksregierung, Herr von Reiman, Verfasser dieser Schrift; ich werde dieselbe, der Kürze wegen, unter dem Namen des Verfassers bei Allegaten bezeichnen.)

Die Provinzial-Landtags-Verhandlungen der preußischen Provinzen.

Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerziellen Zustandes der preußischen Monarchie. Aus amtlichen Quellen. Von C. W. Ferber, königl. preuß. geheimen Oberfinanzrathe. Berlin, 1829.

Beiträge zur Statistik der königl. preuß. Rheinlande; aus amtlichen Nachrichten zusammengestellt. Aachen, 1829. (Bei Allegaten nenne ich diese Schrift: Rheinische Statistik.)

Topographisch-statistisch-geographisches Wörterbuch des preußischen Staates. Von Mützell. Halle, 1823.

Historische Darstellung der Grundsteuer-Verhältnisse in den preußischen Staaten. Von F. G. Schimmelpfennig.

Klübers Akten des Wiener Kongresses, 1814, 1815. Erlangen.

Der französische Moniteur.

Ueber Provinzial-Verfassung; mit besonderer Rücksicht auf die vier Länder: Jülich, Cleve, Berg

Digitized by Google

und Mark. Von Benzenberg. Mit 24 Urkunden. 2 Theile. Hamm, 1819, 1821.

Recueil général des lois, arretés, décisions et instructions concernant la perception des droits réunis. Paris, 1806—1811.

De l'industrie franęaise par Mr. le comte Chaptal. Paris, 1819.

Forces productives et commerciales de la France, par le baron Charles Dupin. Paris, 1827.

Das vom französischen Ministerium den Kammern vorgelegte, (im Buchhandel nicht vorhandene,) spezielle Budget für 1832.

Sammlungen französischer Gesetze, verschiedene gedruckte und ungedruckte staatswirthschaftliche Notizen, und überhaupt mehrere vorstehend nicht aufgeführte Schriften.

Digitized by Google

Vorwort

zur zweiten Auflage.

Die in einem unerwarteten Grade günstige Aufnahme der ersten Auflage hat diese zweite veranlaßt. Die schnelle Folge beider hat wesentliche Veränderungen unmöglich gemacht, denn die Thatsachen haben sich, der Hauptsache nach, nicht anders gestaltet; dem aufmerksamen Beobachter derselben wird ohnehin nicht entgehen, inwiefern sie in ihrer Reihenfolge den von mir bezeichneten Entwickelungs-Gang der Verhältnisse als richtig aufgefaßt bestätigen.

Der Ertrag der preußischen Getränkesteuern, (Vid. Kapitel 31, 32,) hätte nach den neuern amtlichen Mittheilungen in den Tabellen berichtigt werden können; indessen würde dieß nicht nur viel Mühe, sondern auch viel Zeit gekostet, mithin das Erscheinen der zweiten Auflage verspätet haben, ohne das Haupt-Resultat erheblich zu verändern. Der Text aber ist im allgemeinen

Digitized by Google

verbeſſert, auch durch Zuſätze vermehrt, die als ſolche bezeichnet ſind.

Daß die erſte Auflage anonym erſchienen iſt, wurde hin und wieder gemißdeutet; deshalb ſteht mein Name auf der zweiten.

Aachen, im Juni 1833.

Der Verfaſſer.

Einleitung.

Als vor etwa zwölf Jahren die neuere preußische Steuer-Gesetzgebung, unter Beibehaltung der französischen Grundsteuer, in den westlichen Provinzen, (der Rheinprovinz und Westphalen), eingeführt worden war, entstand allgemeine Klage über hohe und drückende Steuern. Man behauptete, diese wären unter der französischen Herrschaft niedriger gewesen, und außerdem wären die östlichen preußischen Provinzen weniger, als die westlichen, belastet. Benzenberg hat damals in Schriften und Tagesblättern den Ungrund dieser Klage zu erweisen sich bemüht, und häufig die letztere ins Lächerliche zu ziehen gesucht.

Gründlicher war die Untersuchung über das Verhältniß der frühern französischen zu den neuern preußischen Steuern in der Schrift: „Der Regierungsbezirk Aachen in seinen administrativen Verhältnissen während der Jahre 1816—1822.“ Der Verfasser stellt eine Berechnung auf, nach welcher die frühern französischen Steuern um den dritten Theil mehr, als die neuern preußischen betragen haben müßten.

Indessen haben die in dieser Schrift und die von Benzenberg aufgestellten Berechnungen und Gründe fast Niemand überzeugt. Jedermann behauptete in den westlichen Provinzen, jetzt mehr als früherhin an Steuern entrichten zu müssen, und wer nur ein wenig mit den Grundsteuer-Einrichtungen der östlichen Provinzen bekannt war, meinte, diese wären weniger als jene belastet. Dieß wurde ebenfalls von den rheinischen und westphälischen Provinzialständen behauptet, und besonders die letztern haben darüber vielfache Verhandlungen gepflogen.

Digitized by Google

Die Ergründung der Wahrheit hinsichtlich dieser Steuer-Verhältnisse ist in mehrfacher Beziehung für die Staatsregierung und die Unterthanen wichtig, belehrend und nützlich; für die erstere, damit sie nicht unwissentlich oder unabsichtlich die Grundsätze der Gerechtigkeit und einer weisen Politik bei der Steuer-Vertheilung verletze, die andern, damit sie nicht ungegründete Klagen oder Beschwerden vorbringen; im allgemeinen, weil seit einem Jahrtausend die Ausbildung der administrativen und politischen Verhältnisse in Frankreich einen großen Einfluß auf die Nachbarstaaten, und insbesondere auf Deutschland, ausgeübt hat. Dieser letztere Grund ist vorzüglich wichtig in Beziehung auf die Rheinprovinz, da deren größter Theil ein halbes Menschenalter hindurch vollständig mit Frankreich vereinigt gewesen ist.

Aus gleichen oder ähnlichen Gründen ist die Darstellung der jetzigen Steuern und sonstigen Staatsrevenüen in Frankreich und eine Vergleichung derselben mit denen in Preußen, so wie die Darstellung und Vergleichung der beträchtlichsten Staatslasten in Preußen und in Frankreich vom höchsten Interesse.

An Untersuchungen dieser Art reihet sich gleichsam von selbst die Erörterung mancher oder gar der meisten staatswirthschaftlichen und politischen Fragen; wer nicht auf diese durch die Darstellung der Finanz-Verhältnisse hingeleitet wird, dem sind die in den letztern vorkommenden Zahlen unverständliche Zeichen.

Hiermit ist der Zweck der gegenwärtigen Schrift ausgesprochen. Sie soll nicht nur die Finanz-Verhältnisse Preußens und Frankreichs, unter vorzüglicher Berücksichtigung der Rheinprovinz, darstellen, sondern auch staatswirthschaftliche und politische Fragen erörtern; sie soll, von allen politischen Meinungen, welche jetzt die Gemüther spalten, abstrahirend, in den Grund der Dinge und Verhältnisse eingehen, welche so häufig mit der Oberfläche verwechselt wird; sie soll Irrthümer und Gebrechen aufdecken, deren Folgen höchst nachtheilig und dem monarchischen und aristokratischen Prinzip gefährlich werden können, und auf diese Weise zu näherer Prüfung und zum Einlenken in den richtigen Weg veranlassen; sie soll endlich tadelnde Urtheile, die in mehrfacher Hinsicht über die preußische Staatsregierung gefällt werden, berichtigen.

Digitized by Google

Mein Standpunkt ist der des ruhigen Beobachters, oder, wenn man es so nennen will, der politische Standpunkt. Ich stelle Thatsachen und Verhältnisse dar, ziehe Folgerungen, untersuche, ob eine Maßregel ihrem Zwecke entspricht, oder welche zur Erreichung desselben geeignet seyn dürfte; aber nur selten tadelnd oder lobend, überlasse ich beides in der Regel dem Urtheile des Lesers. Noch weniger untersuche ich, ob eine Maßregel in moralischer Hinsicht recht oder unrecht ist. Zwar ist das Recht auch in der Politik wichtig, nicht nur, weil das Gefühl für Recht manchmal eine Kraft oder Wirkung hervorbringen, sondern weil auch bei der wachsenden Humanität in zivilisirten Staaten die Herrschaft des Rechts mehr und mehr mit einer weisen Politik übereinstimmen kann; aber bei jenem Standpunkte konnte das Recht an und für sich, als etwas vom Gemüthe ausgehendes, nur in so weit berücksichtigt werden, als dasselbe hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder Ausführbarkeit einer Maßregel Berücksichtigung verdient.

Nach dem Inhalte und dem Zwecke dieser Schrift, so wie nach dem von mir gewählten Standpunkte, ist dieselbe nicht ein Buch zur Unterhaltung, wie manche seit einigen Jahren erschienene politische Schriften, die durch Witz und eingewebte belletristische Abhandlungen anziehend sind; zu Schriften dieser Art bin ich weder von der Natur noch durch Neigung und Bildung berufen. Ich schreibe in einfacher Weise, um des praktisch Nützlichen willen.

Uebrigens will ich den Inhalt dieser Schrift nur als staatswirthschafliche und politische Bruchstücke betrachtet wissen. In der That konnte und wollte ich bei der Reichhaltigkeit der Gegenstände, die sich vermittelst des gewählten Vergleichpunktes der preußischen und französischen Finanz-Verhältnisse zur Untersuchung darbieten, auch nichts Vollständiges liefern. Wenn ich daher die genannten Verhältnisse nicht erschöpfend darstelle, wenn ich nur einigen der an dieselben sich knüpfenden staatswirthschaftlichen und politischen Fragen untersuche, wenn die Untersuchung nicht allemal auf Preußen und Frankreich zugleich, sondern nur auf eins von diesen Ländern gerichtet ist, so rechtfertigt mich obige Bemerkung.

Zum Schlusse noch ein Wort über die von mir benutzten

Quellen. Allerdings reichen die amtlichen Mittheilungen, besonders für Preußen, nicht überall aus, und in solchem Falle haben diese ersetzt werden müssen durch Wahrscheinlichkeits-Berechnungen, nicht amtliche Mittheilungen, Voraussetzungen, zuweilen leider sogar durch Muthmaßungen. Gewissenhaft habe ich jedoch nach der Wahrheit geforscht, das Wahrscheinlichere zu ermitteln mich bestrebt, und mich vor Uebertreibungen gehütet, vorzüglich bei Verhältnissen, die dem Patrioten nicht erfreulich seyn können.

Geschrieben im December 1832.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Abfassung der Gesetze; Besteuerungsrecht; Vergleichungs-Maßstab der Steuern und anderer staatswirthschaftlichen Verhältnisse.

Erstes Kapitel.

Abfassung der Gesetze, insbesondere der Steuer-Gesetze.

§ 1.

Die Art und Weise, wie die Gesetze redigirt werden, ist in mehrfacher Beziehung wichtig. Aus ihrer Abfassung erkennt man schon zum großen Theile:

1. ob Einheit in den Ansichten der Staatsregierung vorhanden ist, und ob diese Ansichten consequent sind;
2. ob die zur Abfassung der Gesetze bestehenden Behörden gut organisirt sind;
3. ob diese die erforderlichen Kenntnisse, vereint mit der, dem Gesetzgeber so nothwendigen richtigen Auffassung, und mit Klarheit des Denkens, besitzen.

Sind die Gesetze bündig, kurz, in bestimmten und gebietenden Ausdrücken, dennoch vollständig und in Einem Geiste abgefaßt, so kann man mit Sicherheit annehmen, nicht nur daß die obigen Eigenschaften vorhanden, sondern auch daß die Behörden über ihre eigenen Ansichten, wie über die Tendenz der Staats-Regierung völlig im Klaren sind. Die Rede, am sichersten das nach reiflicher Ueberlegung geschriebene gesetzgebende Wort gibt einen untrüglichen Maßstab des reinen, gesunden Verstandes des Redenden oder Schreibenden.

§ 2.

In Preußen gibt es für die, von der allerhöchsten Staatsgewalt ausgehenden gesetzlichen Bestimmungen verschiedene Benennungen: Gesetz, Verordnung, Edikt, Kabinetsorder, die gleichwohl in rechtlicher Wirkung nicht zu unterscheiden sind; die Verschiedenheit ist in der Form.

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen und Edikte sind in der, auch in andern Monarchien bei Gesetzen üblichen Form abgefaßt; in dem Anfange: „Wir ..... von Gottes Gnaden, König von ....." tritt die allerhöchste Staatsgewalt imponirend hervor, dann werden die allgemeinen Gründe oder Veranlassungen und die geschehene Berathung der erlassenen Vorschriften angeführt, hierauf folgen die Bestimmungen selbst, und unter der königlichen Unterschrift befindet sich die Kontra-Signatur eines Ministers, oder mehrerer, oder auch des gesammten Staatsministeriums.

Die Kabinetsordern dagegen sind wie Entscheidungen einer einzelnen Person abgefaßt, nicht kontrasignirt, haben nicht die Form der imponirend auftretenden allerhöchsten Staatsgewalt, und werden an einen oder mehrere Minister gerichtet. Mitunter fehlt ihnen die imperative, sonst den gesetzlichen Vorschriften eigenthümliche Fassung; die letztere gleicht sogar in einzelnen Fällen einigermaßen einer brieflichen Unterhaltung. Dem prüfenden Leser wird in solchen Fällen der rechtliche und religiöse Sinn des Königs und dessen Liebe gegen seine Unterthanen näher erkennbar. So heißt es in der allerhöchsten Kabinetsorder vom 18. Juni 1818, durch welche die Klassensteuer der Personen unter 16 Jahren abgeschafft wurde: „Ich habe aus Ihrem Berichte gern erfahren, „daß der Zustand der Finanzen eine anderweitige Erleichterung „in der Erhebung der Klassensteuer gestattet, und genehmige des„halb" ꝛc.; und in der allerhöchsten an drei Minister gerichteten Kabinetsorder vom 20. August 1825: „Ich finde es nach Ihrem gemeinschaftlichen Bericht vom 5. und 15. d. M. nicht angemessen, daß die Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken, oder Antheilen an denselben, in den Kirchen durch Ablesung von der Kanzel oder vom Chor der Orgel, als der bisher gebräuchlichen Art, bekannt gemacht werden, und will daher diese in dem § 410. des Anhanges der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltene Bestimmung hiermit aufheben."

§ 3.

Nach der Verordnung vom 20. März 1817 über die neue Organisation des Staatsrathes soll dieser vorzüglich bei Abfassung der Gesetze konkurriren. Jene Verordnung enthält darüber Folgendes: „Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Pläne über Verwaltungs-Gegenstände, durch welche die Verwaltungs-Grundsätze abgeändert werden, ... gehören zum Wirkungskreise des Staatsrathes, ... dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen durch ihn an Uns zur Sanktion gelangen müssen."

Digitized by Google

Indessen scheint, daß manche auf Verwaltung und insbesondere auf Steuerwesen sich beziehende Kabinetsordern auch ohne Gutachten des Staatsrathes erlassen werden; ist das der Fall, so finden entweder die in der Verordnung vom 20. März 1817 enthaltenen Bestimmungen nicht mehr allgemeine Anwendung, oder sind so zu verstehen, daß zu den Verwaltungsgegenständen, welche sie der Berathung des Staatsrathes überweisen, diejenigen nicht gerechnet werden sollen, welche dem Staatsrathe vor dem Erlassen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften nicht vorgelegen haben.

Bei Abfassung der Steuergesetze, (von welchen hier vorzugsweise die Rede ist,) konkurriren außer dem Staatsrathe: das Finanzministerium, das Staatsministerium, das geheime Kabinett, die Provinzialstände. Indessen wird keineswegs allen diesen Behörden jedes Steuergesetz zur Berathung vorgelegt. Geschieht dieß gleichwohl, so müssen nothwendig Jahre darüber hingehen, bis ein Gesetzes-Vorschlag von vier Central-Behörden und acht provinzialständischen Versammlungen begutachtet worden ist, und dann hat sich ein, die verschiedenartigsten Ansichten in sich vereinigendes Aktenstück gebildet, mit dessen Studium, durch den hart geprüften Referenten, die Arbeit gewissermaßen von neuem beginnt. Da dieß eben so natürlich als durch die Erfahrung bestätigt ist, so geht daraus hervor, daß die Staatsregierung mit der Vollziehung derjenigen Gesetze nicht eilt, welche einer solchen Prüfung unterworfen werden.

Auch sind wichtige Steuergesetze bisher auf diese Weise nicht berathen worden, wohl aber Gesetze über andere Verwaltungs-Gegenstände, z. B. das Kommunal-Gesetz. Dieß ist seit 15 Jahren in Berathung; vollzogen ist davon bis jetzt nur die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831, die, (neben der ältern von 1808 geltend,) für die Rheinprovinz als unpassend erkannt und in derselben nicht eingeführt worden ist; die Kommunal-Ordnung für das Land ist aber, ungeachtet die Beschleunigung dem Staatsministerium durch die allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Januar 1820 „abermals in Erinnerung" gebracht wurde, bis jetzt nicht beendigt.

§ 4.

Es scheint beinahe, daß entweder die Art und Weise, in welcher die endliche Redaktion gesetzlicher Bestimmungen in Preußen erfolgt, nicht zur Gediegenheit führt, oder daß die deutsche Sprache zur Gesetzessprache noch nicht Präzision genug erlangt hat. Als Beleg für das letztere läßt sich z. B. anführen, daß dem Sprachgebrauche nach in Preußen (und auch in andern deutschen Staaten) mehr als eine Regierung besteht, nämlich außer

Digitized by Google

der eigentlichen Regierung auch Bezirks-Regierungen, die doch gewiß nicht regieren, sondern nur verwalten dürfen; so wird auch in Preußen eine Verwaltungs-Norm eine Verfassung genannt, welcher Ausdruck bei den in politischer Rechtsbeziehung unwichtigsten Gegenständen gebraucht wird; in einem übrigens sehr gediegenen Aufsatze der Staatszeitung über die Zunahme der Bevölkerung wurde noch kürlich angegeben, wie oft die Volkszählung „nach der bestehenden Verfassung" vorgenommen werde.

Belege zur erstern Voraussetzung würde eine kritische Beleuchtung der oben angeführten revidirten Städte-Ordnung liefern; eine solche Beleuchtung liegt außer meinem Zweck, indessen gibt folgende einzelne Stelle daraus schon einen Beweis für jene Meinung:

„Berechtigt und zugleich verpflichtet zu Erwerbung des Bürgerrechts sind:

Diejenigen, welche in dem Stadtbezirk ein Grund-Eigenthum haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 300 Rthlr., in größern nicht über 2000 Rthlr. bestimmt werden soll."

Die Schlußfolge dieser Bestimmung ist, daß in kleinern Städten der zur Qualität eines Bürgers erforderliche Werth eines Grund-Eigenthums über 2000 Rthlr., und in größern Städten unter 300 Rthlr., festgesetzt werden darf. Dieß ist, da einmal überhaupt über Minimum und Maximum eine allgemeine Vorschrift erlassen werden sollte, schwerlich die Absicht des Gesetzgebers gewesen, und es ist daher wahrscheinlich, der vielfachen vorgängigen Berathung ungeachtet, ein Redaktions-Fehler in der oben angeführten Bestimmung vorgefallen.

Ob auch auf die Redaktion der Kabinetsordern, durch welche Steuern eingeführt werden, der oben ausgesprochene bescheidene Zweifel anwendbar ist, mag aus der allerhöchsten Kabinetsorder vom 13. April 1825 beurtheilt werden, welche hier wörtlich folgt.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. April 1825, in Betreff der von den Rheinisch-Westphälischen Provinzen Behufs der baulichen Unterhaltung der Domkirchen zu erlegenden Kathedral-Steuer.

Obschon Ich zur Bestreitung der außerordentlichen Bau-Bedürfnisse der Domkirche zu Cöln eine ansehnliche Summe aus allgemeinen Staatsfonds bewilligt, und überdies dieser Kirche durch den Organisations-Etat für das dortige Erzbisthum eine bedeutende Erhöhung ihrer bisherigen Einkünfte durch einen neuen Zuschuß aus der Staatskasse zugestanden habe; so halte Ich es doch zur Sicherung der baulichen Unterhaltung der Domkirche auf immerwährende Zeiten für angemessen und mit den Bestimmungen der von Mir zugelassenen und landesherrlich bestätigten Bulle de salute animarum vereinbar, daß von sämmtlichen,

Digitized by Google

zum Sprengel des Erzbisthums gehörigen katholischen Gemeinden, hierzu ein mäßiger, den Einzelnen nicht drückender Beitrag bei Gelegenheit der vorkommenden Sterbefälle, Taufen und Trauungen geleistet werde. Im Verfolg der desfalls im Organisations-Etat enthaltenen Bestimmungen setze Ich, auf den von Ihnen mir einberichteten Antrag des Erzbischofs, Grafen von Spiegel, hierdurch fest:

daß bei jedem Sterbefalle Ein und ein halber Silbergroschen, bei jeder Taufe Zwei und ein halber Silbergroschen, und bei jeder Trauung Fünf Silbergroschen

durch den Pfarr-Geistlichen mit den übrigen Stolgebühren eingezogen werden sollen. Die nähere Vorschrift über die Art und Weise der ferneren Berechnung und Ablieferung bleibt dem Erzbischofe überlassen, und will Ich nur noch bestimmen, daß diese Beiträge ausschließlich zur baulichen Unterhaltung der Domkirche verwendet, und die etwanigen Ueberschüsse zur Sammlung eines Kapitals für außerordentliche Nothfälle angelegt werden sollen. Diejenigen Personen, welche ihrer Armuth wegen von Erlegung der Stolgebühren und andern, bei den geistlichen Amts-Handlungen vorkommenden Gaben frei gelassen werden, sollen auch von der Zahlung dieser Beiträge befreit sein. Zugleich genehmige Ich, nach dem Antrage des Grafen von Spiegel, daß die Erhebung dieser Beiträge nur so lange bestehe, bis sie durch eine andere Einrichtung, welche jedoch dem Staate keine neue Ausgabe verursachen darf, ersetzt werden kann.

In gleicher Art haben Sie die sofortige Erhebung des, durch die Organisations-Etats Hinsicht des geringern Bedürfnisses zu Einem und einem halben Silbergroschen für jeden Sterbe-, Tauf- und Trauungs-Fall normirten ähnlichen Beitrages in den Bisthümern Münster, Paderborn und Trier anzuordnen, in soweit dies nicht bereits auf den Grund jener von Mir vollzogenen Etats geschehen sein sollte.

Berlin, den 13. April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Zweites Kapitel.

Das Besteuerungs-Recht.

§ 5.

Das Recht der Besteuerung ist von jeher eins der wichtigsten politischen Rechte gewesen, und desto wichtiger geworden, je größer die Bedürfnisse des Staatshaushaltes in neuerer Zeit angewachsen sind, und je weniger zur Befriedigung derselben die Einkünfte der landesherrlichen Domänen ausgereicht haben.

Wo der Landesherr ohne Bewilligung der Unterthanen, oder

Digitized by Google

ihrer Repräsentanten, der Landstände, keine Steuern erheben kann, da ist die Landeshoheit sehr beschränkt; noch beschränkter wird sie, wenn außerdem gar die Landstände Steuern ausschreiben und erheben lassen können; am stärksten ist sie da, wo sie das Recht der Besteuerung allein, und zugleich die Gewaltmittel besitzt, Widerspruch oder gar Widersetzlichkeit schnell zu unterdrücken.

Deßhalb ist seit Jahrhunderten überall, wohin germanische Stämme gekommen sind, viel Streit zwischen der Landeshoheit und den Unterthanen, oder den Landständen über die Ausübung jenes Rechtes gewesen. In England ist die Landeshoheit in diesem Streite unterlegen; in Frankreich hat sie früher, in Deutschland später fast gänzlich gesiegt, und zwar nach und nach in dem Grade, wie das seit einigen Jahrhunderten entstandene Gewaltmittel der Landeshoheit sich ausgebildet hat, nämlich die Kriegskunst vermittelst Anwendung des Schießpulvers und die Zusammensetzung eines stehenden Heeres aus Miethlingen und Eingeborenen, welche ihre beste Lebenszeit, entfernt von bürgerlichen Verhältnissen, im Kriegsdienste oder in der Uebung der Kriegskunst zubringen.

Sobald das Prinzip eines solchen Heeres in Frankreich aufgehört hatte, und ein Bürgerheer errichtet worden war, ging das in Jahrhunderten von der Landeshoheit erworbene Besteuerungsrecht in nicht vollen zwei Menschenaltern dort unbestritten verloren; denn erst von dem Zeitpunkte an, wo der Grundsatz, keine andern als die verfassungsmäßig bewilligten Steuern zu bezahlen, die Masse der Steuerbaren durchdrungen hatte, erhielten die Landstände, (die Deputirten-Kammer,) das Uebergewicht über die Landeshoheit. Sogar die Dynastie fiel, weil sie die in der Natur der Dinge und insbesondere in dem Wesen des Heeres oder der bewaffneten Macht vorgegangene Veränderung nicht erkannte, auch nicht erkennen konnte, indem ihr, vermöge der Erziehung und des Hoflebens, der zum Erkenntnisse des Grundes der Verhältnisse nothwendige klare und unbefangene Blick mangeln mußte. Beklage und bedauere man daher die Bourbonen, aber man verdamme sie nicht; sie thaten weiter nichts als einen alten Streit, in welchem die Landeshoheit, — wahrscheinlich zum Heile der Humanität und Zivilisation — früher gesiegt, nachher unterlegen hatte, wieder aufnehmen und verkannten, daß die Verhältnisse und mit ihnen die Kampfmittel sich geändert hatten.

Daß in England das Heer noch immer nach dem ältern Prinzip zusammengesetzt ist, widerstreitet den obigen Folgerungen aus geschichtlichen Ereignissen keineswegs; dieß umständlich zu beweisen würde zu weit führen, daher genüge die Bemerkung, daß der Grundsatz, keine andern als verfassungsmäßig bewilligte Steuern zu bezahlen, die Masse der Steuerbaren in Eng-

Digitized by Google

land längst durchdrungen hat, und daß das Parlament, eifersüchtig auf die Bewahrung seiner Rechte, nie Geld genug zur Errichtung eines so starken stehenden Heeres bewilligt, welches jenen Rechten gefährlich werden könnte.

§ 6.

Bei der Untersuchung des Besteuerungsrechts, so wie jedes politischen Rechts, würde dasselbe höchst unsicher und ungewiß werden, wenn man es von einer langen Vergangenheit herleiten wollte. Betrachtet man die Dinge, wie sie sind, so muß man zugeben, daß die Landstände oder die Landeshoheiten ein politisches Recht besitzen, wenn dieser Besitz eine geraume Zeit hindurch unbestritten geblieben ist, und daß derselbe so lange ein rechtmäßiger bleibt, als er nicht durch Uebereinkunft oder durch freiwillige Opfer von einer oder der andern Seite, oder durch Gewalt, geändert wird. So ist die Wirklichkeit nach der Geschichte, was auch Theorieen dagegen sagen mögen; aber es ist ein Beweis steigender Humanität und Herrschaft der Vernunft, daß in neuerer Zeit jener Besitz manchmal ohne Gewalt, durch Uebereinkunft, oder auch durch freiwillige Opfer, Gnade oder Staatsklugheit der Landeshoheit, Aenderungen erfahren hat.

Berücksichtigten die Menschen billig, wie schwer dem Einzelnen die Verzichtleistung auf ein Privilegium wird, so würden sie die Landeshoheit darüber nicht so scharf tadeln, daß sie sich nicht sonderlich beeilt ein Recht freiwillig zu opfern, welches sie im Laufe der Zeit erworben, und mit dessen Hülfe sie den Staat groß gemacht, bürgerliche Freiheit, Kunst und Wissenschaft verbreitet hat. Die Landeshoheit ist nicht zu tadeln, wenn sie den Entschluß zu einem freiwilligen Opfer einzig und allein von der Staatsklugheit abhängig macht, und diese fragt nur darnach, ob der Besitz des Rechts noch zur Erhaltuug oder Vermehrung der Staatskräfte im gleichen Maße wie früher nothwendig, ob eine ernsthafte Bestreitung des Rechtes zu besorgen ist, ob die Gewaltmittel zur Behauptung desselben noch völlig hinreichend sind.

§ 7.*

Bis zum Anfange der französischen Revolution hatten in den meisten Gebietstheilen, welche jetzt die Rheinprovinz bilden, die Landstände das Recht der Steuerbewilligung. Daß dasselbe noch im siebzehnten Jahrhundert vollständig ausgeübt wurde, ist aus den beiden Rezessen ersichtlich, welche 1672 und 1660 zwischen den Landeshoheiten und den Ständen von Jülich und Berg, und denen von Cleve und Mark zu Stande kamen. Allmählig wur-

Digitized by Google

den, (aus Ursachen, deren Darstellung hier zu weit führen würde,) die Stände schwach, und die Steuerbewilligungen eine leere Form; das Recht der Stände bestand also nur grundsätzlich und nicht mehr thatsächlich, als die französische Revolution ausbrach, und in ihren Folgen alle Verhältnisse in der Rheinprovinz gewaltsam veränderte. Das linke Rheinufer ward mit Frankreich im Jahre 1801 vereinigt, und dieser größere Theil der Rheinprovinz erhielt dadurch die französche Verfassung vom 13. December 1799.

Nach dieser Verfassung konnte keine Steuer ohne Bewilligung der gesetzgebenden Versammlungen ausgeschrieben werden: die Departemental-Bedürfnisse mußten zum Theil außerdem durch den Departementalrath, der von den Höchstbesteuerten erwählt wurde, vorgängig bewilligt worden seyn. Für Gemeinde-Bedürfnisse konnten ebenfalls keine Steuern ausgeschrieben werden, die nicht von den gesetzgebenden Versammlungen bewilliget worden waren. Schwere Strafe war über den Beamten verfügt, welcher versuchen würde, nicht gesetzmäßig bewilligte Steuern einzuziehen.

Diese Einrichtung hat bis zur Vertreibung der Fremdherrschaft gedauert. In der That aber hat Napoleon, wie von ihm nicht anders zu erwarten war, die Verfassung mehrfach verletzt, nicht zu gedenken, daß er durch seinen Einfluß die Geldbewilligungen der gesetzgebenden Versammlungen meistens zu einer leeren Form zu machen wußte. Indessen durfte sich kein Beamter unterstehen, den Herrn nachzuahmen; wo Verletzung der Verfassung stattfand, da geschah es durch kaiserliche Dekrete, denn Napoleon wußte sehr wohl, daß wenn die Präfekten die Macht hatten, in Uebereinstimmung mit den Departemental- und Gemeinderäthen, oder durch Einfluß auf dieselben, für allerlei Communal-Zwecke Steuern auszuschreiben, so viel mehr Mittel zur Erfüllung seiner größern Zwecke ihm entgingen.

§ 8.

So war das Besteuerungsrecht am linken Rheinufer, als dieses in Folge des Kriegsglückes größtentheils mit Preußen vereinigt und die Rheinprovinz gebildet wurde. Der am rechten Rheinufer liegende Theil dieser Provinz hatte meistens einen Bestandtheil des Großherzogthums Berg gebildet; in demselben waren die Einrichtungen denen in Frankreich ziemlich ähnlich, jedoch das Besteuerungsrecht der Landeshoheit größer.

Die Rheinprovinz ist daher ein durch Eroberung mit Preußen vereinigtes Land, und als solches hat dasselbe nicht das mindeste Recht, bei der Steuerbewilligung mit der Landeshoheit zu konkurriren. Man hat dieß Recht aus Zusagen der Landeshoheit

Digitized by Google

herleiten wollen. Sehen wir, wie es sich damit verhält, und was etwa, wenn auch nur entfernt, als Zusage, oder Versprechen betrachtet werden könnte.

1. Die Noten Preußens bei den Wiener Verhandlungen der Jahre 1814, 1815. Wirklich stimmte Preußen (am 30. September 1814) dahin, daß die Landstände das Recht der Verwilligung der Landesabgaben haben sollten, oder doch (im Februar, April und Mai 1815) daß den Landständen das Recht der Bewilligung bei neuen Steuern, oder bei Erhöhung der schon vorhandenen einzuräumen sei.

Daß dieß bei den damaligen Verhandlungen die Ansicht des preußischen Kabinets oder der Landeshoheit war, verpflichtet diese letztere zu nichts, denn Ansichten können einseitig geändert werden, so lange sie noch nicht in Verpflichtungen übergegangen sind.

2. Die Bestimmung der deutschen Bundesakte, daß in allen deutschen Staaten Landstände bestehen sollen.

Da die Rechte der Landstände nicht festgesetzt worden sind, so entsteht für die letztern kein Anspruch auf das Recht der Steuerbewilligung.

3. Der Aufruf des Königs vom 5. April 1815 an die Rheinländer bei der Besitznahme der Rheinprovinz. In diesem Aufrufe sind manche, seitdem redlich erfüllte, Zusagen enthalten; außerdem findet sich darin folgende Stelle:

„Ich werde Euch nicht durch öffentliche Abgaben bedrücken. Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung regulirt und festgestellt werden, nach einem allgemeinen auch für meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plane."

Eine Zuziehung bei Ausschreibung der Steuern ist hier freilich zugesagt; darunter läßt sich das Recht der Steuerbewilligung verstehen, eben so gut aber auch eine Berathung einiger Eingesessenen, oder auch der Provinzialstände. Es ist aber weder vernünftig noch recht, ein Versprechen, durch welches die Landeshoheit freiwillig Rechte opfert und den Unterthanen einräumt, im weitesten Sinne des Wortes verstehen zu wollen.

4. Die Verordnung vom 22. Mai 1815, in welcher folgende Stellen enthalten sind:

„§ 1. Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden."

„§ 4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung betreffen."

Auch durch diese Verordnung hat die Landeshoheit von dem Besteuerungsrechte nichts vergeben, sondern nur eine Berathung der Landesrepräsentation vorgeschrieben. Wo aber die Landeshoheit alle Staatsgewalt, die ausübende wie die gesetzgebende, in

Digitized by Google

sich vereinigt, ist unzweifelhaft, daß sie das vollkommenste Recht hat, nach Gutbefinden eine Verordnung wie die obige so gut wie jede andere aufzuheben, abzuändern oder nicht zur Ausführung kommen zu lassen.

5. Die allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Januar 1820 über die Regulirung des Staatsschuldenwesens, in welcher festgesetzt wird, daß kein neues Anleihen des Staates ohne Zuziehung und Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung gemacht werden soll.

Abgesehen davon, daß dieß nur eine, vorzüglich den Staatskredit bezweckende, gesetzliche Vorschrift ist, aus welcher kein Recht für die Unterthanen erwächst, und die in dieser Beziehung aufgehoben oder abgeändert werden könnte, ist auch die Vorschrift ohne wesentliche Wirkung, weil die Seehandlung statutgemäß unter Garantie des Staates die Geldgeschäfte desselben betreiben, folglich Staatsanleihen unter ihrem Namen machen kann. Dieß ist im Jahre 1822, und noch ganz kürzlich geschehen.

6. Das Gesetz vom 5. Juni 1823 über die Errichtung der Provinzialstände, in welchem es heißt:

„Wir werden ihnen, so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen Statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen;

„die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt unsrer Genehmigung und Aufsicht, überlassen.“

Insofern die Aufbringung der Kosten für Bezirks-Straßen, Bettel- und Irrenhäuser und ähnliche Provinzial-Einrichtungen als Kommunal-Angelegenheit der Provinz zu betrachten ist, so hat die Landeshoheit durch jenes Gesetz wirklich eine Konkurrenz am Verwilligungsrechte der Steuern eingeräumt; bei allgemeinen Steuern ist nicht mehr als Berathung verordnet.

Wäre die vorstehende Auslegung des Ausdruckes „Kommunal-Angelegenheiten“ die richtige, so hätten die Provinzialstände das Steuer-Verwilligungsrecht in dem Maße, wie während der französischen Herrschaft der Departementalrath.

Dieß ist jedoch noch zweifelhaft, da jener Ausdruck auch eine andere Auslegung zuläßt, welche die Landeshoheit jederzeit, ohne daß Jemand mit Grund darüber sich zu beklagen Ursache hat, eintreten lassen kann.

Der Zweifel ist um so gegründeter, als bisher den rheinischen Provinzialständen noch kein vollständiges Provinzial-Budget zur Beschlußnahme vorgelegt worden ist, und als beträchtliche Provinzial-Ausgaben, ohne Beschlußnahme der Provinzialstände

Digitized by Google

gemacht worden sind, z. B. die kostspielige Anlage des Irrenhauses zu Siegburg.

§ 9.

Das Besteuerungsrecht gehört also, nach der im vorigen § aufgestellten Untersuchung, in Beziehung auf allgemeine Landes-Abgaben, der Landeshoheit ganz allein, und nur bei Provinzial-Steuern möchte ein zweifelhaftes Recht der Provinz an jenem Rechte Statt finden.

Das einzige Steuerbewilligungs-Recht, welches nach dem noch in Kraft befindlichen französischen Gemeinde-Gesetze die rheinischen Unterthanen besitzen, besteht bei Gemeinde-Steuern.

Nach der französischen Verfassung gehörte, wie ich oben bemerkte, zur Erhebung der Gemeinde-Steuern, die Genehmigung der gesetzgebenden Versammlungen; folglich war, da die ganze gesetzgebende Macht bei der Vereinigung der Rheinprovinz mit Preußen auf die Landeshoheit allein überging, nur die Genehmigung der letztern erforderlich. Durch allerhöchste Kabinetsorder vom 4. December 1826 wurden die Minister des Innern und der Finanzen delegirt, diesen Theil der landeshoheitlichen Macht auszuüben, oder es wurde denselben die Gesetzgebung der Gemeinden, auf die Anträge der Municipal-Vorstände überlassen; die Ministerien haben wol theilweise die Bezirksregierungen subdelegirt, so daß diese den größten Einfluß auf die Besteuerung der Gemeinden ausüben.

Es scheint keinesweges die Absicht der Landeshoheit zu seyn, bei einer Aufhebung des französischen Gemeinde-Gesetzes die Rechte der Gemeinden zu schmälern; vielmehr läßt sich eine Ausdehnung dieser Rechte, nach den bei der preußischen Staatsregierung vorherrschenden Ansichten, und nach dem Vorbilde der Städteordnung von 1808, erwarten. Nichts destoweniger besitzt die Landeshoheit, als allein gesetzgebende Gewalt, das vollkommenste Recht, durch gesetzliche Vorschriften das den Gemeinde-Vorständen noch zustehende Steuerbewilligungs-Recht eben sowohl aufzuheben, wie früher durch den General-Gouverneur Sack der Departementalrath aufgelöset, und dessen Steuerbewilligungs-Befugniß auf die Landeshoheit oder ihre Delegirten vollständig übertragen worden ist.

§ 10.

Meine Ansicht, daß das Besteuerungsrecht überhaupt in der Rheinprovinz, (und auch ohne Zweifel in den übrigen Provinzen des preußischen Staats,) nach den bestehenden Verhältnissen einzig und allein der Landeshoheit gehört, ist auch vollkommen die der Staatsregierung. Denn als im Jahre 1827 zur Sprache

Digitized by Google

kam, ob eine, von den frühern bergischen Ständen zu einem besondern (später weggefallenen) Zwecke dem Grundsteuer-Kontingente zugeschlagene Summe von den letztern wieder abzusetzen sei, sprach das Staatsministerium die, hernach allerhöchst ebenfalls bestätigte, Meinung aus, daß durch die Bejahung der in Rede stehenden Frage eine Beschränkung des unbedingt und unbestritten dem Landesherrn allein zustehenden Besteuerungsrechts zugegeben werden würde.

Dagegen scheint unzweifelhaft nach dem Inhalte des § 8, daß, wenn nicht königliche Worte auf eine die landeshoheitliche Würde beleidigende Weise gedrehet und gezwungen ausgelegt werden sollen, — den sämmtlichen Provinzialständen, und insbesondre den rheinischen eine Zusage des Rechts der Berathung sowohl bei allgemeinen Landes- als bei Provinzial-Steuern gemacht worden ist; der königliche Aufruf vom 5. April 1815 und das, die Provinzialstände schaffende Gesetz vom 5. Juni 1823 sprechen die Zusage am deutlichsten aus.

Eben so unzweifelhaft ist, daß bis jetzt die Zusage in den meisten Fällen nicht zur That geworden ist.

Indessen an und für sich ist die Erfüllung nicht an eine Frist gebunden, man muß deshalb annehmen, daß jene vor sich gehe, sobald als möglich, das heißt, sobald als ausführbar; und in dieser Hinsicht dürfte nicht zu leugnen seyn, daß die Ausführbarkeit bei dem dermaligen Organismus der Staatsbehörden in vielen, oder gar den meisten Fällen nicht Statt findet. Die Die Gründe sind im § 3 enthalten.

Die Provinzialstände, und namentlich die rheinischen, scheinen dieß eingesehen zu haben, da wegen unterbliebener Zuziehung zur Berathung von Steuergesetzen wenig oder gar keine Bitten, Beschwerden oder Anträge, trotz der großen Anzahl derselben, in den Verhandlungen vorkommen.

§ 11.

So wie mit dem Besteuerungs-Rechte, eben so verhält es sich auch mit dem Rechte, die Unterthanen zum Militärdienste heranzuziehen, welches auch eine Art von Besteuerung, und zwar eine eine der schwersten ist.

Die Landeshoheit konnte nach der zur Zeit der französischen Herrschaft geltenden Verfassung, ohne Verletzung dieser letztern, keine Mannschaft ausheben, als mit Bewilligung der gesetzgebenden Versammlungen. Jetzt hat die Landeshoheit unbedingt und unbestritten allein das Recht der Militär-Aushebung, zugleich mit dem Besteuerungs-Rechte, und auf gleiche Weise, wie dieses, erlangt.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Das Budget, oder der Einnahme- und Ausgabe-Etat.

§ 12.

In Frankreich wird den Kammern jährlich das Budget vorgelegt. Dasselbe enthält in einem starken Quartbande detaillirte Nachweise aller muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben. Auf diese Weise können die Deputirten den ganzen Staats-Organismus und die ganze Verwaltung übersehen und eine Ansicht darüber gewinnen, ob eine Steuer füglich verändert, vergrößert, vermindert oder abgeschafft werden kann, ob Ausgaben, die nicht in Vorschlag gebracht sind, etwa vorzuschlagen, andere zu unterdrücken, zu verkleinern seyn möchten, und ob überhaupt Ersparungen im Staatshaushalte vernünftigerweise gemacht werden können.

Die Nachweise, welche die Regierung liefert, sind so klar und vollständig, daß für die an Gründlichkeit gewöhnten Deutschen, wenn sie bei Lesung der französischen Debatten über das Budget dieß letztere, so wie die französischen Deputirten, zur Hand hätten, die Unwissenheit kaum begreiflich seyn würde, welche die letztern, und zwar diejenigen der Ultra-Opposition, seit zwei Jahren bei dieser Gelegenheit zuweilen an den Tag legen.

§ 13.

In Preußen soll das Budget alle drei Jahre publizirt werden. Die allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Januar 1820 enthält darüber folgende Bestimmung:

„Damit Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staats vollständig unterrichtet werde, und sich überzeuge, daß nichts mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, so wie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich nothwendig macht, so soll der erwähnte Haupt-Finanz-Etat, nach erfolgter Prüfung und Feststellung, zur öffentlichen Kenntniß kommen, und auch mit dieser Kundmachung von drei zu drei Jahren fortgefahren werden."

Dieser so bestimmten Vorschrift ungeachtet, ist seit 1820 der Haupt-Finanz-Etat erst dreimal, nämlich 1821, 1829, 1832, bekannt gemacht worden.

Die allgemein bekannte Ordnung und Sparsamkeit im preußischen Staatshaushalte muß indessen eine bessere Ueberzeugung darüber gewähren, daß nicht mehr, als das dringende Bedürf-

Digitized by Google

niß, an Abgaben gefordert werde, als aus dem Inhalte der Bekanntmachung entnommen werden kann. Denn diese führt nur die Haupt-Rubriken der Ausgaben an, etwa ein Dutzend. Es kann aber z. B. Niemand daraus, daß er die Gesammt-Ausgaben des Ministeriums des Innern, welche 1829 zu 4,883000 Thlr. angegeben wurden, kennt, die Ueberzeugung entnehmen, ob dieß zu viel oder zu wenig für die mancherlei Verwaltungszweige jenes Ministeriums, oder ob noch eine Ersparung bei denselben auf zweckmäßige Weise möglich ist.

Eben so wenig kann man sich vollständig von dem Zustande der Finanzen durch den Etat unterrichten, theils weil die Einnahmen nur in einigen Haupt-Rubriken, (z. B. Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen, Schiffahrts- und andern Kommunikations-Abgaben, und Stempelsteuer, in Einer Rubrik mit 18,733,000 Thlr.) aufgeführt werden, theils weil die Erträge mancher Steuern nicht im Etat enthalten sind, und endlich, weil die Geld-Operationen, welche der Staat vermittelst der Seehandlung macht, neben dem Etat hergehen. Wäre nicht der gute Finanzzustand des preußischen Staates aus andern Kennzeichen ersichtlich und gleich des letztern Rechtlichkeit in der Erfüllung eingegangener Verpflichtungen, allgemein bekannt und unzweifelhaft, so würde durch den zur Oeffentlichkeit gelangenden Haupt-Finanz-Etat wenig Staats-Kredit erlangt werden; wie denn in der That die Unterlassung der Publikation von 1821 bis 1829 auch nicht im mindesten darauf eingewirkt hat.

§ 14.

Gewöhnlich vergleicht man, um die Steuerhöhe und den Umfang der Staats-Einnahmen und Ausgaben zu ermessen, die Haupt-Finanz-Etats, so wie diese in Preußen und Frankreich veröffentlicht werden; diese bieten indessen keinen richtigen Vergleichungspunkt dar, weil ihre Elemente verschieden von einander sind. Die Verschiedenartigkeit besteht vorzüglich in Folgendem.

1. Im preußischen Budget ist der Reinertrag der Steuern angegeben; im französischen der Brutto-Ertrag, und zwar in dem Maße, daß sogar Leistungen, welche nicht als Steuern zu betrachten sind, vorkommen. So z. B. sind in der, als Revenüe von der Post-Verwaltung aufgeführten Summe die sämmtlichen Verwaltungskosten, einschließlich der Transportkosten, enthalten; in dem Ertrage der Tabaks-Regie sind ebenfalls die sämmtlichen Fabrikations-Kosten und der Einkaufspreis des rohen Materials begriffen.

2. Das preußische Budget enthält von Provinzial- und

Digitized by Google

Kommunal-Steuern nichts; das französische dagegen umfaßt sämmtliche Departemental-Steuern und den größern Theil der Gemeinde-Steuern.

3. Im preußischen Budget sind manche Steuern nicht aufgeführt; im französischen sind sie alle, mit Ausnahme eines Theils der Gemeindesteuern, enthalten.

4. Im französischen Budget sind einige Ausgaben für Leistungen enthalten, die in Preußen nicht dem Staate zur Last fallen, gleichwohl auf andere Weise von den Unterthanen zu tragen sind. Wenn z. B. in einem Staate die Departemental-Straßen-Arbeiten bezahlt, in dem andern durch persönliche Dienste der Unterthanen besorgt werden, so muß der Werth dieser letztern, um für den Vergleich der Steuern beider Staaten eine richtige Basis zu gewinnen, als Steuer angeschlagen werden; nach dem nämliche Grundsatze muß das Wegegeld, das auf andern als Staatsstraßen in dem einen Staate entrichtet wird, als Steuer berechnet werden, weil im andern Staate die Kosten des sämmtlichen Kunststraßenbaues demselben zur Last fallen. Hierbei bleibt die Frage: in welchem Staate wird für die Steuer am meisten geleistet? wie bei allen andern Steuern, einer besondern Untersuchung vorbehalten; eine Frage, welche zur Prüfung aller Verwaltungszweige führt, und deren Beantwortung der Gegenstand eines höchst nützlichen Werkes werden kann. Ich liefere dazu im gegenwärtigen nur Aufforderung, Beiträge und Fragmente.

§ 15.

Will man daher nicht in den Fehler vieler, und sogar angesehener, wohl unterrichteter hoher Beamten verfallen, welche den im § 14. berührten Vergleich anstellen ohne den Vergleichungspunkt zu besitzen, so muß man vor allen Dingen denselben auffinden.

Ich werde zu diesem Behufe versuchen, von Preußen und Frankreich, so wie auch von der Rheinprovinz unter französischer und unter preußischer Herrschaft, einen Einnahme-Etat aufzustellen, in welchem die Elemente nicht verschiedenartig sind.

Departemental- oder Provinzial-Steuern rechne ich den Staatssteuern gleich, wie sie denn auch, dem Zwecke und theilweise dem Ursprunge nach meistens schwer zu unterscheiden sind. Je mehr z. B. die Rheinprovinz zum Bau von Departemental-Straßen beiträgt, desto weniger braucht aus allgemeinem Staatsfonds dazu verwendet zu werden.

Gemeinde-Steuern führe ich besonders auf, weil sie weit weniger als Provinzial- oder Departemental-Steuern den Staatssteuern gleichen. Indessen ist die Veranschlagung der Gemeinde-

UNIV. MAINZ

Digitized by Google

Steuern, um eine Vergleichung anzustellen, nothwendig, denn je mehr unter der einen Rubrik gesteuert wird, desto weniger steuerbar bleibt der Unterthan unter der andern.

Viertes Kapitel.

Vergleichungs-Verhältnisse.

§ 16.

Von der Rheinprovinz werde ich, wie vorhin bemerkt, einen Einnahme-Etat von dem Zeitraume der französischen, so wie dem der preußischen Herrschaft aufstellen.

Einmal werde ich den Etat, gegenüber demjenigen der andern preußischen Provinzen, und des gesammten Staates liefern.

In einem andern Etat sollen die Einnahmen während der französischen und während der preußischen Herrschaft mit einander verglichen werden; in diesem Etat werden jedoch die Einkünfte der Domänen nicht, sondern nur die Steuern aufgenommen. Auch wird dieser Etat, obgleich das frühere und das dermalige Steuer-Verhältniß der Rheinprovinz darstellend, nicht auf die letztere, sondern auf den Regierungsbezirk Aachen gerichtet seyn. So wie das Resultat sich für diesen Bezirk herausstellt, ist es, der Hauptsache nach, in der ganzen Provinz, wenigstens am linken Rheinufer. Es fehlte mir an Material, die frühern Steuern der ganzen Provinz zu ermitteln; dagegen besaß ich es für den Regierungsbezirk Aachen, besonders da das verdienstvolle Werk des Herrn von Reiman über die administrativen Verhältnisse dieses Bezirks mir als treffliche Vorarbeit zu Statten kam.

§ 17.

Wohl weiß ich, daß die Zulage-Centimen zu den direkten Steuern am rechten Rheinufer anders als am linken sind; dennoch habe ich angenommen, daß sie dort wie hier beständen, und solchergestalt wissentlich etwas Unrichtiges angegeben. Es ist geschehen, erstlich, weil mir das erforderliche Material zur genauen Kenntniß der mancherlei Verschiedenheiten in den Zulage-Centimen am rechten Rheinufer nicht zur Hand war; zweitens, weil meine Verfahrungsweise wenigstens für das linke Rheinufer, als dem größern Theile der Rheinprovinz, das Steuerverhältniß richtig darstellt, und ein einsichtsvoller Bewohner des rechten Rheinufers darnach leicht ermessen kann, ob er weniger oder mehr als sein Mitunterthan des linken Rheinufers zu steuern hat; drittens, weil

Digitized by Google

die etwaigen Differenzen, auf den Durchschnitt der Gesammtsteuer der preußischen Monarchie berechnet, wegen ihrer Geringfügigkeit fast gar nicht in Betracht zu ziehen sind. Nach dieser Erläuterung wird mir die wissentliche Unrichtigkeit nicht zum Vorwurf gereichen.

§ 18.

Als Zeitpunkt bei der Berechnung der Steuern habe ich angenommen:

A. Bei den frühern französischen, für direkte Steuern den ungefähren Durchschnitt des Zeitraumes der französischen Herrschaft, jedoch eher ein Mehr als ein Weniger dieses Durchschnitts; für die indirekten Steuern vorzüglich den Ertrag im Jahre 1811.

B. Bei den dermaligen preußischen Steuern fast durchgängig das Jahr 1828, weil ich für dasselbe die meisten und sichersten Materialien zusammenbringen konnte. Auch hat seitdem keine erhebliche Veränderung in dem Steuerwesen stattgefunden, und jenes Jahr stellt also ziemlich richtig das jetzige Verhältniß dar.

C. Bei den jetzigen französischen Steuern das den Kammern vorgelegte Budget pro 1832.

Wo ich genöthigt bin, die Steuern vor andern als den vorstehenden Zeitpunkten herzuleiten, da werde ich es angeben.

Die obigen Zeitpunkte sind insofern günstig gewählte, als sie dazu beitragen, die frühern französischen Steuern nicht unter dem wirklichen Betrage zu veranschlagen; denn das Jahr 1811 war bei der so erheblichen indirekten Steuer das einträglichste während der Dauer des französischen Kaiserreichs.

§ 19.

Obgleich hie und da manches aus amtlichen Quellen entnommene Material zur Berechnung der Steuern in Preußen dem Drucke übergeben worden ist, so hat es dennoch nicht überall ausgereicht, und ich habe in solchem Falle die Steuern nach Muthmaßungen und erhaltenen schriftlichen oder mündlichen Mittheilungen so normirt, wie es mir am wahrscheinlichsten war. Die auf diese Weise nothwendig entstehenden Irrthümer sind unabsichtlich, und Berichtigungen werde ich, wird das Publikum dankbar aufnehmen.

§ 20.

Die Bevölkerung des Regierungsbezirks Aachen, nach der dermaligen Begränzung desselben, nehme ich für den Zeitraum der französischen Herrschaft, mit v. Reiman, zu 305000 Seelen an. Die erste Volkszählung unter preußischer Herrschaft ergab

Digitized by Google

zwar 307324 Seelen; indessen wurde, ebenfalls nach v. Reiman, das Mehr von 2324 Seelen durch die im Jahre 1816 erfolgte Gränzberichtigung des Bezirks eingebüßt.

So nehme ich auch mit v. Reiman an, daß die Bevölkerung des französischen Kaiserreichs vor dem Jahre 1814 43 Millionen betrug.

Die Volkszahl der Rheinprovinz und ihrer Unterabtheilungen im Jahre 1828 ist der rheinischen Statistik entnommen. Es ist hiernach die Bevölkerung der Rheinprovinz 2,172545, und des Regierungsbezirks Aachen 347232 Seelen.

Bei den übrigen preußischen Provinzen ist die Bevölkerung des Jahres 1828 nach dem ministeriellen Memoire vom 18. Mai 1830, welches sich bei dem Landtagsabschiede für Westphalen befindet, angenommen worden. Da in diesem Memoire jedoch die Volkszahl von Westphalen und der Rheinprovinz nicht einzeln, sondern zusammengenommen angeführt wird, so habe ich die Bevölkerung der erstern Provinz dadurch ermittelt, daß ich diejenige der andern von der durch den Minister für beide Provinzen angegebenen Gesammtzahl in Abzug brachte.

Frankreichs Bevölkerung betrug nach der Zählung von 1826 31,851545 Seelen; der Ueberschuß der Geburten betrug im folgenden Jahre 200000; ein Resultat späterer Volkszählung war mir nicht bekannt, und so durfte ich die Bevölkerung des Jahres 1832 nach der Wahrscheinlichkeit füglich auf 32½ Millionen normiren.

§ 21.

Die Bodenflächen habe ich wie folgt angenommen: des Regierungsbezirks Aachen nach dem Resultate des Katasters; der Rheinprovinz nach der rheinischen Statistik; der übrigen preußischen Provinzen nach Mützell, mit Weglassung des Flächenraums der Gewässer; von Frankreich nach der allgemeinen Annahme zu 10087 Quadratmeilen.

§ 22.

Unter einem Morgen Bodenfläche verstehe ich überall den preußischen (oder magdeburger) Morgen, deren 22222 in einer preußischen, und 21490 in einer geographischen Q. Meile enthalten sind. Ein solcher Morgen ist gleich 0,255 französische Hektaren; es gehen also ziemlich genau 4 Morgen auf eine Hektare. Dieß letztere Verhältniß wird, seiner Einfachheit wegen, bei Reduktionen von mir angenommen.

Ein französischer Hektoliter (von 100 Litern) enthält 85,445 Berliner Quart, deren 64 auf einen Eimer gerechnet worden. Dieß ergibt ziemlich nahe das Verhältniß von 3 Hektoliter =

Digitized by Google

4 Eimer, welches ich, ebenfalls der größern Einfachheit wegen, bei vorkommenden Berechnungen zu Grunde lege.

100 französische Kilogrammen rechne ich gleich 214 Pfund preußisch.

Ich nehme ferner an, daß 3 Zentner Wein oder Branntwein mit 2 Eimern gleich zu rechnen sind, ein Verhältniß welches der Wirklichkeit sehr nahe kommt.

Die Reduktion des französischen Geldes in preußisches nehme ich nach dem, seiner Zeit in der Rheinprovinz gesetzlich festgestellten, und auch von v. Reiman zu Grunde gelegten, Verhältniß an, wonach 5 Franks 1 Rthlr. 7 gGr. 6 Pf. (oder 1 Rthlr. 9 Sgr. 4⅗ Pf.) betragen, also 80 Franks = 21 Rthlr. sind.

Fünftes Kapitel.

Maßstab zum Vergleiche der Steuer-Höhe und anderer staatswirthschaftlichen Verhältnisse.

§ 23.

Der allgemein übliche Maßstab Steuern mit einander zu vergleichen, ist die Berechnung, wie viel Steuern in einem und in dem andern Staate auf den Kopf der Bevölkerung fallen.

Allerdings ist dieser Maßstab, von großem staatswirthschaftlichen Interesse, doch allein angewandt nicht im geringsten brauchbar, die Höhe der Steuern zu ermessen. Um dieß mit Einem hervorstechenden Beispiele zu beweisen, nehme ich an, daß in der durch Reichthum und allgemeine Wohlhabenheit ausgezeichneten Stadt Frankfurt a. M. 12 Rthlr., und in der armen Fabrikstadt Montjoie 4 Rthlr. an Steuern auf jeden Kopf der Bevölkerung fielen. Wie augenfällig unrichtig würde nun der hierauf gebaute Schluß seyn, daß in Frankfurt die Steuern dreimal höher, als in Montjoie wären! Da höchst wahrscheinlich auf den Kopf in der erstern Stadt wenigstens sechs mal so viel Revenüen von Kapitalen, (unter welchem Ausdrucke hier Besitzthum jeglicher Art verstanden wird,) und von Erwerb fallen als in Montjoie, so würden, bei dem vorhin vorausgesetzten Steuer-Verhältniß, die Bewohner Frankfurts nur halb so hoch wie die von Montjoie besteuert seyn.

Was aber im Vergleiche zwischen Frankfurt und Montjoie stattfindet, Ungleichheit der Kapitale und Erwerbsmittel, das findet auch von Staat zu Staat, und von Provinz zu Provinz statt. Daraus folgt denn, daß die Höhe der Steuern nur

Digitized by Google

nach dem Reichthum und den Erwerbsmitteln der Bewohner eines Staates oder einer Provinz geschätzt werden kann.

§ 24.

Die Summe des Reichthums und der Erwerbsmittel eines Landes ist höchst schwierig, vielleicht unmöglich, mit hoher Wahrscheinlichkeit approximativ zu ermitteln, obgleich nicht zu verkennen, daß Derjenige, welchem die von aufgeklärten Regierungen gesammelten statistischen Nachrichten zu Gebote stehen, umfassendere und richtigere Resultate in dieser Art, als ich mit nur höchst beschränkten Hülfsmitteln zu einem Vergleichungs-Maßstab der Höhe der Steuern, aufzustellen im Stande ist.

§ 25.

Indessen in zwei Staaten, wo die beiderseitigen Verhältnisse des Erwerbs aus den Grundgütern zu den übrigen Erwerbsquellen wahrscheinlich nicht sehr verschieden von einander sind, liefert schon die Ermittelung des Reinertrages der Grundgüter, so wie des Werthes der letztern einen brauchbaren Maßstab für die Höhe der Steuern.

Preußen und Frankreich dürften in dem vorstehend bezeichneten Verhältniß in der That nicht sehr verschieden seyn. Findet in dieser Hinsicht ein wesentlicher Unterschied statt, so scheint derselbe unzweifelhaft darin zu bestehen, daß der Erwerb aus den Grundgütern im Verhältnisse zu andern Erwerbsquellen in Frankreich kleiner als in Preußen ist, oder umgekehrt, — was einerlei, — daß die letztern im Verhältnisse zum erstern in Frankreich größer als in Preußen sind. Ein Unterschied dieser Art, wenn auch nicht sehr erheblich, dürfte allerdings nicht zu leugnen sein. Ich vermuthe dieß aus folgenden Gründen.

1. Preußen hat keine einzige große Handelsstadt, wie Paris, Marseille, Bordeaux ꝛc., und in solchen Städten ist besonders der Geldreichthum ein mit dem Grundbesitz in einige Konkurenz tretendes Kapital, und der Erwerb aus dem Großhandel höchst wichtig.

2. Da Preußen keine andere, als Ostsee-Häfen besitzt, und der Handel derselben wegen mehrerer Schwierigkeiten noch zu keinem beträchtlichen Umfang heranwachsen konnte, so ist die Rhederei, dieses so bedeutende Kapitale in Anspruch nehmende Erwerbsmittel, dort vergleichungsweise gegen Frankreich, nicht erheblich.

Möchte aber auch jener Unterschied stattfinden, so bleibt dennoch der von den Grundgütern hergenommene Maßstab ein brauch-

Digitized by Google

barer, und zugleich gewährt ein solcher den Vortheil, daß uns darnach die Steuern eher höher, als sie wirklich sind, in Frankreich erscheinen, und wir also um so weniger zu besorgen haben, daß nach dem nämlichen Maßstabe die preußischen Steuern, verglichen gegen die französischen, höher, als sie sind, die Grundgüter in Preußen dagegen im Vergleiche zu denen in Frankreich in einem kleinern Werthe, als sie ihn haben, dargestellt werden.

§ 26.

Außer dem Werthe der Grundgüter läßt sich auch das beträchtliche und leicht zu veranschlagende Kapital, welches in dem Werthe des Viehes steckt, als Maßstab mit benutzen.

Gern hätte ich, um noch größere Theile des National-Vermögens zum nämlichen Zwecke gebrauchen zu können, den Werth der Ackergeräthschaften und der Hauptproducte des Bodens veranschlagt, wie dieß Chaptal für Frankreich gethan hat. Aber es fehlte mir für die Werthschätzung dieser Gegenstände in Preußen an den erforderlichen Hülfsquellen.

Ich beschränke mich darauf, *als Maßstab für die Höhe der Steuern, und für andere staatswirthschaftliche Verhältnisse den Reinertrag der Grundgüter und den Werth dieser letztern, so wie denjenigen des Viehes zu ermitteln.* Diesen vereinigten Werth nenne ich *das Haupt-National-Vermögen.*

§ 27.

Zum Verständniß meines Werkes ist vorzüglich wichtig, wohl einzusehen, weßhalb jener Maßstab gewählt worden, und auch wie und was damit gemessen werden kann; ich gebe deßhalb noch einige Erläuterungen darüber.

1. Der Reinertrag der Grundgüter zeigt zuvörderst, in welchem Maße die so wichtige Grundsteuer erhoben wird; dieß zu übersehen ist um so nützlicher, als gerade die Vertheilung dieser Steuern dem meisten Tadel unterliegt.

2. Indem nachgewiesen wird, wieviel Reinertrag von Grundgütern auf den Kopf der Bevölkerung fällt, werden die Eigenthums-Verhältnisse und die Wohlhabenheit eines Staates oder einer Provinz ziemlich erkennbar, weil die Benutzung der Grundgüter, oder eigentlich die Kultur des Bodens oder der Ackerbau das beträchtlichste aller Erwerbsmittel ist. Denn dasselbe ist so erheblich, daß selbst in dem Lande, wo der auswärtige Handel den größten Umfang erreicht hat, in England, angenommen wird, daß in jenem Handel nicht einmal der achte Theil der Kapitale steckt, welche im Ackerbau beschäftigt werden.

Digitized by Google

3. In Preußen sowohl wie in Frankreich wohnt nur der vierte Theil der Bevölkerung in den Städten; in den letztern wird außerdem mehr Ackerbau betrieben, als auf dem Lande städtische Gewerbe.

4. Daher steckt in dem Werthe der Grundgüter der bei weitem größte Betrag des National-Vermögens, in Preußen sowohl wie in Frankreich, zumal, da in jenem Werthe auch derjenige der Gebäude mit begriffen ist, also einer Menge Kapitale, welche anders als zum Ackerbau benutzt werden.

5. Wird dem Werthe der Grundgüter derjenige des Viehes hinzugezählt, so hat man um so gewisser das wirkliche Haupt-National-Vermögen, und zugleich ein größeres Maß zum Vergleiche von Steuern und andern staatswirthschaftlichen Verhältnissen.

6. Das Verhältniß des Reinertrags der Grundgüter zu allen Steuern, wenn solche auch nicht von jenem zu entrichten sind, gibt, nach den unter 2 und 3 gegebenen Erläuterungen, schon einen Maßstab für die Höhe der Steuern.

7. Abgesehen von dem unter 5 aufgestellten Gesichtspunkte, wird daß Verhältniß des Werthes des Viehes zu den Steuern und zu den Eigenthums-Verhältnissen für einen oder den andern Leser von Interesse seyn.

Sechstes Kapitel.

Reinertrag der Grundgüter. Kataster der westlichen Provinz, insbesondere des Regierungsbezirkes Aachen.

§ 28.

Es ist schwierig den Reinertrag der Grundgüter nach einem und dem nämlichen Maßstabe in den östlichen und westlichen preußischen Provinzen und in Frankreich zu ermitteln. Nur Annäherung an die Wahrheit ist möglich, jedoch auch hinreichend. Ich werde bei meinen Veranschlagungen die schon weit gediehenen Resultate der Kataster-Arbeiten in der Rheinprovinz und in Westphalen, insbesondere den vollendeten Kataster des Regierungsbezirkes Aachen zu Grunde legen.

§ 29.

Bereits während der französischen Herrschaft waren die Kataster-Arbeiten am linken Rheinufer begonnen worden; es war Napoleons Absicht, ganz Frankreich katastriren zu lassen, und

Digitized by Google

auf diese Weise die Klagen über ungleiche Vertheilung der Grundsteuer zwischen den Departementen wie zwischen den Gemeinden wirksam zu beseitigen.

Die Absicht und das Unternehmen waren eines großen Mannes würdig; seine fortdauernden Kriege und die damit verbundene außerordentliche Anwendung der Staatskräfte hinderten jedoch ein schnelles Fortschreiten der Kataster-Arbeiten. Diese sind theuer, denn die Katastrirung einer Quadratmeile kostet, je nachdem wenig oder viele Parzellen vorhanden sind, 3 bis 6000 Rthlr.

Die preußische Staatsregierung nahm Napoleons Unternehmen auf, verordnete, daß die Kataster-Arbeiten fortgesetzt, und nicht nur auf die ganze Rheinprovinz, sondern auch auf Westphalen ausgedehnt werden sollten, um zur Ausgleichung der Grundsteuer zwischen beiden Provinzen und ihrer Unterabtheilungen zu führen.

Rasch ward nun die Arbeit gefördert Nach einer Bekanntmachung des Finanzministers vom 7. November 1831 (im kölnischen Amtsblatte) waren 410880 Wohnhäuser und 13,056204 Morgen Land schon damals katastrirt. Im Regierungsbezirk Aachen war die Arbeit ganz vollendet; die Resultate derselben sind in der ersten Tabelle nachgewiesen.

Eine so umfassende Arbeit wie der Kataster, bei welcher so viele Personen an verschiedenen Punkten zugleich beschäftigt sind, ist natürlich manchen Irrthümern und Mängeln unterworfen. Es haben darüber vielseitige Verhandlungen der rheinischen und westphälischen Provinzialstände stattgefunden, deren wesentlicher Punkt, (wenigstens so weit es hier darauf ankommt,) darin besteht, daß die Reinerträge zu hoch abgeschätzt seyn sollen. Die bekannt gewordenen Kataster-Verhandlungen weisen in dieser Beziehung Folgendes nach.

1. **Der Reinertrag der unter der französischen Verwaltung katastrirten Fluren hat durchschnittlich um wenigstens 20 Prozent höher gestellt werden müssen, damit eine Parität mit den spätern Abschätzungen unter preußischer Verwaltung bewirkt werde.**

2. **Auf gleiche Weise hat der Reinertrag der unter französischer Verwaltung katastrirten Gebäude noch weit mehr, mitunter bis auf ungefähr das Doppelte, erhöht werden müssen.**

3. **Das preußische Kataster soll in zweifacher Hinsicht die Reinerträge überschätzen, indem auf der einen Seite der Ertrag an Korn ꝛc. zu hoch, auf der andern die Kulturkosten zu niedrig angenommen wurden.**

4. **Die Norm, für Unterhaltungs-Kosten der Gebäude nur den vierten Theil des Brutto-Ertrages derselben in Abzug zu bringen, soll zu niedrig angenommen seyn. Als Beleg wird angeführt, daß selbst nach dem Grundsteuer-Gesetze des vormaligen Königreiches Westphalen bei Abschätzung des Miethwerthes der**

Digitized by Google

Gebäude die Hälfte desselben für Unterhaltungskosten in Abzug gebracht wurde.

5. Die aus den ersten Verwaltungs-Beamten und angesehenen Eingesessenen zusammengesetzte, obere kontrollirende Behörde der Kataster-Arbeiten hat fast einstimmig erklärt, daß die Reinerträge um ein Drittel zu hoch abgeschätzt wären.

6. Selbst die mit der Leitung der Kataster-Arbeiten Seitens der Staatsregierung beauftragten Beamten geben nach, daß die Reinerträge um den vierten Theil zu hoch abgeschätzt sind.

Beharrlich haben die Provinzialstände der westlichen Provinzen die Herabsetzung eines Drittels der Abschätzung der Reinerträge nachgesucht; eben so beharrlich ist das Gesuch bisher von der Staatsregierung abgeschlagen worden, unter der Bemerkung, daß die Abschätzung ja nur zur Parifikation der Grundsteuer in den westlichen Provinzen dienen solle, und für diese in jeder andern Hinsicht ja unpräjudizirlich sey, wenn die Reinerträge wirklich zu hoch normirt seyn sollten. Die Provinzialstände, besonders diejenigen von Westphalen, scheinen aber die Geschichte der Steuern zu kennen, (nach welcher wirklich nur gar zu leicht ein Präjudiz entsteht, und die Provinz allemal am schlimmsten wegkommt, welche sich nicht vor einem solchen hütet,) und deßhalb lassen sie das Gesuch bis jetzt noch nicht fallen.

§ 30.

Aus allen diesen Verhältnissen geht hervor, daß die Katastral-Reinerträge, um sie der Wahrheit nahe zu bringen, füglich und wenigstens um den vierten Theil herabzusetzen sind; ich nehme dieß Verhältniß als Basis meiner Berechnungen an.

§ 31.

Hiernach ist der Reinertrag des Regierungsbezirkes Aachen, der nach dem Kataster, (wie in Tabelle 1 nachzusehen,) 2,701930 Rthlr. beträgt, in runder Summe zu 2,026400 Rthlr. zu normiren.

Behufs der Vergleichungen des finanziellen Zustandes jenes Bezirks während der französischen Herrschaft muß aber berücksichtigt werden, daß unstreitig seit dem Aufhören der letztern der wirkliche Reinertrag zugenommen hat, und daß die obige Veranschlagung schon auf dieser Zunahme beruht, weil die meisten Abschätzungen gemacht worden sind, als schon die Zahl der Häuser eine Vermehrung, und die Boden-Kultur eine Ausdehnung erfahren hatte. Deßhalb nehme ich für jene Vergleichungen den Reinertrag während der französischen Herrschaft um 5 Prozent niedriger zu 1,925100 Rthlr. an.

Digitized by Google

§ 32.

In § 29. ist gezeigt worden, welch ein beträchtlicher Theil der westlichen Provinzen gegen Ende des Jahres 1831 schon katastrirt worden war. Unter den katastrirten Theilen erfolgte darauf eine Ausgleichung der Grundsteuer, und diese letztere, der Prinzipal-Summe nach, betrug alsdann 12,^{4095} Prozent vom steuerpflichtigen Kataſtral-Reinertrage. Schwerlich wird man von der Wahrheit sich wesentlich bei der Annahme entfernen: daß wenn der Kataster ganz beendigt gewesen wäre, und die steuerfreien Kataſtral-Reinerträge in die Berechnung des durchschnittlichen Verhältnisses der Steuer zum Gesammt-Reinertrage mit hineingezogen würden, dieses Verhältniß 12 Prozent seyn werde.

Da nun, als jene Ausgleichung erfolgt war, die Prinzipal-Summe der Grundsteuer in der Rheinprovinz 1,999357 Rthlr. betrug, so müßte, nach dem Verhältniß von 12 der Steuer zu 100 des Kataſtral-Reinertrages, dieser letztere für die Rheinprovinz sich auf 16,661308 Rthlr. belaufen.

Nach Abzug eines Viertels von dieser Summe nehme ich daher den wirklichen Reinertrag in runder Summe zu 12,496000 Rthlr. an.

§ 33.

Da Westphalen mit der Rheinprovinz, wie in §§ 29, 32 bemerkt worden ist, in einem Kataſtral- und Grundsteuer-Verbande steht, so kann der Reinertrag der Grundgüter jener Provinz nach dem nämlichen Fuße wie in dieser ermittelt werden.

Die Prinzipal-Summe der Grundsteuer betrug nach der im vorigen § erwähnten Ausgleichung in Westphalen 1,258630 Rthlr.; der Kataſtral-Reinertrag würde sich also auf 10,488582 Rthlr. stellen, so daß nach Abzug eines Viertels von dieser Summe der wirkliche Reinertrag in runder Summe zu 7,866000 Rthlr. zu normiren ist.

Siebentes Kapitel

Reinertrag der Grundgüter; Fortsetzung. Abschätzung der östlichen Provinzen.

§ 34.

So viel mir bekannt, ist nirgends in den östlichen Provinzen ein eigentliches Kataster angefertigt, noch damit bis jetzt angefangen worden. Abschätzungen sind wohl in den Theilen, welche

Digitized by Google

früher zum Königreich Westphalen gehörten, für die Umlage der damaligen (königl.) westphälischen Grundsteuer vorgenommen worden, auch mag es deren sonst noch geben; solche Abschätzungen beruhen aber auf so verschiedenartigen Grundsätzen, und die Materialien sind so zerstreut, daß das, was mir bekannt geworden, nicht zur Anlage eines allgemeinen Maßstabes für die Abschätzung der Provinzen zu benutzen war; doch diente es immerhin dazu, meine Meinung über die Ertragsfähigkeit des Bodens einzelner Provinzen zu berichtigen und festzustellen.

Um nun zu einer der Wahrheit einigermaßen sich nähernden Abschätzung der östlichen Provinzen zu gelangen, werde ich die Bodenflächen, hinsichtlich des Ertrages, nach Maßgabe meiner Ansicht über die Kultur und die Fruchtbarkeit der abzuschätzenden Provinz, so wie über den Verkaufswerth ihrer Produkte, in Parität mit mehr oder weniger ertragsreichen Kreisen des Regierungsbezirkes Aachen stellen; der Kataster dieses Bezirkes (nach Tabelle 1,) gibt hierüber Ausweise. Ich ermittle also den muthmaßlichen Katastral-Ertrag nach demjenigen der Kreise des Regierungsbezirkes Aachen, die ich zum Vergleiche gewählt habe.

Auch die Gebäude der östlichen Provinzen schätze ich auf den Grund des Katasters von der Rheinprovinz und Westphalen, und insbesondre des Stadtkreises Aachen ab. Die Gebäude einzelner großer Städte werde ich in der Regel besonders, sonst aber diejenigen der Städte und des Landes zusammengenommen durchschnittlich abschätzen. Solchergestalt wird auch für die Gebäude der muthmaßliche Katastral-Reinertrag ermittelt, und zwar nach dem Maßstabe des Rheinisch-Westphälischen Katasters.

Nach dem nämlichen Grundsatze wie bei der Abschätzung von der Rheinprovinz und Westphalen, werde ich von dem auf vorstehende Weise ermittelten muthmaßlichen Katastral-Reinertrage, sowohl der Bodenflächen als der Gebäude, den vierten Theil für zu hohe Schätzung abziehen. Bei dieser Verfahrungsweise hoffe ich die Abschätzung der östlichen Provinzen mit derjenigen der westlichen in Uebereinstimmung zu bringen.

Von den Bewohnern der östlichen Provinzen werden diejenigen, welche den Regierungsbezirk Aachen genau kennen, mir schwerlich den Vorwurf machen, daß ich ihre Bodenflächen zu hoch geschätzt hätte. So schlechte Heiden wie die Kreise Malmedy und Montjoie unter dem Namen des Veens haben, finden sich nur höchst selten in den östlichen Provinzen, in welchen man unter der Benennung „Haide" häufig Waldungen versteht, die außer dem Ertrage an Holz manchmal noch Weide liefern.

Zum Verständniß der Abschätzungen der Gebäude, und zur Vermeidung der Ansicht, als wenn etwa der muthmaßliche Katastral-Reinertrag im Verhältniß zum rheinisch-westphälischen

Digitized by Google

Kataster zu hoch angenommen seyn könnte, muß ich auf einige Ergebnisse dieses Katasters besonders aufmerksam machen.

Nach den vom Finanzminister am 18. Mai 1830 den westphälischen Provinzialständen mitgetheilten Resultaten der Zusammenstellungen des rheinisch-westphälischen Katasters ergab sich: daß, einschließlich der Bodenflächen, die Wohnhäuser in 107 Städten durchschnittlich zu 27 Rthlr., auf dem Lande durchschnittlich zu 4¼ Rthlr. und die sämmtlichen katastrirten Wohnhäuser der Städte und des Landes durchschnittlich zu 8 Rthlr. 18 Sgr. abgeschätzt waren.

Nach der Bekanntmachung des Finanzministers vom 7. November 1831 (im kölnischen Amtsblatt) waren damals 410880 Wohnhäuser abgeschätzt zu einem Reinertrage von 3,624349 Rthlr.; dieß ergibt einen Durchschnitt von 8 Rthlr. 25 Sgr.

Nach Tabelle 1 ist der durchschnittliche Katastral-Reinertrag der Wohnhäuser im Regierungsbezirk Aachen 8 Rthlr. 19 Sgr., und derjenigen des Stadtkreises Aachen 70 Rthlr. 7 Sgr. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß ohne Zweifel keine der größern Städte der Monarchie verhältnißmäßig so viele arme und im höchsten Grade schlecht und eingeschränkt wohnende Menschen enthält wie Aachen. Außerdem zeigt schon die flüchtigste Beobachtung, wie viel kleiner die Wohnhäuser in Aachen sind, als z. B. in Berlin und Magdeburg.

Die Anzahl der Wohnhäuser in den östlichen Provinzen nehme ich auf den Grund der Angaben von Mützell an, jedoch unter ungefährer Berücksichtigung der Zunahme, welche seit jenen Angaben stattgefunden hat.

§ 35.

Wer die Provinz Sachsen in verschiedenen Richtungen durchreiset, und auch den Regierungsbezirk Aachen genau kennt, wird keinen Augenblick anstehen, jene hinsichtlich der Fruchtbarkeit weit über diesen zu stellen. Vermittelst der Elbe und der Saale haben die meisten Theile der Provinz einen wohlfeilen Transport des Ueberflusses ihrer landwirthschaftlichen Produkte nach Hamburg, wodurch der Werth der letztern wesentlich erhöhet wird, so daß die Provinz Sachsen in dieser Beziehung dem Regierungsbezirk Aachen nicht nachsteht. Daher überschätzt man schwerlich den Reinertrag Sachsens, wenn man denselben demjenigen des Regierungsbezirks Aachen mit Ausschluß des Kreises Malmedy gleichstellt.

Diesen Kreis ausgeschlossen, ergiebt der Regierungsbezirk Aachen auf 1,305049 Morgen einen Katastral-Reinertrag von 2,088538 Rthlr.; Durchschnitt 48 Sgr.

Digitized by Google

Hiernach ergeben an Reinertrag in Sachsen:

9,841338 Morgen à 48 Sgr. 15,746140 Rthlr.

Für Wohnhäuser rechne ich:

3100 in Magdeburg à 90 Rthlr.		279000	Rthlr.
203000 außerdem	à 7 —	1,421000	—
Summe d. muthmaßl. Kataſt.-Reinertr.		17,446140	Rthlr.

Nach Abzug eines Viertels von diesem Betrage stellt sich der Reinertrag in runder Summe auf 13,084000 Rthlr.

§ 36.

Die große Kultur und die Ergiebigkeit des größern Theiles des Bodens in Schlesien sind bekannt; der Sandboden einiger Kreise wird durch die ausgezeichnete Fruchtbarkeit anderer reichlich aufgewogen, so daß im Durchschnitt Schlesien mit Recht eine fruchtbare Provinz genannt wird. Der Werth der Produkte wird durch mannichfache Industriezweige, welche in der Provinz blühen, und durch die Wasserverbindung mit der Ostsee gehoben.

Unter diesen Verhältnissen werden die Schlesier sich nicht über eine zu hohe Schätzung ihrer Bodenflächen beschweren, wenn ich dieselben mit dem Regierungsbezirk Aachen, nach Ausschluß zweier der ergiebigsten Kreise, Landkreise Aachen und Jülich, gleich stelle.

Dieser so reduzirte Regierungsbezirk enthält 1,367836 Morgen, welche 1,542194 Rthlr. an Kataſtral-Reinertrag liefern; Durchschnittt 33¾ Sgr.

Darnach ergeben in Schlesien an Reinertrag:

15,475279 Morgen à 33¾ Sgr. 17,435481 Rthlr. Für Wohnhäuser rechne ich:

3800 in Breslau à 200 Rthlr.		760000	—
348000 außerdem	— 6 —	2,088000	—
Summe d. muthmaßl. Kataſt. Reinertr.		20,283481	Rthlr.

Nach Reduktion eines Viertels stellt sich also der Reinertrag in runder Summe auf 15,213000 Rthrl.

§ 37.

Brandenburg enthält wenig sehr fruchtbare Bodenflächen; diese sind durchschnittlich eher unfruchtbar zu nennen. Indessen enthalten Kultur und Produktion durch den Konsumo einer großen Hauptstadt, durch Wasserverbindungen mit der Ost- und Nordsee, und durch mehrere nicht unbeträchtliche Fabrikzweige einen größern Werth, als sie unter ungünstigern Umständen haben würden.

Digitized by Google

Gleichwohl vergleiche ich die brandenburgischen Bodenflächen nur mit denen von fünf unfruchtbaren Kreisen des Regierungsbezirks Aachen, nämlich Eupen, Heinsberg, Malmedy, Montjoie und Schleiden.

Diese fünf Kreise haben zusammen einen Flächenraum von 945730 Morgen mit einem Katastral-Reinertrage von 647484 Rthlr.; Durchschnitt $20\frac{1}{10}$ Sgr.

An Reinertrag ergeben also in Brandenburg:

16,102631 Morgen à $20\frac{1}{10}$ Sgr.	11,030302	Rthlr.
Für Wohnhäuser ist hinzuzurechnen:		
7500 in Berlin à 500 Rthlr.	3,750000	—
168500 außerdem — 7 —	1,179500	—
Summe des muthmaßl. Kataſt. Reinertr.	15,959802	Rthlr.

Diese, um ein Viertel reducirt, ergeben an Reinertrag in runder Summe 11,970000 Rthlr.*)

---

*) Nachdem die vorstehende Berechnung bereits angelegt und in die Tabellen übergegangen war, kam mir noch die sowohl im Jahre 1829 als auch 1831 in Berlin erschienene „Statistische Uebersicht der Bevölkerung, der Kommunal-Einnahmen und Ausgaben von Berlin" zu Gesicht.

Darnach hatte Berlin zu Ende des Jahres 1829 7542 Häuser, also etwas weniger, als meine obige Annahme.

Dagegen war der Miethwerth der Häuser, ohne Veranschlagung der königlichen Gebäude und derjenigen, welche der Kommun, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehören, 4,405340 Rthlr. Die Anzahl der nicht veranschlagten Häuser ist 341.

Im Jahre 1828 hatten:

769	Häuser	einen	Miethwerth	von	8	bis	100	Rthlr.
3284	—	—	—	—	101	—	500	—
1995	—	—	—	—	501	—	1000	—
1231	—	—	—	—	1001	—	4600	—
21	—	—	—	—	4601	—	11500	—

In dem rheinisch-westphälischen Kataster, folglich auch in meiner Veranschlagung des Reinertrages, sind die gesetzlich steuerfreien Bodenflächen und Häuser begriffen. Würde nach diesem Grundsatze der Miethwerth jener 341 gesetzlich steuerfreien Häuser in Berlin, der höchst wahrscheinlich im Durchschnitt 1500 bis 1600 Rthlr. für jedes, nach dem vorstehenden Auszuge, betragen dürfte, dem angegebenen Miethwerthe von 4,405340 Rthlr. hinzugerechnet, so müßte dieser auf ungefähr 5 Millionen Rthlr. sich belaufen. Oben nahm ich nach dem Verhältnisse des rheinisch-westphälischen Katasters $3\frac{3}{4}$ Millionen Rthlr. an, also um 25 Prozent weniger. Und doch dürfte schwerlich in Berlin der Miethwerth in dem Verhältniß hoch abgeschätzt seyn, wie derselbe nach dem rheinisch-westphälischen Kataster in Aachen und andern großen Städten angenommen worden ist.

Dieß mag als ein Beleg dienen, wie sehr ich mich vor Ueberschätzung der Reinerträge der östlichen Provinzen gehütet habe, um auch nicht dem kleinsten Vorwurfe ausgesetzt zu seyn, daß ich die Ueberbürdung, welche die westlichen Provinzen in der Grundsteuer erleiden, zu grell darstellen wolle.

Digitized by Google

§ 38.

Der Werth der Bodenfläche im südlichen Theile von Pommern ist zwar geringer, als der durchschnittliche Werth der brandenburgischen Bodenfläche; desto höher ist dagegen der Werth des ergiebigen Bodens, welcher sich zwei bis vier Meilen breit an der ganzen Ostseeküste der Provinz, mit geringer Ausnahme, entlang zieht, so wie des Landes an den Ufern der Oder. Deßhalb stelle ich diese Provinz bei Berechnung des Reinertrages der Bodenfläche mit Brandenburg gleich.

Es ergeben also in Pommern an Reinertrag:

11,666622 Morgen à 20$\frac{1}{3}$ Sgr.	7,991636	Rthlr.
Dazu sind zu rechnen:		
98000 Wohnhäuser à 7 Rthlr.	686000	—
Summe des muthmaßl. Kataſt. Reinertr.	8,677636	Rthlr.

Reinertrag nach Abzug eines Viertels von diesem Betrage, in runder Summe: 6,508000 Rthlr.

§ 39.

Die Provinz Preußen ist fast überall östlich der Weichsel, so wie in den Danziger Niederungen äußerst fruchtbar, und übertrifft dort durchschnittlich die Provinz Brandenburg in der Güte des Bodens. Nimmt man indessen auf Klima und andere ungünstige Verhältnisse Rücksicht, so wie auf die sandigen Flächen westlich der Weichsel und südlich der Danziger Niederungen, so muß man den Werth der Bodenflächen weit niedriger veranschlagen, als in Brandenburg. Ich nehme daher an, daß die Provinz Preußen in Hinsicht jenes Werthes mit den drei unergiebigsten Kreisen des Regierungsbezirks Aachen, nämlich mit Malmedy, Montjoie und Schleiden gleichzustellen ist.

Diese drei Kreise enthalten 781952 Morgen mit einem Kataſtral-Reinertrage von 349645 Rthlr.; Durchschnitt für den Morgen 13$\frac{3}{7}$ Sgr.

Es ergeben also in der Provinz Preußen an Reinertrag:

24,194045 Morgen à 13$\frac{3}{7}$ Sgr.	10,806673	Rthlr.
Für Wohnhäuser ist hinzuzurechnen:		
9400 in Königsberg und Danzig à 75 Rthlr.	705000	Rthlr.
215000 außerdem — 5$\frac{1}{2}$ —	1,182500	—
Summe des muthmaßlichen Kataſt. Reinertr.	12,694173	Rthlr.

Nach Abzug eines Viertels von diesem Betrage ergiebt sich der Reinertrag in runder Summe zu 9,521000 Rthlr.

§ 40.

Posen hat, mit Ausnahme des vortrefflichen Kujaviens und eines Theiles der Netze- und Warthe-Ufer, einen wenig frucht-

Digitized by Google

baren Boden; Klima und geographische Lage sind fast eben so ungünstig wie in der Provinz Preußen.

Bei diesen Verhältnissen normire ich den Reinertrag der Bodenflächen nicht höher, als denjenigen der Kreise Malmedy und Montjoie, der allerunergiebigsten des Regierungsbezirks Aachen, deren Bodenfläche zu mehr als dem dritten Theile aus beinahe ertraglosen morastigen Heiden besteht.

Diese beiden Kreise sind zu einem Reinertrage von 171476 Rthlr. katastrirt worden, und enthalten 460972 Morgen; Durchschnitt $11\frac{3}{20}$ Sgr. für den Morgen.

In Posen ergeben hiernach an Reinertrag:

11,572551 Morgen à $11\frac{3}{20}$ Sgr. 4,301130 Rthlr.

Es ist hinzurechnen:

für 112,700 Wohnhäuser à $5\frac{1}{2}$ Rthlr. 619850 —

Summe des muthmaßl. Katast. Reinertr. 4,920000 Rthlr.

Nach Abzug eines Viertels bleibt ein Reinertrag in runder Summe von 3,691000 Rthlr.

Achtes Kapitel,

Reinertrag der Grundgüter; Fortsetzung. Abschätzung von Frankreich.

§ 41.

Damit der Reinertrag der Grundgüter Frankreichs so viel als möglich in dem nämlichen Verhältnisse, wie das für die preußischen Provinzen angenommene, abgeschätzt werde, ist nothwendig, mehrere Evaluationen jenes Reinertrages anzuführen, und Vergleichungspunkte mit dem rheinisch-westphälischen Kataster aufzusuchen.

§ 42.

In einem bekannt gewordenen Berichte des französischen Finanzministers vom Jahre 1818 schätzte derselbe den Reinertrag der Grundgüter zu 1454 Millionen Fr., und zwar: die Bodenflächen zu 1121, und die Gebäude zu 332 Mill. Fr.

Chaptal führt mehrere Schätzungen, eine zu 1486, eine andere zu 1324, eine dritte zu 1626 Mill. Fr. (ausschließlich Korsika) an.

§ 43.

Die Abschätzung zu 1626 Mill. Fr. beruhet auf Untersuchungen, welche Chaptal für sehr gut geleitet erachtet, und die der

französische Finanzminister Louis durch gleichzeitig von ihm in die Departemente gesandte Sachverständige anstellen ließ. Es wurden als Grundlagen der Vergleichungen und Untersuchungen angenommen:

1. die Kataster-Arbeiten, so weit solche gediehen waren;
2. das Verhältniß der Pachtverträge zu den frühern Abschätzungen;
3. die an der Grundsteuer bewilligten Abschreibungen;
4. Kaufkontrakte, der notorisch bekannte Verkaufswerth der Grundstücke, der Zinsfuß der hypothekarischen Schulden;
5. das wirkliche Verhältniß des Reinertrages zur Grundsteuer.

Der äußerst unterrichtete Baron Ch. Dupin nimmt in seinem berühmten Werke über die produktiven und kommerziellen Kräfte Frankreichs diese Schätzung von 1626 Mill. Fr. an.

§ 44.

Chaptal selbst schätzt den Reinertrag der Bodenflächen Frankreichs auf 1478,702000 Fr.; rechnet man für Gebäude 332 Mill. (nach § 42) hinzu, so stellt sich Chaptals Schätzung auf 1810,702000 Fr.

Diese Abschätzung bietet manche Vergleichspunkte mit dem rheinisch-westphälischen Kataster dar. Ich stelle die Elemente jener mit Resultaten aus diesem, so wie der preuß. Finanzminister solche in dem schon mehrerwähnten Memoire vom 18. Mai 1830 den westphälischen Provinzialständen mittheilt, hier übersichtlich neben einander.

Natur der Bodenflächen.	Chaptals Schätzung des Reinertrages pro Morgen. Sgr.	Katastral-Reinertrag in Rheinprovinz u. Westphal. pro Morg. Sgr.
Ackerland	60	67
Wiesen	200	78
Weiden	20	48
Holzungen (in Frankr. $\frac{1}{12}$ hochstämm.)	40	17
Weinbau-Land	200	158
Baumgärten	80	136
Gemüsegärten	240	
Wild- und Oed-Ländereien		4
Dito und verschiedener Boden	10	
Verschiedene Kulturen	100	29
Kastaniengärten	40	
Grundflächen der Gebäude	160	118

Das Verhältniß der Haupttheile des Bodens stellt sich, nach Chaptals Angaben, und nach denen des preuß. Finanzministers, folgendermaßen heraus:

Digitized by Google

Natur der Bodenflächen.	In Frankreich. Prozent.	In den katastr. Bodenflächen v. Rheinprovinz u. Westphalen. Prozent.
Ackerland	50,2	41,3
Wild- und Oed-Ländereien	8,4	13,5
Wiesen	7,7	6,4
Weiden	7,7	5,7
Holzungen (in Frankr. $\frac{14}{15}$ hochstämm.)	15,6	17
Weinbau-Land	4,3	0,3
Baum- und anderes Gartenland	2,6	1,7

Vergleicht man das Verhältniß der Bodenflächen mit dem der Abschätzungs- und Katastral-Reinerträge, so scheint kein Zweifel obzuwalten, daß Chaptal nach einem niedrigern Maßstabe abschätzte, als in den westlichen Provinzen Preußens katastrirt worden ist.

Das Ackerland nimmt den beträchtlichsten Theil der Bodenflächen ein; in Frankreich, wo es über die Hälfte derselben beträgt, ist dasselbe ohne Zweifel von größerm Werthe, als in den katastrirten Theilen der Rheinprovinz und Westphalens theils wegen der durchschnittlich größern Fruchtbarkeit, theils weil diese letztere und die klimatischen Verhältnisse die Kulturkosten niedriger stellen, endlich, wegen der durchgängig höhern Getreidepreise. Gleichwohl nimmt Chaptal 7 Sgr. weniger für den Morgen an, als das rheinisch-westphälische Kataster.

Bei andern Bestandtheilen der Bodenfläche sehen wir freilich bei Chaptal meistens höhere Taxen. Diese sind aber durch den größern Werth, wie mir scheint, auch fast überall begründet. So z. B. sind die Kulturkosten beim Weinbau so viel kleiner und die quantitativen Erträge so viel größer in Frankreich als in der Rheinprovinz, daß es wohl ganz richtig ist, den Reinertrag höher als hier anzunehmen, ungeachtet der Werth des Produkts dort viel geringer als hier ist, und zwar vorzüglich in Folge des in Preußen auf ausländische Weine gelegten Einfuhrzolles. Würden aber die Wirkungen der Zölle bei der Normirung des Reinertrages des Ackerlandes im vollen Maße berücksichtigt, so müßte derselbe, nach den Folgen des in Frankreich herrschenden Cerealsystems, dort beträchtlich höher als in der Rheinprovinz und Westphalen veranschlagt werden.

Hiernach kann angenommen werden:

1. daß das Ackerland in Frankreich ohne Berücksichtigung der durch das Cereal-System hervorgebrachten theuern Getreide-Preise, wenigstens zu 75 Sgr. nach dem Verhältniß von 67 Sgr. in der Rheinprovinz und Westphalen abgeschätzt werden müßte, daß aber nach dem nämlichen Verhältnisse wenigstens 90 Sgr. zu nomiren wären, wenn man die Folgen jenes Systemes berücksichtigte;

Digitized by Google

2. daß die übrigen Theile der Bodenfläche Frankreichs in der Abschätzung von Chaptal wenigstens nicht höher, höchst wahrscheinlich aber niedriger veranschlagt sind, als wenn solche nach dem Verhältniß des rheinisch-westphälischen Katasters abgeschätzt worden wären;
3. daß demnach, um die Parität mit diesem Verhältniß herzustellen, die Bodenfläche Frankreichs noch um zwei bis dreihundert Mill. Franks mehr zu schätzen sei, als dies von Chaptal geschehen ist.

§ 45.

Auch die Gebäude sind zu 332 Mill. Franks ohne Zweifel nach einem niedrigern Maßstabe geschätzt, als in der Rheinprovinz und Westphalen katastrirt worden ist.

Hier sind, wie weiter oben schon angeführt wurde, die städtischen Wohnhäuser einschließlich der Bodenflächen im Durchschnitt zu 27 Rthlr. oder 103 Fr. katastrirt worden; man wird also 100 Fr. ausschließlich der Bodenflächen annehmen können. Im § 37 ist gezeigt worden, in welchem hohen Grade die sehr großen Städte, wie Berlin, zu dem Reinertrage von Gebäuden beitragen; der Durchschnitt würde daher beträchtlich höher zu stehen kommen, wenn in den katastrirten Ländertheilen ein solches Verhältniß mit eingewirkt hätte.

Ein anderer zu berücksichtigender Umstand ist, daß der Werth der städtischen Gebäude wegen der Bauart in Frankreich überhaupt größer als in der Rheinprovinz und Westphalen seyn dürfte.

Endlich muß noch angeführt werden, daß, wie der § 29 schon bemerkt, der früher unter französischer Verwaltung ermittelte Kataſtral-Reinertrag von Gebäuden beträchtlich erhöhet werden mußte, um die Parität mit dem unter preußischer Verwaltung geleiteten Kataſter zu bewirken, und daß gleichwohl die Schätzung der Häuser zu 332 Mill. Fr. zum großen Theil auf dem Maßstabe des französischen Katasters beruhet.

Alle diese Umstände begründen daher die Meinung, daß der Reinertrag der Häuser in Frankreich sich auf mehr als 332 Mill. Fr. belaufen müßte, wenn dieselben nach dem Maßstabe des rheinisch-westphälischen Katasters abgeschätzt würden.

§ 46.

Aus dem Vorhergehenden ist zu folgern, daß der allerhöchsten Wahrscheinlichkeit nach der Reinertrag der Bodenflächen und Häuser in Frankreich sich auf 2100 bis 2200 Mill. Fr. stellen müßte, wenn dort, wie in der Rheinprovinz und Westphalen unter preußischer Verwaltung katastrirt, würde.

Digitized by Google

Um so unbedenklicher kann daher, als Parität meiner Schätzung des Reinertrags der Grundgüter in der Rheinprovinz und Westphalen, die im § 43 erörterte Abschätzung für Frankreich zu 1626 Mill. Fr. angenommen werden. Und um so weniger ist diese zu hoch normirt, als in derselben alle die Erweiterungen der Kultur und der Baulichkeiten nicht begriffen sind, welche in funfzehn Friedensjahren Statt gefunden haben.

In jener Abschätzung ist Korsika nicht begriffen, weshalb dieselbe von 1626 auf 1628 Mill. Fr. zu erhöhen ist. Diese betragen in runder Summe 427,350000 Rthlr.

Neuntes Kapitel.

Der Werth des Viehes.

§ 47.

In der zweiten Tabelle gebe ich eine Uebersicht des Viehstandes und des Werthes desselben.

Zur Erläuterung der Tabelle einige Worte.

Der Bestand des Viehes im Jahre 1828 und dessen Werth sind nach der rheinischen Statistik für den Regierungsbezirk Aachen und die Rheinprovinz angegeben.

Der Bestand in den andern preußischen Provinzen war mir für das Jahr 1828 nicht genau bekannt. Mützell gibt denselben pro 1816 und 1821 an; bei Ferber findet sich die Angabe des Schafviehes pro 1825. Aus diesen verschiedenen Nachweisen geht eine fortwährende Zunahme des Bestandes fast aller Viehgattungen hervor. Es ist kaum zu bezweifeln, daß die Zunahme, wenn auch nicht überall in gleich starker Proportion, bis zum Jahre 1828 fortdauerte. Auf dieser Basis beruhen meine Angaben des Vieh-Bestandes in jenen Provinzen, so daß derselbe nur muthmaßlich normirt worden ist. Die auf diese Weise natürlich entstandenen Abweichungen von der Wirklichkeit sind jedoch vom unerheblichen Einflusse bei der Berechnung des Haupt-National-Vermögens, zu welcher ich vorzüglich die Veranschlagung des Vieh-Werthes benutze.

Die zur Berechnung des Letztern von mir angenommenen Preise sind bestimmt worden:

a) in der Rheinprovinz nach der in der rheinischen Statistik enthaltenen Veranschlagung;

b) in den übrigen preußischen Provinzen nach dem ungefähren Verhältniß jener Veranschlagung in der Rheinprovinz, unter Berücksichtigung der durch die Güte des Viehes und durch die Oertlichkeit hervorgebrachten Verschiedenheit der Preise;

Digitized by Google

c) in Frankreich nach Chaptal, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Aufnahme des Bestandes 1812 gemacht worden, und Korsika nicht in derselben begriffen ist. Chaptals Veranschlagung stellt sich auf 1530,141476 Fr., oder 401,662137 Rthlr.; füglich konnten daher 420 Millionen Rthlr. angenommen werden.

Die Werthangaben lassen Einwendungen zu, die aber gegen jede andere Werthschätzung auch zu machen sind. Ich folgte deßhalb gern der von amtlicher Seite ausgehenden Veranschlagung der rheinischen Statistik, und für Frankreich dem wohlunterrichteten Chaptal. Hinsichtlich des Einflusses, den die Irrthümer auf meine Vergleichungen ausüben, verweise ich auf das oben Gesagte.

In der Rheinprovinz gibt es zwar veredelte Schafe, dennoch sind solche in der Tabelle unter Rubrik „Landvieh" enthalten, und zwar vorzüglich deshalb, weil der Werth in der rheinischen Statistik im Durchschnitt angenommen worden ist. Uebrigens würde, was man hier veredelte Schafe nennt, in Schlesien und Sachsen, mit wenigen Ausnahmen, zum Landvieh gerechnet werden.

Zehntes Kapitel.

Das Haupt-National-Vermögen.

§ 48.

Im fünften Kapitel ist bemerkt worden, was ich unter Haupt-National-Vermögen verstanden haben will: den Werth der Grundgüter und denjenigen des Viehes zusammengenommen.

Den erstern ermittle ich durch die Annahme des Satzes, daß die Grundgüter zwanzig Mal den Reinertrag werth sind, was durchschnittlich in Frankreich und Preußen wirklich der Fall seyn dürfte, insofern die Grundsteuer unberücksichtigt bleibt, wie sie es bei dieser Veranschlagung bleiben muß.

Dieses Verhältniß, (nach dem im 6. 7. und 8. Kapitel ermittelten Reinertrag der Grundgüter und dem in der zweiten Tabelle angegebenen Werthe des Viehes,) zum Grunde legend, ergeben sich in runden Summen folgende Beträge des Haupt-National-Vermögens:

Für die Rheinprovinz	270,863000	Rthlr.
— Westphalen	171,563000	—
— Sachsen	283,337000	—
— Schlesien	331,595000	—
— Brandenburg	262,845000	—
— Pommern	147,299000	—

Digitized by Google

Für Preußen (Provinz)	225,148000 Rthlr.
— Posen	87,832000 —
— das Königr. Preußen	1780,482000 —
— Frankreich	8967,000000 —

Zweite Abtheilung.

Das Steuerwesen der Rheinprovinz unter französischer Herrschaft.

Eilftes Kapitel.

Die Eintheilung der Steuern.

§ 49.

Die Steuern können in direkte und indirekte im Allgemeinen eingetheilt werden. Der erstern waren in Frankreich vier, nämlich: Die Grundsteuer, die Personal- und Mobilar-Steuer, die Patentsteuer und die Thür- und Fenster-Steuer.

Theilweise könnte auch die Bergwerks-Steuer zu den direkten Steuern gezählt werden; da aber der größere Theil jener Abgabe eher zu den indirekten Steuern gezählt werden muß, so rechne ich dieselbe ganz zu den letztern, um so mehr, als mir keine Nachweise darüber vorliegen, wie viel auf direkte und wie viel auf indirekte Besteuerungsweise eingekommen ist.

Außer dieser Eintheilung ist auch derjenigen in Staats-, Departemental- und Gemeinde-Steuern zu erwähnen.

Die Staats-Steuern, oder die, welche eigentlich für die allgemeine Staatsverwaltung dienen sollten, bestanden vorzüglich in der Prinzipal-Summe der direkten Steuern und in den indirekten Steuern; von den letztern wurden für die Departemente keine erhoben, wohl aber für Gemeinden, worüber weiter unten das Nähere.

Departemental-Steuern wurden vermittelst Zulage-Centimen zu der Prinzipal-Summe der direkten Steuern und zugleich mit dieser erhoben. Im folgenden Kapitel wird darüber weitere Aufklärung gegeben.

Die Gemeinde-Steuern bestanden vorzüglich in Zulage-Centimen zu direkten Steuern; nur in wenigen Gemeinden gab es außerdem besondere indirekte Steuern. Das 12. und 26 Kapitel werden hierüber weitern Aufschluß enthalten.

Digitized by Google

Zwölftes Kapitel.

Die Zulage-Centimen zu den direkten Steuern, insbesondere im (ehemaligen) Roer-Departement.

§ 50.

Zum Verständniß der nachfolgenden Darstellung der frühern französischen Steuern ist es nothwendig, vorab das Wesen der Zulage-Centimen zu den direkten Steuern zu erörtern. Bei dem ehemaligen Roer-Departement, dessen frühere Bestandtheile jetzt größtentheils zu den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf gehören, werde ich die Anzahl und den Ursprung der Zulage-Centimen nachweisen. So wie es sich mit denselben in diesem Departement verhielt, so oder doch ähnlich verhielt es sich damit auch in den andern Departementen am linken Rheinufer.

Die Prinzipal-Summen der direkten Steuern beliefen sich im Roer-Departement (welches 616287 Einwohner hatte, und in 4 Arrondissements oder Unterpräfekturen 42 Kantone und 993 Gemeinden oder Mairien eingetheilt war,) nach der Veranschlagung für 1813 oder 1814:

Die Grundsteuer auf	2,796478 Fr.
— Personal- und Mobilar-Steuer auf	492100 —
— Patentsteuer auf	327516 —
— Thür- und Fenster-Steuer auf	308440 —

§ 51.

Zur Grundsteuer wurden folgende Zulage-Centimen erhoben:

1. 17 Centimen für unveränderliche und veränderliche Ausgaben (**Dépenses fixes et variables**), und zwar 9 Centimen für die erstern und 8 Centimen für die letztern Ausgaben. Diese 17 Centimen wurden gleichmäßig in ganz Frankreich umgelegt. Den Ertrag der 9 Centimen betrachtete man nicht gerade als einen, jedem Departement besonders angehörigen Fonds, vielmehr wurde mit dem Ueberschuß eines Departements das Defizit eines andern ausgeglichen. Der Ertrag der 8 Centimen gehörte aber ganz den Departementen, ohne Uebertragung des Defizits oder Ueberschusses von einem Departement auf das andere.

2. Ein Maximum von 4 Centimen gleichmäßig in ganz Frankreich für fakultative Departemental-Ausgaben. Das Gesetz überließ den Departemental-Räthen zu bestimmen, ob sie ganz, theilweise, oder gar nicht erhoben werden sollten; deßhalb hießen diese Zulage-Centimen: **Centimes facultatifs.**

Digitized by Google

3. 2 Centimen für Ausfälle und Nachlässe, in Frankreich **non valeurs**, in Preußen Remissionen genannt. Diese Zulage-Centimen kamen gleichmäßig in ganz Frankreich zur Erhebung.

4. $1\frac{1}{2}$ Centimen nach dem **Arrêté** vom 20. Oktbr. 1803 für die Kosten des Katasters. Nach dem Gesetze vom 27. Januar 1808 wurden diese Zulage-Centimen vom 1. Jan. 1808 an auf $3\frac{1}{2}$ erhöhet.

5. 68250 Fr., (es waren 84000 Fr. auf Grundsteuer und Personal- und Mobilar-Steuer zusammen,) oder $2\frac{44}{100}$ Centimen, nach dem kaiserlichen Dekrete vom 10. Sept. 1804, als Beitrag zu den Kosten der innerhalb sechs Jahren auszuführenden Kunststraße von Aachen nach Montjoie, mit einer Verbindungs-Straße nach Stollberg. Diese Auflage wurde jedoch nicht in dem Maße, (wie ich es oben, der Einfachheit wegen, in dem Durchschnitts-Satze von $2\frac{44}{100}$ Centimen annehme,) vom ganzen Departement getragen, sondern war folgendermaßen vertheilt:

$\frac{10}{20}$ wurden auf das ganze Departement, und

$\frac{5}{20}$ wurden auf das Arrondissement Aachen gleichmäßig unterlegt;

$\frac{5}{20}$ trugen die Städte Aachen, Montjoie und Stollberg außerdem bei.

Nach jenem Dekrete gab der Staat den dritten Theil der Gesammtkosten her, welche zu 756000 Frks. abgeschätzt waren.

6. 4 Centimen, nach dem Gesetze vom 10. Mai 1806 während der Jahre 1807 — 1817 für den Bau des Nord-Kanals, welcher den Rhein mit der Maas verbinden sollte.

7. 81250 Fr. (es waren 100000 Fr. auf Grundsteuer und Personal- und Mobilar-Steuer zusammen,) oder $2\frac{96}{100}$ Centimen, nach dem Gesetze vom 16. Septbr. 1807 und dem kaiserlichen Dekrete vom 25. Nov. 1810, bis zum Jahre 1814 einschließlich, für Ausbesserung und Unterhaltung der Rhein-Dämme.

Auf ähnliche Weise wie die sub 5 angeführte Umlage, war auch jene Summe nicht gleichmäßig auf das Departement vertheilt; es trugen dazu bei:

25 Prozent gleichmäßig das ganze Departement;
$2\frac{1}{2}$ = = das Arrondissement Köln;
5 = = das Arrondissement Krefeld;
20 = = das Arrondissement Kleve;
$47\frac{1}{2}$ = = die Gemeinden des Departements, welche unmittelbar an den Rhein gränzten.

8. $2\frac{1}{2}$ Centimen, nach dem Gesetze vom 27. Dezember 1809, während der Jahre 1809 bis 1813, für den Bau der Kunststraße von Aachen nach Duisburg.

9. 2 Centimen nach dem kaiserlichen Dekrete vom 14. Juli 1812, während der Jahre 1813 — 1817, für die Erbauung eines Präfektur-Gebäudes zu Aachen.

Digitized by Google

10. 57147 Fr. (es waren 71360 Fr. auf Grundsteuer und Personal- und Mobilar-Steuer zusammen,) oder 2, $\frac{94}{100}$ Centimen, nach dem Antrage der Departementalräthe und dem kaiserlichen Dekrete vom 7. Januar 1813, während der Jahre 1813—1818 für Neubau und Unterhaltung von Departemental-Straßen.

11. 43416 Fr. (es waren 53435 Fr. auf Grundsteuer und Personal- und Mobilar-Steuer zusammen,) oder $1\frac{55}{100}$ Centimen, nach dem kaiserlichen Dekrete vom 13. August 1813, während der Jahre 1814 und 1815 als Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Straßen dritter Klasse.

12. 12031 Fr. (es waren 14872 Fr. auf Grundsteuer und Personal- und Mobilar-Steuer zusammen,) oder $\frac{43}{100}$ Centimen, nach dem kaiserlichen Dekrete vom 13. August 1813 während des Einen Jahres 1813 für die Vollendungs-Kosten der Kunststraße von Aachen nach Lüttich.

13. 5 Centimen für Gemeinde-Bedürfnisse.

§ 52.

Zur Personal- und Mobiliar-Steuer bestanden folgende Zulage-Centimen:

1. 17 Centimen für veränderliche und unveränderliche Ausgaben, ganz so wie bei der Grundsteuer; (§ 51 **sub** 1.)

2. 4 Centimen **facultatifs**, ebenfalls wie bei der Grundsteuer; (§ 51 **sub** 2.)

3. 2 Centimen für **non valeurs** oder Remissionen, ebenfalls wie bei der Grundsteuer; (§ 51 **sub** 3.)

4. 15750 Fr. oder $3\frac{26}{100}$ Centimen für die Erbauung der Straßen nach Montjoie und Stollberg, vertheilt in der nämlichen Weise wie bei der Grundsteuer; (§ 51 **sub** 5.)

5. 4 Centimen für den Bau des Nord-Kanals, wie bei der Grundsteuer; (§ 51 **sub** 6.)

6. 18750 Fr. oder $3\frac{81}{100}$ Centimen für Rhein-Dämme; in der nämlichen Art wie bei der Grundsteuer (§ 51 **sub** 7) vertheilt.

7. $2\frac{1}{2}$ Centimen für die Straße von Aachen nach Duisburg, wie bei der Grundsteuer; (§ 51 **sub** 8.)

8. 2 Centimen für die Erbauung eines Präfektur-Gebäudes, wie bei der Grundsteuer; (§ 51 **sub** 9.)

9. 14213 Fr. oder $2\frac{89}{100}$ Centimen für Departemental-Straßen, wie bei der Grundsteuer; (§ 51 **sub** 10.)

10. 10019 Fr. oder $2\frac{3}{100}$ Centimen für die Straßen dritter Klasse, wie bei der Grundsteuer; (§ 51 **sub** 11.)

11. 2841 Fr. oder $\frac{58}{100}$ Centimen für die Straße von Aachen nach Lüttich, wie bei der Grundsteuer; (§ 51 **sub** 12.)

12. 5 Centimen für Gemeinde-Bedürfnisse.

Digitized by Google

§ 53.

Zur Patentsteuer wurden folgende Zulage-Centimen umgelegt:

1. 5 Centimen für non valeurs oder Remissionen und zwar gleichmäßig in ganz Frankreich;

2. 2½ Centimen für die Straße von Aachen nach Duisburg, wie bei der Grund- und Personal- und Mobilar-Steuer; (§ 51 sub 8, § 52 sub 7.)

Bei der Patentsteuer bestand noch die besondere Einrichtung, daß aus der Prinzipal-Summe der zehnte Theil oder 10 Centimen vorweg den 5 Zulage-Centimen für Remissionen hinzugezählt wurden, und daß alsdann diese 15 Centimen folgende Verwendung erhielten. Es wurden nämlich 2 davon für die Kosten der Anfertigung der Steuerrollen bestimmt, und die übrigen 13 flossen, nach Abzug der Abschreibungen und Nachlässe, den Gemeinden zu.

Man darf annehmen, daß von diesen 13 Centimen wenigstens 2 gar nicht bezahlt, sondern durch Remissionen absorbirt wurden, die bei der Patentsteuer um so leichter zu erlangen waren, als der Ausfall nicht den Staatskassen zur Last fiel. Für die Gemeinden verblieben hiernach im Durchschnitt 11 Centimen von der Principal-Summe.

§ 54.

Zur Thür- und Fenster-Steuer bestanden folgende Zulage-Centimen:

1. 10 Centimen für non valeurs oder Remissionen und für die Kosten der Steuerrollen;

2. 2½ Centimen für die Straße von Aachen nach Duisburg, wie bei den drei andern direkten Steuern; (§ 51 sub 8, § 52 sub 7, § 53 sub 2).

Man darf annehmen, daß von den Centimen für Remissionen wenigstens 2, wegen der vielen bei dieser Steuer vorkommenden unbeibringlichen Posten niemals zur Erhebung kamen.

§ 55.

Außer den in den vorstehenden §§ aufgeführten Zulage-Centimen wurden deren auch noch für Erhebungskosten bei der Grund-, der Personal- und Mobilar- und der Thür- und Fenster-Steuer empfangen. Diese Centimen betrugen von der Principal-Summe und dem Betrage der Zulage-Centimen etwa 4 bis 5, und können durchschnittlich zu 4½ normirt werden.

Bei der Patentsteuer wurden für Erhebungskosten keine Zulage-Centimen umgelegt.

Digitized by Google

§ 56.

Die Verwendung der Zulage-Centimen für non valeurs oder Remissionen bei der Grund-, Personal- und Mobilar-, und Thür- und Fenster-Steuer ward durch das kaiserliche Dekret vom 11. Mai 1808 dahin bestimmt, daß der von dem Ertrage, nach Abzug der Ausfälle, verbleibende Rest zu einem Drittel dem Präfekten jedes Departements, zum andern Drittel dem Minister des Innern, und zum letzten Drittel den Finanzminister zu geeigneter Verwendung überlassen wurde.

§ 57.

Die Verwendung der Zulage-Centimen für unveränderliche Ausgaben, (Dépenses fixes,) und für veränderliche Ausgaben, (Dépenses variables,) so wie der 4 Centimen facultatifs ist am besten aus dem Departemental-Budget ersichtlich. Deshalb folgt hier ein Auszug aus dem, im Jahre 1813 vom Departemental-rath des Roer-Departements für 1814 votirten Budgets.

A. Unveränderliche Ausgaben.

Besoldungen der Verwaltungs-Beamten	39500	Frks.
Besoldungen des General-Empfängers und der Arrondissements-Empfänger	31394	"
Besoldungen der Justiz-Beamten	152517	"

B. Veränderliche Ausgaben.

Präfektur-Kosten	60540	"
Unterstützungen:		
für Anlegung von Baumschulen	2000	"
für Hebammen-Lehrinstitute	5000	"
Kosten der Unterpräfekturen	24000	"
Unterhaltungs-Kosten der Zuchthaus-Gefangenen zu Wilfoerde	46500	"
Kosten der Departemental-Gefängnisse	114640	"
Beitrag für das Bettler-Depot zu Brauweiler	30000	"
Für Kasernen der Gensdarmerie	8000	"
Kosten der Tribunäle	18120	"
Unvorhergesehene Ausgaben, z. B. Prämien für Tödtung der Wölfe, außerordentliche Unterstützungen, u. dergl.	11500	"
Summe der Ausgaben unter den Rubriken A. und B.	543711	Frks.

Die unveränderlichen Ausgaben allein betragen 223411 Frks., die Einnahme dagegen aus den 9 Zulage-Centimen zur Grundsteuer und Personal- und Mobilar-Steuer 295972 Frks.; also Ueberschuß für die Staatskasse: 72561 Frks.

Die veränderlichen Ausgaben allein betragen 320300 Frks., die Einnahmen dagegen aus den 8 Zulage-Centimen zur Grund-

Digitized by Google

steuer und Personal- und Mobilar-Steuer 263086 Frks.; also Defizit: 57214 Frks. Dieß rührte daher, daß der Departementalrath außerordentliche Gefängniß-Bauten votirt hatte; das dadurch entstehende Defizit sollte durch eine Anleihe, die in den nächsten Jahren aus dem Ertrage jener 8 Centimen zurückzuzahlen war, gedeckt werden.

C. Fakultative Ausgaben, oder Verwendung des Ertrages der 4 Centimen facultatifs.

Für den Kultus	25125	Frks.
Für Gefängniß-Bauten	68333	"
Zuschuß zu den Gensdarmerie-Kasernen-Bauten	5495	"
Dem Departemental-Baumeister	1000	"
Zuschuß zu den Verwaltungskosten	11000	"
Für Taubstumme	2000	"
Zur Verbesserung der Pferdezucht	3000	"
Für außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben	15590	"
Summa	131543	Frks.

Der Ertrag der 4 Centimen facultatifs zur Grundsteuer und Personal- und Mobilar-Steuer ist jener Summe gleich.

§ 58.

Mit Ausschluß der 5 Zulage-Centimen, welche zur Grund- und Personal- und Mobilar-Steuer für Gemeinde-Bedürfnisse geschlagen wurden, und mit Ausschluß der Zulage-Centimen für Erhebungskosten, haben die sämmtlichen Zulage-Centimen betragen müssen:

bei der Grundsteuer,
im Jahre 1806, 26,^{94}
" " 1811, 38,^{17}
" " 1813, 42,^{64}
" " 1814, 41,^{26};

bei der Personal- und Mobilar-Steuer,
im Jahre 1806, 26,^{20}
" " 1811, 36,^{51}
" " 1813, 41,^{98}
" " 1814, 40,^{93};

bei der Patentsteuer,
im Jahre 1806, 5
" " 1811, 7½
" " 1813, 7½
" " 1814, 5;

bei der Thür- und Fenster-Steuer,
im Jahre 1806, 10
" " 1811, 12½
" " 1813, 12½
" " 1814, 10.

Digitized by Google

Völlig unrichtig würde sein, bei Herausstellung des Verhältnisses der frühern französischen zu der spätern preußischen Besteuerung, die Zulage-Centimen gerade aus den letzten Jahren der Herrschaft Napoleons zum Maßstabe zu nehmen, denn in diesen Jahren war es, wo er mehr und mehr in verzweifelte Kriege und durch diese in Geldverlegenheit gerieth. Vielmehr erscheint durchaus angemessen, zu jenem Zweck den Durchschnitt der Jahre 1805 — 1813 anzunehmen, während welcher die französischen Einrichtungen völlig in den Rhein-Departementen eingeführt waren.

Hiernach stellt sich, mit dem im Anfange dieses § bezeichneten Ausschlusse, die Anzahl der Zulage-Centimen höchstens:
auf 35 Centimen bei der Grundsteuer;
" 34 " " " Personal- und Mobilar-Steuer;
" 7 " " " Patentsteuer;
" 12 " " " Thür- und Fenster-Steuer.

Diese Sätze werden in den folgenden Kapiteln den Steuer-Berechnungen zum Grunde gelegt.

§ 59.

Die Uebersicht der in vorstehenden §§ dargestellten Besteuerung vermittelst der Zulage-Centimen gibt zu einigen nicht zu übergehenden Bemerkungen Veranlassung.

Die erste, welche sich jedem denkenden Leser aufdrängen wird, ist, daß die Provinz unter französischer Herrschaft grundsätzlich vermittelst des Departementalraths einen weit größern Einfluß auf die Verwaltung ausübte, als unter preußischer Herrschaft vermittelst der Provinzialstände. Ich sage grundsätzlich, denn in der Ausübung war der Einfluß weniger groß, obgleich immerhin noch ungleich erheblicher, als derjenige der preußischen Provinzialstände.

In der Ausübung seiner Rechte scheint der Departementalrath durch die damalige Regierung eines großen Mannes und glücklichen Feldherrn, — Eigenschaften, mit welchen bisher die volle gesetzliche Freiheit noch allezeit unverträglich gewesen ist, — soweit eingeschränkt gewesen zu sein, daß die durch das Gesetz vorgeschriebene Verwendung der Zulage-Centimen nicht gehörig gesichert, und das Ausschreiben von solchen, die nicht mehr hätten umgelegt werden sollen, nicht verhindert werden konnte. So hörten die Arbeiten am Nord-Kanal auf, als Holland mit Frankreich vereinigt wurde, nichtsdestoweniger wurden nach wie vor die für diesen Zweck ausgesetzten 4 Zulage-Centimen erhoben. So auch war in 6 Jahren der Beitrag des Roer-Departements zu dem Straßenbau von Aachen nach Montjoie und Stollberg aufgebracht; gleichwohl dauerte nach Ablauf der Frist die Umlage fort.

Auch die schnelle und beträchtliche Zunahme der Zulage-Cen-

Digitized by Google

timen ist auffallend. Daß in dieser Hinsicht die andern Rhein-Departemente (und ohne Zweifel auch Alt-Frankreich, mit dem Roer-Departement fast ganz auf gleichem Fuße behandelt wurden, geht daraus hervor, daß während der Verwaltung des General-Gouvernements des Nieder- und Mittel-Rheines, (nach dem Abzuge der Franzosen,) die Anzahl der Zulage-Centimen zur Grundsteuer, um dieselben in den Rhein-Departementen gleich zu stellen, einschließlich der 5 Centimen für die Gemeinden und einer Erhöhung des Remissions-Fonds von 2 auf 4 Centimen, zu 48 bestimmt wurde; ohne diese Erhöhung von 2 Centimen und ohne diejenigen für die Gemeinden mußte also der Durchschnitt 41 gewesen sein, folglich nur wenig unter dem Beitrage des Roer-Departements. (Vid. v. Reiman Pag. 116).

Aus diesen verschiedenen Umständen stellt sich als nicht zu bezweifelnde Thatsache heraus: daß die französische Kaiser-Regierung bei ihren fortwährenden und steigenden Geld-Bedürfnissen, unter verschiedenen Mitteln sie zu befriedigen, auch das anwendete, den Departementen mehr und mehr Staats-Ausgaben aufzubürden, und selbst, unter dem Vorwande von wirklichen Departemental-Ausgaben, Geld für die allgemeine Staatskasse erheben zu lassen.

Inwiefern diese Umstände der Rheinprovinz auch unter preußischer Verwaltung, bei Feststellung der Grundsteuer, nachtheilig geworden sind wird in der dritten Abtheilung sich zeigen.

Dreizehntes Kapitel.

Die Grundsteuer.

§ 60.

Die französische National-Versammlung hob von 1789 bis 1791 die mancherlei Steuern, welche in sehr verschiedener Weise auf dem Grundbesitze lasteten auf, schätzte den Reinertrag der sämmtlichen Grundgüter zu 1440 Mill. Frks., (welche Schätzung, wie wir im achten Kapitel gesehen haben, von mehrern spätern Ermittelungen so sehr beträchtlich nicht abweicht,) und dekretirte durch das Gesetz vom 10. April 1791 eine allgemeine, selbst die Domänen treffende, Grundsteuer zu $\frac{1}{6}$ des Reinertrages, also zu 240 Mill. Frks. Zugleich gestattete das Gesetz, 20 Zulage-Centimen für Departemental- und Distrikts-Bedürfnisse, also noch 48 Mill. Frks., und folglich im Ganzen 288 Mill. Frks. zu erheben.

Zwar wurde auch gleichzeitig die Erhebung von 5 Zulage-Centimen für Remissionen verordnet; doch können diese bei Veran-

Digitized by Google

schlagung der Gesammtsumme hier nicht in Betracht kommen. Denn das Gesetz setzte fest, daß Derjenige, dessen Steuer-Quote in der Prinzipal-Summe sich auf mehr als $\frac{1}{20}$ des Reinertrages belaufe, die Herabsetzung der Steuer bis auf dieß Verhältniß rechtmäßig verlangen könne; und nun gab es so viele Remissionen, daß jene 5 Zulage-Centimen ohne Zweifel mehr als absorbirt wurden. So z. B. wurde schon 4 Monat nach der ersten Steuer-Umlage siebzehn Departementen ein Nachlaß von 3,480400 Frks. bewilligt.

§ 61.

Bemerkenswerth ist, daß die französische National-Versammlung schon 1791 den Grundsatz aussprach: die Grundsteuer solle nicht über den fünften Theil des Reinertrages der Grundgüter betragen; (denn die Bestimmung, daß die Principal-Summe nicht über $\frac{1}{5}$ des Reinertrages sich belaufen dürfe, stellt das Verhältniß, unter Hinzurechnung der 20 Zulage-Centimen, auf den fünften Theil;) noch mehr, daß sie dieß Maß der Grundsteuer nur deßhalb so hoch stellen zu können glaubte, weil sie mit den direkten Steuern, (der Grund-, der Personen- und der Patentsteuer,) die beträchtlichsten Staatsbedürfnisse zu befriedigen vermeinte, und die meisten indirekten Steuern abschaffte.

Nachdem die Erfahrung längst die Täuschung der so jugendlichen und unerfahrenen National-Versammlung über die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit, die Bedürfnisse großer Staaten vorzüglich nur durch direkte Steuern befriedigen zu können; zerstört hat, und die indirekten Steuern so erheblich geworden sind, ist gleichwohl dreißig Jahre später, (durch das Gesetz vom 30. Mai 1820,) von der preußischen Staatsregierung jenes Maß der Grundsteuer abermals, jedoch mit der weitern beträchtlichen Erhöhung festgestellt worden, daß bei demselben nur die Prinzipal-Summen, nicht die Zulage-Centimen für Bezirks- (oder Departemental-) und Gemeinde-Bedürfnisse zu veranschlagen sein sollen.

§ 62.

Wie hoch die National-Versammlung die Grundsteuer bestimmt hatte, und wie schwer es war, diese zu erschwingen, geht zur Genüge aus der häufigen Reduktion derselben hervor. Ein kurzer Abriß der weitern Geschichte der französischen Grundsteuer ist hier an rechter Stelle.

Im Jahre 5 der Republik wurden die Zulage-Centimen von 20 auf 15, und somit die ganze Steuer von 288 Mill. auf 276 Mill. Frks. herabgesetzt. Dieß war jedoch nur der kleinere Theil der damals erfolgten Reduktion; der größere derselben bestand darin, daß die mit Frankreich neu vereinigten Länder von der Grundsteuer 26 Mill. Frks. übernahmen, und daß diese Summe den am meisten

Digitized by Google

überlasteten französischen Departementen zu gute kam. Die neu vereinigten Länder waren: Nizza, Monaco, Bruntrutt, die Enklaven von Elsaß und Lothringen, und ganz Belgien.

Im Jahre 6 der Republik wurde die Prinzipal-Summe um 12 Mill., im folgenden Jahre um 18 Mill. heruntergesetzt; jene Summe kam also von 240 auf 210 Mill. herab; die Anzahl der Zulage-Centimen blieb unverändert. Außer dieser bedeutenden Reduktion erfolgte eine kleine dadurch, daß einige neuerdings mit Frankreich vereinigte Gebietstheile 25000 Frks. an Grundsteuer übernahmen, um welche Summe das übrige Frankreich entlastet wurde.

Die Principal-Summe blieb im Jahre 8 der Republik unverändert, doch wurden die Zulage-Centimen wieder auf 20 erhöhet.

Im folgenden Jahre wurden die Staatswaldungen von der Grundsteuer entlastet; dagegen ward die Prinzipal-Summe auf 205 Mill. Frks. herabgesetzt, ungerechnet $7\frac{1}{2}$ Mill., welche den vereinigten vier Rhein-Departementen, (die jetzt dem größern Theile nach zur Rheinprovinz gehören,) aufgelegt wurden. Es betrug also diese Prinzipal-Summe für das wiederum vergrößerte Frankreich $212\frac{1}{2}$ Mill. Frks.

Die Prinzipal-Summe ward bis zum Jahre 12 der Republik, ungeachtet der abermals durch die Vereinigung von Piemont erfolgten Gebiets-Vergrößerung, bis auf 206,908000 Frks. vermindert; dagegen wurden die Zulage Centimen allmählig vermehrt.

Nun erfolgten schnell nacheinander noch beträchtlichere Gebiets-Erweiterungen, durch die Vereinigung von Genua, Parma, Piacenza, Wesel, Vließingen, Nordbrabant, Holland, Wallis, Toskana, Rom und einem großen Theile von Nord-Deutschland. Für dieses große Reich betrug, wie wir aus dem Steuer-Gesetze vom 20. März 1813 ersehen die Prinzipal-Summe der Grundsteuer 241,884000 Frks.

Die Zulage-Centimen, diejenigen für die Gemeinden und für Erhebungskosten ungerechnet, mögen sich, wie im vorigen Kapitel gezeigt worden ist, auf etwa 41, folglich die Gesammtsteuer nach diesem Maßstabe auf 341 Mill. Frks. belaufen haben. Bei dieser Veranschlagung bleiben die außerordentlichen Zulage-Centimen, welche Napoleon nahe am Ende seiner Regierung dekretirte, und welche in der Rheinprovinz gar nicht zur Erhebung gekommen sind, außer Betracht.

Nach dem Friedensschlusse von 1814, als Frankreich fast ganz in die frühern Gränzen zurücktrat, war die Prinzipal-Summe der Grundsteuer 172,132000 Frks.

Während der Restauration der Bourbone von 1815 bis 1830 wurde die Grundsteuer wieder herabgesetzt; die Prinzipal-Summe derselben war nach dem, auf den frühern Sätzen beruhenden, Budget von 1832, 154,794459 Frks., wobei die besondere Entrichtung der Erhebungskosten wegfiel.

Digitized by Google

Zu bemerken ist noch, daß während der Geldverwirrung in Frankreich bis zum Jahre 1796 die Grundsteuer während mehrerer Jahre in dem schlechtern Papiergelde entrichtet worden ist; als damals die Geldzahlung wieder eintrat, mußte manchen Departementen ein sehr beträchtlicher Nachlaß bewilligt werden.

§ 63.

Die den Rhein-Departementen auferlegte Grundsteuer betrug, wie im vorigen § bemerkt worden ist, 7½ Mill. Frks. Diese Auflage erfolgte schon im Jahre 1798 vor der Vereinigung mit Frankreich, und zwar einseitig von der französischen Regierung. Nachdem die Departemente vereinigt wurden, (1801) ward jener Betrag als Prinzipal-Summe der Grundsteuer beibehalten.

Belgien war bei der Vereinigung früher mit einem Beitrage von 20 Mill. Frks. zur Grundsteuer, der Prinzipal-Summe nach, belegt worden, und nahm Theil an den Reduktionen, welche vom Jahre 6 bis 13 der Republik (1798 — 1805,) stattfanden. Die Rhein-Departemente dagegen erlangten erst im Jahr 1805 den Zutritt ihrer Deputirten in die gesetzgebenden französischen Versammlungen, und erhielten deshalb keinen Antheil an jenen so erheblichen Steuer-Verminderungen.

Zwar reklamirten die Departementalräthe und die Deputirten der rheinischen Departemente gegen die notorische Grundsteuer-Ueberbürdung dieser letztern, allein vergeblich; die Steuer-Reduktionen waren einmal repartirt, und für eine weitere Ausgleichung wurden die Rheinländer auf die Beendigung des Katasters vertröstet. Dazu kam der Drang und die Noth der Ereignisse bis zum Ende der französischen Herrschaft, und so ging das Land an Preußen über, belastet mit einer Grundsteuer, welche notorisch viel höher war, als in Belgien und in den altfranzösischen Departementen.

§ 64.

Nach v. Reiman, (Pag. 116,) betrug im Regierungsbezirk Aachen die Prinzipal-Summe der Grundsteuer:

		292528 Rthlr.
Dazu:	nach § 58 35 Zulage-Centimen	102385 —
	4½ Prozent Erhebungskosten	17771 —
	Summe	412684 Rthlr.

Rechnet man noch die 5 Zulage-Centimen für Gemeinde-Bedürfnisse und die hierauf fallenden Erhebungskosten hinzu, so stellt sich der Gesammtbetrag der frühern französischen Grundsteuer im Regierungsbezirk Aachen auf 427968 Rthlr.

Digitized by Google

Vierzehntes Kapitel.

Die Personal- und Mobilar-Steuer.

§ 65.

Als die Grundsteuer von der französischen National-Versammlung eingeführt ward, (§ 60,) dekretirte dieselbe gleichzeitig eine Personal-Steuer, welche 60 Mill. Frks. eintragen sollte.

Dies erwies sich in der Ausführung als unmöglich. Deshalb ward durch das Gesetz vom 3. Nivose, Jahres 7 der Republik, in Verbindung mit der Personal-Steuer eine Mobilar-Luxus- und Besoldungs-Steuer eingeführt.

Die beiden letztern Steuern gingen ein, und es blieb, nach dem Gesetze vom 24. April 1806, nur die Personal- und Mobilar-Steuer bestehen.

Die Personal-Steuer traf jeden Einwohner, der bürgerliche Rechte besaß, und nicht notorisch arm (indigent) war. Sie betrug den Werth eines dreitägigen Tagelohns, welches nach der Oertlichkeit auf täglich $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Frks. bestimmt wurde.

Jeder Gemeinde ward ein, nach dem Maße anderer Steuern und der Bevölkerung normirtes Kontingent an Personal- und Mobilar-Steuer aufgelegt. Soviel von diesem Kontingente durch die Personal-Steuer nicht aufkam, mußte durch die Mobilar-Steuer aufgebracht werden. Es gab bei der Vertheilung dieser letztern kein Maximum des Beitrages, wie bei der preußischen Klassensteuer, und deshalb steuerten in einzelnen Fällen sehr reiche Personen zur Mobilar-Steuer mehr, als jetzt zur Klassensteuer, ungeachtet durch die letztere im Ganzen weit mehr eingeht.

§ 66.

Nach dem Eintritt der preußischen Verwaltung ward die Personal- und Mobilar-Steuer nach den frühern Grundsätzen bis zum Jahre 1820 erhoben.

Die Prinzipal-Summe betrug (nach v. Reiman Pag. 114,) etatsmäßig für 1816 239646 Frks.

Wegen der Gränzberichtigung des Regierungsbezirkes Aachen müßten nach dem Bevölkerungs-Verhältniß $2\frac{1}{4}$ Prozent von vorstehender Summe abgezogen werden; da aber der durch jene Berichtigung verlorene Theil der Einwohner schwerlich den Durchschnitts-Satz zur Steuer beigetragen hat, so ziehe ich nur $1\frac{1}{2}$ Prozent ab, mit	3595 —
Es bleiben 236051 Frks. oder	61963 Rthlr.
Dazu: 34 Zulage-Centimen (nach § 58)	21067 —
$4\frac{1}{2}$ Prozent Erhebungskosten	3736 —
Summe	86766 Rthlr.

Funfzehntes Kapitel.

Die Patentsteuer.

§ 67.

Auch diese Steuer, welche die Gewerbe treffen soll, ward durch die französische National-Versammlung am 17. März 1791 dekretirt.

Die Steuer ging zwei Jahre später wieder ein, ward aber durch das Gesetz vom 4. Thermidor Jahres 3 der Republik aufs neue eingeführt, und, nach verschiedenen abändernden gesetzlichen Bestimmungen, durch das Gesetz vom 1. Brümaire Jahres 7 der Republik, so eingerichtet, wie sie am linken Rheinufer bestanden hat.

Unter zweierlei Gestalten war die Patentsteuer zu entrichten, als fester (fixe) Steuersatz, und als proportionelle nach der Oertlichkeit und nach dem Umfange des Gewerbes zu bestimmende Abgabe.

Für den festen Steuersatz bestanden sieben verschiedene nach der Bevölkerung der Gemeinden festgesetzte, Abtheilungen, nämlich: die 1. für Städte von 100000 Seelen und darüber;
— 2. — — — 50 bis 100000 Seelen,
— 3. — — — 30 — 50000 —
— 4. — — — 20 — 30000 —
— 5. — — — 10 — 20000 —
— 6. — — — 5 — 10000 —
— 7. — — — weniger als 5000 — und für das Land.

In jeder Abtheilung waren sieben Klassen mit verschiedenen Steuersätzen; diese gingen in der ersten Klasse von 40 bis 300 Frks. in der siebenten von 3 bis 20 Frks.

Ein Verzeichniß von ungefähr 550 Gewerben bestimmte die Klasse, in welche jedes gehörte, und setzte für einige Gewerbe einen, ausnahmsweise überall ohne Berücksichtigung der Abtheilungen zu entrichtenden, gleichen Steuersatz fest.

§ 68.

Die Patentsteuer ist bis zum Jahre 1821 am linken Rheinufer nach den französischen Gesetzbestimmungen erhoben worden.

Nach v. Reiman, (Pag. 114,) betrug im Regierungsbezirk Aachen diese Steuer etatsmäßig pro 1816 122904 Fr. Diese Summe ist wegen der seit Aufstellung des Etats erfolgten Gränzberichtigung auf 122800 Frks. zu reduziren, (s. § 66).

In der von v. Reiman angegebenen Etatssumme sind die Zulage-Centimen enthalten, deren im Jahre 1816 5 ausgeschrieben worden sind. Die Prinzipalsumme betrug daher, (nach der

Digitized by Google

Veranschlagung von 122800 Frks. für Prinzipal-Summe und Zulage-Centimen,) 116952 Frks.

Nach § 58 bestanden an Zulage-Centimen 7
Davon kamen nach § 53 wegen Remissionen nicht zur Erhebung 2
bleiben Zulage-Centimen 5, oder 5848 —
Zusammen 122800 Frks.

Die Gemeinden erhielten nach § 53, 11 Centimen der Prinzipal-Summe, also 12865 Frks.
Rest 109935 —
oder 28858 Rthlr.

Sechszehntes Kapitel.

Die Thür- und Fenster-Steuer.

§ 69.

Diese Steuer ward durch die Gesetze vom 4. Frimaire, 18. Ventose und 6. Prairéal Jahres 7 der Republik eingeführt. Sie wurde nach der Anzahl der Fenster und der äußern Thüren eines Hauses normirt, und die Steuersätze waren nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der Gemeinden graduirt.

§ 70.

Bis zum Jahre 1821 ward die Thür- und Fenster-Steuer am linken Rheinufer beibehalten.

Die Prinzipal-Summe betrug im Regierungsbezirk Aachen, nach v. Reiman (Pag. 114,) etatmäßig 130093 Frks.
Davon sind nach dem im § 66 aufgestellten Grundsatze 1½ Prozent in Abzug zu bringen mit 1951 —
Rest 128142 Frks.
oder 33637 Rthlr.

Nach §§ 54, 58 sind hinzuzurechnen
10 Zulage-Centimen, mit 3365 —
und für Erhebungskosten 4½ Prozent 1665 —
Summe 38667 Rthlr.

Siebzehntes Kapitel.

Zölle und Schiffahrts-Abgaben.

§ 71.

Unter den Schiffahrts-Abgaben sind hier nur diejenigen vo[n]

Digitized by Google

der See-Schifffahrt zu verstehen, da die Kanal- und Fluß-Schifffahrts-Gelder später unter einer andern Rubrik aufgeführt werden.

Zölle und Schifffahrts-Abgaben trugen im Jahre 1811 in Frankreich ein, (nach dem Monit. v. 13. März 1813, Etat No. 3. 108,230218 Frks.

Davon sind abzuziehen:

a) für zurückerstattete, unrichtigerweise bezahlte Rechte 291413 Frks.
b) für Strafgelder (da diese auch bei Normirung der preuß. indirekten Abgaben außer Anschlag bleiben,) 262809 —
c) für Tabakszoll (da dieser bei der Tabakssteuer aufgeführt wird) 644774 —

1,198996 Frsk.

Rest 107,031222 Frks.

Beiläufig ist hier zu bemerken, daß die, im Moniteur in dem oben erwähnten Etat außerdem aufgeführten 23 Mill. Fr. für **Produits extraordinaires** von einem Raube im Großen herrührten; soviel ertrugen nämlich 1811 die seiner Zeit von Napoleon angeordneten Konfiskationen von Kolonial- und englischen Waaren in den von Franzosen besetzten Ländern. In jedem Fall gehörten dergl. außerordentliche Einnahmen so wenig zu den Steuern des Inlandes, wie Kriegs-Kontributionen, welche ein Staat vom andern bezieht.

Die Zölle haften zu einem großen Theil auf dem Luxus der großen Städte. Da die Rheinprovinz keine Städte wie Paris, Amsterdam, Lyon, Bordeaux, Hamburg, Brüssel, Rom, Turin enthält, so hat der Bewohner der Rheinprovinz schwerlich zu jener Steuer eben so viel beigetragen, als im Durchschnitt der Bewohner des damaligen Frankreichs. Gleichwohl nehme ich dieß letztere Verhältniß an, um die frühern französischen Steuern nicht zu niedrig zu schätzen. Es fallen daher nach dem Bevölkerungs-Verhältniß auf den Regierungsbezirk Aachen 759175 Frks., oder 199283 Rthlr.

Achtzehntes Kapitel.

Die Biersteuer.

§ 72.

Die Besteuerung des Biers wurde zuerst durch das Gesetz vom 24. Februar 1805 in den Rhein-Departementen unter französischer Herrschaft eingeführt. Die Steuer betrug nur 40 Centimen vom Hektoliter; Brauereien für den eigenen Gebrauch wa-

Digitized by Google

ren steuerfrei, auch waren noch einige andere Erleichterungen in der Steuer-Entrichtung festgestellt.

Durch das Gesetz vom 24. April 1806 ward die Steuer erhöhet, indem zu der bestehenden Abgabe noch eine andere vom Verkaufspreise hinzugefügt wurde, nämlich 5 Prozent beim **En gros**-Verkaufe und 10 Prozent beim Detail-Verkaufe.

Das Gesetz vom 25. November 1808 hob die frühern Steuersätze auf, und ersetzte sie durch eine einzige überall gleiche Abgabe von 2 Frks. vom Hektoliter. Die Steuerbefreiung der Brauereien für eigenen Gebrauch ward zu 18 Hektoliter für eine Familie festgesetzt; die andern früher bestandenen Steuer-Erleichterungen wurden erhalten, oder näher bestimmt.

Die Erhebung der Biersteuer gehörte zum Ressort der Verwaltung der **Droits réunis**.

§ 73.

Nach v. Reiman (Pag. 133) brachte die preußische Braumalzsteuer zu 20 Sgr. vom Zentner Malzschrot im Regierungsbezirk Aachen ein:

Im Jahre	1820	34177 Rthlr.
— —	1821	36873 —
— —	1822	41479 —

Der Verbrauch mußte daher, nach dem gewöhnlich (und auch von v. Reiman angenommenen) Verhältnisse von 1½ Quart Bier auf 1 Pfd. Malzschrot sein:

Im Jahre	1820	8,458807 Quart
— —	1821	9,126068 —
— —	1822	10,266052 —

Es ist aber dieser Verbrauch in den frühern Jahren der französischen Herrschaft ohne Zweifel weit kleiner gewesen und zwar deshalb, weil das Bier früher, wegen der höhern Getreidepreise, theurer war, und weil mit der Bevölkerung auch der Bier-Verbrauch zugenommen hat. Wie wesentlich der erstere Umstand einwirkt, ist schon aus der Zunahme des Verbrauchs von 1820 bis 1822 ersichtlich, da dieß die Uebergangs-Periode zu derjenigen der sehr wohlfeilen Getreidepreise war.

Man darf deßhalb annehmen, daß der Bier-Verbrauch früher um 15 Prozent kleiner auf den Kopf der Bevölkerung gewesen ist.

Für den Zweck der Steuerberechnung kann übrigens nicht die Angabe des Verbrauchs im Regierungsbezirk Aachen benutzt werden, da dieser Bezirk, bei der in Rede stehenden Berechnung nur den Durchschnitt der Rheinprovinz darstellt; es ist also der Verbrauch der letztern zur Basis anzuwenden.

Nach der rheinischen Statistik ertrug die Braumalzsteuer im Jahre 1828 in der Rheinprovinz 234500 Rthlr.; der Verbrauch

wäre also, nach dem obigen Verhältniß der Steuer zum Quantum des Bieres, 58,038750 Quart gewesen.

Wird dieses Quantum, nach dem oben ausgesprochenen Maßstabe, um 15 Prozent, und demnächst nach dem Bevölkeruugs-Verhältniß (nämlich 2,173545 Seelen in 1828 gegen 1,845645 Seelen vor 1816, reduzirt, so ergibt sich der frühere Verbrauch unter französischer Verwaltung zu 41,432407 Quart für die Rheinprovinz und zu 6,925769 Quart für den Regierungsbezirk Aachen.

§ 74.

Berechnete man, wie viel vom Hektoliter die Biersteuer in der Rheinprovinz von 1801 — 1813, nach der aus § 72. hervorgehenden Dauer und Höhe der Steuern, im Durchschnitt betragen hat, so dürfte sich nur wenig über 1 Frks. ergeben. Noch niedriger stellt sich die Steuer dadurch, daß dabei die französische Gesetzgebung mehr Befreiungen als die preußische gestattete.

Dennoch will ich, die erstern Jahre der französischen Herrschaft weniger berücksichtigend, die Steuer nach dem Gesetze von 1808 zu 2 Frks., zugleich aber annehmen, daß der vorstehenden Verhältnisse wegen im Durchschnitt der vierte Theil des Bieres nicht zur Versteuerung gekommen sei. Es sind daher, statt der in § 73. angegebenen 6,925769 Quart, 5,194327 Quart oder 60871 Hektoliter zu 2 Frks. zu berechnen, wonach der Betrag der Biersteuer im Regierungbezirk Aachen sich auf 121742 Frks. oder 31956 Rthlr. stellt.

Neunzehntes Kapitel.

Steuern von Wein, Branntwein und Obstwein, (cidre et poiré.)

§ 75.

Diese Steuern, welche den größern Theil der Einnahmen der Verwaltung der **Droits réunis** bildeten, wurden durch das Gesetz vom 24. Januar 1805 zuerst eingeführt; die wesentlichsten Bestimmungen desselben waren folgende:

a) Der jährlich erzeugte Wein und Obstwein wurde inventarisirt, und es war beim Verkaufe davon zu entrichten:

40 Centimen vom Hektoliter Wein,
16 — — — Obstwein.

Diese Steuer hieß **Droit d'inventaire.**

b) Den Verkäufern oder Produzenten wurde für eigenen Gebrauch auf jede Familie 9 Hektoliter Wein, respektive 18 Hektoliter Obstwein bei der Steuerberechnung gutgethan:

Digitized by Google

c) Wer Branntwein — gleichviel welchen, — brannte oder deſtillirte, hatte eine Lizenz zu löſen, die jährlich 10 Frks. koſtete.

d) Nur von Korn- und Kirſchbranntwein war außerdem ein Blaſenzins zu 40 Centimen vom Hektoliter Blaſen-Inhalt zu entrichten.

Durch das Geſetz vom 24. April 1806 wurden dieſe Steuern in folgender Weiſe vermehrt:

e) Beim **Engros**-Verkauf mußten 5 Prozent, und

f) beim Detail-Verkauf 10 Prozent vom Verkaufspreiſe bezahlt werden;

g) Die Abgabe **sub f.** verminderte ſich auf die Hälfte, wenn der Verkäufer ſelbſt zugleich der Produzent war.

Endlich hob das Geſetz vom 25. November 1808 das **Droit d'inventaire** (**sub a. b.**) mit Ausnahme der ſich bei der Verifikation der Vorräthe ergebenden Rückſtände, auf, ſchaffte die durch das Geſetz vom 24. April 1806 eingeführten Steuerſätze gänzlich ab, und führte dagegen vom 1. Jan. 1809 an folgende Steuern ein:

1. Das **Droit de detail**, welches überall 15 Prozent vom Verkaufspreiſe betrug.

2. Das **Droit de mouvement**, welches zu entrichten war, wenn die Getränke von einem Orte nach dem andern verſandt wurden; doch war der Transport innerhalb eines und deſſelben Kantons, wenn nicht das Eigenthum zugleich wechſelte, frei. Die Steuer betrug:

A. Bei Verſendungen in Fäſſern:

aa) Obſtwein, überall 15 Centimen vom Hektoliter;

bb) Branntwein, (einſchließlich Liqueur und Spiritus,) überall 1 Frk. 20 Centimen vom Hektoliter;

cc) Wein trug die Steuer in vier verſchiedenen Sätzen, zu deren Feſtſtellung die Departemente in vier Klaſſen abgetheilt waren, es war zu entrichten in den Departementen:

erſter Klaſſe 30 Centimen
zweiter — 40 —
dritter — 50 —
vierter — 80 —

} vom Hektoliter,

Die Klaſſen ſcheinen nach dem Durchſchnitts-Werthe des verbrauchten Weins in einem Departement eingerichtet zu ſein; denn das Roer-Departement und die belgiſchen Departemente ſtehen in der vierten, das Saar-, ſo wie das Rhein- und Moſel-Departement in der dritten, dagegen die ſüdlichſten franzöſiſchen Departemente in der erſten Klaſſe.

Digitized by Google

B. Bei Versendungen in Flaschen.

dd) Branntwein, (einschließlich Liqueur und Spiritus,) überall 5 Frks., und

ee) Wein, überll 3 Frks. vom Hektoliter.

3. Das **Droit d'entrée**, oder eine (nicht mit dem Municipal-Oktroi zu verwechselnde,) Eingangs- oder Verbrauchs-Steuer in Städten und Flecken, welche über 2000 Einwohner hatten, und zwar in folgender Gradation:

Städte und Flecken von:	von Wein, das Hektoliter Fr.	Cent.	von Obstwein, das Hektoliter Fr.	Cent.	von Branntwein das Hektoliter Fr.	Cent.
2 bis 4000 Einwohnern.	—	30	—	15	—	90
4 — 6000 — —	—	40	—	20	1	30
6 — 10000 — —	—	60	—	30	1	80
10 — 15000 — —	—	80	—	40	2	40
15 — 20000 — —	1	—	—	50	3	—
20 — 30000 — —	1	50	—	75	4	50
30 — 50000 — —	2	—	1	—	6	—
50000 u. mehr — —	2	50	1	25	7	50

Von Wein in Flaschen, Branntwein von 22 und mehr Graden in Flaschen, und von Liqueur waren die doppelten Steuersätze zu entrichten.

§ 76.

Im Jahre 1811 trugen, nach dem Moniteur vom 13. März 1813, (Etat No. 6) ein:

Das **Droit de detail** (§ 75 sub 1.)	63,577813Frks.
Das **Droit de mouvement** (§ 75 sub 2.)	12,388544 —
Das **Droit d'entrée** (§ 74 sub 3.)	11,280732 —
Die Abgaben für Lizenzen (§ 75, c.)	352440 —
Der Blasenzins (§ 75, d.)	742888 —
Summe	88,342417Frks.

§ 77.

Um zur Berechnung der Steuern eine richtige Basis zu ermitteln und die Richtigkeit der von mir im Verfolge angewendeten zu zeigen, ist nothwendig, das Verhältniß des Verbrauchs von Wein, Obstwein und Branntwein zu untersuchen.

Frankreich in seiner jetzigen Begränzung, produzirte (nach Chaptal) im ersten Dezennium dieses Jahrhunderts jährlich im Durchschnitt 35½ Mill. Hektoliter Wein. Nach Ch. Dupin (Moniteur von 1828, Pag. 1043) hatte seitdem der Weinbau in der Art zugenommen, daß 7 Prozent mehr Flächenraum als früher dazu benutzt wurden. Darnach kann man die Zunahme der Wein-

Digitized by Google

Produktion auf 6 Prozent, folglich das jährliche Erzeugniß zu 37,630000 Hektoliter, oder 50,173000 Eimer, oder 3211,072000 Quart schätzen.

Nach Angabe des franz. Finanzministers, (im Moniteur von 1828 Pag. 1041) werden 1,090000 Hektoliter Wein in das Ausland versendet, und, nach Chaptal, 5,400000 Hektoliter zur Bereitung von Branntwein oder Spiritus verbraucht.

Der Weinverbrauch Frankreichs, mit einer Bevölkerung von 31,600000 Menschen (nach der Zählung von 1826,) beträgt daher jährlich 31,140000 Hektoliter, oder 41,520000 Eimer, oder 2657,280000 Quart.

Nach vorstehenden Verhältnissen ist der jährliche Wein-Verbrauch von Frankreich, in der jetzigen Begränzung, in den Jahren 1801 — bis 1813 auf 29 Mill. Hektoliter, oder 38,666667 Eimer zu normiren.

Ch. Dupin gibt an, (Moniteur von 1828, Pag. 1043), daß Bordeaux, welches 93500 Einwohner hat, jährlich 249333 Eimer, oder 15,957312 Quart Wein verbrauche.

Der Wein-Verbrauch der östlichen preußischen Provinzen ist aus Ferbers Angaben nachzuweisen. Nach den letztern beträgt die inländische Wein-Produktion jährlich ungefähr 50000 Eimer, und die Einfuhr vom Auslande und von den westlichen Provinzjährlich 135000 Zentner, oder 90000 Eimer; der jährliche Verbrauch ist also 140000 Eimer, oder 8,960000 Quart, bei einer Bevölkerung von ungefähr 9 Mill. Einwohner.

Diese 9 Mill. Einwohner der östlichen preußischen Provinzen verbrauchen mithin 6,997312 Quart Wein weniger, als die 93500 Einwohner von Bordeaux.

In der Rheinprovinz wurde, (nach den Angaben von Ferber und der rheinischen Statistik) an Wein produzirt:

Im Jahr	1824	206931 Eimer
— —	1825	362245 —
— —	1826	711113 —
— —	1827	140815 —
— —	1828	880340 —
Summe der Wein-Produktion in 5 Jahren		2,301444 Eimer.

Nach langjähriger Erfahrung kann in der Rheinprovinz auf 5 mittelmäßige und zum Theil, (dem Quantum nach,) so ergiebige Jahre, wie die vorstehenden, Ein Jahr gerechnet werden, wo der Wein völlig mißräth; deshalb ist jener fünfjährige Ertrag als ein sechsjähriger bei Berechnung des einjährigen Durchschnittes zu betrachten, welcher letztere sich mithin auf 383574 Eimer beläuft.

Dieses Quantum wird, da Westphalen keinen Weinbau hat und, an die Rheinprovinz angränzend, mit dieser im engern Zollver-

Digitized by Google

bande steht, von den beiden westlichen preußischen Provinzen verbraucht, abzüglich des ausgeführten und zuzüglich des eingeführten Quantums. Ausgeführt wurden: Nach den östlichen Provinzen 10000 Eimer, nach dem Auslande 3600 Eimer, zusammen 13600 Eimer; eingeführt dagegen 17658 Zentner, oder 11772 Eimer. Rheinprovinz und Westphalen verbrauchen also jährlich 381776 Eimer.

Der meiste Wein wird immer in den Gegenden getrunken, wo er wächst; deßhalb ist der Weinverbrauch in Westphalen ohne Zweifel stärker als in den östlichen Provinzen, und kleiner, als in der Rheinprovinz. Die Annahme, daß ein Bewohner Westphalens doppelt so viel Wein, als ein Bewohner der östlichen Provinzen, folglich im Durchschnitt 2 Quart verbrauche, dürfte daher der Wahrheit nahe seyn; es stellt sich bei dieser Annahme der jährliche Weinverbrauch Westphalens, nach der Bevölkerung von 1828, auf 39323 Eimer.

Für die Rheinprovinz verbleibt hiernach der jährliche Wein-Verbrauch, nach dem Verhältniß der Jahre 1824—1828, 343453 Eimer oder 21,916992 Quart.

Nach diesem Verhältniß und demjenigen der Bevölkerung, (welche hier, ungeachtet im Regierungsbezirk Aachen weit weniger Wein als in den Regierungs-Bezirken Coblenz und Trier getrunken wird, deshalb angewendet wird, weil der erstere Bezirk die Steuer-Verhältnisse des linken Rheinufers durchschnittlich darstellt,) ist der Wein-Verbrauch des Regierungsbezirks Aachen, um das Jahr 1828, zu 54733 Eimern zu normiren.

Zur Zeit der französischen Herrschaft mußte nach vorstehender Berechnung und nach dem Bevölkerungs-Verhältniß der Wein-Verbrauch des Regierungsbezirks Aachen 48076 Eimer betragen; (nämlich 347232 gegen 305000 Seelen gerechnet.

Nach Chaptal werden in Frankreich, in seiner jetzigen Begränzung,) 1,100000 Hektolitet Weinbranntwein erzeugt; C. Dupin dagegen gibt, (im Moniteur von 1828 pag. 1044,) nur 850000 Hektoliter, unter der Bemerkung an, daß außerdem noch $\frac{1}{15}$ dieses Quantums an Kornbranntwein produzirt werde. Darnach betrüge die Branntwein-Produktion in Frankreich im Ganzen nur 906667 Hektoliter.

Im Mittel beider Angaben kann man füglich 1,005000 Hektoliter oder 1,340,000 Eimer annehmen. Indem ich dieß Quantum zugleich als jährlichen Verbrauch in Frankreich bei der Steuerberechnung betrachte, bleibt das, ohnehin auf letztere nur höchst unerheblich einwirkende, mir nicht bekannte Verhältniß der Ausfuhr unberücksichtigt.

Nach der rheinischen Statistik beträgt die Branntwein-Steuer der Rheinprovinz etatsmäßig pro 1829 584500 Rthlr. Wie ich im § 140 zeigen werde, kommen, bei Berechnung der Steuer zu $1\frac{1}{2}$ Sgr. vom Quart, 21 Prozent des wirklichen Branntwein-Erzeug-

nisses nicht zur Besteuerung, die Defraudation zu 3 Prozent mitgerechnet. Demnach beträgt die Produktion in der Rheinprovinz 14,797468 Quart, oder 231210 Eimer, und nach dem Bevölkerungs-Verhältniß im Regierungsbezirk Aachen 36953 Eimer.

Dieses letztere Quantum nach der geringern Bevölkerung, welche der Regierungsbezirk Aachen unter französischer Herrschaft hatte, reduzirt, stellt sich für denselben auf 32458 Eimer.

Die ganze preußische Monarchie produzirte (nach Ferber) im Jahre 1827 125 Mill. Quart Branntwein, und wahrscheinlich 1828 um 5 Prozent weniger, also 118¾ Mill. Quart. Hiernach produzirte die Monarchie, mit Ausschluß der Rheinprovinz, 103,952532 Quart Branntwein.

Die Ausfuhr und die Einfuhr von Branntwein dürften sich gegenseitig in Preußen so ziemlich kompensiren, und deßhalb können vorstehende Verhältnisse füglich als Maßstab des Verbrauchs betrachtet werden.

Frankreich produzirt und verbraucht (nach Chaptal) jährlich 9,724487 Hektoliter, oder 12,965983 Eimer Obstwein.

Was die Rheinprovinz an Obstwein produzirt, ist zu unerheblich, um bei der Steuerberechnung Berücksichtigung zu verdienen.

Aus diesen verschiedenen Verbrauchs-Verhältnissen ergibt sich, daß im Durchschnitt jeder Mensch jährlich verbraucht,

an Wein:

in Frankreich	84	Quart
in Bordeaux	170⅔	—
in den östlichen preußischen Provinzen	1	—
in der Rheinprovinz	10	—

an Branntwein:

in Frankreich	$2\frac{7}{10}$	Quart
in der Rheinprovinz	$6\frac{8}{10}$	—
in den übrigen preußischen Provinzen	$9\frac{8}{10}$	—

an Obstwein:

in Frankreich	26¾	Quart.

§ 78.

Bei Betrachtung der im vorigen § dargestellten Verbrauchs-Verhältnisse muß einleuchten, daß es durchaus irrig sein würde, den Beitrag des Regierungsbezirks Aachen zur frühern französischen Wein-, Obstwein- und Branntwein-Steuer nach dem Bevölkerungs-Verhältnisse dieses Bezirks zu Frankreich zu veranschlagen. Vielmehr erscheint es weit geeigneter, die Steuer nach dem Verhältniß des Verbrauchs zu ermitteln; — und darnach werde ich verfahren.

Zuvor sind aber einige Schwierigkeiten zu beseitigen, welche der Anwendung dieses Maßstabs entgegentreten.

Digitized by Google

Im § 76 ist zwar nachgewiesen worden, wieviel im Jahre 1811 im damaligen Frankreich die Steuer eingetragen hat; der im § 77 ermittelte Maßstab des Verbrauchs stellt aber nur das Verhältniß des Regierungsbezirks Aachen zum jetzigen Frankreich, oder zum frühern Frankreich nach dermaliger Begränzung, heraus. Materialien zur Ermittelung des Verbrauchs aller der Ländertheile, die damals auch zu Frankreich gehörten und seitdem davon getrennt worden sind, fehlen.

Zur Herstellung der Gleichmäßigkeit der Verhältnißzahlen ist als wahrscheinlich anzunehmen, daß zu der im § 76 angegebenen Steuersumme Frankreich nach der dermaligen Begränzung und der Regierungsbezirk Aachen zusammen $\frac{5}{6}$, und alle übrigen damals mit Frankreich vereinigten Länder $\frac{1}{6}$ beigetragen haben. Diese letztern enthielten, der Bevölkerung nach, ungefähr den dritten Theil des damaligen Frankreichs, die reichen Niederlande mit ihren vielen großen Städten, mehrere an Wein sehr ergiebige Länder, die wohlhabende und mit Wein gesegnete Rheinpfalz, und einen großen Theil des mit Branntweinbrennereien wohlversehenen Norddeutschlands. Schwerlich überschätze ich den Ertrag dieser Länder bei Normirung desselben zu einem Sechstel.

Die zweite Schwierigkeit bei der Anwendung des von mir zur Berechnung der Steuer gewählten Maßstabes besteht darin, daß die im Jahr 1811 eingegangenen Steuersummen nicht unter den Steuer-Rubriken für jedes der drei Getränke besonders angegeben worden sind, während die ermittelten Verbrauchs-Verhältnisse nur auf jedes einzelne passen.

Um hier die Parität der Verhältnisse herbeizuführen, ist nothwendig, Wein, Obstwein und Branntwein auf ein Werth-Verhältniß zu bringen, bei welchem die verschiedenen Steuersätze der Droits de mouvement und d'entrée, so wie der, bei dem Droit de detail so sehr einwirkende, Werth der Getränke berücksichtigt werden. Deßhalb nehme ich an, daß Obstwein sich zu Wein verhalte, wie 5 zu 1, und daß Wein und Branntwein gleich zu rechnen sind.

Endlich werde ich, weil das Droit de mouvement sowohl, als das Droit de detail wegen der theuern Weinpreise in der Rheinprovinz höher war, als durchschnittlich in Frankreich, zur Kompensation dieses Umstandes der nach vorstehenden Grundsätzen für den Regierungsbezirk Aachen zu berechnenden Steuer noch 25 Prozent hinzuzählen.

§ 79.

Nach den in den §§ 76 — 78 aufgestellten Grundlagen folgt hier die Berechnung des Steuer-Beitrags des Regierungsbezirks Aachen.

Die Gesammt-Steuer betrug 88,342417 Frks., von welchen nach Abzug eines Sechstels 73,618680 Frks. zur Berechnung bleiben.

Digitized by Google

Frankreich verbrauchte:

Wein	38,666667	Eimer,
Branntwein	1,340000	—
Obstwein: 12,965983 E., 5 f. 1 gerechn.	2,593196	—
	42,599863	Eimer.

Der Regierungsbezirk Aachen verbrauchte:

Wein	48076	Eimer	
Branntwein	32458	—	80534 —

Es kamen also von 42,680397 Eimern 73,618680 Frks. an Steuern ein, folglich von 80534 Eimern, unter Hinzurechnung von 25 Prozent, im Regierungsbezirk Aachen 173640 Frks. oder 45582 Rthlr.

§ 80.

Vielleicht wird hie und da die vorstehende Veranschlagung der stärksten von den zur Verwaltung der **Droits réunis** gehörenden Steuern für zu niedrig erachtet. Es sind dieselben, wegen der damit verbunden gewesenen veratorischen Erhebungsweise und Kontrolle, in so üblem Andenken am Rheine geblieben, daß man gewohnt ist, sich eine sehr hohe Besteuerung zu denken, wenn von **Droits réunis** die Rede ist. Indessen dürfte bei einer genauen Erwägung der Umstände sich ergeben, daß ich wahrscheinlich den Steuer-Beitrag nicht zu niedrig, sondern im Gegentheil zu hoch normirt habe; ich mache auf einige, in dieser Beziehung zu berücksichtigende Umstände aufmerksam.

1. In den 13 Jahren, während welcher das linke Rheinufer zu Frankreich gehörte, bestand die Steuer in den ersten 4 Jahren gar nicht, ein Jahr nur sehr milde und niedrig, 3 Jahre etwas höher, und 5 Jahre am höchsten. Die höchste durchschnittliche Besteuerung jener 13 Jahre dürfte also kaum diejenige der 3 Jahre (nach dem Gesetze von 1806,) erreichen; gleichwohl ist die höchste der 5 Jahre (nach dem Gesetze von 1808,) zum Maßstab genommen worden.

2. Gerade das Jahr 1811, nach welchem die Rechnung aufgestellt ist, lieferte während der ganzen Periode der französischen Herrschaft den größten Steuer-Ertrag bei der Verwaltung der **Droits réunis**.

5. Die großen Städte waren für die Steuer am ergiebigsten. In der Rheinprovinz gab es bis 1813 keine Stadt mit 50000 Einwohnern, (Köln hatte vielleicht diese Bevölkerung, galt aber nicht dafür, sie zu haben,) und nur zwei Städte hatten 30000 Einwohner.

4. In Frankreich (nach dermaliger Begränzung,) wurde das **Droit d'entrée** (§ 75 sub 3) in 1439 Städten erhoben; es

Digitized by Google

hätte, um gleichmäßig zu seyn, nach dem Verhältniß der Bevölkerung in dem am linken Rheinufer liegenden Theile der Rheinprovinz in 70 Städten zur Erhebung kommen müssen, es waren aber in diesem Theile nicht einmal 40 Städte, in welchen dieß nach den gesetzlichen Bestimmungen geschehen konnte.

5. Ich habe angenommen, daß auf den Kopf der Bevölkerung der Verbrauch des Weins und Branntweins während der französischen Herrschaft eben so stark gewesen sei, wie im Jahre 1828, eine ohne Zweifel irrige Voraussetzung, durch welche aber die Berechnung der Steuer sich höher stellt. Die Zunahme des Wein-Verbrauchs scheint aus derjenigen der Weinschenken und des stärkern Besuchs derselben ersichtlich zu seyn; die Zunahme des Branntwein-Verbrauchs ist übrigens erheblicher, wozu vorzüglich die erst in neuerer Zeit in der Rheinprovinz allgemein gewordene Bereitung des Kartoffel-Branntweins, und das während der französischen Herrschaft erlassene Verbot der Kornbranntwein-Bereitung mitgewirkt haben mag.

6. Die Defraudation der Wein- und Branntwein-Steuern war zur Zeit der Franzosen-Herrschaft sehr groß, und weit beträchtlicher, als bei der dermaligen preußischen Besteuerung. Freilich mag man das Defraudiren in Frankreich so gut wie in der Rheinprovinz verstanden haben, und insofern wirkt jener Umstand nicht auf meine Berechnung der Steuer ein; aber derselbe erklärt, weßhalb der Ertrag der letztern, trotz der hohen Steuersätze und des von mir so hoch normirten Verbrauchs des Regierungsbezirks Aachen nicht höher sich herausstellt.

Zwanzigstes Kapitel.

Die Salz-Steuer.

§ 81.

In Frankreich waren die Salinen nur zu einem kleinen Theile Staats-Eigenthum; nur in den Departementen jenseits der Alpen gab es Salz-Siedereien für alleinige Rechnung des Staates. Außerdem war derselbe in einer für die Salzsiederei konzessionirten Handelsgesellschaft — Compagnie des Salines de l'Est, — in der Art betheiligt, daß nach Maßgabe des Ertrages die Gesellschaft mehr oder weniger Pacht zu entrichten hatte. Daher übte die Regierung eine Aufsicht auf diese Anstalt aus, und legte über dieselbe den gesetzgebenden Versammlungen Rechnung ab. Die übrigen Salzsiedereien waren Privat-Eigenthum.

Digitized by Google

§ 82.

Die Salzsteuer betrug, nach dem Gesetze vom 24. April 1806 20 Centimen vom Kilogramm. Die Erhöhung derselben auf das Doppelte nach dem kaiserlichen Dekret vom 11. November 1813 kommt, da fast gleichzeitig die französische Herrschaft in der Rheinprovinz endete, bei dieser nicht in Betracht.

Die Erhebung der Steuer ressortirte von der Zoll-Verwaltung, doch bestand bei der **Compagnie des Salines de l'Est** eine Ausnahme, indem bei dieser die Verwaltung der **Droits réunis** die Aufsicht hatte, und die Gefälle erhob.

§ 83.

Im Jahre 1811 verkaufte die **Compagnie des Salines de l'Est** im Inlande	31,963980 Ko.
Die Staats-Salinen in den Departementen jenseits der Alpen	31,935009 Ko.
Bei der Zoll-Verwaltung betrug die Einnahme an Salzsteuer 47,520,277 Frks.; es waren also	237,601135 Ko.
und überhaupt	301,500124 Ko.

Salz im Jahre 1811 versteuert worden, (was im Moniteur vom 13. März 1813 nachgesehen werden kann.) Darnach kommt auf den Kopf der Bevölkerung ein Verbrauch von 15 Pfd. versteuertem Salz.

Indessen war die Versteuerungsweise so eingerichtet, daß manchmal die Gefälle von stärkern Parthieen auf einmal entrichtet wurden, die erst nach und nach in den Verbrauch übergingen, so daß der Ertrag eines einzelnen Jahres nicht als Maßstab gelten kann. In der That ist auch höchst unwahrscheinlich, daß damals so viel Salz versteuert worden sei als jetzt, wo auch nicht mehr als ungefähr 15 Pfd. auf den Kopf der Bevölkerung kommen; denn mit der Zunahme der meisten Konsumtions-Artikel dürfte auch der Salz-Verbrauch zugenommen haben, und außerdem war bei der französischen Salzsteuer-Einrichtung die Defraudation leichter und häufiger, als bei der preußischen Salz-Regie.

Deshalb kann die, ohnehin allen Glauben verdienende (bei der Diskussion des Salzsteuer-Gesetzes vom 17. Dezember 1814 erfolgte) Angabe des französischen General-Direktors der Steuern, daß in den sechs Jahren der Besteuerung nach dem Gesetze vom 24. April 1806 durchschnittlich 13 Pfd., daß heißt 6½ Kilogr. (oder $13\frac{21}{100}$ Pfd. preuß. Gewicht) auf den einjährigen Verbrauch eines Menschen kommen, unbedenklich als richtig angenommen werden; unter dem Verbrauche ist natürlich nur der von versteuertem Salze zu verstehen.

Der Regierungsbezirk Aachen mit 305000 Einwohnern ver-

Digitized by Google

brauchte, zu 6½ Kilogr. auf den Kopf, 1,982500 Kilogr.; die Steuer davon zu 20 Centimen beträgt 396500 Frks. oder 104081 Rthlr.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Die Tabaks-Steuer.

§ 84.

Nach dem Gesetze vom 22. Brümaire Jahres 7 der Republik waren Tabaks-Bau, Tabaks-Handel und Tabaks-Fabrikation freie Gewerbe; die Einfuhr von fabrizirtem Tabak war verboten; roher ausländischer trug einen Einfuhrzoll von 30 Frks., respektive 20 Frks. von 100 Kilogr., wenn die Einfuhr auf französischen Schiffen erfolgte. Der Tabaks-Fabrikant hatte 40 Centimen vom Kilogr. fabrizirten Tabak zu entrichten; doch war die Kontrolle dieser letztern Steuer sehr oberflächlich.

Das Gesetz vom 10 Floréal Jahres 10 der Republik veränderte vorstehende Steuern nicht wesentlich, verschärfte aber die Kontroll-Maßregeln.

Das Gesetz vom 24. Februar 1805 erhöhete die Eingangsrechte von 100 Kilogr. rohen Tabaks auf 100 Frks., respektive 80 Frks., wenn die Einfuhr in französischen Schiffen erfolgte. Zu der Fabrikations-Steuer kam noch eine Abgabe beim Detail-Verkauf zu 10 Centimen vom Kilogr.

Durch das Gesetz vom 24. April 1806 ward die Fabrikations-Steuer auf 80 Centimen, die Detail-Verkaufs-Steuer auf 20 Centimen erhöhet.

Endlich ward durch ein kaiserliches Dekret vom 29. Dezemb. 1810 die Regie, vom 1. Juli 1811 anfangend, eingeführt, und zugleich verordnet:

1. daß von der Regie nur zu $\frac{1}{15}$ des zu fabrizirenden Tabaks ausländische Blätter verbraucht werden sollten;
2. daß bis zum 1. Juli 1811 alle Tabaks-Vorräthe der Händler und Kaufleute vom Staate gegen den abzuschätzenden Werth übernommen werden sollten;
3. daß bis dahin eine Fabrikations-Abgabe zu 1 Fr. 30 Cent. und eine Detail-Verkaufs-Steuer zu 1 Fr. 10 Cent. vom Kilogr. zu entrichten sei, letztere jedoch nur dann, wenn die erstere nicht schon bezahlt war; beide Abgaben wurden nur nach Maßgabe des wirklich erfolgten Verkaufs entrichtet.

Schon früher war die Regie in den Departementen jenseits der Alpen eingeführt worden.

So hat denn, abgesehen von dem Zolle auf ausländische

Blätter, in der Rheinprovinz die Tabaksſteuer folgendermaßen beſtanden:

vom Anfange der franzöſiſchen Verwaltung bis zum Jahre 1806 40 Centimen Fabrikations-Steuer;

von 1805 bis 1806 eine Detail-Verkaufs-Steuer von 10 Centimen;

von 1806 bis Ende 1810 eine Fabrikations-Steuer von 80 Centimen, und eine Detail-Verkaufs-Steuer von 20 Centimen;

vom 1. Januar bis 1. Juli 1811 eine Fabrikationsſteuer von 1 Fr. 30 Cent., und eventuell eine Detail-Verkaufs-Steuer von 1 Fr. 10 Cent.;

vom 1. Juli 1811 bis zum Abzuge der Franzoſen, alſo während 2¼ Jahren die Regie.

Die Steuer wie auch die Regie gehörte zur Verwaltung der **Droits réunis**.

§ 85.

Offenbar ſollte durch die Regie eine größere Steuer-Einnahme als die frühere erzielt werden, theils durch höhere Verkaufspreiſe, theils durch Unterdrückung des Unterſchleifs.

Die Erhöhung der Abgabe um 30 Centimen während der erſten 6 Monate von 1811 hat zum größern Theil die höhere Steuer dargeſtellt, welche vermittelſt der Regie beigebracht werden ſollte. Schwerlich würde dieſe von Napoleon, dem Feinde des Gewerbzwanges, eingeführt worden ſeyn, wenn man für möglich erachtet hätte, eine ſo hohe Tabaks-Steuer ohne ſo großen Unterſchleif auf die Dauer zu erheben. Den Unterſchleif zu verhüten, war daher Hauptzweck der Tabaks-Regie, und iſt es noch in Frankreich; was über dieſen Gegenſtand während des Miniſteriums von Martignac verhandelt worden iſt, beſtätigt dieſe Anſicht vollkommen.

Nicht zu bezweifeln iſt daher die Thatſache, daß, wenigſtens bis zur Einführung der Regie, weit mehr Tabak in Frankreich verbraucht, als verſteuert wurde.

Wegen des, vorzüglich durch die Beſteuerung bewirkten, hohen Preiſes des Tabaks wurde aber auch früher weit weniger verbraucht, als jetzt. Für den damaligen Steuerbetrag erhält man jetzt eine mittelmäßige Qualität Tabak, welche gerade am meiſten verbraucht wird.

Aus dieſen Umſtänden iſt die gewiß richtige Folgerung zu ziehen, daß der jetzige Verbrauch des Tabaks nicht im geringſten als Maßſtab zur Normirung des Steuer-Beitrages der Rheinprovinz anwendbar iſt.

Auf der andern Seite kann dieſer Beitrag auch nicht gerade nach dem Bevölkerungs-Verhältniß des frühern Frankreichs er-

Digitized by Google

mittelt werden, weil die Rheinländer mehr Rauchtabak konsumiren, als die Franzosen. Zwar umfaßte Frankreich damals Länder, z. B. Holland und einen Theil von Nord-Deutschland, wo mehr oder eben so viel, als in der Rheinprovinz Tabak geraucht wird; demnach muß angenommen werden, daß in dieser, nach dem Bevölkerungs-Verhältnisse, mehr Tabak verbraucht und versteuert wurde, als durchschnittlich in Frankreich nach der Begränzung von 1811; als wahrscheinlich darf die Differenz zu $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ normirt werden.

Ungefähr um diese Differenz war der Absatz des versteuerten Tabaks im allgemeinen in den ersten 6 Monaten des Jahres 1811 stärker, als sonst. Der franz. Minister sagt in dieser Beziehung bei der Rechnungs-Ablage pro 1811, (Moniteur vom 13. März 1813,) daß zwar die Regie etwas zur Erhöhung der Einkünfte der Droits réunis beigetragen habe, die Resultate der letztern 6 Monate von 1811 aber noch nicht von Bedeutung hätten sein können, weil die Privatleute sehr mit Tabak versorgt gewesen wären. Dieß war sehr natürlich, denn die Privatleute versorgten sich in der wahrscheinlich übertriebenen Erwartung der höhern Tabakspreise der Regie, so viel sie konnten, mit versteuertem Tabak.

Deßhalb nehme ich an, daß die Differenz des größern Absatzes von versteuertem Tabak während der ersten 6 Monate von 1811 jene Differenz des Mehrverbrauchs der Rheinprovinz kompensire, und lege den Absatz in jenem Zeitraume zum Grunde der Berechnung des Verbrauches im Regierungsbezirk Aachen.

Auch die im nämlichen Zeitraume eingegangene Steuer werde ich zur Normirung des Beitrages des Regierungsbezirkes Aachen anwenden. Jedoch wird, was die Regie in den Departementen jenseits der Alpen verkaufte, nach dem Ertrage des ganzen Jahres 1811 veranschlagt; außerdem werde ich annehmen, daß $\frac{2}{15}$ des verbrauchten Tabaks aus ausländischen Blättern fabrizirt worden sei, und den Einfuhrzoll getragen habe. Die Regie fabrizirte, wie in § 84 angegeben ist, nur $\frac{1}{15}$ des abgesetzten Quantums aus ausländischen Blättern; mithin dürfte die Annahme von $\frac{2}{15}$ vor Einführung der Regie hoch genug seyn.

Solchergestalt wird die Veranschlagung des Beitrages des Regierungsbezirkes Aachen nicht auf die letzten $2\frac{1}{2}$ Jahre, wo die Steuer vermittelst der Regie am höchsten sein sollte, und auch nicht auf den Zeitraum bis 1811, wo die Steuersätze noch nicht am höchsten waren, sondern im Mittel auf die 6 Monate gegründet, wo, mit Ausnahme der jenseitigen Alpen-Departemente, die Regie noch nicht eingeführt, vor derselben aber die Steuer am höchsten, und der Absatz während der hohen Tabaks-Besteuerung am beträchtlichsten war. Es scheint einleuchtend zu sein, daß auf diese Weise die Veranschlagung zum wenigsten den

Digitized by Google

Beitrag herausstellen muß, welchen der Regierungsbezirk Aachen zur Tabaks-Steuer von 1806 bis 1813, das ist, während des Zeitraumes, wo dieselbe hoch war, geleistet hat.

§ 86.

Der Verbrauch des versteuerten Tabaks und der Ertrag der Steuer pro 1811, nach den im vorigen § aufgestellten Grundsätzen, lassen sich aus den Nachweisen berechnen, welche der Moniteur vom 13. März 1813 enthält. Zuvörderst ist der Verbrauch festzustellen.

Bei der Regie in den jenseitigen Alpen-Departementen wurden im ganzen Jahre 1811 1,630715 Kilogr. abgesetzt.

Im übrigen Frankreich, jedoch mit Ausschluß der holländischen und norddeutschen Departemente wurde vom 1. Januar bis 30. Juni 1811 entrichtet:

die Fabrikations-Steuer von	1,947576	Kil.
die Detail-Verkaufs-Steuer von	4,695876	—
Also wurden verbraucht	6,643452	Kil.

Nach diesem Verhältniß war der Verbrauch im ganzen Jahre 13,286904 Kilogr.

Der Verbrauch in den holländischen und norddeutschen Departementen läßt sich nur durch eine etwas komplizirte Berechnung ermitteln, da der Moniteur denselben nicht besonders aufführt.

Es wird nämlich der Gesammt-Ertrag der Steuer mit alleinigem Ausschluß desjenigen der Regie in den jenseitigen Alpen-Departementen, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1811 zu 8,897365 Frks. angegeben. Berechnen wir nun die Steuer des Quantums, welches, (wie oben angeführt,) innerhalb des nämlichen Zeitraumes in Frankreich, mit Ausschluß der jenseitigen Alpen-Departemente und der holländischen und norddeutschen Departemente, abgesetzt war, so ergibt sich, — für 1,947576 Kilogr. die Fabrikations-Steuer zu 1 Fr. 30 Cent., und für 4,695876 Kilogr. die Detail-Verkaufs-Steuer berechnet, — die Summe von 7,697313 Frks. Da mit alleinigem Ausschluß der jenseitigen Alpen-Departemente die Steuer 8,897365 Frks. eingetragen hatte, so muß die Differenz von 1,200052 Frks. der Steuer-Ertrag aus den holländischen und norddeutschen Departementen sein.

Nun kann man annehmen, daß in den letztern der von Fabrikanten, und der von Detail-Händlern versteuerte Tabak sich eben so gegen einander verhalten haben, wie oben, nämlich daß von 6,643452 Kilogr. 1,947576 Kilogr. die Fabrikations-Steuer, und 4,695876 Kilogr. die Detail-Verkaufs-Steuer getragen haben. Da nach diesem Verhältniß die Steuer für 6,643452 Kilogr. 7,697313 Frks. beträgt, so mußten für 1,200052 Frks. 1,035749 Kilogr. ver-

steuert worden seyn, welches mithin das in den holländischen und norddeutschen Departementen innerhalb der ersten 6 Monate von 1811 verbrauchte versteuerte Quantum ist.

Für das ganze Jahr 1811 betrug folglich dasselbe in diesen Departementen	2,071498	Kilogr.
Dazu nach obigen Ermittelungen der Absatz in:		
den jenseitigen Alpen-Departementen	1,630715	—
dem übrigen Frankreich	13,286904	—
Der Gesammt-Verbrauch von versteuertem Tabak in Frankreich bestand also in	16,989117	Kilogr.
Die Steuer von diesem Quantum beträgt:		
Fabrikations- und Detail-Verkaufs-Steuer in den ersten 6 Monaten von 1811 8,897365 Frks., folglich im ganzen Jahre	17,794730	Frks.
Gewinn oder Fabrikations-Steuer von 1,630715 Kilogr., welche von der Regie in den jenseitigen Alpen-Departementen abgesetzt wurden à 1 Fr. 30 Cent.	2,119930	—
Von dem Gesammtabsatze trugen $\frac{1}{17}$ den Einfuhrzoll, folglich 2,265180 Kilogr. à 100 Fr. von 100 Kilogr.	2,265180	—
Gesammtbetrag der Steuer in Frankreich	22,179840	Frks.

Von dieser Summe fallen nach dem Bevölkerungs-Verhältnisse auf den Regierungsbezirk Aachen 157322 Frks. oder 41297 Rthlr.

§ 87.

Es dürfte zweckmäßig seyn, auf noch einige Umstände aufmerksam zu machen, durch welche die Wahrscheinlichkeit verstärkt wird, daß die Tabak-Steuer vorstehend reichlich hoch veranschlagt worden ist.

Der von mir angenommene Verbrauch von versteuertem Tabak stellt sich zu $\frac{2}{3}\frac{7}{2}$ Pfd. auf den Kopf der Bevölkerung; der französische Minister gibt diesen Verbrauch in den jenseitigen Alpen-Departementen, wo die Regie schon länger bestand, und ohne Zweifel deshalb der Unterschleif kleiner als bei der andern Besteuerungsweise in Frankreich war, zu $11\frac{1}{2}$ Unzen oder $\frac{2}{3}\frac{3}{2}$ Pfd. an.

In einem Steuer-Berichte des französischen Finanzministers im Moniteur vom 15. November 1816 wird angegeben, daß in den Jahren 1812 und 1813 von der Regie jährlich 10 Millionen Kilogramme Tabak abgesetzt worden sind.

In dem nämlichen Berichte wird nachgewiesen, daß der Gewinn der Tabaks-Regie vom 1. Juli 1811 bis zu Ende des Jahres 1814, (in $3\frac{1}{2}$ Jahren,) 79,651000 Fr., also jährlich im Durchschnitt 22,800000 Frks. betragen habe. Der Minister sagt, erst durch weitere Verbesserungen in der Verwaltung sei eine Vermehrung des Gewinnes bis zu

Digitized by Google

30 Mill. Fr. zu hoffen, (welche Hoffnung auch später durch die Wirklichkeit noch übertroffen worden ist.)

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Verschiedene zum Ressort der Verwaltung der Droits réunis gehörige Steuern.

§ 88.

Ein Zehntel des städtischen Octrois.

In denjenigen Städten, deren Patrimonial-Vermögen, nebst den Zulage-Centimen zu den direkten Steuern, zur Deckung der Kommunal-Bedürfnisse, nicht hinreichte, wurde zu diesem Behuf und unter der Benennung **Octroi**, eine Abgabe von Getränken, Oel und Brennmaterialien erhoben. Von derselben bezog der Staat das in der Ueberschrift benannte Ein Zehntel, und daraus folgte, daß Städte obiger Art auch noch durch eine Staatssteuer mehr belastet waren, als besser dotirte. Schwerlich hat die Rheinprovinz, (linken Rheinufers,) im Durchschnitt mehr dazu beigetragen, als der Regierungsbezirk Aachen, und so kann der wirkliche Ertrag in letzterm angenommen werden.

Nach v. Reiman (Pag. 60,) trug die Steuer in den Städten des Regierungsbezirkes Aachen, welche früher zum Roer-Departemente gehörten, ein: . . . 26150 Frks.

Außerdem trug sie ein:

in Eupen	3465 —
in Malmedy muthmaßlich	1385 —
Ertrag im ganzen Bezirke	31000 Fr.
	oder 8137 Rthlr.

In den meisten Städten der Rheinprovinz, wo Octroi bestand, ist die Steuer erst bei Einführung der preußischen Verbrauchs-Steuer eingegangen.

§ 89.

Wasserzölle und Abgaben von Kommunikations-Anstalten.

Die Zölle der See-Schifffahrth ressortirten von der Zollverwaltung, und sind mit den Zöllen im § 71 angegeben worden. Unter obige Rubrik gehören deshalb nur folgende Staats-Revenüen, welche im Jahre 1811, (nach dem Moniteur vom 13. März 1813,) eintrugen:

Digitized by Google

Canaux du centre et des etangs 447046 Frks.
Droits speciaux, nämlich: navigation interieure, octroi du Rhin, bacs et passages d'eau, contributions de Flessingue, recettes diverses, welche zusammen, nach Abzug von 2499 Frks. für zurückerstattete Abgaben, eintrugen 7,143617 —

Summe 7,590663 Frks.

Davon fallen nach dem Bevölkerungs-Verhältniß auf den Regierungsbezirk Aachen 53841 Frks. oder 14131 Rthlr.

§ 90.

Spielkarten-Abgabe.

Diese brachte im Jahre 1811, (nach dem Moniteur vom 13. März 1813, 737520 Frks. ein, von welchen ich den Beitrag des Regierungsbezirkes Aachen nach dem Bevölkerungs-Verhältniß zu 5231 Fr. oder 1373 Rthlr. normire.

§ 91.

Stempel bei den Droits réunis.

Diese Abgabe ist nicht mit der eigentlichen Stempel- und Einregistrirungs-Steuer, die im folgenden Kapitel aufgeführt wird, zu verwechseln. Sie trug im Jahre 1811, (nach dem Moniteur vom 13. März 1813,) 1,148136 Frks. ein.

Wegen des erheblichen Minderertrags der Steuern von Wein, Branntwein und Obstwein in der Rheinprovinz, im Vergleiche gegen das übrige Frankreich, (Vid. Kap. 19,) kann der Beitrag des Regierungsbezirkes Aachen füglich um ein Viertel niedriger, als das Bevölkerungs-Verhältniß ihn herausstellt, also zu 6108 Frks. oder 1603 Rthlr. normirt werden.

§ 92.

Abgaben von Privat-Postwagen.

In Frankreich war und ist noch die Personen- und Güter-Beförderung durch Postwagen Privat-Gewerbe, welches der Staat entweder gar nicht oder nur nebenher bei Gelegenheit der Brief-Beförderung betreibt.

Die Abgabe betrug 10 Prozent vom Brutto-Ertrage des Personen-Fuhrgeldes, vom Güter-Transport weniger, und brachte im Jahre 1811, (nach dem Moniteur vom 13. März 1813,) 2,754966 Frks. ein. Davon fallen nach dem Bevölkerungs-Verhältniß auf den Regierungsbezirk Aachen 19540 Frks. oder 5129 Rthlr.

§ 93.

Kontroll-Abgabe des Feingehalts der Gold- und Silber-Geräthe.

Es war bei dieser Abgabe, die (nach dem Moniteur vom

13. März 1813) brutto nur 1,139447 Frks. im Jahre 1811 eintrug, nicht sowohl auf eine Steuer-Erhebung abgesehen, als vielmehr darauf, den Gewerben einen nützlichen Dienst zu leisten, nämlich den Feingehalt der goldnen und silbernen Geräthe zu konstatiren, und daß dieß geschehen, durch Stempelung kenntlich zu machen. Der Zweck war der nämliche, welcher in einigen Gegenden bei Leinwand durch die Leggen erreicht wird, gegen eine Gebühr das Ellenmaß amtlich konstatiren zu lassen. Wie in diesem Falle der Konsument eine Bürgschaft für das Maß erhält, so in jenem für die Qualität.

Uebrigens tragen augenfällig die größten Städte am meisten zu jener Abgabe bei, weßhalb für den Regierungsbezirk Aachen nur die Hälfte der sich nach dem Bevölkerungs-Verhältniß herausstellenden Summe mit 4041 Frks. oder 1061 Rthlr. höchstens zu normiren ist.

§ 94.

Verschiedene kleine Abgaben oder Einnahmen.

Für: **Papier filigrané, arriéré transmis und recettes extraordinaires, — Einnahmen, welche zum größern Theile keine Steuern zu sein scheinen, was ich jedoch wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes unberücksichtigt lasse, gibt der Moniteur den Ertrag für das Jahr 1811 zu 194648 Frks. an, von welchen nach dem Bevölkerungs-Verhältniß auf den Regierungsbezirk Aachen 1381 Frks. oder 362 Rthlr. fallen.**

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Einregistrirungs-, Stempel-, Gerichtsschreiberei- und Hypotheken-Gebühren.

§ 95.

Diejenige Besteuerung, welche nach dem preußischem Stempelgesetze von 1822 als Werth-Stempel erhoben wird, ist der Hauptsache nach, was die französische Einregistrirungs-Abgabe. Der Unterschied beider Steuern besteht besonders in Folgendem:

a) die französischen Steuersätze sind zum Theil höher, als die preußischen;

b) gegen die französische Steuer wird ein in vielen Fällen nützlicher Dienst, die erfolgende Einregistrirung der Akten, geleistet, die preußische dagegen ist nichts als Steuer;

c) die französische Steuer hängt mit der Justiz-Einrichtung enge zusammen, die preußische nicht;

Digitized by Google

d) die französische Steuer wird von den Beamten nach Vorlage der Akten normirt, die Bestimmung des preußischen Werth-Stempels wird dagegen in vielen Fällen den Steuerpflichtigen selbst überlassen, und wenn diese irren, sind sie straffällig.

Der französische Stempel wurde in der Art entrichtet, daß manche Akten und Verhandlungen auf Stempel-Papier geschrieben werden mußten.

Die Gebühren der Gerichtsschreiber wurden zugleich mit den Einregistrirungs-Kosten der Urtheile erhoben.

Diese verschiedenen Abgaben-Erhebungen standen (und stehen noch) in Frankreich unter einer besondern Verwaltung, welcher auch die Führung der Hypotheken-Bücher und die Empfangnahme der deßfallsigen Gebühren oblag.

§ 96.

Nach dem Eintritt der preußischen Verwaltung wurden diese Abgaben bis zur Einführung des preußischen Stempel-Gesetzes im Jahre 1822 in beinahe unveränderter Weise, mit der Modifikation fort erhoben, daß:

1) die unbedeutende gleichwohl dem Gefühl widerstrebende Steuer von Erbschaften in direkter ehelicher Deszendenz abgeschafft wurde, und daß

2) die Erhebung der Spielkarten-Abgabe, welche früher von der Verwaltung der **Droits réunis** ressortirte, mit jener der Einregistrirungs-Abgaben vereinigt wurde.

Da solchergestalt die Steuern in beinahe unveränderter Weise nach dem Aufhören der Fremdherrschaft fortgedauert haben, da ferner im Regierungsbezirk Aachen der Ertrag dieser Steuern amtlich zur Publizität gebracht worden ist, und endlich, da kein Grund zu der Vermuthung vorliegt, daß in den andern Bezirken der Rheinprovinz (linken Rheinufers) in dem Ertrage durchschnittlich nach dem Bevölkerungs-Verhältniß ein wesentlicher Unterschied stattgefunden habe; — so können die gedachten Steuern unbedenklich nach dem Ertrage derselben unter preußischer Verwaltung für die Periode der französischen Herrschaft im Regierungsbezirk Aachen normirt werden.

Hr. v. Reiman gibt die Etats-Summe für 1816 zu 435256 Frks., oder 114254 Rthlr., für 1820—1822 zu 162220 Rthlr. an, bemerkt aber (Pag. 138): „daß die stete Erwartung einer dem Enregistrement bevorstehenden Veränderung der letzten Jahre auf die Revenüen nachtheilig eingewirkt habe, und daß daher die Etats-Summe pro 1820 — 1822 nicht zu erfüllen gewesen sei."

Es fragt sich, ob die Etats-Summe für 1815 oder die spätere für 1820 — 1822 zur Veranschlagung des frühern Ertrages während französischer Herrschaft zu benutzen ist. Die Nicht-

Digitized by Google

Erreichung des Etats hat höchst wahrscheinlich darin ihren Grund gehabt, daß von 1816 bis 1820 der Steuer-Ertrag außerordentlich groß ausgefallen, und der spätere Etat von 1820—1822 darauf gegründet gewesen ist.

Die ungewöhnliche Stärke dieser Einnahme rührte von der beträchtlichen Domänen-Veräußerung in den Jahren 1816—1820 und von der Einträglichkeit derselben, in Folge der damals sehr hohen Preise der Grundgüter her. Auch während der französischen Herrschaft sind wol in einem einzelnen Jahre viel Domänen verkauft worden, aber durchschnittlich in diesem Zeitraume nicht so viele wie in jenem, und außerdem zu weit niedrigern Preisen; letztere hatten theilweise in dem vielfachen Mißtrauen gegen die dauernde Rechtskraft der damaligen Besitztitel mehrerer Domänen ihren Grund.

Deshalb scheint unbedenklich von den beiden Etats-Summen, welche v. Reiman angibt, diejenige für 1816 die richtigere zur Normirung der französischen Steuer zu sein.

Hiernach berechnet sich dieselbe für den Regierungsbezirk Aachen wie folgt:

Etats-Summe für 1816	114254 Rthlr.
Hinzuzurechnen: wegen Modifizirung der Erbschafts-Steuer	4000 —
Summe	118254 Rthlr.
In Abzug zu bringen: die im § 90 berechnete Spielkarten-Abgabe	1373 Rthlr.
Rest	116881 Rthlr.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Verschiedene Steuern.

§ 97.

Prélèvemens, oder Vorerhebungen von Kommunal-Einkünften.

Die unter dieser Rubrik von den Gemeinden zu leistenden Beiträge waren meistens zu eigentlichen Kommunal-Zwecken bestimmt, und gehören insofern, obgleich in die Staats- oder Departemental-Kassen fließend, nicht hierher; denn es ist, hinsichtlich der Besteuerung einerlei, ob eine Gemeinde-Ausgabe, (z. B. für den Unterhalt eines Kreis-Boten, für die Kosten der Gesetzsammlung ꝛc.,) direkt demjenigen zufließt, der den Werth derselben leistet, oder ob dieß durch den Kanal des Präfekten oder des Bezirk-Empfängers geschieht. Eins mag vielleicht zweckmäßiger sein, als das andere, doch darauf kommt es bei Normirung der entrichteten Steuern nicht an. Deßhalb werden von jenen Pré-

Vikaren oder Kaplänen, welche von Staatswegen überhaupt nicht besoldet waren, ein kleines Gehalt aus. Indessen konnte, da ohne Gesetz keine Steuer irgend einer Art von den Departemental-Behörden ausgeschrieben werden durfte, bei so beschränkter Gemeinde-Besteuerung nicht so viel wie jetzt in die Budgets für den vorbemerkten Zweck aufgenommen werden; deßhalb ist der auf diese Weise im Regierungsbezirk Aachen geleistete Beitrag nur zu einem Fünftel des dermaligen zu 2400 Rthlr. zu veranschlagen.

Da aber offenbar die vom Staate und von den Gemeinden bewilligten Besoldungen und Zulagen nicht zum anständigen Unterhalt der Geistlichen ausreichten, so wurden durch freiwillige Beiträge, welche durch die angelegentliche und einflußreiche Verwendung des Präfekten und der Maires (Bürgermeister) manchmal einige Aehnlichkeit mit Steuern erhielten, weitere Zulagen aufgebracht. Diese will ich, weil dieselben jetzt fast überall durch so viel größere regelmäßige Gemeinde-Beiträge ersetzt worden sind, hier als Steuern betrachten, und den muthmaßlichen Betrag derselben für den Regierungsbezirk Aachen zu 4000 Rthlr. anschlagen.

Hiernach waren die Gemeinde-Beiträge zur Besoldung der Geistlichen:

Prélèvemens 11000 Frks. oder	2888 Rthlr.
Außerdem nach den Gemeinde-Budgets	2400 —
Freiwillige Beiträge	4000 —
Summe	9288 Rthlr.

§ 99.

Gemeinde-Beiträge zu den Kosten der Reserve-Kompagnie, des Invaliden-Hauses und der Departemental-Bettler-Depots.

Diese Beiträge wurden vermittelst der im § 97 angeführten Prélèvemens geleistet, und betrugen nach den daselbst befindlichen Angaben:

für die Reserve-Kompagnie	22000 Frks.
— das Invaliden-Haus	4400 —
— das Bettler-Depot	18000 —
Summe	44400 Frks.
oder	11655 Rthlr.

§ 100.

Bergwerks-Steuer.

Diese Steuer wurde durch das Bergwerks-Gesetz vom 21. April 1811 eingeführt; ihr Ertrag sollte die Kosten der vom Staate angestellten Bergwerks-Behörden decken. Die Abgabe war:

10 Frks. vom Q. Kilometer der Oberfläche,

5 Prozent des durch Schätzung zu ermittelnden Reinertrages.

Die preußische Verwaltung hat diese Abgaben unter der ein-

Digitized by Google

lèvemens unter Bemerkung der Beiträge des Regierungsbezirkes Aachen, hier nur die aufgeführt, welche als Staatssteuern zu betrachten sein dürften; dieß sind folgende:

1. Ein Zehntel des städtischen Octrois. Diese Steuer wurde in § 88 nachgewiesen.

2. Fünf Prozent von den gewöhnlichen Gemeinde-Einkünften für die Reserve-Kompagnie.

Diese Steuer trug im Regierungsbezirk Aachen ungefähr 22000 Frks. ein, und wurde noch in den ersten Jahren der preußischen Verwaltung nach französischem Fuß erhoben.

3. Ein Prozent von den gewöhnlichen Gemeinde-Einkünften für das Invaliden-Haus.

Diese Steuer mußte, nach Maßgabe der vorhergehenden, 4400 Frks. einbringen.

4. Zehn Prozent von den Einkünften, welche die Gemeinden aus ihren Grundgütern bezogen, für den Kultus.

Der Ertrag wurde vorzüglich für Zuschüsse zum Gehalt der höhern Geistlichkeit verwendet, und belief sich auf ungefähr 11000 Frks. Diese Steuer ward auch in den ersten Jahren der preußischen Verwaltung noch erhoben.

5. Beiträge zu den Kosten der Bettler-Depots; (für das Roer-Departement die Anstalt zu Brauweiler.)

Diese Beiträge können zu 18000 Frks. veranschlagt werden.

§ 98.

Gemeinde-Beiträge zur Besoldung der Geistlichen.

Ich lasse die Frage hier unerörtert, ob diese Beiträge grundsätzlich als Staatssteuern zu betrachten sind.

So viel ist indeß gewiß, daß der Staat, wenigstens in der Rheinprovinz, einen großen Theil dieser Besoldung trägt, so daß die vorstehende Frage sich nur noch um den übrigen Theil, soweit dieser nicht durch Pfründen gedeckt ist, dreht. Abgesehen hiervon, ist dieser Theil hier und auch weiterhin bei den preußischen Steuern unter den Staatssteuern aufzunehmen, weil in Frankreich seit der Restauration die Besoldung, welche die Geistlichen aus Staats- oder Departemental-Kassen beziehen, so beträchtlich erhöhet worden ist, daß jene Beiträge der Gemeinden nur höchst unbeträchtlich zu sein brauchen; daher, wenn solche hier nicht aufgenommen würden, der Vergleichungs-Maßstab nicht unwesentlich verrückt sein dürfte.

Zu den oben rubrizirten Beiträgen gehören erstens die im vorigen § sub 4 angeführten Prélèvemens.

Zweitens setzten die Municipal-Räthe in den Budgets häufig den katholischen Pfarrern eine Besoldungs-Zulage, und den

Digitized by Google

zigen Abänderung, daß der Reinertrag nicht durch Schätzung, sondern durch Rechnungslage ermittelt wird, bestehen lassen.

Der Steuer-Ertrag ist, nach der rheinischen Statistik, etatsmäßig pro 1829 42540 Rthlr. in der Rheinprovinz. Der höchsten Wahrscheinlichkeit nach war derselbe früher wenigstens nach dem Verhältnisse der Bevölkerung kleiner, und hiernach darf für die Periode der französischen Herrschaft 16 Prozent weniger, also die Summe von 35734 Rthlr. angenommen werden, von welchen, nach dem Bevölkerungs-Verhältniß auf den Regierungsbezirk Aachen 5892 Rthlr. kommen.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Monopole, mit Ausschluß der Tabaks-Regie.

§ 101.

Münz-Regal.

Die Einkünfte von diesem Zweige der Staatsverwaltung wurden während des Kaiserreichs mehrere Jahre hindurch zu 1 Mill. Frks. angegeben, welche Summe indessen schwerlich als Reinertrag betrachtet werden darf. Denn in dem, den französischen Kammern vorgelegten Budget für 1832 wird genau nachgewiesen, — und die Nachweise werden jetzt viel genauer, als zur Zeit des Kaisereiches geliefert, — daß die Münze nur einen Ueberschuß von 100000 Frks. aufbringe. Das Münz-System ist aber in Frankreich unverändert geblieben; nur wurde ohne Zweifel vor 20 Jahren mehr Geld als jetzt geprägt.

Diese Umstände berücksichtigend, darf der frühere Reinertrag auf 500000 Frks. geschätzt werden, von welchen auf den Regierungsbezirk Aachen, nach dem Bevölkerungs-Verhältniß 3546 Frks. oder 931 Rthlr. fallen.

§ 102.

Lotterie-Verwaltung.

In Frankreich bestand keine Klassen-Lotterie, sondern das für die Moralität verderblichere Lotto, jedoch nur in den größten Städten; es gab damals in der Rheinprovinz weniger kaiserliche Lotterie-Kollekteure, als es deren jetzt königliche gibt.

Unter diesen Verhältnissen wurde außerhalb der großen Städte, wo die Ziehungen waren, das Lottospiel wenig betrieben, und es darf deshalb angenommen werden, daß die Rheinprovinz, dem Bevölkerungs-Verhältniß nach, höchstens mit einem Viertel zu den Lotterie-Revenüen beitrug.

Digitized by Google

Nach dem Moniteur vom 13. März 1813 war der Reinertrag der Lotterie:

im Jahre 1810	19,118881 Frks.
— — 1811	16,531084 —
— — 1812	12,000000 —
— — 1813 nach sehr übertriebener Vorausschätzung 15 Mill., wofür höchstens zu veranschlagen	12,000000 —
Reinertrag in vier Jahren	59,649965 —
Einjähriger Reinertrag im Durchschnitt	14,912491 Frks.

Nach dem im nämlichen Moniteur befindlichen Etat No. 6 betragen die Empfangs-Gebühren und Verwaltungskosten in runder Rechnung 40 Prozent; der einjährige Brutto-Ertrag ist daher 20,877487 Frks. Davon fallen, nach dem oben angegebenen Verhältniß, auf den Regierungsbezirk Aachen 37021 Frks. oder 9717 Rthlr.

§ 103.

Post-Verwaltung.

Nach dem Moniteur vom 13. März 1813, (Etat No 4) betrugen die Einnahmen 29,119059 Frks., die Ausgaben 16,109234 Frks., der Reinertrag 13,009825 Frks. Zu den Einnahmen trug Paris mit seinem Arrondissement, — der Bevölkerung nach ungefähr der funfzigste Theil des damaligen Frankreichs, — ungefähr den sechsten Theil bei, weßhalb unbedenklich vorausgesetzt werden darf, daß die Rhein-Departemente in einem geringern, als dem Bevölkerungs-Verhältniß beisteuerten. Diese Differenz will ich, die gewerblichen Verhältnisse dieser Departemente berücksichtigend, auf nur 10 Prozent veranschlagen, und nach dem solchergestalt festgestellten Verhältniß den Beitrag des Regierungsbezirks Aachen zu 83051 Frks. oder 21800 Rthlr. normiren.

§ 104.

Schießpulver-Regie.

Das Gesetz vom 13. Fruktidor Jahres 5 der Republik bestimmte, daß der Pulver- und Salpeter-Handel unter Regie gebracht werden sollte, ohne Zweifel mehr aus Rücksichten der Kriegsverwaltung, als der Finanzen; denn der Ueberschuß wurde mehrere Jahre hindurch, und auch 1811, nur zu 500000 Frks. in den Budgets angegeben.

Nach dem Bevölkerungs-Verhältniß hiervon auf den Regierungsbezirk Aachen 3546 Frks. oder 931 Rthlr.

Digitized by Google

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Die Gemeinde-Steuern.

§ 105.

In den §§ 51. 52 ist bemerkt worden, daß für Gemeinde-Bedürfnisse zur Grund- und zur Personal- und Mobilar-Steuer 5 Zulage-Centimen erhoben wurden.

Die Prinzipal-Summe der Grundsteuer betrug (nach § 64) 292528 Rthlr. im Regierungsbezirk Aachen; die 5 Zulage-Centimen ergaben mithin 14626 Rthlr.

Dazu: 4½ Prozent Erhebungskosten 658 —

Summe der Grundsteuer 15284 Rthlr.

Die Prinzipal-Summe der Personal- und Mobilar-Steuer war (nach § 66) 61963 Rthlr.; die 5 Zulage-Centimen betrugen 3098 Rthlr.

Dazu: 4½ Prozent Erhebungskosten 139 —

Summe der Personal- und Mobilar-Steuer 3237 Rthlr.

Nach § 68 erhielten die Gemeinden 11 Centimen von der Prinzipal-Summe der Patent-Steuer mit 12865 Frks., oder 3375 Rthlr.

§ 106.

Als indirekte Steuer ward nun in einigen Städten das Octroi erhoben, über dessen Natur im § 88 das Erforderliche bemerkt worden ist. Nach dem nämlichen § betrug ein Zehntel desselben im Regierungsbezirk Aachen 8137 Rthlr., folglich das Ganze 81370 Rthlr.

Dazu: 5 Prozent Erhebungskosten 4068 —

Brutto-Ertrag des Oktrois 85438 Rthlr.

§ 107.

Von den in den vorstehenden §§ aufgeführten Steuern müssen die Gemeinde-Beiträge in Abzug gebracht werden, welche schon unter den Staats-Steuern aufgeführt worden sind, weil sonst die nämlichen Steuern doppelt berechnet werden würden.

Die in Abzug zu bringenden Beiträge sind:

$\frac{1}{10}$ des Octrois (nach § 88)	8137 Rthr.
Prélèvemens für den Kultus (nach § 98)	2888 —
Für die Besoldung der Geistlichen nach den Budgets (nach § 98)	2400 —
Für die Reserve-Kompagnie, das Invaliden-Haus und die Departemental-Bettler-Depots, (nach § 99)	11655 —
Summe	25080 Rthlr.

Digitized by Google

§ 108.

Hiernach kommen an Gemeinde-Steuern des Regierungsbezirks Aachen zur Berechnung:

Zulage-Centimen zur Grundsteuer (nach § 105)	15284	Rthlr.
Zulage-Centimen zur Personal- und Mobilar-Steuer (nach § 105)	3237	—
Antheil an der Patentsteuer (nach § 105)	3375	—
Städtisches Oktroi (nach § 106)	85438	—
Summe	107334	Rthlr.
In Abzug zu bringen: die im § 107 angegebenen Beiträge	25080	—
Rest	82254	Rthlr.

Dritte Abtheilung.

Die Staats-Revenüen und Gemeinde-Steuern der preußischen Monarchie.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Die Grundsteuer.

§ 109.

Das königliche Edikt über die Finanzen vom 27. Oktober 1810 enthielt folgende Bestimmungen:

a) Alle Steuer-Exemtionen sollten wegfallen, da solche weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geiste der Verwaltung in benachbarten Staaten, unter denen damals ohne Zweifel die nach französischen Grundsätzen organisirten Länder verstanden wurden, länger vereinbar wären.

b) Alle bis dahin von der Grundsteuer frei gebliebenen Grundstücke sollten ohne Ausnahme damit belegt werden.

c) Auch die Domänen sollten die Grundsteuer tragen.

Das königl. Edikt deutete den bisherigen steuerfreien Gutsbesitzern an: „Sie würden nun künftig nicht mehr von dem Vorwurfe getroffen werden, sich den öffentlichen Lasten auf Kosten ihrer Mitunterthanen zu entziehen; die Grundsteuer käme dem Aufwande nicht gleich, den sie haben würden, wenn man die ursprünglichen Ritterdienst-Verpflichtungen von ihnen fordere; es solle freie Benutzung des Grund-Eigenthums Statt finden; endlich, die Grundsteuer würde schon in einem großen Theile der Monarchie von den Gutsbesitzern getragen.“

Digitized by Google

Jene gesetzlichen Bestimmungen sind nicht ausgeführt worden, und Ermahnungen, wie die vorstehenden, selbst aus königlichem Munde finden in der Regel nie und nirgends willigen Eingang; denn wie weit auch die Herrschaft der Vernunft vorgeschritten sein mag, so ist es damit doch nicht so weit gekommen, daß eine zahlreiche Klasse steuerfreier Staatsbürger aus Rücksicht für allgemeine Grundsätze der Billigkeit und der Staatswirthschaft ganz freiwillig auf die Steuerbefreiung verzichten sollte. Diese Verzichtleistung erfolgt in der Regel nur durch die Macht der Umstände, denen, um nicht noch Schlimmeres zu erfahren, nachgegeben wird, oder durch Gewalt, oder durch Kraft einer Regierung, die in ihrem Willen nicht schwankend, sondern folgerecht und fest ist, und die Macht zur Ausführung desselben besitzt. Deßhalb werden billigdenkende Steuerpflichtige nicht die Steuerfreien ob ihrer Hartnäckigkeit verdammen, vielmehr nur auch hier bestätigt finden, daß Menschen menschlich denken und handeln. Auf der andern Seite werden aber die billigdenkenden Steuerbefreieten nicht die Bannal-Ausdrücke: revolutionäre Tendenz, Untergrabung des monarchischen Prinzips, Demagogie und dergl. mehr Denen an den Kopf werfen, welche die Ausführung und Befolgung der Bestimmungen und Ermahnungen des königlichen Ediktes vom 27. Oktober wünschen.

Um jeder Mißdeutung vorzubeugen, muß hier bemerkt werden, daß, wegen der Nicht-Ausführung der allegirten Bestimmungen, die preußische Staatsregierung durch die außerordentlichen Anstrengungen und durch die Kriegsunruhen der Jahre 1811 — 1815 gerechtfertigt erscheint, und daß damals in der Darbringung von Opfern zur Rettung des Staates die Steuerfreien mit den Steuerpflichtigen auf edle Weise wetteiferten. Damals that Jeder seine Pflicht.

Das Gesetz vom 30. Mai 1820 enthielt folgende Bestimmungen über die Grundsteuer:

1. Um die Reform der Steuer-Gesetzgebung zu vollenden, sei vor Allem eine Revision der Grundsteuer in sämmtlichen Provinzen nothwendig, die aber, wegen der damit verbundenen Schwierigkeit, der Berathung der Stände vorbehalten bleibe.

2. Bis dahin solle die Grundsteuer in jeder Provinz nach den bisher angewendeten Grundsätzen und Vorschriften erhoben werden.

3. Doch solle die Grundsteuer den fünften Theil des Reinertrags nirgends übersteigen, wobei indessen die Bezirks- und Gemeinde-Steuern unberücksichtigt blieben. (Vid. § 61).

4. Die Domänen-Grundstücke und Forsten seien steuerpflichtig.

Von diesen gesetzlichen Vorschriften sind sub 1 und 4 nicht ausgeführt worden, denn es wurde nicht zur Revision der Grundsteuer in sämmtlichen Provinzen, weder mit noch ohne Berathung

Digitized by Google

der Stände, geschritten, und die Domänen, wo sie steuerfrei waren, wurden nicht mit Grundsteuer belegt.

Die dritte Bestimmung, wenn sie irgendwo eine Anwendung gefunden haben sollte, ist ohne Zweifel auch befolgt worden.

Am vollständigsten ist die zweite Bestimmung zur Ausführung gekommen, denn es ist der Hauptsache nach, in der Grundsteuer-Erhebung und Vertheilung seit 1820 so geblieben, wie es eben war; nur die Fortschritte des Katasters und der Ausgleichung in den westlichen Provinzen machen eine wesentliche Ausnahme.

§ 110.

In der Rheinprovinz, da dieselbe fast ganz aus Gebietstheilen besteht, die früher zu Frankreich oder zum Großherzogthum Berg gehörten, ist die Grundsteuer, mit wenigen Ausnahmen auf französischen Fuß eingerichtet.

Steuerbefreiungen finden Statt bei Staatsforsten, öffentlichen Gebäuden, Pfarrgütern und vertragsmäßig für die mediatisirten Standesfürsten.

Die Rheinprovinz steht mit Westphalen, wie schon im sechsten Kapitel angeführt worden ist, in einem gemeinschaftlichen Grundsteuer-Ausgleichungs-Verbande. Die Ausgleichung erfolgt aber nur nach der Prinzipal-Summe und nicht nach den Zulage-Centimen, wie sehr auch ein großer Theil der letztern den Charakter von Staatssteuern haben mag. In beiden Provinzen wird, wie in dergleichen Fällen gewöhnlich, behauptet, man habe sie gegen die andre überlastet. Wahrscheinlich ist die Differenz nach der Prinzipal-Summe nicht erheblich, die Rheinprovinz kommt aber in den Zulage-Centimen schlimmer weg, als Westphalen.

§ 111.

Zur Beurtheilung der Grundsteuer der Rheinprovinz ist besonders nothwendig, das Verhältniß der Zulage-Centimen genau zu untersuchen; auf diese Weise schließt sich die Darstellung der preußischen Grundsteuer an jene der französischen, (im 12. und 13. Kapitel,) an.

Von den auf die Prinzipal-Summe, welche überall nach vorgefundenenem Maßstabe bestehen blieb, erhobenen Zulage-Centimen wurden im Jahre 1829 $15\frac{16}{100}$ mit der Prinzipal-Summe vereinigt, und diese dadurch vergrößert, die Zahl der Zulage-Centimen aber vermindert. Meine Berechnungen werden auf die frühere Prinzipal-Summe welche vor dieser Veränderung bestand, gegründet.

Die Geschichte der Zulage-Centimen am linken Rheinufer — ausschließlich derjenigen für Gemeinde-Bedürfnisse und Erhebungskosten, — ist in der Kürze folgende.

Digitized by Google

Nach dem Eintritt der Verwaltung der alliirten Mächte im Jahre 1814 fand das General-Gouvernement, (wie im § 59 schon angeführt worden ist,) die Anzahl der Zulage-Centimen zu 41 im Durchschnitt vor. Es erhöhete dieselben auf 43, die unter folgenden Rubriken ausgeschrieben wurden:

17 Centimen für Verwaltungskosten;
4 — — den Kultus, ꝛc.;
$3\frac{1}{3}$ — — den Kataster;
4 — — den Remissionsfonds;
$14\frac{2}{3}$ — — bauliche Zwecke.

43 Centimen zusammen.

Nach diesem Fuße wurden die Zulage-Centimen bis zu Ende des Jahres 1820 erhoben.

Der allerhöchsten Kabinetsorder vom 31. Januar 1819 gemäß, sollten diejenigen Zulage-Centimen wegfallen, welche für bauliche Zwecke bestimmt gewesen waren und die ursprüngliche Bestimmung verloren hatten. Hiernach wurden sie für 1821 und 1822 um $5\frac{2}{3}$ vermindert, folglich zu $37\frac{1}{3}$ ausgeschrieben. Die Staatsregierung erkannte auf diese Weise an, daß von 1816—1822 $5\frac{2}{3}$ Zulage-Centimen, (beiläufig 82883 Rthlr. allein für den Regierungsbezirk Aachen,) unter der Rubrik von Departemental-Zwecken, die gar nicht mehr vorhanden waren, in die Staatskassen geflossen waren. (Man vergleiche § 59).

Nach der allerhöchsten Kabinetsorder vom 17. Septbr. 1822 wurden die Zulage-Centimen festgestellt auf:

17 für Verwaltungskosten;
4 — den Kultus ꝛc.;
$5\frac{1}{3}$ — den Kataster;
2 — den Remissionsfonds;
$10\frac{1}{2}$ — Bezirksstraßen.

$38\frac{5}{6}$ Centimen zusammen; sie wurden mithin um $1\frac{1}{2}$ wiederum erhöhet.

Die Zulage-Centimen steigen nun fortwährend bis 1829.

Im Jahre 1828 waren es folgende:

21 für die Verwaltung des Innern;
2 — Remissionen;
$8\frac{1}{3}$ — den Kataster;
$10\frac{1}{2}$ — Straßenbau;
$3\frac{17}{18}$ — die Irren-Anstalt zu Siegburg.

$45\frac{8}{18}$ zusammen.

Im Jahre 1828, nachdem in Folge der allerhöchsten Kabinetsorder vom 7. April 1828 von den Zulage-Centimen $15\frac{16}{100}$ mit der Prinzipal-Summe vereinigt worden waren, betrugen dieselben auf die solchergestalt neugebildete Prinzipal-Summe $27\frac{28}{100}$, folglich auf die ältere die abermals erhöhete Zahl $46\frac{57}{100}$. Eine

Digitized by Google

kleine Erhöhung liegt schon darin, daß für den Remissionsfonds auf der neuen, wie auf der alten Prinzipal-Summe 2 Zulage-Centimen zur Erhebung kommen. (Vid. Aachener Amtsblatt 1829, Pag. 323).

Außer den angeführten Zulage-Centimen sind die Erhebungskosten zu 4½ Prozent, wie unter französischer Verwaltung, zu normiren.

§ 112.

Die Berechnung der Grundsteuer werde ich auf die im Jahre 1828 erhobenen 45 $\frac{8}{18}$ Zulage-Centimen gründen, die im vorigen § speziell verzeichnet sind; über die Natur der letztern, und über die Berechnung möchten ein Paar Worte hier am rechten Orte sein.

Ich nehme die Zulage-Centimen für die ganze Rheinprovinz so an, wie sie am linken Rheinufer bestehen, beziehe mich deshalb auf § 17, und bemerke nur noch, daß insbesondere die 10½ Centimen für Bezirkswege am rechten Rheinufer nicht überall erhoben werden, wogegen ich die dort vorkommenden Dienste für den nämlichen Zweck nicht veranschlage.

Auf den Straßen, welche aus dem Fonds der Zulage-Centimen für Bezirkswege gebaut oder unterhalten werden, wird kein Wegegeld erhoben. Indessen kann die Landeshoheit, nach dem derselben zustehenden, (im zweiten Kapitel dargestellten,) Besteuerungsrechte, jederzeit solche Bezirkswege für Staatsstraßen erklären und die Wegegelds-Erhebung darauf einführen, ohne daß deshalb die Zustimmung oder die Berathung der Provinzialstände erforderlich ist. So ward von der Staatsregierung noch kürzlich die Kunststraße von Aachen nach Montjoie zur Staatsstraße erklärt, und das Wegegeld darauf eingeführt, unter der Bemerkung, daß dagegen die Straße von Montjoie nach Trier aus Staatsfonds erbaut werden solle.*)

Die 21 Zulage-Centimen sind die aus der französischen Grundsteuer-Einrichtung herrührenden 17 Centimen für **Dépenses fixes et variables** und die 4 **Centimes facultatifs.** (§ 17.)

Die Zulage-Centimen für die Vollendung des Katasters sind im Einverständniß mit den Provinzialständen zu 8½ festgesetzt worden.

Hinsichtlich der 3 $\frac{11}{18}$ Zulage-Centimen für die Irren-Heilanstalt zu Siegburg ist nichtrheinländischen Lesern bemerklich zu

---

*) (Anmerk. zur 2. Aufl.). Sollte dieß auf den Wunsch der rheinischen Provinzialstände geschehen sein, wie es nach dem letzten Landtags-Abschiede der Fall zu sein scheint, so rührt meine Unkunde dieses Umstandes daher, daß erst ungefähr drei Jahre nach Versammlung der Stände die Verhandlungen derselben publizirt worden sind. Eine so späte Veröffentlichung ist übrigens die Regel und eine der Ursachen der geringen Theilnahme, welche jene Verhandlungen erregen.

Digitized by Google

machen, daß es am Rhein nicht so viel Geisteskranke gibt, als man denken sollte, wenn man berechnet, daß in einem Jahre für die provinzielle Irren-Anstalt 62700 Rthlr. aufgebracht werden. Es befinden sich in derselben nur 60 bis 80 Irren, die unentgeltlich unterhalten und behandelt werden, und außerdem noch einige, für welche Seitens der Angehörigen eine Vergütung der Kosten erfolgt. Das Dienstpersonal ist fast eben so groß wie die Anzahl der Irren. Den Provinzialständen war die Verwaltung theuer und irrig vorgekommen, und die Beiträge dafür sind seitdem herabgesetzt worden, doch immer noch erheblich genug. Dem Philantropen, der nicht zugleich Staatswirth ist, machen dergleichen schöne, großartige und kostspielige öffentliche Anstalten Freude; der philantropische Staatswirth fragt bei denselben aber, ob nicht das Mittel mehr Nachtheil bringt, als der Zweck im kleinen Einzelnen Gutes schafft. Und da dürfte in Beziehung auf jene Irren-Anstalt kaum zu bezweifeln sein, daß eine erhebliche Vermehrung einer ohnehin hohen Grundsteuer unter den 2 Millionen Menschen, welche die Folgen jener Vermehrung tragen, viel mehr Wohlsein hindert oder Elend befördert, als durch eine so kostspielige Heilanstalt Elend vermindert wird.

§ 113.

Die Zulage-Centimen für Gemeinde-Bedürfnisse, unter der französischen Verwaltung nur 5, steigen schnell unter der preußischen.

Abgesehen von dem größern wirklichen Bedürfnisse der Gemeinden für Tilgung der Schulden, Einrichtung der Schulen, liegt in der Natur der Verhältnisse, daß viel leichter Steuern für Gemeinden aufkommen, wenn die Ausschreibung von den Bezirks-Behörden, wie in Preußen, genehmigt oder auch provozirt werden kann, als wenn, wie in Frankreich, die obern Staatsbehörden nur die Genehmigung ertheilen können. Denn diese haben stets die höhern Staatszwecke mehr vor Augen, als Lokal-Beamte; die Bezirksregierungen, zumal bei dem in Preußen vorherrschenden administrativen Geiste, wollen in ihrer Weise und mit der besten Absicht, schön verwalten; die Staatsregierung aber will regieren, und das Finanzministerium weiß sehr wohl, daß je höher die Gemeinde-Grundsteuer, desto drückender diejenige für den Staat wird. Deßhalb dürfte vielleicht zu bezweifeln sein, ob für den höhern Staatszweck ersprießlich sei, das Besteuerungsrecht der Landeshoheit, noch weiter hinab als auf das Finanzministerium zu delegiren.

Die Zulage-Centimen auf die Grundsteuer für die Gemeinden sind, dem Vernehmen nach, in der Rheinprovinz allmählig von 5 bis über 25 im Jahre 1828 im Durchschnitt erhöhet worden; man kann solche füglich zu $25\frac{10}{18}$ annehmen.

Digitized by Google

§ 114.

Das Verhältniß der Zunahme der sämmtlichen Grundsteuer-Zulage-Centimen, die Erhebungskosten ungerechnet, stellt sich nach §§ 110—113 folgendermaßen:

Zulage-Centimen bei vollendeter französischer Organisation im Jahre 1806: 32; beim Aufhören der französischen Herrschaft im Jahre 1814: 46; also Zunahme $43\frac{3}{4}$ Prozent;

Zulage-Centimen im Jahre 1828: 70; Zunahme während der preußischen Herrschaft: $54\frac{1}{4}$ Prozent;

Zunahme von 1806 — 1828: $121\frac{7}{8}$ Prozent.

Prinzipal-Summe und sämmtliche Zulage-Centimen gerechnet, — die Erhebungskosten unberücksichtigt, — ergibt sich eine Zunahme der Gesammt-Grundsteuer:

von $10\frac{3}{4}$ Prozent während der französischen Herrschaft 1806—1813;

von $17\frac{1}{3}$ Prozent während der preußischen Herrschaft 1814—1828;

von $29\frac{1}{10}$ Prozent während des Zeitraumes 1806—1828.

Berechnet man die Gesammt-Grundsteuer, einschließlich der Erhebungskosten, auf den Reinertrag, so wie solcher im sechsten Kapitel ermittelt worden ist, so ergibt sich: daß in der Rheinprovinz, (wenigstens am linken Rheinufer,) die Grundsteuer den vierten Theil des Reinertrages beträgt.

§ 115.

Betrag der Grundsteuer im Regierungsbezirk Aachen.

Nach dem Aachener Amtsblatt von 1829, Pag. 328, 329 hätte im Jahre 1828 die Prinzipal-Summe der Grundsteuer, wenn schon damals von den Zulage Centimen $15\frac{16}{100}$ damit vereinigt gewesen wären, 337467 Rthlr. betragen müssen; die Prinzipal-Summe hat also ohne diese Zulage-Centimen betragen 293042 Rthlr.

Dazu nach § 111:

$45\frac{8}{9}$ Zulage-Centimen	133171 —
$4\frac{1}{2}$ Prozent Erhebungskosten	19180 —
Summe	445393 Rthlr.

Berechnet man noch die $25\frac{10}{18}$ Zulage-Centimen für Gemeinde-Bedürfnisse und die darauf fallenden Erhebungskosten, so ergibt sich die Gesammt-Grundsteuer zu 523650 Rthlr., das ist $22\frac{3}{4}$ Prozent mehr, als dieselbe im Durchschnitt während der französischen Herrschaft, (nach § 64,) betragen hat.

§ 116.

Betrag der Grundsteuer in der Rheinprovinz.

Nach der rheinischen Statistik betrug die Prinzipal-Summe etatsmäßig pro 1829, einschließlich der vereinigten $15\frac{16}{100}$ Zulage-Centimen, 1,999357 Rthlr., folglich ohne diese Centimen

Digitized by Google

	1,736156 Rthlr.
Dazu nach § 111:	
45⅞ Zulage-Centimen	788986 —
4½ Prozent Erhebungskosten	113631 —
In runder Summe	2,638700 Rthlr.

§ 117.

In den übrigen Provinzen werde ich die Grundsteuer für die Staatsforsten nicht normiren, weil dieß bei der Rheinprovinz nicht geschehen, und weil auch bei der frühern französischen Grundsteuer für die Besteuerung der Staatsforsten nichts mit in Anschlag gebracht ist.

Dagegen werde ich die Besteuerung der andern Domänen-Grundstücke, ungeachtet dieselben in den östlichen Provinzen steuerfrei sind, normiren, um die Parität der Verhältnisse mit der Rheinprovinz zu erwirken.

Die in dem ministeriellen Memoire vom 18. Mai 1830, (beim westphälischen Landtags-Abschiede,) enthaltenen Angaben lege ich im Wesentlichen meinen Berechnungen zum Grunde. Auch der Finanzminister veranschlagt daselbst die im Falle der Besteuerung die Domänen treffende Grundsteuer, und zwar zu 12½ Prozent vom wirklichen Reinertrage.

Die Provinzial-Zuschläge zur Grundsteuer veranschlage ich nach den mir darüber aus den Provinzen zugekommenen verschiedenen Mittheilungen, folglich nicht nach amtlichen Quellen; bei Verschiedenheit der Angaben habe ich die, welche mir die wahrscheinlichste zu sein dünkte angenommen, und mich vor einer zu niedrigen Veranschlagung gehütet, um nicht zu dem Tadel Veranlassung zu geben, daß die Grundsteuer im Verhältniß gegen die Rheinprovinz zu niedrig normirt worden sei.

Was für Remissionsfonds aufgebracht wird, gebe ich nach dem mehrerwähnten ministeriellen Memoire vom 18. Mai 1830 an. Die östlichen Provinzen sind in der Aufbringung dieses Fonds meistens günstiger gestellt, als die westlichen.

Da die Erhebungskosten, wie in der Rheinprovinz, auf die Grundsteuer gesetzmäßig geschlagen werden sollen, so werde ich sie ebenfalls zu 4½ Prozent berechnen.

Zum weitern Verständniß meiner Berechnungen führt der Inhalt der §§ 118—120.

§ 118.

Die Provinz Westphalen, meistens aus ehemaligen Theilen des Großherzogthums Berg, des Königreichs Westphalen und der norddeutschen französischen Departemente zusammengesetzt, hatte neben der allgemeinen französischen Organisation auch die Grund-

Digitized by Google

steuer nach französischem Fuß erhalten, und auf diese Weise eine weit höhere Grundsteuer, als früher in der Provinz im Allgemeinen erhoben worden war.

Die Franzosen mit ihrer Arroganz, mit dem Kontinental-System, mit ihren indirekten Besteuerung mit der Konskription hatten sich so verhaßt gemacht, daß das National-Gefühl mächtig erwachte. Jubelnd sah man sie abziehen, und mit ihnen jene Einrichtungen, zugleich aber auch die Gleichheit vor dem Gesetze, den einfachen Verwaltungs-Organismus aufhören; die französische Grundsteuer aber blieb.

Mit dieser besteht denn gänzlich oder fast überall in Westphalen, auf ähnliche Weise wie in der Rheinprovinz, die Einrichtung der Zulage-Centimen, die Steuerfreiheit der Staatsforsten und die Besteuerung der übrigen Domänen, die Steuerfreiheit der öffentlichen Gebäude des Staats und der Pfarrgüter, so wie diejenige der den mediatisirten Standesfürsten gehörigen Güter.

§ 119.

Von den östlichen Provinzen gehörten nur einige Theile von Brandenburg und Sachsen zum frühern Königreich Westphalen. Diese Theile haben, wie die Provinz Westphalen, von den französischen Einrichtungen nur die Grundsteuer beibehalten. Diesen Rest des französischen Wesens wünschen, wie aus den provinzialständischen Verhandlungen ersichtlich ist, die frühern Steuer-Privilegirten, als gute Patrioten, ebenfalls abgeschafft zu sehen. In der That erscheint es hart, gerade nur deßhalb eine anderweitig nicht aufgehobene Steuerbefreiung zu verlieren, weil man das Unglück hatte, während einiger Zeit dem gemeinsamen Vaterlande entrissen und einer Fremdherrschaft unterworfen gewesen zu sein. Auch scheint auf die Bitten jener Privilegirten, so lange nicht nach den Vorschriften des Edikts vom 27. Oktober 1810 die Besteuerung ohne Ausnahme eingeführt ist, eine vernünftig genügende abschlägliche Beantwortung ihre Schwierigkeit zu haben.

Außer jener französischen Grundsteuer-Einrichtung in einigen Theilen von Sachsen und Brandenburg besteht in Schlesien theilweise eine eigentliche allgemeine Grundsteuer, jedoch sehr mangelhaft eingerichtet, da die Feststellung noch von den Jahren 1742 und 1779 herstammt.

§ 120.

Mit Ausnahme der im vorigen § angeführten Grundsteuer-Einrichtungen stellen dieselben fast überall in den östlichen Provinzen Ungleichheit der Steuerweise, Exemtionen, und überhaupt ein wahres Chaos dar. Dieß ist schon ersichtlich aus den ver-

Digitized by Google

verschiedenen, (bei Schimmelfennig nachzusehenden,) Benennungen der Abgaben, welche unter die Rubrik: Grundsteuer nach der Staatsbuchhaltung, gehören. Hier die meisten dieser Benennungen: General-Hufenschoß; Fourage-Gelder; Servis; Ritterdienst-Gelder; Allodifikationszins; fixirte Trankſteuer; Mennoniten-Enrollements-Befreiungs-Gelder; Real-Schutzgeld; Mühlen-Kontribution; Lahnen-Gelder; Quartgelder; freiwillige Opfer; Rauchfangs-Gelder; Quittungs-Groschen; Haussteuer; Lehnpferde-Gelder; Herzogs-Getreide-Zinsen; fixirte Zinsen; Landeshauptmanns-Gefälle; Ackersteuern; Mundguts-Steuer; Milizgelder; Accise-Grundsteuer; Militär-Bequartirungs-Konkurrenz-Steuer; Rations- und Portions-Gelder; Kavallerie-Geld; Hofgerichts-Hebungen; Physikats-Beitrag; **ad Extraordinaria**; Grund-Urbede und Gerichts-Gelder; Ritter-Akademie-Gelder; Marsch- und Fuhrkosten; Fortifikations-Steuer; Magazins-Geld; Kreis-Expensen; Grundgelder; ordinäre und extraordinäre Kontribution; Rekognitionsgelder; Judenschutzgelder; Tribunals-Steuer; Lazareth-Steuer; Giebelschoß; Fundschoß; Erbenzinsen; Augment; Kontribution ohne Multiplikation; Schock-Steuer; Quatember-Steuer: Straßenbaudienst-Surrogatgelder; Dienstgeld; Donativ-Geld; Doppelsteuer; Abschoß; Juden-Kopfsteuer; Quartiergeld; Offizier-Hafer.

Schon die Benennung der Abgaben läßt schließen, und die gründliche Darstellung ihres Ursprungs, welche Schimmelfennig liefert, benimmt jeden Zweifel, daß manche derselben keineswegs die Natur einer Grundsteuer, andere nicht einmal irgend einer wahren Staatssteuer haben. Abgaben dieser letztern Art sind nichts mehr oder weniger als Prestationen und Servituten, in deren Genuß der Staat sich befindet und zu welchem derselbe in der Regel durch den Besitz von Domänen gelangt ist. Selbst in der Rheinprovinz kommen die nämlichen Verhältnisse vor, und es ist Niemandem eingefallen, sich darüber zu beschweren, daß die Grundsteuer neben solchen Präſtationen und Servituten und ohne Berücksichtigung derselben entrichtet werden muß; nur über die herbe Weise in welcher die Bezirks-Regierungen dergleichen Rechte aufgesucht und geltend gemacht haben, ist von den Provinzialständen Beschwerde geführt worden.

Bei Berechnung der Grundsteuer der östlichen Provinzen will ich den Theil jener Abgaben, welcher zwar Steuer, aber nicht Grundsteuer ist, unberücksichtigt lassen, und dafür nichts in Abzug bringen. Dagegen muß derjenige Theil, welcher gar nicht als Steuer, sondern nur als Domänen-Revenüe betrachtet werden kann, veranschlagt werden. Für denselben kann wenigstens abgerechnet werden: für Schlesien 5 Prozent, für Sachsen, Brandenburg und Posen 10 Prozent, für Pommern und Preußen $12\frac{1}{2}$ Prozent von der Summe, die für jede dieser Provinzen als Grundsteuer in den Etats der Staatshaushaltung aufgeführt wird.

Digitized by Google

§ 121.

Nachdem im § 116 die Grundsteuer der Rheinprovinz berechnet worden, folgt hier, nach den in §§ 117 — 120 enthaltenen Prämissen die Berechnung der Grundsteuer der übrigen Provinzen, so wie der ganzen Monarchie.

1. Westphalen.

Hauptbetrag	1,258630 Rthlr.
Für den Remissionsfonds	19920 —
Provinzial-Zuschläge	175450 —
4½ Prozent Erhebungskosten	65430 —
In runder Summe	1,519400 Rthlr.

2. Sachsen.

Hauptbetrag: 1,661788 Rthlr. und nach Abzug von 10 Prozent für Domänen-Gefälle	1,495610 Rthlr.
Wegen steuerfreier Domänen	176114 —
Provinzial-Zuschläge	18276 —
4½ Prozent Erhebungskosten	75050 —
In runder Summe	1,766000 Rthlr.

3. Schlesien.

Hauptbetrag: 2,182541 Rthlr. und nach Abzug von 5 Prozent für Domänen-Gefälle	2,073414 Rthlr.
Provinzial-Zuschläge	76586 —
4½ Prozent Erhebungskosten	96750 —
In runder Summe	2,246400 Rthlr.

4. Brandenburg.

Hauptbetrag: 845045 Rthlr. und nach Abzug von 10 Prozent für Domänen-Gefälle	760540 Rthlr.
Für den Remissionsfonds	14667 —
Wegen steuerfreier Domänen	161570 —
Provinzial-Zuschläge	63223 —
4½ Prozent Erhebungskosten	45000 —
Summe	1,045000 Rthlr.

5. Pommern.

Hauptbetrag: 485524 Rthlr. und nach Abzug von 12½ Prozent für Domänen-Gefälle	424834 Rthlr.
Für den Remissionsfonds	553 —
Wegen steuerfreier Domänen	78742 —
Provinzial-Zuschläge	15871 —
4½ Prozent Erhebungskosten	23400 —
Summe	543400 Rthlr.

Digitized by Google

6. Preußen (Provinz).

Hauptbetrag: 966216 Rthlr. und nach Abzug von 12½ Prozent für Domänen-Gefälle	845439 Rthlr.
Wegen steuerfreier Domänen	62825 —
Provinzial-Zuschläge	31736 —
4½ Prozent Erhebungskosten	42300 —
Summe	982300 Rthlr.

7. Posen.

Hauptbetrag: 471247 Rthlr. und nach Abzug von 10 Prozent für Domänen-Gefälle	424122 Rthlr.
Wegen steuerfreier Domänen	50510 —
Provinzial-Zuschläge	15368 —
4½ Prozent Erhebungskosten	22050 —
In runder Summe	512000 Rthlr.

8. Königreich Preußen.

Gesammtbetrag nach vorstehenden und nach den Angaben im § 116	11,253500 Rthlr.

§ 122.

Es könnte gegen die vorstehende Berechnung der Grundsteuer von Rheinländern eingewendet werden, daß die außerordentlichen Steuer-Nachlässe oder Unterstützungen, welche den Grundbesitzern in einigen östlichen Provinzen bewilligt worden sind, oder bewilligt sein sollen, in Anschlag gebracht werden müßten. Denn — würden sie fortfahren — es könnten dergleichen, ohne ganz außerordentliche Unglücksfälle, in der Rheinprovinz nicht vorkommen, und es sei nicht möglich, daß einzelne Gutsbesitzer oder eine ganze Klasse derselben sich anhaltend in sehr zerrütteten Vermögens-Verhältnissen befänden, da beim Eintritt der letztern die Grundgüter zum Verkaufe gelangten und den Eigenthümer wechselten. Die westphälischen Provinzialstände haben wirklich bei ihren Klagen über zu hohe Grundsteuer auf jene Unterstützungen sich berufen. Besonders aber pflegt man hinsichtlich der Letztern die Provinzen Pommern und Preußen anzuführen.

In Pommern wurde nämlich von den ritterschaftlichen Gutsbesitzern eine Privat-Zettelbank errichtet, die durch das ihre Errichtung sanktionirende Gesetz vom 15. August 1824 sehr wesentliche Privilegien erhielt. Es wurde der Bank gestattet, gegen den kleinen Fonds von 25000 Rthlr., auf welche sich die ganze Baareinlage der ritterlichen Aktionäre belief, und gegen hypothekarische Verpfändung der schon so ziemlich verschuldeten Güter dieser Aktionäre, für eine Million Rthlr. Bankzettel in Umlauf zu bringen,

Digitized by Google

um auf dieſe Weiſe den Unternehmern wohlfeiles Geld zu ſchaffen. Da eine auf ſolchen Prinzipien beruhende Zettelbank ohne Hülfe des Staats kreditlos ſein würde, war in jenem Geſetze bewilligt, daß ihre Bankzettel in der Provinz Pommern bei Zahlungen in die Staatskaſſen für voll bis zum vierten Theil der zu zahlenden Beträge angenommen werden ſollten. Trotz dieſes ſo großen Privilegiums, vermittelſt deſſen der Staat auf indirekte Weiſe einen großen Theil der Bankzettel verbürgte, ſoll doch die Bank kurze Zeit nach ihrem Beſtehen noch ein zinsloſes Darleihen vom Staate von 4 oder 500000 Rthlr. erhalten haben, ohne welches ſie ihre Geſchäfte fortzuſetzen nicht im Stande war.

In der Provinz Preußen erhielten die Gutsbeſitzer, dem Vernehmen nach, an außerordentlichen Unterſtützungen: im Jahre 1824 2 Mill. Rthlr., von welchen ſeitdem ½ Mill. zurückgezahlt worden ſein ſoll; im Jahre 1826 ½ Mill. und im Jahre 1832 ebenfalls ½ Mill. Rthlr.

Indeſſen iſt unverkennbar die Gewährung ſolcher außerordentlichen Unterſtützungen doch nur eine Abweichung von allgemeinen Grundſätzen, eine Ausnahme von der Regel, hervorgerufen durch den guten Willen der Staatsregierung zum Helfen, oder durch die politiſche Klugheit der Bittſteller, welche ihre Sache als eine Angelegenheit des allgemeinen Staatswohls darzuſtellen wußten. Denn es iſt eine nothwendige Folge der Abſonderung der Unterthanen in beſondere Klaſſen oder Provinzen, ohne allgemeine Zentral-Verbindung, daß ſich die politiſche Klugheit der beſondern Klaſſen von Unterthanen oder auch der Provinzialſtände dadurch äußert, vom Ganzen oder vom Staate ſo viel Begünſtigungen wie möglich zu erhalten. Ich bin weit entfernt, dieß als Vorwurf für die Staatsregierung, oder für die einzelnen Klaſſen von Unterthanen oder die Provinzialſtände zu äußern. Denn die Staatsregierung, da kein Staatskanzler oder erſter Miniſter angeſtellt iſt, welcher nach Einem Syſtem das Ganze nach allgemeinen Grundſätzen zu leiten hat, kann, der Natur der Sache nach, große Abweichungen von dieſen letztern manchmal nicht umgehen; die einzelnen Klaſſen von Unterthanen, oder die Provinzialſtände, wenn ſie dergleichen zu erlangen ſuchen, thun unter den obwaltenden Verhältniſſen, was ihres Amts iſt, und je mehr ſie für beſondere Intereſſen erreichen, für deſto politiſch klüger ſind ſie zu achten. Es wird deshalb bald einmal eine Provinz oder Stadt, bald einmal eine andere in ihrem Intereſſe eine große Abweichung von den allgemeinen Grundſätzen der Staatsverwaltung erlangen, wie denn auch wirklich die Rheinprovinz nicht leer ausgegangen iſt. So wurde, wie aus dem Landtags-Abſchiede für Schleſien von 1829 hervorgeht, ein beträchtlicher Theil des Kapitals der rheiniſch-weſtindiſchen Kom-

Digitized by Google

pagnie aus Staatsfonds übernommen; so erhielt der merikanische Bergwerks-Verein zu Elberfeld auf ähnliche Weise eine erhebliche Unterstützung. Ganz besonders ist aber der Aushülfe an Korn zu gedenken, welche in dem Nothjahre 1816—1817 der ganzen Rheinprovinz, und abermals bei theuern Kornpreisen im Jahre 1831 einigen hülfsbedürftigen Städten zu Theil geworden ist. Ohne hier untersuchen zu wollen, ob in allen vorstehenden Fällen der Rheinprovinz ein wirklicher Nutzen aus den empfangenen Unterstützungen erwachsen ist, beweisen sie doch zur Genüge, daß deren Quelle für die Rheinländer so wenig wie für die Bewohner der östlichen Provinzen verschlossen bleibt, wenn das wahre Bedürfniß wirklich vorhanden ist, oder mit provinzieller politischer Klugheit täuschend scheinbar dargestellt wird.

Deshalb war auf die den Gutsbesitzern der östlichen Provinzen gewährten außerordentlichen Unterstützungen oder Remissionen bei Veranschlagung der Grundsteuer keine Rücksicht zu nehmen.

§ 123.

Oberflächlich betrachtet, scheint gleichgültig zu seyn, ob die Domänen steuerpflichtig sind oder nicht, ob eine Staatsrevenüe aus denselben unter der Rubrik der Grundsteuer oder der Domänen-Erträge erfolgt. Solches ist aber nicht gleichgültig, und zwar aus folgenden Gründen.

1. Sind die Domänen im ganzen Staate gleichmäßig mit den übrigen Grundgütern grundsteuerpflichtig, so trägt der Staat auch zu den Kommunal- oder Provinzial-Zuschlägen bei, wie es geschehen würde, wenn die Domänen Privatleuten gehörten. Der Staat aber als Besitzer hat mit diesen letztern bei den Zwecken der Kommunal- oder Provinzial-Zuschläge gleiches Interesse. Die gleichmäßige Besteuerung der Domänen ist daher in der Billigkeit und Gerechtigkeit begründet.

2. Durch eine solche Besteuerung wird den Staatsbehörden das eigentliche Maß der Grundsteuer recht anschaulich gemacht. Dieß ist wiederum in zweierlei Hinsicht heilsam; erstens werden sie dann um so mehr Acht haben, daß die Grundsteuer nicht durch Kommunal- und Provinzial-Zuschläge eine für das höhere Staats-Interesse nachtheilige Höhe erreiche; zweitens werden jene Behörden den Werth des Besitzes der Domänen nicht zu hoch veranschlagen, wie es sonst so leicht geschieht. So nimmt der Finanzminister, wie im § 117 bemerkt worden ist, die Grundsteuer der Domänen der östlichen Provinzen hypothetisch zu 12½ Prozent vom wirklichen Reinertrage der Domänen an; wären sie aber nach dem Maßstabe der Rheinprovinz abgeschätzt und besteuert, so würde die Grundsteuer wahrscheinlich wenigstens das Doppelte betragen, theils weil diese allgemein höher als 12½ Prozent vom

Digitized by Google

wirklichen Reinertrage ist, theils weil die Katastral-Abschätzungen schwerlich den Umstand berücksichtigen, daß eine Staatsverwaltung in der Regel kostspieliger als eine Privatverwaltung ist. Darin hat es denn auch wahrscheinlich seinen vorzugsweisen Grund, daß nach dem Verhältniß der vorhandenen Domänen am meisten in der Rheinprovinz von denselben verkauft worden sind.

3. Je gleichmäßiger allgemeine Grundsätze angewendet werden, desto gleichmäßiger und einfacher ist auch die Verwaltung.

§ 124.

Betrachtet man den Ursprung der dermaligen Grundsteuer der Rheinprovinz, nach der in diesem und im 12. und 13. Kapitel enthaltenen Darstellung, so dringen sich folgende Haupt-Resultate auf:

1. Die Grundsteuer ward von vorn herein zu Anfang dieses Jahrhunderts in den Rhein-Departementen höher normirt, als im übrigen Frankreich. Gleichwohl war

2. Die französische Grundsteuer ursprünglich hoch, weil durch direkte Steuern die meisten Staatsbedürfnisse herbeigeschafft werden sollten.

3. An der Herabsetzung der Grundsteuer in Frankreich partizipirten die Rhein-Departemente nicht.

4. Unter der Rubrik von Departemental-Zwecken wurden den Departementen mehr und mehr eigentliche Staats-Ausgaben aufgebürdet.

5. Ist einmal auf vorstehende Weise die Steuer vermehrt worden, so hat auch der vermehrte Betrag fortbestanden. Selbst die preußische Verwaltung hat ähnliche Grundsätze befolgt. Beiläufig erwähne ich in dieser Hinsicht (unter Beziehung auf § 10,) daß ein früherhin zur Steuer des Herzogthums Berg ausgeschriebener, zur Schleifung der Festungswerke von Düsseldorf bestimmter, Zuschlag zur Grundsteuer nach einer Entscheidung der Staatsregierung vom Jahre 1827 nicht wieder abgeschrieben worden ist, ungeachtet der Zweck völlig aufgehört hatte.

Die vorstehenden Bemerkungen finden zum großen Theile auch auf die Provinz Westphalen Anwendung.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Die Personen- oder Klassensteuer.

§ 125.

Die Klassensteuer wurde durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführt, und erhielt durch die Kabinetsordern vom 5. Sept.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

1821, 3. Mai und 18. Juni 1828 einige Modifikationen. Die wesentlichsten sind: das ursprüngliche Maximum des jährlichen Beitrages ward von 48 Rthlr. auf 144 Rthlr. erhöhet, und die Steuerbefreiung wegen jugendlichen Alters der Steuerpflichtigen, welche sonst mit dem 14. Jahre aufhörte, ward bis auf das 16. verlängert. Diese letztere Bestimmung trat erst am 1. Januar 1829 in Kraft, und findet daher bei der Normirung des Steuer-Beitrages für 1828 keine Anwendung.

Das Minimum des jährlichen Beitrages ist ein halber Rthlr.

In denjenigen Städten, wo die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, besteht keine Klassensteuer.

§ 126.

Die Erhebung der Klassensteuer bot, wie bei allen Personen-Steuern, anfangs viel Schwierigkeiten dar, welche aber von den emsigen und einsichtsvollen preußischen Finanz-Behörden völlig überwunden zu seyn scheinen. Denn der Finanzminister sagt in seinem Steuer-Berichte vom 24. Februar 1829: „daß der Reinertrag der Klassensteuer schon um ein Geringes die Summe übersteige, auf welche bei Entwerfung des Klassensteuer-Gesetzes gerechnet ward.

Wirklich mag für die Bezirks- und Kreis-Behörden mühsam gewesen seyn, die Steuer-Erhöhungen zu erwirken, welche, nach vorstehender Aeußerung des Finanzministers, von 1820 bis 1828 eingetreten seyn müssen.

Auch den rheinischen Provinzialständen müssen diese Steuer-Erhöhungen bemerklich geworden seyn, denn in der wahrscheinlich irrigen Voraussetzung, daß dieselben fortwährend stattfinden würden, trugen sie wiederholentlich darauf an, daß für die Rheinprovinz ein bestimmtes Klassensteuer-Kontingent festgesetzt werde. Nachdem der Steuer-Ertrag das vom Finanzminister angegebene, oben erwähnte Maß erreicht hatte, ist dem Gesuche, nach Inhalt der allerhöchsten Kabinetsorder vom 1. Dezember 1828 gewillfahrt worden; und die Klassensteuer ist in der Rheinprovinz nun nicht mehr eine Quotitäts-Steuer, bei welcher der Mehr- oder Weniger-Ertrag den Staatskassen zu gut oder zur Last kommt, sondern eine zwischen den Bezirken, Kreisen und Gemeinden zu repartirende Steuer.

Das Kontingent ist vom Jahre 1830 an zu 1,143133 Rthlr., einschließlich des Remissionsfonds und der Erhebungskosten festgesetzt worden, in der Art, daß zuerst für 1832 und dann alle drei Jahre das Kontingent nach dem Verhältnisse der sich ergebenden Zunahme oder Abnahme der Anzahl der besteuerten Personen vermehrt oder vermindert werden soll. Diese Anzahl muß der Regel nach zunehmen, einmal wegen der wachsenden Bevöl-

Digitized by Google

kerung, ferner weil die Steuervertheiler jeder Gemeinde, nun, da solche ein festes Kontingent aufzubringen hat, ein Interesse haben, die höchstmögliche Zahl Personen zur Besteuerung heranzuziehen. Es ist daher nach dieser Einrichtung eine fortwährende Zunahme des Kontingentes wahrscheinlich; wie denn auch wirklich schon das für 1832—1834 größer als das von 1829—1831 ist.

§ 127.

Nach dem Regulativ wegen der Klassensteuer vom 2. Juni 1829 (Aachener Amtsblatt 1829, Pag. 308) betrug, abzüglich der Beiträge der 15- und 16jährigen Besteuerten, die im Jahre 1828 in der Rheinprovinz veranlagte Summe 1,143133 Rthlr. Diese Beiträge dürften zu 2 Prozent, dagegen der Betrag der unbeibringlichen Steuern zu 1⅛ zu veranschlagen seyn; es muß also, um die im Jahre 1828 wirklich erhobene Steuer zu ermitteln, jener Summe ein Prozent zugerechnet werden. Der Beitrag der Rheinprovinz ist daher für 1828 zu 1,154564 Rthlr. zu normiren.

Der Beitrag des Regierungsbezirks Aachen im Jahre 1829 war 169015 Rthlr., folglich für 1828 nach vorstehendem Verhältniß 170705 Rthlr.

§ 128.

Die Beiträge der übrigen Provinzen für 1829 sind aus den, vom Finanzminister den westphälischen Provinzialständen, in dem Memoire vom 18. Mai 1830 mitgetheilten Notizen ersichtlich, und berechnen sich nach den im § 127 aufgestellten Grundsätzen, wie folgt.

Im Jahre 1829 betrug die Klassensteuer für:

Westphalen	675672	Rthlr.,	1828:	682429	Rthlr.
Sachsen	820121	—	—	828322	—
Schlesien	1,410642	—	—	1,424748	—
Brandenburg	759679	—	—	767276	—
Pommern	515690	—	—	520848	—
Preußen (Pr.)	992581	—	—	1,002507	—
Posen	481641	—	—	486457	—

Hiernach beträgt, unter Hinzurechnung des Beitrages der Rheinprovinz, die Klassensteuer im Königreich Preußen 6,867150 Rthlr.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Die Gewerbesteuer.

§ 129.

Das Gesetz vom 30. Mai 1820 hob die verschiedenen in der Monarchie bestehenden Gewerbesteuern, mithin auch die französische Patentsteuer, auf, und führte eine gleichmäßige Gewerbesteuer ein.

Die Steuersätze sind nach Maßgabe der Bevölkerung, Gewerbsamkeit und Wohlhabenheit der Orte verschieden; diese letztern sind zu dem Ende in vier Abtheilungen gesetzt worden.

Die erste enthält 11 Städte, darunter 4 der Rheinprovinz; die zweite 133 Städte, darunter 27 der Rheinprovinz, die dritte die Städte, welche nicht zu den vorhergehenden Abtheilungen gehören, und wenigstens 1500 Einwohner haben; die vierte endlich enthält die übrigen Städte, die Flecken und zugleich auch das platte Land.

Die Gewerbe sind nicht, wie bei der französischen Patentsteuer, Behufs der Feststellung der Steuersätze einzeln aufgeführt, sondern unter einige Rubriken gebracht worden. Die vorzüglichsten der letztern sind:

1. Handel mit kaufmännischen Rechten;
2. Handel ohne kaufmännische Rechte;
3. Gast-, Speise- und Schenkwirthschaft;
4. Bäckergewerbe;
5. Fleischergewerbe;
6. Brauerei;
7. Brennerei;
8. Handwerker;
9. Müllergewerbe;
10. Schifffahrts-, Frachtfuhr-, Lohnfuhr-, und Pferdeverleiher-Gewerbe;
11. Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.

Die Distinktion der Rubriken sub 1 und 2 ist aus Bestimmungen des preußischen Landrechts hergenommen, und dem rheinischen Rechte durchaus fremd.

Hinsichtlich der 11. Rubrik ist hier zu bemerken, daß die nach derselben früher Statt gefundene Besteuerung von Kaufleuten, welche zur Aufsammlung von Bestellungen reiseten, kürzlich für die Inländer abgeschafft worden ist.

Zur Normirung der Steuersätze ist ein Mittelsatz für jede Rubrik festgesetzt worden, welcher im Durchschnitt von den unter eine Rubrik gehörigen Steuerpflichtigen eines Ortes aufgebracht

Digitized by Google

werden muß; zugleich ist der anzuwendende niedrigste Steuersatz, so wie die Abstufung vom Mittelsatze ab- und aufwärts, bestimmt worden. Z. B. in der ersten Rubrik, erste Abtheilung, ist der Mittelsatz 30 Rthlr., der niedrigste 12. Die Abstufung von 30 an gerechnet ist abwärts: 24, 18, 12; aufwärts: 36, 48, 60 u. s. w. mit 12 Rthlr. Erhöhung. Die Abstufungen dürften, nach Maßgabe der Erfahrung, zu groß seyn, um die Steuer im richtigen Verhältniß vertheilen zu können.

Die zu jeder Rubrik gehörigen Steuerpflichtigen wählen aus ihrer Mitte die Steuervertheiler.

Digitized by Google

Die Steuersätze der Gewerbtreibenden der ersten 8 Rubriken sind aus nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Rubrik.	Mittel-Steuersatz der Abtheilungen.				Niedrigster Steuersatz der Abtheilungen.				Bemerkungen.
	Erste	Zweite	Dritte	Vierte	Erste	Zweite	Dritte	Vierte	
Erste	30 Thlr.	18 Thlr.	12 Thlr.	12 Thlr.	12 Thlr.	8 Thlr.	6 Thlr.	6 Thlr.	
Zweite	8 Thlr.	6 —	4 —	2 —	2 —	2 —	2 —	1 —	*) Dem Finanzminist. bleibt überlassen, für Städte, in welchen viel Landwirthschaft betrieben wird, den Mittelsatz der zweiten Abth. bis zu 4 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung zu ermäßigen.
Dritte	12 Thlr.	8 —	6 —	4 —	4 —	4 —	2 —	2 —	
Vierte *)	10 Pf. auf d. Kopf der ganzen Bevölkerung.	$7\frac{1}{2}$ Pf. auf den Kopf der Bevölkerung.	6 —	4 —	unbestimmt.	unbestimmt.	4 —	2 —	
Fünfte	wie in der 4. Rubrik.	wie in der 4. Rubrik.	8 —	6 —	unbestimmt.	unbestimmt.	4 —	4 —	**) Die Steuer wird nach dem Verbrauche des Malzes in der Art ermessen, daß für den jährlichen Verbrauch von 24 Scheffel Malz 10 Sgr. Steuer zu entrichten sind.
Sechste **)					2 Thlr.	2 —	2 —	2 —	
Siebente ***)					6 —	6 —	6 —	6 —	***) Auf gleiche Weise wie bei der sechsten Rubrik, 24 Scheffel Branntweinschrot gegen 10 Sgr. Steuer gerechnet.
Achte	8 Thlr.	6 Thlr.	4 Thlr.	4 Thlr.	4 —	2 —	2 —	2 —	

Das Gewerbesteuer-Gesetz hat anerkanntermaßen große Mängel. Es ist aber wirklich die Abfassung eines guten Gewerbesteuer-Gesetzes eine schwer zu lösende Aufgabe, um so schwerer, wenn der Ertrag, im Vergleiche gegen die frühere französische Patentsteuer, so erheblich größer seyn, und dennoch manches Gewerbe, z. B. die ausübende Arznei- und Wundarznei-Kunst, von der Steuer ausgeschlossen bleiben soll.

§ 130.

Nach Ferbers Angaben hat der Steuer-Ertrag von 1824 bis 1828 beträchtlich zugenommen; die Zunahme beträgt für die Rheinprovinz 31½, in den übrigen Provinzen durchschnittlich 14 Prozent. Mit Recht erkennt Ferber in diesem Umstande eine erfreuliche Zunahme der Gewerbe, doch kann diese nicht allein als die Ursache desselben betrachtet werden; denn die Steuer hat auch dadurch nicht unerheblich zugenommen, daß die Staatsbehörden, wenigstens in der Rheinprovinz, darauf gesehen haben, aus der zweiten Rubrik der Gewebetreibenden mehr und mehr Personen in die erste zu versetzen.

§ 131.

Der Ertrag der Steuer war, (nach Ferber,) im Jahre 1828:

im Regierungsbezirk Aachen	59333	Rthlr.
in der Rheinprovinz	387072	—
— Westphalen	156748	—
— Sachsen	244951	—
— Schlesien	377453	—
— Brandenburg	332586	—
— Pommern	106638	—
Preußen (Provinz)	211204	—
Posen	118761	—
im Königreich Preußen	1,935413	—*)

Beiläufig wird hier bemerkt, daß in dem Staats-Einnahme-Etat für 1829 der Reinertrag der Gewerbesteuer zu 1,736000 Rthlr. veranschlagt worden, die Veranlagung aber (nach dem oft erwähnten ministeriellen Memoire vom 18. Mai 1830,) zu 1,996882 Rthlr. im nämlichen Jahre erfolgt ist. Die Differenz beträgt 13 Prozent, und beweiset die Wahrheit der ministeriellen Angabe in dem Finanz-Berichte vom 24. Februar 1829: „daß

*) Anm. zur 2. Auflage. Nach Ferbers „neuen Beiträgen" trug 1830 die Gewerbesteuer ein: in der Rheinprovinz 413988 Rthlr., im ganzen Staat 2,121967 Rthlr.; die Zunahme beträgt für jene Provinz 26916 Rthlr., für den Staat 286554 Rthlr. Im Jahre 1831 war der Ertrag kleiner, und zwar, im Vergleiche gegen 1830, um 22747 Rthlr. in der Rheinprovinz, und um 75552 Rthlr. im ganzen Staate.

Digitized by Google

jede überspannte Veranschlagung der Einnahme-Titel sorgfältig vermieden sei.

Dreißigstes Kapitel.

Zölle, oder Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben.

§ 132.

Das in Preußen jetzt bestehende Zoll-System wurde durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 begründet, und durch mehrere spätere Verordnungen modifizirt oder weiter ausgebildet.

Es wurde dadurch ein großes Gut, welches Frankreich durch die Revolution erlangte, die Aufhebung der Binnenzölle, der freie Verkehr im Inlande, auf ruhigem und gesetzlichem Wege für die Nation erworben.

Die Aufgabe, ein gutes Zollgesetz zu schaffen, war für Preußen, wegen der Zerstückelung der Gebietstheile und wegen der verhältnißmäßig so großen Gränzstrecken, weit schwieriger, als für Frankreich zu lösen. Dessen ungeachtet hat die preußische Zoll-Einrichtung, von dem System der Besteuerung und der Prohibitionen nicht einmal zu reden, wesentliche Vorzüge vor der französischen; dahin gehört besonders, daß die Waaren nicht an den Gränzen, sondern erst am Bestimmungs-Orte versteuert zu werden brauchen, oder das Niederlage-System im Innern, zu dessen Einführung nur erst ganz neuerlich in Frankreich Schritte gemacht worden sind.

Jede menschliche Einrichtung hat ihre Mängel, und auch das preußische Zollwesen ist nicht frei davon; doch dürften die Mängel weniger in den ausgesprochenen Grundsätzen, als darin zu finden seyn, daß die gesetzlichen Steuer-Bestimmungen zum Theil mit jenen im Widerspruche stehen.

Ich gehe nach diesen Vorbemerkungen zur Darstellung der Zoll-Besteuerung über.

§ 133.

Alle drei Jahr wird ein allgemeiner Zoll-Tarif, oder die Erhebungsrolle publizirt.

Die Zölle sind zur Hälfte in Silber-Kurant, zur andern Hälfte in Pistolen zu 5 Rthlr. zu entrichten. Doch ist diese lästige Bestimmung durch die neueste Erhebungs-Rolle, von 1832 an gerechnet, abgeschafft, die Steuersätze sind alle in preußischem Kurant zahlbar festgestellt, und durchschnittlich in dem Verhältniß der hieraus entstehenden Differenz erhöhet worden.

Vorzüglich sind die preußischen Zölle darauf berechnet, dem Staate von den aus dem Auslande eingehenden Verbrauchs-Artikeln eine beträchtliche Revenüe zu verschaffen; denn die zur Fabrikation erforderlichen ausländischen rohen Materialien sind ent-

Digitized by Google

weder zollfrei, oder nur unerheblich belastet, die stärksten Abgaben ruhen auf Konsumtions-Artikeln, welche nicht zum nothwendigen Lebens-Unterhalt dienen, und in Beziehung auf Fabrik- und Manufaktur-Waaren sprach das Gesetz den allgemeinen Grundsatz aus: „daß die Abgabe in der Regel 10 Prozent vom Werthe nicht übersteigen, wohl aber geringer seyn solle, wo es, unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit, geschehen könne."

Die preußische Staatsregierung sah, gleich der englischen und der jetzigen französischen, den besten Grundsatz sehr wohl ein, vermochte aber nicht, sich auf der Höhe desselben zu behaupten; sie wich vielmehr, (ungeachtet sie nicht die Schwierigkeit hatte, ein Parlament, oder eine Deputirten-Kammer überzeugen, oder durch mäßige Zollsätze eine Menge von, durch ein früheres Prohibitiv-System hervorgerufenen, Fabrikationszweige beeinträchtigen zu müssen,) bei der Feststellung der Steuersätze den Ansprüchen der Fabrikanten oder Monopolisten. Indessen sind die Zölle auf Fabrik- und Manufaktur-Waaren zum Theil später herabgesetzt worden; freilich sind aber auch nach und nach diese Waaren größtentheils viel wohlfeiler geworden, so daß im Durchschnitt die Steuer vom Werthe noch so hoch wie früher seyn dürfte.

Die Eingangszölle der höchst besteuerten Fabrik- und Manufaktur-Waaren sind per Zentner, wie folgt:

Bezeichnung der Waaren.	Nach der Erhebungsrolle von 1818 Rthlr.	Nach der Erhebungsrolle von 1828 Rthlr.
1. Baumwollenwaaren.		
a) weiße einfarbige, und mehrfarbig gewebte, ingleichen halbbaumwollene, mit Wolle, Haaren oder Leinen gemischt, (Vid. unten sub 3 und 5,)	43¼	
b) andere baumwollene gewebte Fabrikate	57	50
2. Kurze Waaren.		
a) grobe	20⅓	10
b) feine	75⅓	50
3. Leinenwaaren.		
a) graue Packleinwand	⅙	⅔
b) ungebleichte Leinwand, Zwillich und Drillich	1¾	2

Digitized by Google

Bezeichnung der Waaren.	Nach der Erhebungsrolle von 1818 Rhlr.	1828 Rhlr.
c) die nämlichen Artikel gebleicht, gefärbt oder gedruckt	8⅛	10
d) Bänder, Batist, Borten, Frangen, Gaze, Strumpfwaaren ꝛc.	8⅛	20
aa) halbleinene Waaren, mit Baumwolle oder Seide gearbeitet (Vid. 1,)		20
4. Seidenwaaren.		
a) seidene Zeuge aller Art	167	100
b) halbseidene ditto	75⅓	50
5. Wollenwaaren.		
a) Tücher von ¾ Breite oder darunter, Strümpfe, Bänder, Schnüre, Teppiche	22⅝	
b) Tücher von ¾ Breite und darüber, Kasimir, Vigogne und Merinos	43¼	
aa) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, desgleichen mit Leinen gemischt		20
bb) Flanelle, Moltons, Friesdecken, Zeuge aus Wolle und Leinen		10
cc) alle übrige wollene Zeuge		30

Da die auf hohe Eingangszölle von Fabrik- und Manufaktur-Waaren gerichteten Wünsche der Fabrikanten befriedigt worden waren, so haben auch die ähnlichen Wünsche der Landwirthe wegen der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, von welchen anfangs nur ein niedriger Einfuhrzoll zu entrichten war, später billigerweise Gewährung gefunden. Für die westlichen Provinzen ist derselbe von den vorzüglichsten landwirthschaftlichen Produkten, wie folgt.

Digitized by Google

Bezeichnung der Besteuerungs-Gegenstände.	Maß der Quantität	Nach der Erhebungsrolle von					
		1818			1828		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
Waizen	Scheffel	—	1	10	—	5	—
Roggen, Gerste, Buchwaizen	—	—	—	$7\frac{1}{2}$	—	5	—
Erbsen, Bohnen, Linsen, Spelz	—	—	1	3	—	5	—
Leinsaat	—	—	1	10	—	1	—
Hafer	—	—	—	4	—	5	—
Rübsaat	—	—	—	1	—	1	—
Kleesaamen	—	—	1	10	—	5	—
Wein:							
a) Franken-, Pfälzer- und Rheinweine	Eimer	4	—	—			
b) anderere Weine	—	6	20	—			
aa) Wein ohne Unterschied	Zentner				6	—	—
Oel in Fässern	—	—	15	—	1	—	—
Pferde und Esel	Stück	1	—	—	1	10	—
Ochsen	—	—	20	—	5	—	—
Kühe	—	—	10	—	3	—	—
Rinder	—	—	10	—	2	—	—
Schweine	—	—	2	6	1	—	—
Hammel	—	—	2	6	—	15	—
Andres Schafvieh, Ziegen, Kälber, Spanferkel	—	—	2	6	—	5	—

Folgendes sind, nach der Erhebungsrolle von 1828, die Eingangszölle derjenigen Gegenstände, welche den größern Theil, ohne Zweifel zwei Drittel der Zoll-Einkünfte liefern:

Digitized by Google

Bezeichnung der Gegenstände der Besteuerung.	Maß der Quantität	Zollsatz. Rthlr.
Wein:		
a) in die östlichen Provinzen eingehend	Zentner	8
b) = — westlichen — —	—	6
Gewürze	—	6
Häringe	Tonne	2
Kaffee und Kakao	Zentner	6
Reiß	—	3
Sirup	—	4
Zucker:		
a) Brod= oder Hut=, Kandis=, Bruch= oder Lumpen= und weißer gestoßener Zucker	—	10
b) gelber Zucker, oder brauner Farin und Zuckermehl	—	8
c) roher Zucker oder Zuckermehl für inländische Siedereien zum Raffiniren	—	4
Tabak:		
a) unbearbeiteter oder Tabaksblätter	—	4
b) Tabaksfabrikate	—	10
Thee	—	10

Von nur sehr wenigen Gegenständen wird Ausgangszoll erhoben; der von Schafwolle zu 3 Rthlr. vom Zentner ist der erheblichste.

Die Durchgangszoll=Sätze sind nach den Gegenständen und nach den Straßenzügen sehr verschieden, theils mäßig, theils sehr hoch. Indessen wird bei Feststellung der Sätze offenbar der Grundsatz befolgt, dieselben nicht so hoch zu normiren, daß dadurch der Transito=Verkehr des Staates wesentlich beeinträchtigt werden könnte.

§ 134.

Der Ertrag der Zollgefälle läßt sich ermitteln theils aus verschiedenen von Ferber gelieferten, aus amtlichen Quellen geschöpften Angaben, theils aus einem nicht in den Druck gekommenen Nachweise aller in den Jahren 1822—1826 ein=, aus= und durchgeführten Gegenstände, welche daselbst nach den einzelnen Positionen der Erhebungsrolle aufgeführt sind. Dieser Nach=

Digitized by Google

weis gibt ein erfreuliches Zeugniß der zunehmenden Gewerbsamkeit im preußischen Staate, und ich nehme daher keinen Anstand, daraus die Berechnung der Zoll-Erträge herzuleiten; um so weniger, als durch Ferbers Werk über den gewerblichen Zustand der preußischen Monarchie, und durch die rheinische Statistik ganz gleichartige Notizen durch den Druck zur Publizität gelangt sind.

§ 135.

Berechnet man, nach dem vorstehend erwähnten Nachweise, die Zoll-Beträge der einzelnen Positionen nach dem einjährigen Durchschnitt der fünf Jahre 1822—1826, so ergeben sich in runder Summe folgende Resultate.

An Eingangs-Zöllen gingen ein	7,765000 Rthlr.
An Ausgangs-Zöllen	450000 —
Durchgeführt wurden ungefähr 2,300000 Zentner. Davon beträgt der Zoll 1 Sgr. bis 2 Rthlr. vom Zentner; ich nehme durchschnittlich 7½ Sgr. an, also	575000 —
Für die durchgeführten Gegenstände, welche nicht nach Zentnern, sondern nach Scheffeln, Stückzahl, Klaftern, Schiffslasten und Tonnen angegeben werden, nehme ich den Transito-Zoll an zu	10000 —
Da die Hälfte des Betrages in Pistolen zu 5 Rthlr. entrichtet wurde, ist auf vorstehende Summen das Goldagio zu 6 Prozent zu berechnen mit	528000 —
Summe	9,328000 Rthlr.
Für außergewöhnliche, so wie für die regelmäßigen Zoll-Ermäßigungen der auf den Messen zu Frankfurt a. O. und Naumburg verzollten Manufaktur-Waaren und Zoll-Vergütungen an fremde enklavirte Landestheile bringe ich in Abzug	328000 —
Die Zölle brachten also	9,000000 Rthlr.

jährlich im Durchschnitt während der Jahre 1822—1826 ein.

§ 136.

Die im vorigen § berechnete Zoll-Einnahme muß bis zum Jahre 1828 sehr beträchtlich gestiegen seyn; dieß wird durch Zusammenstellungen von mehrern Verhältnissen nach dem Nachweise über die Jahre 1822—1826 und nach den von Ferber gelieferten Notizen völlig außer Zweifel gestellt.

Digitized by Google

Nach Zentnern wurden eingeführt:

im einjährigen Durchschnitt der Jahre 1822—1826	3,566900
im Jahre 1827	3,820378
— — 1828	4,050564

Der Waaren-Ausgang nach Zentnern betrug:

im Jahre 1825	2,554872
— — 1826	2,842557
— — 1827	3,996749
— — 1828	3,688909

Durchgeführt wurden nach Zentnern:

im einjährigen Durchschnitt der Jahre 1822 bis 1826	2,300000
im Jahre 1827	2,508787
— — 1828	2,954640

Es ergibt sich mithin, den einjährigen Durchschnitt der Jahre 1822—1826 mit dem Jahre 1828 verglichen, eine Zunahme bei den nach Zentnern berechneten Gegenständen: von 13½ Prozent von dem Eingange, und von 28½ Prozent von dem Durchgange; die Ausfuhr nach Zentnern hatte aber von 1825 bis 1828 um 44½ Prozent zugenommen.

Hierauf allein läßt sich indessen keine wohlbegründete Wahrscheinlichkeits-Berechnung der Zunahme der Zoll-Erträge anlegen. Deshalb wird in der dritten Tabelle die Zu- oder Abnahme der Einfuhr von 15 Gegenständen, und der Ausfuhr eines Gegenstandes von 1822—1828 dargestellt. Die erstern liefern ungefähr drei Viertel der Gesammt-Einnahme für die ganze Einfuhr, und der andre zwei Drittel der Gesammt-Einnahme für die ganze Ausfuhr. Zu bemerken ist, daß bei zwei Gegenständen die Einfuhr von 1827 und 1828 von Ferber nicht angegeben, und deshalb auch in der Tabelle nicht aufgeführt worden ist; der Vergleichungspunkt ist deshalb dabei von 1826 statt von 1828 hergenommen.

Berechnet man den Zoll-Ertrag der in der Tabelle enthaltenen 16 Gegenstände, (unter Berücksichtigung der in derselben nicht angegebenen Unterabtheilungen von Wollenwaaren, Tabak und Zucker,) so ergibt sich, daß jener Ertrag im Jahre 1828 über 27 Prozent größer gewesen ist, als im einjährigen Durchschnitt der Jahre 1822—1826.

§ 137.

Die in den vorstehenden §§ dargestellten Verhältnisse zusammengehalten, läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Gesammt-Zolleinnahme im Jahr 1828 mindestens um

27 Prozent mehr betragen hat, als im einjährigen Durchschnitt der Jahre 1822—1826; die Differenz ist folglich 2,430000 Rthlr.

Für Niederlage-, Zettel- und Verbleiungs-Gelder sind außerdem 70000 Rthlr. zu veranschlagen.

Diese Beträge zu der im § 135 ermittelten Summe gerechnet, stellen den Gesammt-Ertrag der Zölle für die Monarchie zu 11½ Mill. Rthlr. heraus.

Die Staatsregierung hatte, (wie Benzenberg in seiner Schrift über Preußens Geldhaushalt Pag. 204 anführt,) bei der Einführung des neuen Zoll-Systems die daraus entspringende Einnahme nur zu 6 Mill. Rthlr. veranschlagt; der Erfolg ist daher innerhalb 10 Jahren weit über die Hoffnungen hinaus gegangen, ein sicheres Merkmal nicht nur, daß die Herstellung des freien Verkehrs im Innern, verbunden mit einigen andern Verbesserungen des innern Zustandes, wohlthätig eingewirkt hat, sondern auch, daß die Besteuerung, einiger Mängel ungeachtet, im Wesentlichen höchst zweckmäßig eingerichtet ist*).

§ 138.

Es ist wahrscheinlich, daß die Rheinprovinz in einem etwas geringern Verhältniß als demjenigen der Bevölkerung zu den Zoll-Einnahmen des Staates beiträgt; theils weil Berlin ohne Zweifel einen guten Theil derselben liefert, theils weil zu der beträchtlichen durch die Wein-Einfuhr beigebrachten Summe die Rheinprovinz verhältnißmäßig weniger zahlt. Wegen des ganz engen Zollverbandes mit Westphalen und des fast bei allen Artikeln bestehenden freien Verkehrs mit den östlichen Provinzen lasse ich jedoch jene Wahrscheinlichkeit dahin gestellt seyn, und vertheile den Zoll-Ertrag nach dem Bevölkerungs-Verhältniß auf die Rheinprovinz; um so mehr, als ich dasselbe Verhältniß bei den Zöllen für die Zeit der französischen Herrschaft angenommen habe, ungeachtet gegen diese Repartition ähnliche Gründe gelten.

Demnach betragen die Beiträge zu den Zöllen für die Rheinprovinz 1,963119 Rthlr., und für den Regierungsbezirk Aachen 313759 Rthlr.

---

*) Anm. zur 2. Aufl. Nach Ferbers „neuen Beiträgen" nimmt die Einfuhr der Gegenstände, welche die stärksten Zolleinkünfte gewähren, noch immer zu. So z. B. beträgt die Zunahme in 1831, verglichen gegen 1828: bei Wein 4000 Zentner, Kaffee 46000 Zentner, Tabak 60000 Zentner, Zucker 380000 Zentner. Die Zolleinkünfte sind daher noch immer steigend, die Mehreinnahme nur von den vorbezeichneten Gegenständen beträgt 1831 im Vergleich gegen 1828 2 Mill. Rthlr.

Digitized by Google

Ein und dreißigstes Kapitel.

Die Branntwein-Steuer.

§ 139.

Diese Steuer ward durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 angeordnet, und dahin festgesetzt, daß dieselbe von einem Quart Branntwein 1 ggr. 3 Pf. (1 Sgr. 6¾ Pf.) betragen solle; diese Abgabe ward nach dem Blasen-Inhalt, 4 Quart des letztern für ein Quart Branntwein gerechnet, erhoben.

Durch die allerhöchste Kabinetsorder vom 20. November 1820 und das Regulativ des Finanzministers vom 1. Dezemb. 1821 ward, unter Beibehaltung des Steuersatzes von 1 ggr. 3 Pf. für das Quart Branntwein, festgesetzt, daß künftig die Steuer nach dem Raum-Inhalt der Maisch-Bottiche in der Art entrichtet werden solle, daß 25 Quart dieses Inhalts für 1 Quart Branntwein gerechnet, oder, — was das nämliche ist, — daß von 20 Quart des nämlichen Inhalts 1 ggr. (1 Sgr. 3 Pf.) an Steuer entrichtet wurde.

Durch die allerhöchste Kabinetsorder vom 10 Januar 1824 wurde die Steuer dahin erhöhet:

a) daß von 20 Quart Raum-Inhalt der Maisch-Bottiche 1 Sgr. 6 Pf. zu entrichten war, dagegen

b) dieser Steuersatz bei landwirthschaftlichen Brennereien, unter einigen nähern Bestimmungen, auf 1 Sgr. 4 Pf. ermäßigt wurde.

Außer dieser Branntwein-Steuer besteht eine andre bei Destillation des Branntweins; sie beträgt 1¼ Sgr. von 4 Quart Blasenraum.

§ 140.

Der Ertrag der Branntwein-Steuer im ganzen Königreiche läßt sich nach der Quantität ermitteln, welche in demselben bereitet wird.

Ferber gibt die letztere für das Jahr 1827 zu 125 Mill. Quart an, unter der Bemerkung: „daß diese Angabe durch eine sehr genaue Berechnung ermittelt sei, die sich auf den Ertrag der Branntwein-Steuer gründe und alle eintretende Verhältnisse genau berücksichtige. (S. Ferber Pag. 173.)

Leider hat der so gut unterrichtete Verfasser die „eintretenden Verhältnisse" nicht näher angegeben, und es bleibt mir daher nur übrig, solche hypothetisch herauszustellen.

Das wichtige dieser Verhältnisse dürfte sein, daß die Art und Weise, wie die Steuer entrichtet wird, (nämlich nach dem Raum-Inhalt der Maisch-Bottiche,) in Preußen zu großen Fort-

Digitized by Google

schritten in der Branntwein-Bereitung geführt hat, so daß 25 Quart dieses Inhalts mehr als 1 Quart Branntwein liefern, (welches Verhältniß in der allerh. Kabinetsorder vom 20. November 1820 angenommen war.) Nach dem Urtheil von Sachverständigen kann die Differenz zu 15 Prozent geschätzt werden.

Ferner muß für Defraudation der Steuer immerhin etwas gerechnet werden; ich veranschlage dieselbe zu 3 Prozent.

Die bei landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien bewilligte Steuer-Ermäßigung beträgt $\frac{1}{5}$ des zu $1\frac{1}{2}$ Sgr. normirten Steuersatzes, und es wird (nach Ferber,) $\frac{2}{5}$ des Branntweins mit dieser Ermäßigung versteuert; die Differenz beträgt 3 Prozent, da ich den Steuer-Ertrag nach dem Satze von 1 Sgr. 6 Pf. berechnen werde.

Im Ganzen sind also, Behufs der Steuer-Berechnung, 21 Prozent von dem Branntwein-Erzeugniß in Abzug zu bringen.

Ferber gibt an, daß im Jahre 1825 die Branntwein-Steuer 717202 Rthlr. mehr als 1827 eingetragen habe, und daß im Jahre 1828 abermals eine Verminderung eingetreten sei. So wie bei wohlfeilern Getreidepreisen die Produktion des Branntweins zunahm, so nahm sie bei den steigenden bis 1828 wieder etwas ab. Die Abnahme gegen 1827 veranschlage ich zu fünf Prozent.

Die Ausfuhr des Branntweins betrug 47885 Zentner, oder 31923 Eimer, oder 2,043072 Quart, auf welche die Steuer größtentheils zurückvergütet worden ist, und die deshalb in Abzug zu bringen sind.

Nach Ferber sind im Jahre 1827 1,142000 Quart „destillirter Branntwein in vielerlei Arten erzeugt worden," ohne Zweifel Liquor, köllnisches Wasser, Spiritus ꝛc. Bei dieser Fabrikation wird mitunter der Branntwein mehr als einmal destillirt, und bei jeder Destillation ist der Blasenzins zu entrichten; bei derselben tritt theilweise eine Verminderung der Quantität ein. Es läßt sich daher die von dem destillirten Branntwein entrichtete Steuer nur unsicher normiren; ich will als muthmaßlich annehmen, daß die Quantität desselben zum versteuerten Blasen-Raum sich verhalte, wie 3 zu 4, und daß, — unter der Voraussetzung, daß im Jahre 1828 ungefähr eben so viel destillirter Branntwein wie im Jahre 1827 erzeugt sei, — mithin 1,522667 Quart Blasen-Raum versteuert worden sind.

§ 141.

Nach den vorstehend festgestellten Verhältnissen berechnet sich der Ertrag der Branntwein-Steuer für das ganze Königreich folgendermaßen:

Digitized by Google

Im Jahre 1827 wurde Branntwein bereitet 125,000000 Quart.

Davon sind, Behufs der Steuer-Berechnung für 1828, in Abzug zu bringen:

15 Prozent wegen des Verhältnisses der Produktion zum Steuersatze;
3 Prozent wegen Defraudation;
3 — — Steuernachlaß bei landwirthschaftlichen Brennereien;
5 Prozent wegen Verminderung der Produktion im Jahre 1828.

26 Proz., od. 32,500000 Quart.
Für die Ausfuhr 2,043072 —

34,543072 —

Bleiben zur Versteuerung 90,456928 Quart,
Steuer-Betrag zu 1½ Sgr. 4,522846 Rthlr.
Für die Destillation wurden versteuert
1,522667 Quart Blasenr. zu 1½ Sgr. 15861 —
Summe 4,538707 Rthlr.*)

§ 142.

In der Rheinprovinz ist, wie schon im § 77 bemerkt worden ist, nach dem Verhältniß der Bevölkerung der Verbrauch des Branntweins beträchtlich kleiner als in den übrigen Provinzen.

Nach der rheinischen Statistik betrug die Branntwein-Steuer etatsmäßig für 1829 in der Rheinprovinz 584500 Rthlr., folglich nach dem Bevölkerungs-Verhältniß für den Regierungsbezirk Aachen 93419 Rthlr. Diese Summen können füglich für 1828 angenommen werden.

Zwei und dreißigstes Kapitel.

Die Biersteuer und die Steuer von inländischem Wein.

§ 143.

Die Biersteuer wurde durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 eingeführt; sie beträgt 20 Sgr. vom Zentner Malzschrot.

Für die Rheinprovinz kann der Betrag nach der rheinischen Statistik zu 234500 Rthlr. normirt werden, welches nach dem

---

*) Anm. zur 2. Aufl. Nach dem letzten rheinischen Landtagsabschiede betrug die Steuer im Jahre 1828, 5,042045 Rthlr., mithin 503338 Rthlr. mehr, als meine Veranschlagung.

Digitized by Google

Bevölkerungs-Verhältniß für den Regierungsbezirk Aachen 37479 Rthlr. herausstellt.

Der Betrag der Steuer, so wie die Quantität des produzirten Bieres für den ganzen Staat ist aus amtlichen Quellen, so viel mir bewußt, nicht zur Publizität gelangt.

Es darf angenommen werden, daß der Bier-Verbrauch in der Rheinprovinz im Durchschnitt geringer ist, als in den sieben übrigen Provinzen. Ich veranschlage die Differenz zu 20 Prozent auf den ganzen Staat gerechnet, und normire mithin für diesen, im übrigen das Bevölkerungs-Verhältniß zur Basis nehmend, den Betrag der Biersteuer zu 1,648448 Rthlr.*)

§ 144.

Die Steuer von inländischem Wein, oder die Weinmost-Steuer ward durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 eingeführt; die Steuersätze wurden durch das Gesetz vom 25. September 1820 modifizirt, und sind durch dasselbe zu 7½, 10, 12½, 17½, 25, 35, Sgr. von einem Eimer Weinmost, nach Maßgabe der Qualität, festgesetzt worden. Der Durchschnitt dieser sechs Steuersätze ist 18 Sgr.; da aber wahrscheinlich in der Rheinprovinz mehr Wein zu den drei niedrigern, als zu den drei höhern Sätzen versteuert wird, kann durchschnittlich die Steuer nur zu 16 Sgr. veranschlagt werden.

Nach der rheinischen Statistik sind im Jahre 1828 839398 Eimer Weinmost versteuert worden; ich bringe nur 600000 Eimer zur Berechnung, um die geringern Erträge von 1827, 1829, 1830, 1831 einigermaßen zu berücksichtigen. Jedoch gehe ich in dieser Berücksichtigung nicht so weit, den Steuer-Ertrag nach dem Etat pro 1829 zu normiren, welcher nach der rheinischen Statistik nur zu 135000 Rthlr. angesetzt ist; denn wenn auch die Weinmost-Steuer von mir für 1828 zu einem höhern Betrage normirt wird, als sie in 1827, 1829—1831 erreicht hat, so haben dagegen in diesen Jahren andere Steuern ein Mehr geliefert.

Die Steuer brachte mithin in der Rheinprovinz, nach den vorstehend festgestellten Verhältnissen 320000 Rthlr. ein, von welchen nach dem Bevölkerungs-Verhältniß 51144 Rthlr. auf den Regierungsbezirk Aachen fallen.

Die Wein-Produktion in den übrigen Provinzen nehme ich, (mit Ferber,) zu 50000 Eimer an; wegen der geringern Quali-

*) Anm. zur 2. Aufl. Nach dem letzten rheinischen Landtagsabschiede betrug die Biersteuer im Jahre 1828, 1,383042 Rthlr., also 265406 Rthlr. weniger, als die obige Annahme.

Digitized by Google

tät ist die Steuer nur halb so hoch, als in der Rheinprovinz, folglich zu 8 Sgr. zu veranschlagen.

Die Steuer beträgt mithin für jene Provinzen 13333 Rthlr., und im ganzen Königreich 333333 Rthlr. *)

Drei und dreißigstes Kapitel.

Die Mahl- und Schlacht-Steuer.

§ 145.

Zugleich mit der Klassensteuer, und als Supplement derselben, ward durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 die Mahl- und Schlacht-Steuer, (oder die Brodt- und Fleisch-Steuer,) in 132 Städten der Monarchie eingeführt; darunter sind 16 in der Rheinprovinz, zu welchen später noch Burtscheidt als siebzehnte gekommen ist. Jetzt sind es folgende: Koblenz, Ehrenbreitstein, Wetzlar, Trier, Saarlouis, Saarbrücken mit St. Johann, Aachen, Jülich, Burtscheidt, Köln, Bonn, Deutz, Düsseldorf, Duisburg, Emmerich, Kleve, Wesel.

Die Steuersätze sind:

25 Sgr. vom Zentner Waizen;
5 — — — Roggen und andern Getreidearten und von Hülsenfrüchten;
1 Rthlr. vom Zentner Fleisch.

§ 146.

In der rheinischen Statistik ist angegeben, wie viel nach dem Etat für 1829 die Rheinprovinz, und wie viel jede in derselben befindliche Stadt, in welcher die Mahl- und Schlacht-Steuer besteht, von dieser Steuer aufbringen soll; da fast überall Zuschläge zu derselben für die Gemeinden erhoben werden, so kann Jedermann erfahren, wie der Etat sich gegen den Ertrag von 1828 verhält. In Aachen war dieser letztere 58352 Rthlr., nach dem Etat sollten 60700 Rthlr. aufgebracht werden; die Differenz ist ungefähr 4 Prozent.

---

*) Anm. zur 2. Aufl. Nach dem letzten rheinischen Landtagsabschiede trug die Steuer im Jahre 1828 ein: in der Rheinprovinz 236266 Rthlr., in den östlichen Provinzen 15777 Rthlr.; meine obige Veranschlagung ist mithin für die erstere Provinz um 83734 Rthlr. zu hoch, für die andern um 2444 Rthlr. zu niedrig.

Digitized by Google

Die Etats sollen nach dreijährigen Durchschnitts-Erträgen aufgestellt werden; wahrscheinlich ist jener für 1829 nach den Erträgen von 1825 — 1827 aufgestellt worden. Nun war im Jahre 1828 der Waizen viel theurer als in den vorhergegangenen Jahren, und wahrscheinlich ist dadurch zum Theil der Ausfall entstanden; denn bei steigendem Preise des Waizens nimmt der Verbrauch desselben ab.

Indessen läßt sich vermuthen, daß in Aachen lokale Ursachen zur Herbeiführung des Ausfalls im Jahre 1828 mitgewirkt haben, und daß nicht überall derselbe so beträchtlich gewesen ist, um so mehr, als doch sonst die Etats, wie der Finanzminister in dem Finanz-Bericht von 1829 sagt und wie sich auch aus den Berechnungen der Steuer-Erträge zuweilen ergibt, nichts weniger als überspannte Veranschlagungen aufstellen. Deshalb nehme ich den Minder-Ertrag im Jahre 1828 gegen die Etats-Summen für 1829 im Durchschnitt nicht zu 4, sondern zu 2 Prozent an. Diese Etats-Summen sind theils aus der rheinischen Statistik, wie ich schon oben bemerkte, theils aus dem mehrfach angeführten ministeriellen Memoire vom 18. Mai 1830 ersichtlich.

Hiernach sind die Erträge der Mahl- und Schlacht-Steuer folgendermaßen zu normiren:

für den Regierungsbezirk Aachen	74637	Rthlr.
— die Rheinprovinz	382690	—
— Westphalen	79925	—
— Sachsen	356451	—
— Schlesien	302026	—
— Brandenburg	700870	—
Preußen (Provinz)	264408	—
Pommern	162357	—
Posen	184356	—
die ganze Monarchie	2,433083	—

Den Beitrag des Regierungsbezirks Aachen habe ich nicht, wie bei andern indirekten Steuern nach dem Verhältniß der Bevölkerung desselben zu derjenigen der Rheinprovinz und nach dem Beitrage der letztern, sondern nach dem Verhältnisse der in jenem Bezirke aufkommenden Summe berechnet, weil die Mahl- und Schlacht-Steuer da, wo sie erhoben wird, eine direkte Steuer supplirt.

In der Rheinprovinz bringt die Mahlsteuer mehr als die Schlachtsteuer ein; nach der rheinischen Statistik beträgt erstere etatsmäßig für 1829 202500 Rthlr., letztere Steuer 188000 Rthlr. Wahrscheinlich findet ein ähnliches Verhältniß auch in den übrigen Provinzen Statt.

Es ist zur Anstellung von Vergleichungen und zur Wahrnehmung des Einflusses, welchen Wohlhabenheit, Lebensweise, der

Digitized by Google

Aufenthalt einer Garnison und andre Verhältnisse auf den Ertrag der Mahl- und Schlacht-Steuer haben können, vielleicht manchem Leser willkommen, zu wissen, wieviel dieselbe auf den Kopf der Bevölkerung in mehreren Städten beträgt; deshalb folgen hier darüber einige vom Jahre 1827 herrührende Angaben:

Berlin	1	Rthlr.	28	Sgr.		
Königsberg	1	—	11	—		
Breslau	1	—	16	—		
Köln	1	—	18	—		
Danzig	1	—	12	—	6	Pf.
Magdeburg	2	—	16	—	—	—
Aachen	1	—	19	—	—	—
Bromberg	3	—	20	—	—	—
Bojanowo	5	—	13	—	—	—
Stettin	2	—	—	—	—	—
Potsdam	1	—	20	—	—	—
Charlottenburg	3	—	—	—	—	—
Fraukfurt a. O.	2	—	6	—	—	—
Naumburg	1	—	11	—	—	—
Erfurt	1	—	29	—	6	—
Münster	1	—	26	—	—	—
Koblenz	2	—	11	—	—	—
Saarlouis	3	—	3	—	—	—
Saarbrück	1	—	17	—	—	—
Trier	2	—	8	—	—	—
Düsseldorf	2	—	9	—	—	—

Bei den vorstehenden Angaben, so wie bei allen übrigen in diesem Kapitel, sind die Zuschläge für die Gemeinden nicht zur Berechnung gezogen worden. Diese dürften im Durchschnitt zu 35 Prozent, folglich zu 133940 Rthlr. für die Rheinprovinz, und zu 851580 Rthlr. für die ganze Monarchie anzunehmen sein.

§ 147.

Wenn bei der Gewerbesteuer die Städte, Flecken und das Land in vier Abtheilungen gebracht, und die Steuersätze für jede derselben verschieden festgesetzt worden sind, (vid. § 129.) so geschah es nach dem allgemeinen Grundsatze, daß in der Regel in den größern oder wohlhabendern, oder gewerbreichsten Städten auch die Gewerbe mehr im Großen und einträglicher betrieben werden.

Auch die französische Getränke-Besteuerung ging von dem allgemeinen, (vielleicht unrichtigen,) Grundsatze aus, daß die volkreichen Orte verhältnißmäßig am meisten beitragen müßten oder könnten; (vid. § 75.)

Die Mahl- und Schlacht-Steuer dagegen, obgleich nicht gerade in den kleinsten Städten eingeführt, scheint allein auf der

Digitized by Google

Absicht zu beruhen, da wo die Oertlichkeit die Erhebung zuläßt, für die Staatskassen eine größere Einnahme, als vermittelst der Klassensteuer zu beschaffen. Es ist ganz und gar nicht das Prinzip einer Personal-Steuer nach dem Verhältniß der Steuerfähigkeit, welches der Klassensteuer zum Grunde liegt, beibehalten worden, ein Prinzip, nach welchem ohnehin die größern und reichern Städte, am meisten beitragen; sondern es ist, wo es eben ausführbar war, oder wo die Kosten der Erhebung und der Aufsicht nicht den größern Ertrag absorbiren würden, eine Konsumtions-Steuer auf die nothwendigsten und gesundesten Nahrungsmittel an die Stelle einer Personen- und Wohlhabenheits-Steuer, (der Klassensteuer) getreten und auf diese Weise gleichzeitig der Grundsatz des freiern Verkehrs im Innern nicht unwesentlich beschränkt worden.

„Niemals," sagt der Finanzminister in dem, (beim westphälischen Landtags-Abschiede befindlichen,) die Grundsteuer-Vertheilung betreffenden Memoire vom 18. Mai 1830, „hat die preußische Staatsverwaltung von dem Grundsatze der gleichvertheilenden Gerechtigkeit sich entfernt", und spricht auf diese Weise den Grundsatz aus, welcher sowohl die wohlwollenden Absichten, als die richtigen staatswirthschaftlichen Ansichten der preußischen Staatsregierung unverkennbar zeigt. Um so größer scheint die Aufforderung zu sein, durch Belege zu zeigen, daß jener Grundsatz vermittelst der Mahl- und Schlacht-Steuer nicht zur Anwendung gekommen ist.

Daß es im Prinzip dieser Steuer nicht geschehen ist, wurde im Allgemeinen oben schon gezeigt; es ist das Allgemeine daher nur durch besondere Verhältnisse näher zu erweisen.

Von der Bevölkerung tragen zur Mahl- und Schlacht-Steuer bei:

im Regierungsbezirk	Düsseldorf	9,^{58}	Prozent
— —	Koblenz	4,^{69}	—
— —	Köln	18,^{91}	—
— —	Trier	7,^{11}	—
— —	Aachen	13,^{51}	—
in der Rheinprovinz		10,^{51}	—
in der ganzen Monarchie		11,^{82}	—

Diese Verhältnisse zeigen offenbar, daß die Steuer keineswegeS auf dasjenige der Anzahl von Personen, die im höheren Grade besteuerungsfähig sind, gegründet ist. Wie sollte denn diese Anzahl im Regierungsbezirk Köln viermal so groß als im Regierungsbezirk Koblenz, oder zweimal so groß als in dem so wohlhabenden und städtereichen Regierungsbezirk Düsseldorf sein können!

Einige Vergleichungen von Städten, bei welchen ich die Zahlen-Verhältnisse nach den in der rheinischen Statistik enthaltenen Notizen annehme, ergeben eben so auffallende Mißverhältnisse.

Digitized by Google

Es ist allgemein bekannt, daß Elberfeld eine wohlhabendere Stadt ist, als Aachen; die letztere dürfte verhältnißmäßig mehr Arme haben, als irgend eine von den übrigen größern Städten der Monarchie. Elberfeld hat 29255, Aachen 36730 Einwohner; wäre in beiden Städten die Klassensteuer eingeführt, so dürfte, wegen des eben angegebenen Verhältnisses der Wohlhabenheit, der Beitrag der beiden Städte nicht sehr verschieden sein. Es besteht aber in Elberfeld die Klassensteuer, in Aachen die Mahl- und Schlacht-Steuer; der Beitrag zu ersterer für Elberfeld ist 23642 Rthlr., der von Aachen zur letztern Steuer ist 60780 Rthlr.

Düren mit 6364 Einwohnern entrichtet 4843 Rthlr. Klassensteuer; Burtscheidt mit 4928 Einwohnern 7910 Rthlr. Mahl- und Schlacht-Steuer; Düren ist wahrscheinlich eine wohlhabendere Stadt als Burtscheidt; beide sind Fabrikstädte, Düren jedoch weniger als Burtscheidt.

Absichtlich habe ich bei vorstehenden Vergleichen Städte gewählt, die in ihren Haupt-Nahrungszweigen sich ähnlich sind, und welche zu der Zeit, von welcher die Angaben herrühren, keine Garnison hatten.

Die Stände der Provinz Preußen haben mehrmals darauf angetragen, daß es den Städten gestattet werde, anstatt der Mahl- und Schlacht-Steuer die Klassensteuer einzuführen, ohne deshalb mehr aufbringen zu müssen, als nach den Grundsätzen der letztern sich herausstellt. Die Staatsregierung, welche billige Bitten, wenn sie nur bescheiden und gehörig motivirt vorgetragen werden, gern anhört, hat dem wiederholten Antrage der Provinz Preußen gewillfahrt.

Sonst ist der Uebergang von der Mahl- und Schlacht-Steuer zur Klassensteuer nur gestattet, wenn Seitens der steuerpflichtigen Stadt die Verpflichtung eingegangen wird, einen eben so großen Beitrag aufzubringen.

Vier und dreißigstes Kapitel.

Die Salzsteuer (Regie).

§ 148.

Nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 soll das Salz aus den königlichen Faktoreien überall in der Monarchie zum nämlichen Preise verkauft werden, nämlich die Tonne von 405 Pfd. netto zu 15 Rthlr. Durch die allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Okt. 1826 wurde dieser Preis für die vom Zollverbande aus-

Digitized by Google

geschlossenen Theile der Regierungsbezirke Erfurt und Koblenz zu 10 Rthlr. festgesetzt.

§ 149.

Nach der rheinischen Statistik sollen die Salz-Debits-Gelder in der Rheinprovinz etatsmäßig für 1829 1,204359 Rthlr. betragen. Dieß setzt einen Verbrauch von 15 Pfd. auf den Kopf der Bevölkerung voraus, oder von 32,417693 Pfd. für die ganze Provinz. Indessen, weil der Etat sich auf vorhergegangenen dreijährigen Durchschnitt gründet und deshalb die durch das Steigen der Volkszahl erfolgende Zunahme des Verbrauchs nicht im vollen Maße berücksichtigt, weil ferner die Etats überhaupt überspannte Veranschlagungen mehr als zu niedrige vermeiden, darf angenommen werden, daß der Verbrauch im Jahre 1828 um wenigstens ein Prozent stärker gewesen sei, und sich mithin auf 32,842870 Pfd. belaufen habe.

In Aachen kommt der Regie (nach v. Reiman Pag. 140) das Salz, vermittelst der Beziehung aus Belgien auf 6 Rthlr. die Tonne zu stehen; in andern Theilen der Rheinprovinz dürfte die Regie wohlfeilere Beziehungsquellen, z. B. von den westphälischen Salinen, benutzen können. Indessen nehme ich 6 Rthlr. als selbstkostenden Preis, mithin 9 Rthlr. Gewinn oder Steuer im Durchschnitt für die Rheinprovinz an; es beträgt daher für dieselbe die Steuer 729841 Rthlr.

Davon fallen nach dem Bevölkerungs-Verhältniß auf den Regierungsbezirk Aachen 116648 Rthlr.

§ 150.

In den übrigen Provinzen bringt ohne Zweifel die Salz-Regie verhältnißmäßig größern Gewinn, da für die meisten der Bedarf wohlfeiler geschafft werden kann, so daß in dieser Beziehung die Rheinprovinz wohl die am wenigsten besteuerte sein dürfte.

Auch ist in den andern Provinzen der Salz-Verbrauch gewiß nach dem Bevölkerungs-Verhältniß größer, weil nach diesem dort ein zahlreicherer Viehstand als in der Rheinprovinz vorhanden ist.

Der Staats-Einnahme-Etat für 1829 stellt als reinen Ertrag der Salz-Regie für die ganze Monarchie 4,783000 Rthlr. auf.

Dieser Summe ist, nach dem im § 149 erläuterten Verhältniß 1 Prozent mit 47830 Rthlr. hinzuzurechnen.

Die Verwaltungskosten dürfen zu 10 Prozent des oben normirten Reinertrages mit 478300 Rthlr. zu veranschlagen sein.

Digitized by Google

Die königliche Seehandlung dirigirt den Einkauf des für die östlichen Theile der Monarchie überseeisch zu beziehenden Salzes, und hat, wie sich, besonders bei einem Monopol-Geschäfte, mit Grund voraussetzen läßt, dabei einen nicht unbeträchtlichen Gewinn, welcher als Gewinn der Salz-Regie, oder als Salzsteuer anzusehen ist; ich veranschlage denselben zu 190870 Rthlr.

Der Brutto-Ertrag der Salzsteuer für die Monarchie stellt sich hiernach auf 5¾ Mill. Rthlr.

Nach dem ministeriellen Finanzberichte vom 24. Februar 1829 ist der Reinertrag der Salz-Regie seit 1821 um fast eine Mill. Rthlr. gestiegen, und zwar in Folge der Bevölkerungs-Zunahme, der wirksamern Maßregeln gegen Unterschleif, und der erzielten wohlfeilern Einkaufs- und Transport-Preise.

Fünf und dreißigstes Kapitel.

Die Steuer von inländischem Tabak.

§ 151.

Diese Steuer wurde durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 eingeführt, der Steuersatz ist 1 Rthlr. vom Zentner getrockneter Tabaksblätter.

Das Erzeugniß, welches auf Grundflächen, die nicht über 5 Q. Ruthen groß sind, gebaut wird, ist steuerfrei.

§ 152.

Nach Ferber wurden im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion Köln, d. h. in der Rheinprovinz, an Tabak produzirt:

im Jahre	1825	16076	Zentner
— —	1826	20960	—
— —	1827	17075	—

und nach der rheinischen Statistik im Jahre 1828 11561 Zentner, nebst dem Ertrage von 16 Morgen, also im Ganzen etwa 11700 Zentner.

Schwerlich beträgt das steuerfreie Produkt der kleinen Grundflächen (vid. § 151.) mehr als ein Fünftel des ganzen Produkts. Es scheint daher in der rheinischen Statistik der etatsmäßige Ertrag der Tabaks-Steuer für 1829 mit 11200 Rthlr. höchst vorsichtig und sehr niedrig geschätzt worden zu sein.

Gleichwohl will ich, wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes, diese Summe als Steuer-Betrag der Rheinprovinz für 1828 annehmen. Es fallen davon, nach dem Bevölkerungs-Verhältniß, 1790 Rthlr. auf den Regierungsbezirk Aachen.

Digitized by Google

§ 153.

Ferber weiset nach, daß die Tabaks-Produktion in drei Jahren um mehr als 30000 Zentner gestiegen sei und gibt dieselbe für 1827 zu 173045 Zentnern an, unter der Bemerkung, daß nach Ausweis der Steuer-Register in 1828 abermals eine Zunahme Statt gefunden habe. Hiernach darf die Produktion des letztern Jahres zu 185000 Zentner veranschlagt werden. Davon ein Fünftel wegen steuerfreien Grundflächen in Abzug gebracht ist der Ertrag der Steuer von inländischem Tabak in der ganzen Monarchie auf 148000 Rthlr. zu normiren.

Sechs und Dreißigstes Kapitel.

Die Stempelsteuer, einschließlich der Abgabe von Spielkarten.

§ 154.

Das Gesetz vom 7. März 1822 hob die verschiedenen im Staate bestehenden Stempel-Abgaben auf, und stellte die Stempelsteuer auf gleichmäßigen Fuß.

Es wird diesem Gesetze der Vorwurf gemacht, daß es von den Steuergesetzen, welche bei der Einrichtung des Abgaben-Wesens von 1818 bis 1822 erschienen, das hinsichtlich der Deutlichkeit am wenigsten gelungene sei. Wirklich wird dasselbe sowohl von den Verwaltungs- als den gerichtlichen Behörden auf verschiedene Weise angewendet und interpretirt.

Inwiefern die preußische Stempelsteuer von der französischen wesentlich abweicht, ist schon im § 95 in der Kürze angemerkt worden.

Für die Papier-Fabrikanten ist die Steuer-Einrichtung nützlich, indem der Werth-Stempel vermittelst Kassirung von Stembogen erhoben wird. Sollte die Kontrolle auf eine andere Art eben so sicher eingerichtet werden können, so wäre zu wünschen, daß eine übrigens so völlig unnütze und kostspielige Erhebungsweise abgeändert würde.

§ 155.

Die rheinische Statistik gibt für die Rheinprovinz den etatsmäßigen Ertrag der Stempelsteuer für 1829 zu 469900 Rthlr. an. Dem Vernehmen nach ist aber der Ertrag von 1828 nicht unerheblich höher ausgefallen, auch im folgenden Jahre nicht geringer geworden; deßhalb normire ich, der Wahrscheinlichkeit nach,

Digitized by Google

den Mehrertrag zu 4 Prozent, mithin die Stempelsteuer in der Rheinprovinz zu 488696 Rthlr.

Nach dem Bevölkerungs-Verhältniß fallen von dieser Summe 78106 Rthlr. auf den Regierungsbezirk Aachen.

§ 156.

Es dürfte nicht anzunehmen sein, daß nach dem Bevölkerungs-Verhältniß in der ganzen Monarchie durchschnittlich eben so viel zur Stempelsteuer beigetragen werde, als in der Rheinprovinz.

Die Ursachen, welche in der letztern Provinz eine Mehr-Einnahme veranlassen, sind nach meiner Meinung folgende:

1. Nach dem dort geltenden gerichtlichen Verfahren kommen viel mehr stempelpflichtige Insinuationen, (Exploits, Akten,) der Gerichtsvollzieher vor, als bei dem in den übrigen Provinzen bestehenden Rechtsverfahren. Es kann angenommen werden, daß der Ertrag der Stempelsteuer durch diesen Umstand um 6000 Rthlr. in der Rheinprovinz erhöhet wird.

2. Nach der von den Staatsbehörden dem Stempel-Gesetze gegebenen Auslegung muß in der Rheinprovinz bei Prozessen außer dem Werthstempel, der Ausfertigungs-Stempel der Urtheile, sogar der interlokutorischen, entrichtet werden; und nach dem rheinischen (oder französischen) Prozeß-Verfahren kommen Ausfertigungen der Urtheile viel häufiger vor, als nach dem preußischen. Bei diesem letztern wird in den übrigen Provinzen nur der Werthstempel vom ganzen Prozeß, wie viel Vorbescheide auch in demselben erfolgen mögen, entrichtet. Aehnlich ist das Verhältniß bei den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (den Notariats-Akten). Man könnte wol annehmen, daß auf diese Weise die Rheinprovinz um 60000 Rthlr. mehr zur Stempelsteuer beiträgt, als sonst der Fall sein würde; doch kommen da, wo das Landrecht, Provinzialrecht und Lehnsverhältnisse gelten, viel mehr Prozesse vor, als bei dem rheinischen Rechte und den am Rhein bestehenden einfachern Eigenthums-Verhältnissen. Es mag auf diese Weise jene Summe kompensirt werden; deßhalb bringe ich bei Normirung der Steuer dafür nichts in Rechnung.

3. Der Grundbesitz ist in der Rheinprovinz, mit unerheblichen Ausnahmen, freies und theilbares Eigenthum. Die Veräußerung desselben wird nicht, wie es mehr oder weniger in den andern Provinzen der Fall ist, durch Lehns- und Majorats-Verhältnisse, oder durch solche Verhältnisse erschwert, welche, unter dem ostensibeln Zwecke, den Zustand der Grundbesitzer oder gar ihren Kredit zu verbessern, den Verkauf verpfändeter Grundgüter in höherm oder geringerm Grade hindern. Es darf die Einwir-

Digitized by Google

kung dieses Verhältnisses auf den Ertrag der Stempelsteuer auf 7½ Prozent, oder zu 36652 Rthlr. veranschlagt werden.

Wirkten also die sub 1 und 3 angeführten Umstände nicht ein, so würde die Stempelsteuer in der Rheinprovinz anstatt 488696 Rthlr., nur 446044 Rthlr. eintragen. Diese letztere Summe als Basis genommen, würde sich für die ganze Monarchie nach dem Bevölkerungs-Verhältniß ein Ertrag von 2,612936 Rthlr. herausstellen; welchem die sub 1 und 3 angeführten aus besondern Ursachen herrührenden Mehrerträge der Rheinprovinz mit 42652 Rthlr. zuzuzählen sind, um für die ganze Monarchie die Stempelsteuer festzustellen. Diese normirt sich hiernach auf 2,655588 Rthlr.

Sieben und dreißigstes Kapitel.

Steuern, welche den Verkehr oder Transport treffen.

§ 157.

Wasserzölle und Abgaben von Kommunikations-Anstalten.

Es sind hierunter Schifffahrts-Abgaben, z. B. das Rhein-Octroi, die Fährgelder, Brückengelder für Schiffbrücken und ähnliche Abgaben zu verstehen. Dafür sollen nach der rheinischen Statistik, etatsmäßig für 1829 in der Rheinprovinz 549100 Rthlr. aufkommen.

Bei der überall so beträchtlichen Zunahme des Verkehrs, welche insbesondere aus der Darstellung der Zoll-Einkünfte im 30. Kapitel nachgewiesen worden ist, läßt sich mit Grund annehmen, daß der Ertrag im Jahre 1828 die vorstehende etatsmäßige Summe überstiegen hat, letztere mag nun nach dem Durchschnitt der Jahre 1826—1827, oder 1826—1828 festgestellt worden sein. Der Mehrbetrag dürfte nicht unwahrscheinlich 7½ Prozent betragen; ich nehme dieß Verhältniß an, und werfe darnach den Beitrag der Rheinprovinz mit 590282 Rthlr., und denjenigen des Regierungsbezirks Aachen nach dem Bevölkerungs-Verhältniß mit 94343 Rthlr. aus.

Ich erachte als wahrscheinlich, daß zu diesen Abgaben in den übrigen Provinzen im Durchschnitt verhältnißmäßig eben so viel beigetragen wird, denn in mehrern derselben gibt es nicht nur schiffbare Flüsse, sondern auch Seehäfen und Kanäle, die in der Rheinprovinz fehlen. Deshalb veranschlage ich den Beitrag der ganzen Monarchie nach demjenigen der letztern Provinz und nach dem Bevölkerungs-Verhältniß zu 3,457887 Rthlr.

Digitized by Google

§ 158.

Wegegelder auf Staatsstraßen.

Diese Steuer bestand während der französischen Herrschaft am linken Rheinufer nicht; sie ward vor 12 Jahren wieder hergestellt.

Die rheinische Statistik gibt den etatsmäßigen Ertrag der Rheinprovinz für 1829 zu 125742 Rthlr. an. Diese Angabe dürfte ohne Zweifel nicht nach den von den Abgabenpflichtigen entrichteten Summen, sondern nach denen normirt sein, welche von den Empfangsstellen eingehen. Diese letztern sind entweder verpachtet, oder von königlichen Empfängern versehen, welche, dem Vernehmen nach, in der Regel durchschnittlich 6 Prozent vom eingegangenen Wegegeld als Remuneration in Abzug bringen. In einem wie in dem andern Falle kann daher angenommen werden, daß um 6 Prozent mehr an Wegegeld bezahlt wird, als die in die Etats übergehenden Summen; dadurch erhöhet sich jener Betrag schon auf 133286 Rthlr.

Doch kann auch diese Summe nicht als Ertrag für 1828 normirt werden, denn in diesem Jahre war das Wegegeld vom 1. Oktober an beträchtlich, zum Theil auf die Hälfte herabgesetzt, und hierauf ist bei Feststellung des Etats für 1829 Rücksicht genommen worden. Der Finanzminister sagt hierüber in seinem erläuternden Berichte zum Staats-Einnahme-Etat für 1829: „Der Sicherheit halber ist die jetzige Etats-Summe (der Wegegelder) so evaluirt worden, daß sich der Wahrscheinlichkeit nach eher ein Mehr als ein Minder gegen den Etat erwarten läßt.“ Der Minister gibt das Verhältniß an, nach welchem der Etat aufgestellt ist: im Jahre 1821 sei für 480 Meilen Kunststraßen ein Reinertrag von 420000 Rthlr. angenommen worden, für 1829 nehme man, wegen des herabgesetzten Wegegeldes, für 840 Meilen Kunststraßen einen Reinertrag von 573000 Rthlr. an. Nach diesem Verhältniß, in Verbindung mit obiger Bemerkung des Ministers, darf vorausgesetzt werden, daß für die ersten 9 Monate von 1828 das Wegegeld um die Hälfte mehr eingebracht hat, als das im Etat für 1829 angenommene Verhältniß, oder, was einerlei ist, daß dieser Etat auf 33⅓ Prozent Abnahme der Wegegelds-Einnahmen basirt ist. Es ist, wie kaum bezweifelt werden darf, bei Aufstellung der Provinzial-Etats für 1829 nach ähnlichen Grundsätzen, wie bei dem Haupt-Staats-Einnahme-Etat verfahren worden, und die Berechnung des Wegegelds im Jahre 1828 ist daher für die Rheinprovinz, wie folgt:

Für die letztern 3 Monate von 1828 galt der neue Tarif; es sind dafür $\frac{3}{12}$ von 133286 Rthlr. anzunehmen mit 33321 Rthlr.

Nach dem nämlichen Maßstabe wären für die

ersten 9 Monate von 1828 eingegangen: 99965 Rthlr.; es ist aber wegen des damals gültigen höhern Tarifs die Hälfte mehr anzunehmen, foglich 149947 Rthlr.

Summe des Ertrages in der Rheinprovinz 183268 Rthlr.

Davon fallen, nach dem Bevölkerungs-Verhältniß, auf den Regierungsbezirk Aachen 29291 Rthlr.

Den Ertrag der ganzen Monarchie ermittle ich nach dem Verhältniß der Meilenzahl der vorhandenen Kunststraßen. Diese belief sich im Jahre 1828 auf ungefähr 180 in der Rheinprovinz, im ganzen Staate auf 840; für letztern ist daher der Betrag des Wegegeldes auf 855240 Rthlr. zu veranschlagen.

Die Bezirks- oder Departemental-Straßen, die in der Rheinprovinz bestehen, sind nicht mit Wegegeld-Erhebung belegt; dagegen werden, (wie in §§ 111, 112 angegeben worden ist,) Zulage-Centimen zur Grundsteuer erhoben.

§ 159.

Wegegelder auf Aktien-Straßen.

Dergleichen Kunststraßen, welche Privat-Unternehmern gehören, gab es im Jahre 1828 in der Rheinprovinz nur etwa vier Meilen, nämlich die Straße vom Stollberg nach Jülich, und von Eschweiler nach Düren. (Seitdem ist eine ähnliche Kunststraße von Aachen nach Eupen und eine andre von Eschweiler nach Weiden fertig geworden.)

Das Wegegeld wird auf diesen Straßen nach dem frühern höhern Tarif der Staatsstraßen erhoben, und dasselbe kann für obige 4 Meilen zu 7500 Rthlr. veranschlagt werden. Diese Summe ist als Beitrag der Rheinprovinz, und der des Regierungsbezirks Aachen nach dem Bevölkerungs-Verhältniß zu 1199 Rthlr. zu normiren.

Aehnliche Straßen in den übrigen Provinzen gibt oder gab es im Jahre 1828 nur auf so äußerst kleinen Strecken, daß sie keine Berücksichtigung verdienen, weßhalb für das ganze Königreich ebenfalls die Summe von 7500 Rthlr. auszuwerfen ist.

§ 160.

Thorsperr-, Pflaster- und Brücken-Gelder.

Unter dieser Rubrik begreife ich die Abgaben, mit welchen die Gemeinden den Verkehr belasten, auch Privatleute erheben hier und da, selbst auf großen und sehr gangbaren Straßen, Brückengelder, und diese rechne ich auch mit unter die obige Rubrik.

Diese Abgaben haben nach Maßgabe des Betrags, der Erhebungsweise und der dagegen gewährten Leistungen manchmal

Digitized by Google

mehr den Charakter der Erpressung und Plackerei, als denjenigen einer verhältnißmäßigen Vergütung für die Gewährung eines erleichterten Transportmittels.

Wo noch Thorsperr-Geld zu entrichten ist, da werden die Thore in der Regel nur geschlossen, um sie gegen eine Gebühr öffnen zu können.

Wo die Gemeinden Pflastergeld erheben, da ist das Pflaster häufig am schlechtesten; mitunter muß sogar Pflastergeld entrichtet werden, wenn man neben einer Stadt vorbeifährt, ohne nur einen, einer Kunststraße einigermaßen ähnlichen Weg zu treffen. Manchmal, meistens sogar sind die Steuersätze enorm hoch, so daß für den Gebrauch von ein Paar Ruthen holperigen Gemeinde-Weges eben so viel wie für eine ganze Meile gute Staatsstraße zu bezahlen ist.

Hinsichtlich des Brückengeldes verhält es sich auf ähnliche Weise.

Der Ursprung solcher Abgaben fällt meistens in schon ferne Vorzeit, wo man noch keinen Begriff von dem großen und allgemeinen Nutzen der wohlfeilen und leichten Transportmittel und eines freien Verkehrs hatte; zum Theil sogar in jene Zeit, wo die Barone Wegelagerung hielten, wo die Städte Wege-Schutz gegen eine Bezahlung leisteten, oder unter dem Vorwande eines solchen Schutzes Abgaben erhoben.

Doch kommen Abgaben des letztern Ursprunges in Preußen wenig vor, und überhaupt hat die Staatsregierung wesentlich dahin gewirkt, die Erhebung von Sperr-, Pflaster- und Brücken-Geldern Seitens der Gemeinden zu vermindern.

Am linken Rheinufer, wo die Wege in Staats-Bezirks- und Gemeinde-Wege eingetheilt werden, und auch in den Städten zu einer dieser Klassen gehören, sind während der französischen Herrschaft alle Wegegelds-Abgaben abgeschafft worden, es ist verdienstlich für die Staatsregierung, daß sie die in der Ueberschrift dieses § benannten Abgaben dort nicht wieder hat aufkommen lassen, um so mehr, als die Gemeinde-Behörden natürlich geneigt sind, Steuern einzuführen, zu welchen Niemand aus der Gemeinde, wo sie erhoben werden, etwas beiträgt. Denn in der Regel werden die Mitglieder einer Gemeinde durch besondere Beschlüsse ihrer Behörden von solchen Abgaben befreit.

Man kann nach meiner Meinung annehmen, daß in der Rheinprovinz der achte Theil und in den übrigen Provinzen der vierte Theil des Betrages des Wegegeldes von Staatsstraßen als Ertrag der in Rede stehenden Abgaben normirt werden darf. Nach diesem Verhältniß ist zu veranschlagen:

Digitized by Google

für die Rheinprovinz 22908 Rthlr.
— den Regierungsbezirk Aachen 3661 —
— das Königreich 190904 —

Beiläufig wird bemerkt, daß nach dem nämlichen Grundsatze, nach welchem die im § 159 angeführten, nur am linken Rheinufer zur Erhebung kommenden Wegegelder auf Aktien-Straßen pro rata auf den Regierungsbezirk Aachen repartirt worden sind, so auch die vorstehenden Abgaben auf diesen Bezirk zu vertheilen waren.

§ 161.

Natural-Dienste beim Wegebau und Beiträge der Gemeinden zu denselben.

Dergleichen Dienste und Beiträge werden in der Rheinprovinz rechten Rheinufers hin und wieder geleistet; ich veranschlage dafür aber nichts, weil die für den Wegebau bestimmten Zulage-Centimen, obgleich solche dort nicht bestehen, gleichwohl von mir berechnet worden sind. (Vergl.: §§ 111, 112, 158.)

Für die übrigen Provinzen ist aber, weil daselbst solche Dienste oder Beiträge noch vorkommen, um so mehr eine Summe als Werth derselben zu normiren, als von der Staatsregierung vorausgesetzt werden darf, daß dieselbe in der Rheinprovinz nicht einen so großen Theil der Kosten des Wegebaues außer der eigentlichen Staatssteuer den Bezirken auferlegen würde, wenn nicht in den andern Provinzen irgend etwas Aehnliches geleistet werden müßte. Indessen sind die Beiträge dort unerheblicher, als in der Rheinprovinz, weshalb ich die Summe nicht höher als 250000 Rthlr. normire. Auch deshalb schlage ich nicht mehr an, weil wahrscheinlich ein Theil der von mir (nach §§ 117, 120) berechneten Provinzial-Zuschläge zur Grundsteuer auch in den andern Provinzen zum Wegebau verwendet wird, was insbesondere in Westphalen der Fall sein dürfte.

Uebrigens sind vorstehend die etwaigen Natural-Dienste und Beiträge zum Gemeinde-Wegebau unberücksichtigt geblieben, welches ebenfalls bei Veranschlagung der französischen, sowohl der jetzt in Frankreich bestehenden, als der früher in der Rheinprovinz erhobenen Steuern geschehen ist.

§ 162.

Postscheine der Miethkutscher und Lohnfuhrleute.

Es liegt im natürlichen und regelmäßigen Laufe der Dinge, daß wenn ein Gewerbe Monopol ist, der Inhaber das Letztere so ausschließlich wie möglich zu machen sucht. Diese Regel ist

nicht nur auf Privatleute anwendbar, sondern auch auf jede besondere Verwaltungs-Behörde eines vom Staate monopolistisch ausgeübten Gewerbes. Da nun die Postverwaltung in Preußen nicht vom Finanzministerium, welches seiner Stellung nach die Gewerbe-Verhältnisse von einem höhern staatswirthschaftlichen Standpunkte betrachtet, ressortirt, sondern neben jenem steht, so ist geschehen, was bei dieser Einrichtung naturgemäß geschehen mußte: die Postverwaltung hat ihr Gewerbe-Monopol auszudehnen gesucht; die Miethkutscher hatten das Unglück ihre Konkurrenten zu sein. Die allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Januar 1824 setzte fest, daß in- und ausländische Miethkutscher und Lohnfuhrleute von Personen-Fuhren auf Poststraßen Einen Sgr. pro Pferd und Meile an die königlichen Postkassen zu entrichten haben.

Fern sei von mir, wegen dieser Maßregel die so einsichtsvolle und geschickte Postverwaltung tadeln zu wollen; sie that, was in ihrer Stellung klug und recht war, sie machte das Gewerbe der Personen-Beförderung einträglicher für den Staat, und leistete auch dem Publikum mehr, als bisher in Deutschland.

Mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und einer gleichmäßigen Besteuerung scheint aber jene Maßregel unverträglich zu sein, es sei denn, daß sie nur eine kurze Frist, etwa 8 bis 10 Jahre, ausgeführt würde, um beiläufig die Miethkutscher, welche in der Ausübung ihres Gewerbes in Preußen in der That häufig höchst ungeschickt und unwissend sind, durch das Muster einer geschickten Leitung des Gewerbes zu belehren und zur Nacheiferung zu ermuntern.

Die Gewerbesteuer der Lohnfuhrleute beträgt 1 Rthlr. für das Pferd; doch sind diejenigen jener Steuer nicht unterworfen, welche nur Ein Pferd haben.

Unmittelbar nach Einführung der Postscheine der Miethkutscher verminderte sich, (wie bei Ferber nachgesehen werden kann,) der Ertrag der Gewerbesteuer der Lohnfuhrleute um 12940 Rthlr., oder es wurden 12940 Pferde, welche für Personenfuhren benutzt wurden und für die eine Gewerbesteuer zu 1 Rthlr. pro Pferd zu entrichten war, weniger gebraucht. Ich will annehmen, daß noch eben so viel im Gebrauch geblieben sind; außerdem nehme ich an, daß 3060 einspännig zu Personenfuhren benutzte Pferde im Staate vorhanden sind, und daß durchschnittlich jederzeit 2000 Pferde von ausländischen Miethkutschern die preußischen Poststraßen befahren. Die Steuer wäre mithin von 18000 Pferden zu entrichten; ich nehme an, daß jedes täglich nur Eine Meile auf preußischen Poststraßen zu Personenfuhren gebraucht werde.

Hiernach betrüge die entrichtete Steuer:

im Königreich 219000 Rthlr., und nach dem Bevölkerungs-Verhältniß

in der Rheinprovinz 37385 Rthlr., im Regierungsbezirk Aachen 5975 Rthlr.

Acht und dreißigstes Kapitel.

Justiz = Steuern.

§ 163.

Hypotheken = und Gerichtsschreiberei = Gebühren.

Beide Abgaben sind, mit der französischen Justiz = Einrichtung, in der Rheinprovinz beibehalten worden.

Nach Maßgabe des Ertrages, den dieselben in den ersten Jahren der preußischen Verwaltung lieferten, müssen dieselben im Jahre 1828 im Regierungsbezirke Aachen wenigstens 7750 Rthlr. eingetragen haben; für die Rheinprovinz ist, nach dem Bevölkerungs = Verhältniß 48490 Rthlr. zu veranschlagen.

Man nimmt allgemein an, daß allein die Hypotheken = Gebühren in der Rheinprovinz auf 100000 Menschen 800 Rthlr. im Durchschnitt betragen.

Für die übrigen Provinzen sind die obigen Abgaben in der Rubrik Gerichtssporteln (im § 165,) enthalten.

§ 164.

Einregistrirungs = Gebühren.

Als die französische Einregistrirungs = Steuer aufgehoben ward, ergab sich nach der in der Rheinprovinz geltenden französischen Gesetzgebung das Bedürfniß, auf eine andere authentische Weise den Akten unter Privat = Unterschrift ein sicheres Datum geben lassen zu können. Deshalb wurde durch das Gesetz vom 23. April 1824 festgesetzt, daß dergleichen Akten auf Verlangen der Partheien gegen eine Gebühr vom 5 Sgr. vom Friedensrichter einregistrirt werden sollten.

Der Ertrag dieser Steuer kann nur unerheblich sein; ich veranschlage denselben zu 1200 Rthlr. für die Rheinprovinz, und nach dem Bevölkerungs = Verhältniß zu 192 Rthlr. für den Regierungsbezirk Aachen.

In den übrigen Provinzen kommt diese Steuer natürlich nicht vor.

§ 165.

Gerichts = Sporteln.

In der Rheinprovinz gibt es, insofern nicht in etwa die im

Digitized by Google

§ 163 angeführten Gebühren als Gerichts-Sporteln zu betrachten sind, deren weiter nicht, als in den wenigen Kreisen am rechten Rheinufer, wo die französische Justiz-Einrichtung nicht, sondern die preußische besteht. Wegen dieser Kreise normire ich jedoch für die Reinprovinz keine Gerichts-Sporteln, weil nicht nur die Zulage-Centimen zur Grundsteuer, sondern auch die in §§ 163, 164 aufgeführten Abgaben so von mir berechnet worden sind, als beständen sie wie am linken Rheinufer.

Nach der preußischen Justiz-Einrichtung sind bekanntlich die Gerichte nicht nur wirkliche richterliche, sondern auch verwaltende Behörden, welche außerdem noch einen großen Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausüben.

Als verwaltende Behörden besorgen sie:

a) das Hypotheken-Wesen,
b) die Aufsicht über das Vermögen der Unmündigen.

Hier will ich von den Gerichts-Sporteln nur den Teil berücksichtigen, der durch die streitige Gerichtsbarkeit und durch das Hypotheken-Wesen einkommt.

In der kürzlich erschienen Schrift: „Königthum und Freiheit" wird (Pag. 82) behauptet, „daß nach höchst wahrscheinlichen Berechnungen der Betrag der Gerichtssporteln für die kontentiöse Gerichtspflege nicht unter 10 Mill. Rthlr. angeschlagen werden darf."

Die westphälischen Provinzialstände sind der Meinung, daß die Gerichts-Sporteln zu 20 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung anzuschlagen sind, und aus dem Landtags-Abschiede ist weder eine Berichtigung noch eine Bestätigung dieser Meinung ersichtlich.

Um nicht in die Gefahr einer Ueberschätzung zu gerathen, will ich für die kontentiöse Gerichtspflege und die Hypotheken-Gebühren nur die Hälfte der von den westphälischen Provinzialständen angenommenen Schätzung veranschlagen, also 10 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung.

Dieß beträgt für das Königreich, die Rheinprovinz außer Berechnung gelassen, in runder Summe 3,518000 Rthlr.

§ 166.

Sporteln bei Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse.

Die gutsherrlichen Verhältnisse sind in den Rheinlanden nie so drückend, und der Landmann ist nie in dem Maß unfrei gewesen, wie eins und das andere in andern Provinzen des preußischen Staates der Fall war.

Die französische Staatsgewalt hat dergleichen Verhältnisse am linken Rheinufer mit der Wurzel ausgerottet, und in der Rheinprovinz rechten Rheinufers meistens abgeschafft. Das We-

Digitized by Google

nige, was dort noch davon übrig geblieben, gibt mir (aus dem im vorigen § angeführten Grunde) keine Veranlassung, dafür Regulirungs-Sporteln auszuwerfen.

Anders verhält es sich in den übrigen Provinzen. Die eigentliche Leibeigenschaft ist zwar schon längst abgeschafft, und die Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse angeordnet worden; es ist auch bereits mit dieser Auseinandersetzung in mehrern Provinzen ziemlich vorgeschritten, aber viel bleibt noch übrig zu thun.

Weitschweifigkeit und Kostspieligkeit sind die Haupt-Klagen, welche über das Verfahren geführt werden; deshalb hat man auch schon den unstreitig unbegründeten Zweifel angeregt, ob wirklich die Staatsregierung noch immer in der ursprünglichen Absicht beharre, das bäuerliche Grundeigenthum so bald als möglich in freies Eigenthum überall umzuschaffen.

Nach diesen Verhältnissen dürfen ohne Uebertreibung die bei der Regulirung zu entrichtenden Sporteln auf 400000 Rthlr. veranschlagt werden.

§ 167.

Pupillen-Sporteln.

Nach der in Preußen bestehenden Gerichts-Einrichtung gibt es eine eigene Pupillen-Administration, unter welcher die den Pupillen gesetzten Vormünder stehen. Bei den Untergerichten wie bei den Oberlandesgerichten bildet sich nämlich aus einer Anzahl ihrer Mitglieder eine besondere Behörde, welche bei jenen: Vormundschafts-Kollegium, bei diesen Pupillen-Kollegium genannt wird. Die Angelegenheiten der Pupillen ressortiren, nach Maßgabe des Standes der Eltern derselben, von dem einen oder dem andern Kollegium; außerdem ist das Pupillen-Kollegium die zweite Instanz der Vormundschafts-Kollegien. Für die Verrichtungen beiderlei Kollegien werden, wenn die Pupillen einigermaßen vermögend sind, Sporteln berechnet, die in die allgemeine Gerichts-Sporteln-Kasse fließen.

Der Betrag dieser Sporteln dürfte zu 200000 Rthlr. zu veranschlagen sein, an welchen die Rheinprovinz (aus dem im § 165 angegebenen Grunde) nicht partizipirt.

§ 168.

Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Gensdarmerie, der Kreis-Gefängnisse und der Kreis-Gefangenwärter.

Während der Dauer der französischen Herrschaft ward von den Gemeinden keine Steuer für die Kosten der Gensdarmerie aufgebracht. Die preußische Staatsregierung hat diese Steuer

Digitized by Google

eingeführt, später jedoch abgeschafft; sie bestand bis zu Ende des Jahres 1828, und deshalb ist sie hier mit aufzunehmen.

Die Gemeinde-Beiträge zu den Kosten der Kreis-Gefängnisse und der Kreis-Gefangenwärter waren während der französischen Herrschaft, wo dergleichen Einrichtungen auf weniger großen Fuß, als jetzt gestellt zu werden pflegten, so unbedeutend, daß ich sie bei Darstellung der frühern französischen Steuern nicht einmal besonders aufgeführt habe; sie sind also, ohne weitere Designation, in den Gemeinde-Steuern daselbst mit enthalten.

Für die Beiträge beiderlei Art können in der Rheinprovinz 18000 Rthlr. und nach dem Bevölkerungs-Verhältniß für den Regierungsbezirk Aachen 2878 Rthlr., für das Königreich 105444 Rthlr. angenommen werden.

Neun und dreißigstes Kapitel.

Besondere Verwaltungs-Steuern.

§ 169.

Gemeinde-Beiträge zur Besoldung der Geistlichen.

Zu den im § 98 angeführten Gründen, aus welchen diese Beiträge hier unter den Staatssteuern aufgeführt werden, kommt noch, daß von den rheinischen Provinzialständen die Frage in Anregung gebracht worden ist, ob nicht die volle und hinreichende Besoldung der Geistlichen auf die Staatskassen zu übernehmen sei.

Die Besoldung der katholischen Pfarrer aus Staatskassen beträgt am linken Rheinufer:

1500 Frks. oder 394 Rthlr. für die Pfarrer erster Klasse,
1000 — — 263 — — — — zweiter —
500 — — 131 — — — — dritter —

Der Ertrag der Pfarrgüter, die jedoch fast überall am linken Rheinufer höchst unbedeutend sind, wird von den vorstehenden, nach dem frühern französischen Fuß normirten Besoldungen in Abzug gebracht. Die Vikare oder Kapläne erhalten vom Staate keinen Gehalt.

Nach v. Reiman, (Pag. 96), betragen im Regierungsbezirk Aachen die vom Staate zu leistenden Besoldungen von 297 katholischen Pfarrern 40522 Rthlr. Die Besoldung der evangelischen Pfarrer besteht in einem Zuschuß zum Ertrage der Pfarrgüter von 500 bis 1000 Frks., und in jedem Fall von so viel, daß die Gesammt-Einkünfte eines Pfarrers sich auf mindestens 400 Rthlr. belaufen.

Bei der Unzulänglichkeit der Besoldungen der katholischen

Digitized by Google

Geistlichen bewilligen die Gemeinde-Vorstände Zuschüsse, welche für den Regierungsbezirk Aachen zu 12000 Rthlr. veranschlagt werden können.

In den übrigen Bezirken der Rheinprovinz dürfte verhältnißmäßig etwas weniger beigetragen werden, weshalb für diese Provinz die Summe von 45000 Rthlr. hiermit ausgeworfen wird.

Ohne Zweifel werden in den andern Provinzen, in welchen die Pfarreien allgemein besser als in der Rheinprovinz dotirt sind, ähnliche Gemeinde-Beiträge viel seltner geleistet; ich werfe dieselben nicht besonders aus und lasse sie in den Gemeinde-Steuern ruhen.

§ 170.

Gemeinde-Beiträge zu den Kosten der Provinzialstände.

Diese Kosten werden von den Gemeinden oder Kreisen in der Rheinprovinz meistens durch Zuschläge zur Grundsteuer aufgebracht, und belaufen sich, (insofern die Provinzialstände alle zwei Jahre Einmal zusammentreten,) jährlich im Durchschnitt auf 8000 Rthlr., von welchen nach dem Bevölkerungs-Verhältniß 1279 Rthlr. auf den Regierungsbezirk Aachen fallen.

Ungeachtet die provinzialständische Einrichtung die bürgerliche Gesellschaft in drei Stände, Ritter, Bürger und Bauern, den Stand der Fürsten oder ersten Stand ungerechnet, theilt, — Eintheilungen, welche beiläufig gesagt, in allen übrigen Verhältnissen in der Rheinprovinz schwer zu unterscheiden sind, — werden gleichwohl die Kosten der provinzialständischen Versammlungen in dieser Provinz von der Gesammtheit der Staatsbürger aufgebracht. In den andern Provinzen werden diese Kosten von jedem Stande besonders aufgebracht, und da in einer oder der andern Provinz ein Bauer sich mit geringern Diäten begnügt, als ein Ritter oder Bürger, so wird dadurch wohl, im Vergleiche gegen die Art der Kostenaufbringung in der Rheinprovinz eine Ersparung bewirkt. Diese gleicht sich jedoch völlig dadurch wieder aus, daß in andern Provinzen z. B. in Preußen (der Provinz) die Provinzialstände zahlreicher sind. Deshalb nehme ich an, daß der Beitrag jeder Provinz 8000 Rthlr., und folglich der des ganzen Staates 64000 Rthlr. sei.

§ 171.

Gemeinde-Beiträge zu verschiedenen Militär-Verwaltungskosten.

Dergleichen Beiträge sind:

1. für Diäten der Kreis-Ersatz- (Rekrutirungs-) Kommissionen;
2. für die Kosten der Landwehr-Pferde zu den Uebungen der Landwehr-Kavallerie;
3. für die Kosten der Schießscheiben und Schießbahnen der Land-

Digitized by Google

wehr, und für andre kleine durch die Landwehr-Einrichtung herbeigeführte Kosten;

4. zur Besoldung der Landwehr-Feldwebel und Gefreiten.

Die erste Abgabe bestand in der Rheinprovinz unter französischer Herrschaft nicht, da die Mitglieder der Rekrutirungs-Kommission Beamte waren.

Die Kosten der Stellung der Landwehrpferde (sub 2,) ist gesetzlich den Kreisen auferlegt worden, so auch die sub 3 aufgeführten Kosten.

Die Zulage sub 4 ist keine den Gemeinden obliegende gesetzliche Verpflichtung, aber die Bewilligung derselben wird höhern Ortes gern gesehen oder gewissermaßen provozirt. Theils aus diesem Grunde, theils weil die Behörden und Bewohner der Gemeinden in häufige Berührung mit der Stamm-Mannschaft der Landwehr gerathen, und mit derselben in gutem Vernehmen zu stehen ein Interesse haben, wird gleichwohl die Zulage meistens bewilligt, und diese trägt deshalb den Charakter einer Steuer.

Man kann annehmen, daß in der Rheinprovinz die oben angegebenen Beiträge veranschlagt werden können:

für No. 1 zu	6000 Rthlr.
— — 2 —	25000 —
— — 3 —	2000 —
— — 4 —	9000 —
Summe	42000 Rthlr.

Nach dem Bevölkerungs-Verhältnisse fallen davon auf den Regierungsbezirk Aachen 6713 Rthlr.

Da nicht zu bezweifeln ist, daß die übrigen Provinzen im nämlichen Verhältniß zu diesen Kosten beitragen, so normire ich dafür, nach dem Bevölkerungs-Verhältniß, für die ganze Monarchie 246037 Rthlr.

§ 172.

Gemeinde-Beiträge zu den Kosten der Provinzial-Bettler-Depots.

Für die Rheinprovinz sind diese Depots die Anstalt zu Brauweiler und das Triersche Landarmenhaus, und jene Beiträge können zu 40000 Rthlr. angenommen werden; davon kommen, nach dem Bevölkerungs-Verhältniß auf den Regierungsbezirk Aachen 6393 Rthlr.

In den übrigen Provinzen bestehen ähnliche Einrichtungen, zu welchen aus Gemeinde-, Kreis- oder Provinzial-Fonds Beiträge geleistet werden. Ungeachtet dort dergleichen Anstalten zum Theil aus Dotationen Einkünfte beziehen, kann doch um so mehr angenommen werden, daß die Beiträge verhältnißmäßig eben so groß wie in der Rheinprovinz sind, weil die preußische Verwaltung überhaupt mehr, als die französische, solche Anstalten be-

Digitized by Google

fördert und in großartigem Maßstabe zu administriren gewohnt ist. Deshalb nehme ich nach dem Verhältniß des Betrages der Rheinprovinz und der Bevölkerung für die ganze Monarchie 234321 Rthlr. an.

§ 173.

Kathedral = Steuern.

Zur Aufbringung der Kosten der baulichen Unterhaltung des Domes zu Köln wurden durch die allerhöchste Kabinetsorder vom 13. April 1825, (welche wörtlich im § 4 nachgesehen werden kann,) folgende Steuern eingeführ:

a) im Erzbisthum Köln, soweit dasselbe unter der unmittelbaren Verwaltung des Erzbischofs steht, oder in den Regierungsbezirken Köln, Aachen und Düsseldorf, mit Ausschluß der Kreise Kleve, Duisburg, Geldern, Kempen, Rees,
   2½ Sgr. bei jeder Taufe;
   5 — bei jeder Trauung;
   1½ — bei jedem Sterbefalle;

b) im Bisthum Trier, oder in den Regierungsbezirken Trier und und Koblenz,
   1½ Sgr. bei jeder Taufe und Trauung und bei jedem Sterbefalle;

c) in den Bisthümern Münster und Paderborn, oder in der Provinz Westphalen und in den sub a angegebenen (zum Bisthum Münster gehörigen,) Kreisen des Regierungsbezirkes Düsseldorf,
   1½ Sgr. wie sub b.

Nach der allerhöchsten Kabinetsorder vom 24. Mai 1828 soll für den Baufonds der Domkirchen zu Gnesen, Posen und Frauenburg, (in der Provinz Posen,) eine Steuer von 1½ Sgr. bei jeder Taufe und Trauung und bei jedem Sterbefalle in den Diözesen dieser Domkirchen, deren Umfang mir nicht bekannt ist, erhoben worden.

Diese Steuern treffen nur die Bewohner katholischer Konfession.

Nach den in der rheinischen Statistik enthaltenen Notizen kamen im Jahre 1828 auf 10000 Einwohner: 365 Geburten, 79 Trauungen und 242 Sterbefälle.

Im Jahre 1828 war die Anzahl der Katholiken:

869496 im Erzbisthum Köln, (sub a;)
585896 im Bisthum Trier, (sub b;)
205580 in den 5 Kreisen des Regierungsbezirkes Düsseldorf, die zum Bisthum Münster gehören (c;)
720500 (in runder und muthmaßlicher Summe,) in der Provinz Westphalen, (c.)

Digitized by Google

Die Steuer muß nach diesen Verhältnissen für die Rheinprovinz berechnet werden:

von 31736 Geburten zu 2½ Sgr.		2645 Rthlr.
— 6869 Trauungen zu 5 —		1145 —
— 75334 Geburten, Trauungen und Todesfällen zu 1½ Sgr.		3767 —
	Summe	7557 Rthlr.

Davon fallen nach dem Bevölkerungs-Verhältniß, auf den Regierungsbezirk Aachen 1207 Rthlr.

Für Westphalen sind, nach den nämlichen Verhältnissen 49426 Geburten, Trauungen und Todesfälle zu 1½ Sgr. zu berechnen mit 2471 Rthlr.

Für die Provinz Posen veranschlage ich den Ertrag der Steuer muthmaßlich auf 2000 Rthlr.

Hiernach ist für die ganze Monarchie der Ertrag auf 12028 Rthlr. zu veranschlagen.

§ 174.

Hebammen-Steuer.

Diese Steuer wurde durch die allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Januar 1817 in der Rheinprovinz eingeführt; der Ertrag soll als Beitrag zu den Kosten der Hebammen-Lehr-Institute verwendet werden. Die Steuersätze sind: 3 Sgr. bei jeder Trauung und 1½ Sgr. bei jeder Geburt.

Es wurden in der Rheinprovinz im Jahre 1828 17137 Paare getraut, und 79241 Kinder geboren; mithin betrug die Steuer in dieser Provinz 5676 Rthlr., von welchen nach dem Bevölkerungs-Verhältniß 907 Rthlr. auf den Regierungsbezirk Aachen fallen.

So viel mir bekannt, besteht außer in der Rheinprovinz, diese Steuer nur noch im Regierungsbezirk Königsberg und Gumbinnen. Die Anzahl der Trauungen wird ungefähr 12600, und diejenige der Geburten 54250 in diesen beiden Bezirken im Jahre 1828 gewesen sein; mithin trug daselbst die Steuer 3972 Rthlr., und im ganzen Staate 9648 Rthlr. ein.

§ 175.

Sporteln der Bezirks-Regierungen.

Durch das Gesetz vom 25. April 1825 wurde das Sportelwesen der verwaltenden Behörden, welches während der französischen Herrschaft gänzlich abgeschafft war, in der Rheinprovinz wieder eingeführt, indem die Bezirks-Regierungen angewiesen wurden, bei Verhandlungen mit Privatleuten nach den Grund-

Digitized by Google

sätzen zu sporteln, nach welchen dieß schon früher in den ältern Theilen der Monarchie hergebracht war.

Indessen scheinen die Bezirks-Regierungen in der Rheinprovinz die Sportel-Vorschriften sehr milde auszuführen, weshalb ich diese Steuer für diese Provinz nur auf 1500 Rthlr. veranschlage, von welchen nach dem Bevölkerungs-Verhältniß 240 Rthlr. auf den Regierungsbezirk Aachen fallen.

In den übrigen Provinzen sind die Verwaltungs-Behörden und die Unterthanen mehr an Sporteln gewöhnt, die erstern an das Berechnen, die andern an das Bezahlen derselben. Deshalb nehme ich für die ganze Monarchie zwei unnd ein halb mal so viel an, als sich für dieselbe nach dem Beitrage der Rheinprovinz und dem Bevölkerungs-Verhältniß herausstellt, folglich 21966 Rthlr.

§ 176.

Polizei-Sporteln.

Für Sicherheits-Karten und auch mitunter für polizeiliche Atteste (z. B. Gesundheits-Atteste,) wird jetzt in der Rheinprovin, was früher unter französischer Verwaltung nicht der Fall war, eine Gebühr entrichtet. Auf welches Gesetz sich diese Steuer gründet, ist mir unbekannt; sie ist indessen bis jetzt noch unerheblich, weshalb ich für die Rheinprovinz den Ertrag nur auf 3000 Rthlr., und für den Regierungsbezirk Aachen, nach dem Bevölkerungs-Verhältniß, auf 479 Rthlr. veranschlage.

In den meisten andern Provinzen ist aber das Gebühren- oder Sportel-Wesen in viel höherm Grade üblich; ich veranschlage deshalb den Ertrag dieser Steuer in der ganzen Monarchie acht mal größer, als nach dem einfachen Bevölkerungsverhältniß, mithin zu 140592 Rthlr.

§ 177.

Verschiedene Provinzial-Steuern.

Die Provinzial-Steuern der Rheinprovinz, (oder was unter diesem Titel aufgebracht wird,) bestehen in Zulage-Centimen zur Grundsteuer, und sind im 27. Kapitel aufgeführt worden.

Auch in den übrigen Provinzen wird ein beträchtlicher Theil der Provinzial-Steuer durch Zuschläge zur Grundsteuer beschafft, und dieser Theil ist ebenfalls im 27. Kapitel zur Berechnung gekommen; es ist hier also nur noch der übrige Theil zu veranschlagen, welcher durch Zuschläge zur Klassen- und zur Mahl- und Schlacht-Steuer, oder in anderer Weise aufgebracht wird; dieser kann auf 700000 Rthlr. normirt werden, die Erhebungskosten mitgerechnet.

Digitized by Google

Vierzigstes Kapitel.

Verschiedene Steuern.

§ 178.

Bergwerks-Steuern.

Nach der rheinischen Statistik ist der Ertrag dieser Steuer in der Rheinprovinz 42540 Rthlr., von welchen der Regierungsbezirk Aachen, nach dem Bevölkerungs-Verhältniß, 6799 Rthlr. beiträgt. (Vid. § 100.)

Ob und welche Abgaben von Bergwerken in den andern Provinzen zu entrichten sind, ist mir unbekannt, weshalb ich dafür nichts weiter hier veranschlage.

§ 179.

Steuern verschiedener Art.

Der Staats-Einnahme-Etat für 1829 führt eine Summe von 573000 Rthlr. für verschiedene, nicht namentlich angegebene Einnahme-Titel auf, in welcher höchst wahrscheinlich auch einige Steuer-Erträge enthalten sind, die nicht unter andern Rubriken in meinen Aufstellungen vorkommen. Dahin gehören z. B. mehrere Abgaben, welche nach der allerhöchsten Kabinetsorder vom 3. Oktober 1826 in den außerhalb des Zollverbandes liegenden Theilen der Regierungsbezirke Erfurt und Koblenz ausnahmweise bestehen, und die sonst im Staate aufgehoben sind, oder überhaupt nicht vorhanden waren.

Für den Betrag solcher verschiedenartigen Steuern in der Monarchie veranschlage ich 140000 Rthlr.

Von dieser Summe rechne ich nur 8000 Rthlr. auf die Rheinprovinz, weil daselbst das Abgabenwesen am gleichförmigsten und regelmäßigsten ist, und folglich solche abnorme Steuern am wenigsten bestehen werden.

Nach dem Bevölkerungs-Verhältniß fallen von dem zu 8000 Rthlr. für die Rheinprovinz angenommenen Betrage 1279 Rthlr. auf den Regierungsbezirk Aachen.

Ein und vierzigstes Kapitel.

Der Ertrag der Monopole, mit Ausschluß der Salz-Regie.

§ 180.

Münz-Regal.

Der preußische Münzfuß ist im Jahre 1764, nachdem im

siebenjährigen Kriege in der Bedrängniß des Staates aus Noth mancher Mißbrauch gemacht worden war, geordnet worden; es ist der Einundzwanzig-Gulden-Fuß, oder 14 Thaler auf die Mark feinen Silbers. Das Gesetz vom 30. September 1821 veränderte den Münzfuß nicht, sondern enthielt nur Bestimmungen über die Ausprägung und die Eintheilung der Scheidemünzen. Anstatt der frühern Eintheilung des Thalers in 24 Gutegroschen und 288 Pfennige wurde eine andere in 30 Silbergroschen und 360 Pfennige eingeführt. Es war ein kleiner Schritt zum Dezimal-System, welches offenbar, (besonders wenn dasselbe auch für Maß und Gewicht eingeführt wird,) bequemer und vortheilhafter ist; es würde mancher Beamte oder Gehülfe bei den vielen und weitläufigen Rechnungen, die bei der Staats-Verwaltung vorkommen, allein durch die Einführung des Dezimal-Systems der Münze erspart werden können. Daher ist schwer zu erklären, weshalb, da doch einmal eine andere Münz-Eintheilung angeordnet wurde, in Preußen nicht die nach Dezimal-Theilen eingeführt worden ist, welche längst in Rußland und seit geraumer Zeit bei unsern Nachbarn in Westen, den Franzosen und Niederländern besteht.

Beiläufig hier einige Bemerkungen über das Münz-Dezimal-System, welche ich um so weniger unterdrücken mag, als in den seit einigen Jahren in den von Preußen mit andern deutschen Staaten abgeschloßenen Handels- und Zoll-Verträgen die Absicht ausgesprochen wird, ein gleichmäßiges Münz-System zu bewirken.

Am zweckmäßigsten ist das Münz-Dezimal-System, wenn die Einheit nicht so groß ist, daß der hundertfache Theil derselben noch zu viel Werth hat, um als letzte Unterabtheilung dienen zu können, aber auch nicht so klein, daß ein hundertster Theil fast gar nicht im gewöhnlichen Verkehr als Werth eines Gegenstandes vorkommt. In der erstern Beziehung ist ein Thaler zu groß als Einheit, denn $\frac{1}{100}$ Rthlr. hat zu viel Werth für den kleinen Verkehr, um nicht noch einer Untereintheilung zu bedürfen, die in den Rechnungen drei Kolumnen statt zwei erforderlich macht, und bei welcher in der dritten Kolumne das Dezimal-System nicht ausführbar ist, wenn nicht $\frac{1}{1000}$ Thlr., welches hinwiederum ein viel zu kleiner Werth ist, angenommen wird. Selbst der holländische Gulden hat sich als zu große Einheit erwiesen, da das Bedürfniß gefordert hat, $\frac{1}{200}$ Gulden oder halbe Cents zu schlagen.

Der Gebrauch einer zu großen Einheit als Münze hat übrigens auch den Nachtheil, daß sie der Sparsamkeit in den kleinen Ausgaben nicht förderlich ist.

Eine in jeder Beziehung zweckmäßige Einheit für das De-

Digitized by Google

zimal-System ist das Eindrittel Thalerstück, welches zugleich den Vortheil darbietet, daß alle preußische Silbermünzen alsdann zu jenem System paßten, und nur die Scheidemünze von Kupfer eine Abänderung erleiden müßte. Es würde alsdann enthalten:

$\frac{1}{3}$ Rthlr., unter irgend einer Benennung (etwa Gulden), als Einheit				100 Pfennige
$\frac{1}{6}$ Rthlr.	oder	5 Sgr.		50 —
$\frac{1}{12}$ —	—	$2\frac{1}{2}$	—	25 —
$\frac{1}{30}$ —	—	1	—	10 —
$\frac{1}{60}$ —	—	$\frac{1}{2}$	—	5 —

Ich kehre nach dieser Abschweifung zum eigentlichen Gegenstande zurück.

Daß der Schlagschatz der preußischen Münzen höchst zweckmäßig ist, geht aus dem Umstande hervor, daß das preußische Geld sehr viel in andern deutschen Staaten kursirt, in mehrern fast ausschließlich, und daß es meistens einen höhern Werth oder Kurs behauptet, als zu welchem es ausgeprägt ist, indem es nur sehr selten 5 Prozent gegen die im Zwanzig-Guldenfuß gemünzten Geldsorten verliert. Auf diese Weise arbeitet die preußische Münze mit Gewinn für das Ausland, während in mehrern andern Staaten gerade das Gegentheil Statt findet.

Aus dieser Ursache glaube ich den Reinertrag des Münz-Regals nicht zu überschätzen, indem ich dafür 50000 Rthlr. normire.

Davon fallen, nach dem Bevölkerungs-Verhältniß, auf die Rheinprovinz 8535 Rthlr., und auf den Regierungsbezirk Aachen 1364 Rthlr.

§ 181.

Lotterie-Verwaltung.

Es besteht jetzt in Preußen nur eine Klassen-Lotterie, von welcher die Ziehungen zwei Mal jährlich in Berlin geschehen. Das Einsatz- und Gewinn-Kapital beträgt für jede Ziehung 2,485000 Rthlr. in Pistolen zu 5 Rthlr.; für beide Ziehungen zusammen, das Gold-Agio zu $13\frac{1}{3}$ Prozent gerechnet, beträgt daher das Umsatz-Kapital 5,632667 Rthlr. Von den Gewinnsten wird gesetzmäßig ein Abzug von $15\frac{5}{6}$ Prozent gemacht.

Die Anzahl der Loose in dieser Lotterie beträgt 419000, folglich für zwei jährliche Ziehungen 838000; für jedes ist eine Schreibgebühr von 5 Sgr. vom Käufer zu entrichten.

Im Jahre 1828 bestand noch außerdem eine kleine Lotterie, mit neun jährlichen Ziehungen; jede mit einem Einsatz-Kapital von 150000 Rthlr. und einem Gewinn-Kapital von 145500 Rthlr. Kurant; die Differenz der Einsätze gegen die Gewinn-Auszahlungen betrug daher im Ganzen jährlich 40500 Rthlr., und die

Digitized by Google

Summe der Gewinnste war jährlich 1,309500 Rthlr., von welchen gesetzlich 18 Prozent eingehalten wurden. Die Anzahl der Loose war bei jeder Ziehung 30000, folglich jährlich 270000, von welchen ebenfalls die Schreibgebühr 5 Sgr. für jedes betrug.

Man muß annehmen, daß bei beiden Lotterieen im Durchschnitt $\frac{1}{20}$ der Loose nicht abgesetzt oder in Freilosen ausgegeben wird.

Nach diesen Vordersätzen stellt sich für 1828 der Brutto-Ertrag der Lotterie-Verwaltung folgendermaßen heraus:

Umsatz-Kapital in zwei Klassen-Lotterieen 5,632667 Rthlr., zu 15⅞ Prozent Abzug	891839	Rthlr.
Gewinn-Kapital in neun kleinen Lotterieen 1,309500 Rthlr. zu 18 Prozent Abzug	235710	—
Differenz der Gewinnste gegen den Einsatz in neun kleinen Lotterieen	40500	—
Schreibgebühr der Loose bei den zwei Klassen-Lotterieen	139667	—
Dito bei neun kleinen Lotterieen	45000	—
Summe	1,352716	Rthlr.
Abzug: $\frac{1}{20}$	67636	—
Rest	1,285080	Rthlr.

Es ist, besonders wegen des im § 102 angeführten Umstandes, wahrscheinlich, daß in der Rheinprovinz verhältnißmäßig eben so viel wie in den übrigen Provinzen in der Lotterie gespielt wird; deshalb repartire ich von vorstehendem Gesammt-Ertrag nach dem Bevölkerungs-Verhältniß 219371 Rthlr. auf die Rheinprovinz und 35061 Rthlr. auf den Regierungsbezirk Aachen.

In der oben zur Berechnung gekommenen kleinen Lotterie war der Preis eines Looses 5 Rthlr., und da auch Fünftel-Loose ausgegeben wurden, so konnte mit einem Einsatze von einem Rthlr. gespielt werden. Diese Lotterie ward 1829 aufgehoben und durch eine andere ersetzt, in welcher die Einsätze doppelt so hoch gestellt wurden; auch diese ist späterhin abgeschafft, und allein die große Klassen-Lotterie beibehalten worden.

Es ist höchst verdienstlich für die Finanz-Verwaltung, daß sie die kleinen Lotterieen ganz abgeschafft, und auf diese Weise den weniger bemittelten Unterthanen, also denen, welche sich durch Handarbeit ernähren, das Spiel erschwert hat. Dasselbe ist für sich allein betrachtet verderblich, und bei jener kleinen Lotterie führt es außerdem für die Spielenden im Durchschnitt einen Verlust von 23⅓ Prozent des Einsatz-Kapitales mit sich.

§ 182.

Post-Verwaltung.

Diese ist mit wesentlichen Privilegien versehen worden. Nicht

nur hat sie das ausschließliche Monopol der Beförderung der Briefe, Journale und Pakete, sondern auch noch folgende Privilegien:

1. die dem Privat-Gewerbe untersagte Schnell-Beförderung von Personen vermittelst Umspannung;

2. die dem Privat-Gewerbe ebenfalls untersagte Schnellbeförderung von Gütern vermittelst Umspannung, wie schwer auch die Stücke sein mögen;

3. die alleinige, den Privatleuten untersagte Beförderung aller Pakete oder Stücke unter $\frac{2}{3}$ Zentner Gewicht, die doch eigentlich nicht als kleine Pakete betrachtet werden können;

4. die im § 162 angegebene Besteuerung der Miethkutscher oder Lohnfuhrleute.

Den großen staatswirthschaftlichen Werth einer guten Post-Einrichtung, die Nothwendigkeit, zur Erreichung derselben die Post-Verwaltung in Preußen mit mehr Privilegien, als solche in England und Frankreich besitzt, auszustatten, und die Einsicht und Geschicklichkeit der preußischen Post-Verwaltung erkennt gewiß Niemand in höherem Grade an, als ich, da ich die Dinge nicht nach abstrakten theoretischen, im Allgemeinen richtigen, Grundsätzen allein, sondern nach dem Verhältniß betrachte, in welchem diese Grundsätze zum Vorhandenen, zum Ausführbaren stehen. Aber in dieser Beziehung erlaube ich mir einige kurze Bemerkungen über das preußische Postwesen.

Erstlich. Es ist eine abnorme und nachtheilige Einrichtung, daß die Post-Verwaltung eine unmittelbare Stellung hat. Wie hoch auch der jedesmalige Chef dieser Verwaltung in seinen Ansichten als Staatsmann stehe, so heißt es die Kraft der menschlichen Natur überschätzen, wenn man voraussetzt, daß bei jener unmittelbaren Stellung der Staatsmann allemal den Chef der Post-Verwaltung beherrsche. (Vid. § 162.)

Zweitens. Wegen der Miethkutscher und Lohnfuhrleute beziehe ich mich auf die dießfallsige Bemerkung im § 162.

Drittens. Das oben sub 2 erwähnte Privilegium ist ein viel zu kostbares Mittel für den Zweck. Denn wenn dasselbe nicht hinderlich wirkte, würden die Güter auf allen großen Handelsstraßen in der Hälfte der jetzt erforderlichen Zeit ohne eine sehr erhebliche Kosten-Vermehrung befördert werden können. Wer nur etwas von Staatswirthschaft versteht, wird auf der Stelle den außerordentlich großen Vortheil, der auf diese Weise den Gewerben und dem Publikum entgeht, so wie den wesentlichen Einfluß einsehen, welchen dieser Vortheil auf den Ertrag der Steuern ausüben würde.

Viertens. Die ganze Einrichtung der fahrenden Posten, als Monopol der Post-Verwaltung, dürfte nur als ein Merkmal be-

Digitized by Google

trachtet werden, daß wir entweder in Ausübung der richtigen auf den Transport anzuwendenden staatswirthschaftlichen Grundsätze nicht mit Oestreich, England, Frankreich und Nordamerika auf gleichem Fuß stehen, (denn nicht nur in den drei letztern Staaten, sondern auch in dem ersten ist die Post-Verwaltung für das Fuhrwesen nicht mit so wesentlichen Privilegien wie in Preußen ausgerüstet worden,) oder daß die Bevölkerungs- und Gewerbe-Verhältnisse in Preußen nicht gestatten, sich auf den nämlichen Fuß zu stellen.

Ich gehe nun zur Ermittlung des Reinertrages der Revenüen der Post-Verwaltung über.

Es werden dafür in den Staats-Einnahme-Etat für 1829 1,100000 Rthlr. aufgeführt. Da der Etat auf den Durchschnitt der vorhergegangenen drei Jahre sich gründet; da, wie an andern Einnahme-Quellen schon gezeigt worden ist, die Gewerbe und der Verkehr in jener Periode steigend waren; da der Finanzminister nach seinen eignen Bemerkungen die Etats eher zu niedrig als zu hoch normirte; — so darf angenommen werden, daß im Jahre 1828 der Reinertrag um 5 Prozent, folglich um 55000 Rthlr. größer gewesen ist.

Als höchst wahrscheinlich ist anzunehmen, daß der Betrag des Fuhrgeldes von schweren Paketen und Geldern, welche die Post-Verwaltung für Rechnung des Staates befördert, (und wofür in Frankreich die Staatsverwaltung sich an Privat-Unternehmer unter Vergütung des Transportlohns wenden muß,) in dem vom Finanzminister normirten Reinertrage nicht begriffen ist; ich nehme dafür, wahrscheinlich nicht zu hoch, 345000 Rthlr. an.

Der Reinertrag der Post-Revenüen stellt sich hiernach für die ganze Monarchie auf $1\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr.

Auffallend ist, daß der Ertrag nicht größer ist, da doch in Frankreich, ungeachtet dort die Post-Verwaltung nur für die Brief-Beförderung privilegirt ist, beinahe dreimal mehr einkommt.*)

Vielleicht rührt dieser Umstand zum Theil von einer etwas einfachern Verwaltung in Frankreich her; doch kann ich demselben nur eine kleine Einwirkung beimessen, und die Hauptursache, daß eine mit so wesentlichen Privilegien ausgestattete und so um-

*) (Anm. zur 2. Aufl.) Nach Ferbers „neuen Beiträgen" war die Einnahme der Postverwaltung

	1828.	1831.
für Porto	2,914670 Rthlr.	3,386727 Rthlr.
— Personenfracht	643953 —	769612 —
Summe	3,588623 Rthlr.	4,156339 Rthlr.

Würde für 1828 nur der etatsmäßige Reinertrag von 1,100000 Rthlr. angenommen, so würden die Transport- und Verwaltungskosten 69 $\frac{3}{8}$ der Gesammt-Einnahme betragen haben. In Frankreich belaufen sich die nämlichen Kosten (nach Ferber) nur auf 52 Prozent.

fassende Anstalt, wie daß preußische Postwesen, im Vergleiche mit Frankreich viel weniger einbringt, muß in dem Verhältniß der Bevölkerung und der Gewerbe liegen. Es scheint, daß in Frankreich verhältnißmäßig mehr städtisches Gewerbe als in Preußen betrieben wird. Hinsichtlich der Bevölkerung muß nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß in Frankreich 3222, in Preußen 2507 und in den östlichen preußischen Provinzen gar nur 2196 Menschen auf der Q. Meile wohnen, um einleuchtend zu machen, daß die Kosten der Post-Verwaltung, insbesondere die Transportkosten, in Preußen in einem ungünstigern Verhältnisse zur Einnahme stehen müssen, als in Frankreich, welches Verhältniß außerdem noch durch die längliche Form der preußischen Staaten verstärkt wird.

Diese Umstände begründen übrigens die hohe Wahrscheinlichkeit, daß die Rheinprovinz verhältnißmäßig mehr zu den reinen Post-Revenüen beiträgt, als im Durchschnitt die übrigen Provinzen; jene hat 4574 Einwohner auf die Q. Meile, und zur Gewerbesteuer trägt jeder Rheinländer 5 Sgr. 4 Pf., der Bewohner der andern Provinzen nur 4 Sgr. 5 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung bei. Bestärkt wird jene Wahrscheinlichkeit auch noch dadurch, daß von den Ober-Postämtern, welche (unter den zwölfen, überhaupt im Staate vorhandenen,) notorisch am meisten einbringen, zwei (Köln und Aachen,) der Rheinprovinz, und den sämmtlichen übrigen Provinzen ebenfalls nur zwei (Berlin und Memel) angehören.

Deshalb normire ich den Beitrag der Rheinprovinz um ein Drittel größer, als derselbe sich nach dem Bevölkerungs-Verhältniß herausstellt, also zu 341412 Rthlr. und den Beitrag des Regierungsbezirks Aachen zu 54567 Rthlr.

Zwei und vierzigstes Kapitel.

Die Gemeinde-Steuern.

§ 183.

Unter Gemeinde-Steuern verstehe ich nicht nur die, welche die wirklichen, gesetzlich konstituirten, Gemeinden aufbringen, sondern auch die Kreis-Steuern. Es gibt nämlich in Preußen auf dem Lande fast nur da konstituirte Gemeinde-Korporationen, wo sie durch französische Verwaltung, wie in der Rheinprovinz, eingeführt worden sind. Sonst besteht nur vermittelst der Kreis-Behörden eine Art von Gemeinde-Verband auf dem Lande, und nur in Städten sind wirkliche Gemeinden.

Digitized by Google

§ 184.

Nach v. Reiman (Pag. 144.) betrugen im Regierungsbezirk Aachen im Jahre 1822 die Gemeinde-Steuern ungefähr 153000 Rthlr., in welcher Summe jedoch die durchgängig nach früherer französischer Einrichtung für die Gemeinden erhobenen 5 Zulage-Centimen zur Grundsteuer nicht begriffen sind, da der Herr Verfasser dieselben in die Berechnung der für den Staat ausgeschriebenen Grundsteuer aufgenommen hat; (Vid. v. Reiman Pag. 116, 117, 226.) Diese 5 Zulage-Centimen betragen einschließlich der Erhebungs-Kosten 15311 Rthlr., und die Gemeinde-Steuern beliefen sich also im Jahre 1822 im Regierungsbezirk Aachen auf ungefähr 168300 Rthlr.

Notorisch sind aber die Gemeinde-Steuern seit 1822 von Jahr zu Jahr gestiegen, und den Theil derselben, den Hr. v. Reiman damals zu 153000 Rthlr. veranschlagte, kann man für 1828 zu 190000 Rthlr. einschließlich aller darin enthaltenen Erhebungskosten annehmen; darnach ist, mit jenen 15311 Rthlr., der Betrag der sämmtlichen Gemeinde-Steuern des Regierungsbezirks Aachen im Jahre 1828 zu 205311 Rthlr. zu veranschlagen.

Diese Summe wird, oder ward im Jahre 1828 durch folgende Steuern aufgebracht:

a) Zulage-Centimen zur Grundsteuer, wie im § 113 gezeigt worden ist, ein sehr beträchtlicher Theil der Gemeinde-Einkünfte;

b) Zuschläge zur Klassensteuer;

c) Zuschläge zur Mahl- und Schlacht-Steuer, (in Aachen und Burtscheidt 50, und in Jülich 25 Prozent;)

d) Thür- und Fenster-Steuer in Aachen, wo dieselbe ungefähr 6000 Rthlr. einträgt;

e) Brennmaterial-Steuer in Aachen mit einem Ertrage von ungefähr 6500 Rthlr.;

f) Hunde-Steuer, welche jedoch nur in wenigen Gemeinden besteht und einen sehr unerheblichen Ertrag liefert.

§ 185.

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß in den andern Bezirken der Rheinprovinz die Gemeinde-Steuern eben so hoch sind, wie im Regierungsbezirk Aachen. Denn nicht nur hört man dort eben so wie hier lebhafte Klagen über die Höhe und das Steigen dieser Steuern, sondern es ist auch anzunehmen, daß die vormundschaftliche Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung so sorgfältig von der Aachner Bezirks-Regierung wahrgenommen wird, wie von irgend einer andern der rheinischen Bezirks-Regierungen.

Daher nehme ich die Gemeinde-Steuern für die Rheinprovinz nach dem nämlichen Verhältniß an, wie jene des Regierungsbezirks Aachen, und zwar:

für 190000 Rthlr. im Regierungsbezirk Aachen nach dem Bevölkerungs-Verhältniß in der Rheinprovinz	1,188786 Rthlr.
— 5 überall für die Gemeinden zur Erhebung kommende Zulage-Centimen zur Grundsteuer, einschließlich der Erhebungskosten	90714 —
Summe	1,279500 Rthlr.

§ 186.

Von den in den §§ 184, 185, zu 205311 Rthlr. für den Regierungsbezirk Aachen und zu 1,279500 Rthlr. für die Rheinprovinz veranschlagten Gemeindesteuern sind aber, Behufs meiner Berechnung, um nicht die nämliche Steuer unter zweierlei Rubriken doppelt aufzuführen, die Gemeinde-Beiträge in Abzug zu bringen, welche bereits unter den Staats-Steuern vorkommen, und zwar:

	für den Reg. Bez. Aachen	für die Rheinprovinz
Zu den Kosten der Gensdarmerie und Gefängnisse nach § 168	2878 Rthlr.	18000 Rthlr.
Zur Besoldung der Geistlichen nach § 169	12000 —	45000 —
Zu den Kosten der Provinzialstände nach § 170	1279 —	8000 —
Zu Militär-Verwaltungskosten nach § 171	6713 —	42000 —
Zu den Kosten der Bettler-Depots nach § 172	6393 —	40000 —
Summe der in Abzug zu bringenden Beiträge	29263 Rthlr.	153000 Rthlr.

Zur Berechnung bleiben mithin an Gemeindesteuern für den Regierungsbezirk Aachen 176048 Rthlr. und für die Rheinprovinz 1,126500 Rthlr.

§ 187.

In den übrigen Provinzen dürften die Gemeinden mehr Patrimonial-Vermögen besitzen, und auf dem Lande, aus dem im § 183 angegebenen Grunde, die Verwaltung wohlfeiler sein als in der Rheinprovinz; doch beide Umstände werden durch die viel theurere Gemeinde-Verwaltung in den Städten und durch das Diäten-Wesen der Kreisstände völlig kompensirt, worüber im § 233 das Nähere gesagt werden wird. Deshalb nehme ich an, daß in den sieben übrigen Provinzen die Gemeinde-Steuern sich auf $4\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. belaufen, und zwar ausschließlich der in den §§ 161, 168, 170, 172 angeführten Beiträge oder Leistungen.

Digitized by Google

Für die ganze Monarchie kommen mithin für diese Steuern 5,626500 Rthlr. zur Berechnung, welche Summe um so mehr der Wahrheit sehr nahe stehen dürfte, als allgemein von den mit den preußischen Finanzen vertrauten Personen der Betrag in runder Summe auf 6 Mill. Rthlr. geschätzt wird.

Drei und vierzigstes Kapitel.

Die Einkünfte von den Domänen, und ähnliche Revenüen.

§ 188.

Nach dem Staats-Einnahme-Etat für 1829 betragen die Domänen-Einkünfte, ausschließlich des dem Kron-Fideikommiß vorbehaltenen Antheiles 4,524000 Rthlr.

Dieser Antheil beläuft sich auf	2,500000	—
Die Bergwerke, Hütten und Salinen bringen nach jenem Etat ein	1,000000	—
Nach dem nämlichen Etat soll aus dem Verkaufe von Domänen erlöset werden	1,000000	—
Summe	9,024000	Rthlr.

Als Domänen-Einkünfte müssen, nach §§ 120, 121, noch mehrere Revenüen, die unter dem Titel Grundsteuer erhoben werden, zur Berechnung kommen, und zwar:

für Sachsen	166178	Rthlr.
— Schlesien	109127	—
— Brandenburg	84505	—
— Pommern	60690	—
Preußen (Provinz)	120777	—
Posen	47125	—
Summe	588402	Rthlr.
Ab: Erhebungskosten, (ungefähr)	22641	—
Rest	565761	Rthlr.

In Abzug von den Domänen-Einkünften sind die für steuerfreie Domänen in den Provinzen Sachsen, Brandenburg, Pommern, Preußen und Posen (im § 121.) veranschlagten Grundsteuer-Beträge mit 529764 Rthlr. zu bringen.

Die Domänen-Einkünfte, diese letztere Summe abgezogen, und jene von 565761 Rthlr. hinzugerechnet, sind demnach zu 9,060000 Rthlr. zu normiren.

Digitized by Google

§ 189.

Nach dem Staats-Einnahme-Etat für 1829 bringt die Porzellan-Manufaktur 14000 Rthlr. ein.

Das Fürstenthum Neufchatel liefert nach dem nämlichen Etat 26000 Rthlr. Revenüen-Ueberschüsse.

Es dürfte aber auch angenommen werden, daß die zwei Handels-Etablissements des Staates, die Seehandlung und die Bank, jährlich Gewinn liefern, zumal dieselben mit einigen Privilegien versehen und bei den handelsgeschäftartigen Operationen des Staates bevorzugt sind. Beide Institute können Scheine an den Inhaber zahlbar ausstellen; an die Bank werden Depositen-Gelder zu niedrigem Zinsfuß eingeliefert; die Geschäftsführung bei beiden Instituten soll vorzüglich sein. Unter diesen Umständen sollte man wohl voraussetzen, daß eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, nach welcher Handels-Geschäfte für Rechnung des Staates betrieben, allezeit im Durchschnitt verlustbringend sind, Statt finde.

Von der Rechnungslage beider Institute kommt in dem Staats-Einnahme- und Ausgabe-Etat nichts vor, und es fehlt jeder sichere Anhaltpunkt zur Normirung des Gewinns derselben. Deshalb will ich annehmen, daß derselbe in einer Summe von 573000 Rthlr. enthalten sei, welche in jenem Etat als aus verschiedenen nicht namentlich angegebenen Einnahme-Titeln herrührend aufgeführt wird. Außer jenem Gewinn muß ich aber auch annehmen, daß folgende Steuer-Erträge in der bemerkten Summe enthalten sind:

Gewinn der Seehandlung an der Salz-Lieferung, nach § 150	190870	Rthlr.
Postscheine der Miethkutscher, nach § 162	219000	—
Steuern verschiedener Art, nach § 179	140000	—
Zusammen	549870	Rthlr.

Es bleibt daher der Rest der angeführten 573000 Rthlr. mit 23130 Rthlr. als Gewinn der Seehandlung und der Bank zu normiren.

Die in diesem Kapitel zu berechnenden Revenüen sind folglich:

Die eigentlichen Domänen-Einkünfte nach § 188	9,060000	Rthlr.
Einkünfte von der Porzellan-Manufaktur	14000	—
Revenüen-Ueberschüsse von Neufchatel	26000	—
Gewinn der Seehandlung und der Bank	22130	—
Summe	9,123130	Rthlr.

Digitized by Google

§ 190.

Benzenberg ist der Meinung, man müsse, wenn man die Steuern einer Provinz gegen die der andern vergliche, die Einkünfte aus den in einer Provinz befindlichen Domänen, dieser als Steuer-Erträge mit anrechnen. Diese Meinung ist irrig, wäre sie es nicht, so müßten in einer Provinz die Steuern, wenn der Staat die Domänen verkauft, erhöhet werden, und vermindert, wenn derselbe deren kauft. Dieses einfache Beispiel scheint völlig hinreichend zu sein, um zu zeigen, daß die Domänen-Einkünfte, abgesehen von dem Verhältniß derselben zur Krone, ein gemeinsames Eigenthum des Staates sind, ohne Bevorzugung einer Provinz und ohne Rücksicht darauf, in welchem Theile des Staates die Domänen sich befinden. Nur die Steuern, welche die Domänen treffen, oder bei einer allgemeinen gleichmäßigen Vertheilung treffen würden, sind bei den Steuer-Erträgen jeder Provinz zu berücksichtigen.

Dieser Bemerkung habe ich nur deshalb hier einen Platz gegeben, weil die Bewohner der östlichen Provinz zuweilen vermeinen, die Rheinländer könnten füglich etwas höher als sie besteuert werden, weil in der Rheinprovinz verhältnißmäßig weniger Domänen als dort vorhanden sind. Daß diese Ansicht grundsätzlich irrig ist, wird keines weitern Beweises bedürfen. Beiläufig und ohne damit einen Anspruch auf einen größern Antheil an den Domänen-Einkünften für die Rheinprovinz im geringsten begründen zu wollen, führe ich noch an, daß diese letztere mit verhältnißmäßig kleinen Staatsschulden an Preußen übergegangen ist; auch wurden, wie ich schon an andrer Stelle bemerkte, nach Maßgabe der vorhandenen Domänen, in keiner Provinz mehr derselben als in der Rheinprovinz von der preußischen Staatsverwaltung veräußert.

Nach dem Bevölkerungs-Verhältniß fallen von dem im § 189 ermittelten Ertrage der Domänen auf die Rheinprovinz 1,557373 Rthlr.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Frankreichs Staats-Revenüen und Gemeinde-Steuern.

Vier und vierzigstes Kapitel.

Die direkten Steuern.

§ 191.

Die Erhebungskosten werden jetzt nicht mehr, wie früherhin, besonders auf die Steuer-Quoten geschlagen, sondern unter den Staats-Ausgaben in Berechnung gebracht.

§ 192.

Die Grundsteuer.

Prinzipal-Summe	154,794459	Frks.
16 Zulage-Centimen ohne besondere Bestimmung	24,767113	—
19 Zulage-Centimen für unveränderliche und veränderliche und gemeinschaftliche Departemental-Ausgaben	29,410947	—
1 Zulage-Centimen für Unterstützungen	1,547945	—
Zulage-Centimen, welche die Departemental-Räthe für Kataster-Arbeiten votiren dürfen, jedoch nicht über 5	5,000000	—
Zulage-Centimen, welche die Dep.-Räthe für andre Departemental-Ausgaben votiren dürfen, ebenfalls nicht über 5 Zulage-Cent., welche durch besondere Gesetze in einzelnen Departem. genehmigt sind;	11,460000	—
1 Zulage-Centime für Remissionen	1,547945	—
Summe	228,528409	Frks.
oder in runder Summe	59,988700	Rthlr.

§ 193.

Die Personal-Steuer.

Prinzipal-Summe	20,000000	Frks.
16 Zulage-Cent. 19 — — 1 — — wie bei der Grundsteuer	7,200000	—
Transport	27,200000	Frks.

Digitized by Google

Transport	27,200000 Frks.
fakultative Zulage-Centimen nach dem Votum der Departemental-Räthe, nicht über 5,	830000 —
Summe	28,030000 Frks.
oder in runder Summe	7,357900 Rthlr.

§ 194.

Die Mobilar-Steuer.

Prinzipal-Summe	24,000000 Frks.
16 Zulage-Cent. 19 — — 1 — — wie bei der Grundsteuer	8,640000 —
Fakultative Zulage-Centimen nach dem Votum der Departemental-Räthe, nicht über 5, Zulage-Centimen, die durch besondere Gesetze in einzelnen Departementen genehmigt sind.	1,230000 —
1 Zulage-Centime für Remissionen	240000 —
Summe	34,110000 Frks.
oder in runder Summe	8,953900 Rthlr.

Während der kurzen Dauer des Ministeriums Laffitte wurde die Mobilar-Steuer, um einen höhern Ertrag und eine gleichmäßigere Vertheilung zu erzielen, in eine Quotitäts-Steuer umgeändert; sie war früher Repartitations-Steuer. (Vid. § 65.)

§ 195.

Die Patent- oder Gewerbe-Steuer.

Die Prinzipal-Summe und Zulage-Centimen für den Staat und die Departemente betragen	25,854000 Frks.
oder in runder Summe	6,786700 Rthlr.

§ 196.

Die Thür- und Fenster-Steuer.

Prinzipal-Summe	27,000000 Frks.
16 Zulage-Centimen ohne besondere Bestimmung	4,320000 —
Transport	31,320000 Frks.

Digitized by Google

Transport	31,320000 Frks.
Zulage-Centimen, welche in einzelnen Departementen erhoben werden, und durch besondere Gesetze genehmigt sind	180000 —
Summe	31,500000 —
oder in runder Summe	8,268700 Rthlr.

Fünf und vierzigstes Kapitel.

Zölle, oder Ein- und Ausgangs-Abgaben.

§ 197.

Die Eingangs-Rechte betragen	97,670000 Frks.
Die Ausgangs-Rechte	1,330000 —
Verschiedene Neben-Gebühren	700000 —
Summe	99,700000 Frks.
oder	26,170250 Rthlr.

Sechs und vierzigstes Kapitel.

Steuern von Getränken und Lebensmitteln.

§ 198.

Wein-, Branntwein- und Obstwein-Steuer.

Droits de mouvement auf Wein und Obstwein	5,000000 Frks.
Detail-Verkaufs-Abgaben davon	25,200000 —
Verbrauchs- und Detail-Verkaufs-Abgaben von Branntwein	10,000000 —
Droits d' entrée von Wein, Branntwein und Obstwein	10,800000 —
Alleinige feste Abgabe für den Verbrauch in Paris	9,400000 —
Lizenzen für Destillationen	3,200000 —
Summe	63,600000 Frks.
Ab: für zurückzuerstattende Rechte	100000 —
Rest	63,500000 Frks.
oder	16,668750 Rthlr.

Wegen dieser Steuern kann § 75 nachgesehen werden.

Digitized by Google

§ 199.

Die Biersteuer soll, 6,200000 Frks. oder 1,627500 Rthlr. eintragen. (Vid. §§ 72—74.)

§ 200.

Salz-Steuer. (§§ 81—83 zu vergleichen.)

Von der Zoll-Verwaltung kommen von dieser Steuer zur Erhebung	51,300000 Frks.
Die Verwaltung der **Droits réunis**, (welche seit der Restauration in Frankreich **Contributions indirectes** genannt werden,) bringt zur Erhebung	7,360000 Frks.
Summe	58,660000 Frks.
Ab: Nachlaß oder Skonto der Steuer	1,400000 —
Rest	57,260000 —
oder	15,030750 Rthlr.

§ 201.

Ein Zehntel vom städtischen Oktroi. (Vid. § 88.)

Der Ertrag wird angegeben zu 4,510000 Frks. oder 1,183875 Rthlr. (einschließlich der für Korsika besonders aufgeführten Summe von 10000 Frks.)

Sieben und vierzigstes Kapitel.

Die Tabaks-Steuer (Regie).

§ 202.

Der Erlös vom Tabaks-Verkauf wird auf 67,300000 Frks. geschätzt.

Von dieser Summe sind in Abzug zu bringen:

der Einkaufspreis des Tabaks und die Fabrikations-Kosten	21,313000 Frks.
die Kosten der Zentral-Verwaltung	163000 —
Magazin-Kosten in den Departementen	324000 —
Summe	21,800000 Frks.

Der Reinertrag der Regie ist mithin 45½ Mill. Frks. oder 11,843750 Rthlr.

Digitized by Google

Acht und vierzigstes Kapitel.

Stempelsteuer, Enregistrement oder Einregistrirungs-Gebühren und Spielkarten-Abgabe.

§ 203.

Stempelsteuer	27,960000	Frks.	oder	7,339500	Rthlr.
Enregistrement	141,536000	—	—	37,153200	—
Siegel-Gelder (Droits de seceaux)	16000	—	—	4200	—
Gebühren für Hypothekar-Akte	236000	—	—	61950	—
Summe	169,748000	Frks.	oder	44,558850	Rthlr.
Ab: für zurückzuerstattende Steuer	900000	—	—	236250	—
Bei der Verwaltung des Stempels und Enregistrements gehen ein:	168,848000	Frks.	oder	44,322600	Rthlr.
Dazu, von der Verwaltung der Droits réunis:					
Spielkarten-Abgabe	505000	Frks.	oder	132562	Rthlr.
Stempel	2,470000	—	—	648374	—
Summe	171,823000	Frks.	oder	45,103536	Rthlr.

Neun und vierzigstes Kapitel.

Steuern, welche den Verkehr oder Transport treffen.

§ 204.

Wasserzölle und Abgaben von Kommunikations-Anstalten.

Seeschifffahrts-Abgaben	3,300000	Frks.	oder	866250	Rthlr.
Flußschifffahrts-Abgaben, einschließlich des Rhein-Octrois	4,290000	—	—	1,126125	—
Ueberfahrts-Kanal-Fischerei- und dergleichen Abgaben 1,715000 Frks.					
Transport	7,590000	Frks.,		1,992375	Rthlr.

Digitized by Google

Transport 1,715000 Frks. 7,590000 Frks. oder 1,992375 Rthlr.
Ab: Grundsteuer von Kanälen u. Fähren 34000 —
bleiben 1,681000 — — 441262 —
Summe 9,271000 Frks. oder 2,433637 Rthlr.

§ 205.

Für Abgaben der Postwagen-Unternehmer (oder Dixième du prix des transports und voitures publiques,) sollen 5,300000 Frks. oder 1,391251 Rthlr. einkommen.

Funfzigstes Kapitel.

Justiz-Steuern.

§ 206.

Gerichtsschreiberei-Gebühren 3,760000 Frks. od. 986998 Rthlr.
Hypotheken-Gebühren 1,487000 — — 390338 —
Summe 5,247000 Frks. oder 1,377336 Rthlr.

Ein und funfzigstes Kapitel.

Besondere Verwaltungs-Steuern.

§ 207.

An Beiträgen der Gemeinden zu Kasernirungs-Kosten werden von der Verwaltung der Droits réunis 985000 Frks. oder 258563 Rthlr. erhoben.

§ 208.

Die Abgaben für Verifizirung des Feingehalts der Gold- und Silbergeräthe, (Vid. § 93,) sollen 1,350000 Frks. oder 354375 Rthlr. eintragen.

§ 209.

Für Paß-Gelder und Jagd-Erlaubnißscheine werden 1,535000 Frks. oder 402938 Rthlr. aufgeführt.

Digitized by Google

§ 210.

Eine kleine Gebühr für die Steuerzettel der direkten Steuern wird zu 650000 Frks. oder 170600 Rthlr. geschätzt.

Zwei und funfzigstes Kapitel.

Verschiedene Steuern.

§ 211.

Proportionelle Bergwerks-Steuer.

Der Ertrag wird zu 210000 Frks. oder 55125 Rthlr. angegeben.

Es scheint daß die Abgabe von der Oberfläche, (worüber § 100 nachzusehen,) in der Grundsteuer mit enthalten ist.

§ 212.

Steuer von Gemeinde-Waldungen nach dem Forstgesetze und von öffentlichen Anlagen.

Diese Steuern sind andrer Art als die Grundsteuer, und werden im Budget nicht bei den direkten Steuern aufgeführt. Der Ertrag wird auf 1,177000 Frks. oder 309000 Rthlr. geschätzt.

§ 213.

Außerordentliche Einnahmen bei der Verwaltung der Droits réunis (oder der contributions indirectes;) verschiedenartige Abgaben.

Unter der ersten Rubrik führt das Budget 75000 Frks. oder 19687 Rthlr. auf.

Für mehrere verschiedenartige, im Budget aufgeführte kleine Abgaben, z. B. Beiträge zu den Kosten der Börsen und Handelkammern, Abgaben von Mineral-Brunnen, Beiträge der Gemeinden zum Postdienste in den Dörfern ꝛc., normire ich 1½ Mill. Frks. oder 393750 Rthlr.

Digitized by Google

Drei und funfzigstes Kapitel.

Der Ertrag von Monopolen, ausschließlich der Tabaks-Regie.

§ 214.

Schießpulver-Regie. (Vid. § 104.)

Der Verkauf soll einbringen	4,180000 Frks.
Der Preis des Pulvers und die Verkaufskosten betragen	2,312300 —
Also Reinertrag	1,867700 Frks.
oder	490272 Rthlr.

§ 215.

Das Münz-Regal soll nur 100000 Frks. oder 26250 Rthlr. als Gewinn auswerfen.

§ 216.

Lotterie-Verwaltung. (Vid. § 102.)

Die Einsätze in die fünf Lotteriespiele, welche noch in Frankreich bestehen, werden zu 29 Mill., die Gewinnste zu 21 Mill. Frks. geschätzt; es ergibt sich daher ein Brutto-Gewinn von 8 Mill. Frks. oder 2,100000 Rthlr.

§ 217.

Post-Verwaltung.

Die Einnahmen wurden auf 34,290000 Frks. abgeschätzt. Davon sind folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

Kosten der Zentral-Verwaltung	471500 Frks.
Verwaltungs-Kosten in den Departementen	5,178775 —
Wartegelder von Post-Beamten	77100 —
Kosten der Estafetten, Post-Kuriere, der Paket- oder Dampfboote zwischen Frankreich und England, Meriko, Brasilien und Buenos-Ayres	9,067310 —
Kosten des Postdienstes in den Dörfern	3,030500 —
Zurückerstattung von zuviel erhobenen Postgeldern	25000 —
Summe	17,850185 Frks.

Es stellt sich mithin der Reinertrag auf 16,439815 Frks. oder 4,315450 Rthlr.

Der in § 212 erwähnte Beitrag der Gemeinden zu den Kosten des Postdienstes in den Dörfern beträgt 900000 Frks.

Digitized by Google

Vier und funfzigstes Kapitel.

Die Gemeinde-Steuern.

§ 218.

Die Gemeinde-Steuern sind folgende:

a) Zulage-Centimen zu den direkten Steuern, oder ein Antheil an denselben; (Vid. Kap. 11, 12;)

b) Octroi in den Städten, wo dasselbe besteht; (Vid. §§ 88, 106;)

c) einige Abgaben, die für besondere Zwecke erhoben werden, z. B. Abgaben von den Eintritts-Geldern zu Schauspielen, Konzerten und Bällen, Beiträge für Armen-Institute, Abgaben zur Unterhaltung von Teichen, zur Austrocknung von Sümpfen, u. dergl. mehr.

Auch erhalten die Gemeinden einen beträchtlichen Theil von den durch die Gerichte ausgesprochenen Strafgeldern. Für diese habe ich überall nichts veranschlagt, folglich geschieht es auch hier nicht. Auch für die sub c angeführten Abgaben bringe ich nichts in Berechnung, und zwar erstlich, weil manche derselben als Beiträge für die Armen zu betrachten sind, wofür auch bei Aufstellung der preußischen Steuern nichts veranschlagt worden ist; zweitens weil der Rest jener Abgaben sich durch die in den §§ 207 und 213 angegebenen, für Kasernirungs-Kosten und den Postdienst in den Dörfern bestimmten, Gemeinde-Beiträge kompensiren dürfte, indem ich für letztere nichts in diesem Kapitel in Abzug bringe.

Zu bemerken ist hier noch, daß das französische Budget 5½ Mill. Frks. für den, von der Stadt Paris in die königlichen Kassen abzuliefernden, Ertrag der Hasardspiele aufführt. Gegen diesen Betrag übernimmt die Staatsverwaltung mehrere Ausgaben, z. B. Bauten, für die Stadt Paris. Nicht nur wegen dieses Umstandes, sondern auch, weil ein ähnliches Verhältniß in Preußen stattfindet, und weil ich bei den preußischen Steuern die Erträge der Hasardspiele nicht aufgenommen habe, veranschlage ich jene 5½ Mill. Frks. nicht.

§ 219.

An Gemeinde-Steuern kommen zur Berechnung:

a) Zulage-Centimen zur Grundsteuer	15,875000	Frks.	oder	4,167200	Rthlr.
b) Zulage-Centimen zur Personalsteuer	1,370000	—	—	359600	—
c) Zulage-Centimen zur Mobiliarsteuer	1,255000	—	—	329400	—
Transport	18,500000	Frks.	oder	4,856200	Rthlr.

Digitized by Google

Transport	18,500000 Frks.	oder 4,856200 Rthlr.	
d) Antheil an der Patentsteuer	3,734500	— —	980300 —
e) Zulage-Centimen zur Thür- und Fenstersteuer	840000	— —	220500 —
f) $\frac{2}{10}$ des städtischen Octrois, von welchem nach § 201 $\frac{1}{10}$ 4,510000 Frks. beträgt; also $\frac{2}{10}$	40,590000	— —	10,654900 —
Summe	63,664500 Frks.	oder 16,711900 Rthlr.	

Fünf und funfzigstes Kapitel.

Die Einkünfte von den Domänen, und ähnliche Revenüen.

§ 220.

Der Ertrag der Domänen in Frankreich ist nicht nach der Summe abzumessen, welche im Jahre 1832 nach dem Budget aufkommt, denn in der Bedrängniß der Bedürfnisse ist Zuflucht zu einem außerordentlichen Verkaufe von Waldungen genommen worden, der 50 Mill. Franken eingetragen haben soll. Für den Zweck meiner Aufstellung der Einkünfte ist nur der gewöhnliche Ertrag zu berücksichtigen.

§ 221.

Das französische Budget gibt den Ertrag der Domänen und ähnlicher Einkünfte brutto an. Die Verwaltungskosten sind aus demselben nicht genau ersichtlich, weil die Domänen-Verwaltung mit derjenigen des Stempels und Enregistrements vereinigt ist, und nur die Forsten getrennt administrirt werden. Es können daher die Kosten, welche zur Berechnung des Netto-Ertrages in Abzug zu bringen sind, zum Theil nur muthmaßlich angegeben werden.

§ 222.

Die gewöhnlichen Domänen-Einkünfte, von welchen die Holzschläge, (zu 24 Mill. Frks. geschätzt,) weit den größern Theil bilden, betragen 35,807000 Frks.

Digitized by Google

Transport 35,807000 Frks.

In Abzug sind zu bringen:
für Antheil an den Gehalten der Beamten, und
für Remisen der Empfänger 200000 Frks.
für Grundsteuer und Kosten 120000 —
für Kosten der Forstverwaltung 3,124300 —

Im Ganzen 3,444300 —

Netto-Ertrag 32,362700 Frks.
oder 8,495208 Rthlr.

Die Salines de l'Est, (worüber § 81 nachzusehen ist,) lieferten einen Brutto-Ertrag von 1,400000 Frks.
Für Verwaltungs- oder Aufsichts-Kosten sind in Abzug zu bringen 185000 —

Netto-Ertrag 1,215000 Frks.
oder 318937 Rthlr.

Die Zinsen einer Forderung an Spanien wurden zu 2,237373 Frks. oder 587310 Rthlr. angegeben.
Die Domänen- und ähnliche Revenüen betragen mithin zusammen 9,401455 Rthlr.

Fünfte Abtheilung.

Die beträchtlichsten Staatslasten in Preußen und Frankreich.

Sechs und funfzigstes Kapitel.

Die Kosten der Steuer-Verwaltung, ausschließlich der Kosten der Zentral-Verwaltung.

A. In Preußen.

§ 223.

Direkte Steuern.

Die Hebegebühren oder Besoldungen der Empfänger, die Kosten der Kreis-, Empfangs- und Regierungs-Haupt-Kassen, so wie die Transport-Kosten der Gelder dürften im Ganzen zu 6 Prozent veranschlagt werden müssen. Der Betrag ist daher

von 20,056063 Rthlr., auf welche Summe sich die direkten Steuern nach der vierten Tabelle belaufen, in runder Summe zu 1,203000 Rthlr. zu normiren.

§ 224.

Die Zölle, die Steuern von Getränken und Lebensmitteln, die Tabaks-Steuer, die Stempel-Steuer und die Erhebung der Wegegelder, (in der 4. Tabelle sub No. 5—10, 14, 15, 17 aufgeführt,) stehen unter einer Verwaltung, sowohl hinsichtlich der Erhebung, als der Kontrolle oder Beaufsichtigung. Das nämliche Personal, welches wegen der Zölle den Gränz-Wachtdienst wahrnimmt, wird auch zur Aufsicht über die richtige Bezahlung der andern Konsumtions-Steuern verwendet; ein Zollamt ist zugleich Steueramt für die sämmtlichen andern, oben genannten Steuern; doch werden für das Wegegeld in der Regel besondere Empfänger angestellt, und die Aufsicht über die Entrichtung desselben liegt besondern Wege-Aufsehern ob.

Es scheint, als wenn die Wegegeld-Erhebung füglich bei dem Ressort der Bezirks-Regierungen hätte verbleiben können, welchem dieselbe erst seit einigen Jahren genommen ist. Im Uebrigen dürfte die Erfahrung bewiesen haben, daß die Verwaltung jener Steuern besser als in irgend einem großen europäischen Staate eingerichtet ist; sie ist einfach und wohlfeil, ungeachtet die Beamten gut bezahlt sind. Diese letztern stehen in der bürgerlichen Gesellschaft höher, und Bestechlichkeit gehört bei ihnen mehr zur Ausnahme, als in andern Staaten.

In jeder Provinz ist ein Provinzial-Steuer-Direktor mit ausgedehnten Befugnissen der Verwaltung vorgesetzt; früherhin waren die Bezirks-Regierungen die Oberbehörden der Steuerämter. Die Anstellung der Provinzial-Steuer-Direktoren war in Preußen der erste Versuch, bei verwaltenden Oberbehörden, statt der Kollegialität die Einheit einzuführen; der Versuch scheint gelungen zu sein.

In einer dem schlesischen Landtagsabschiede beigefügten Denkschrift vom 11. Februar 1829 gibt der Finanzminister an, daß die Verwaltungskosten der Zölle, des Stempels und der Steuern von Getränken und Lebensmitteln durchschnittlich 14½ Prozent, die Tabaks- und Salz-Steuer aber weniger kosten. Wahrscheinlich sind hierbei die Kosten der Geldtransporte, vielleicht auch die Kosten der Provinzial-Steuer-Direktionen unberücksichtigt geblieben; deshalb nehme ich die Verwaltungskosten im Durchschnitt zu 15 Prozent an. Diese belaufen sich daher von 25,953571 Rthlr., (dem Betrage jener Steuern nach der vierten Tabelle,) in runder Summe auf 3,893000 Rthlr.

Digitized by Google

Vom Wegegeld dürften die Empfangs- und Aufsichtskosten zu 12½ Prozent, folglich von 855250 Rthlr. zu 107000 Rthlr. in runder Summe angenommen werden können.

§ 225.

Nach dem Verhältniß, in welchem der Reinertrag der Lotterie in dem Staats-Einnahme-Etat für 1829 veranschlagt worden ist, und nach den zum letztern vom Finanzminister gegebenen Erläuterungen, können die Verwaltungskosten zu 35 Prozent vom Brutto-Ertrage angeschlagen werden. Dieser beläuft sich auf 1,285080 Rthlr., folglich der Betrag jener Kosten in runder Summe auf 450000 Rthlr.

§ 226.

Von den übrigen Steuern lasse ich die Verwaltungskosten der Gemeinde-Steuern unberücksichtigt, und vom Münz-Regal und der Post-Verwaltung kommen jene Kosten nicht zur Berechnung, weil dafür die Reinerträge angegeben sind. Es sind also noch von den in der vierten Tabelle sub No. 16, 18—21, 23—28, 30—38, 40, 41, aufgeführten Steuern, welche zusammen 10,054557 Rthlr. betragen, die Verwaltungskosten zu normiren. Diese dürften sich nach meiner Meinung im Durchschnitt auf 8 Prozent, folglich in runder Summe auf 805000 Rthlr. belaufen.

§ 227.

Die Verwaltungskosten betragen demnach:

Von Zöllen, Steuern von Getränken und Lebensmitteln, Tabaks- und Stempel-Steuern nach § 224.	3,893000 Rthlr.
von Wegegeldern nach § 224	107000 —
von dem Ertrage der Lotterie nach § 225	450000 —
von den übrigen Steuern, mit Ausschluß der Gemeinde-Steuern, des Münz-Regals und der Post-Verwaltung, nach § 226	805000 —
Summe	5,255000 Rthlr.

Die Verwaltungskosten der (vorstehenden) indirekten Steuern, (im Gesammtbetrage von 40,952046 Rthlr.) kommen mithin im Durchschnitt auf 12⅞ Prozent zu stehen, und die sämmtlichen Steuer-Verwaltungskosten belaufen sich, nach Zurechnung der im § 223 angegebenen, auf 6,458000 Rthlr. oder 10¾ Prozent.

Digitized by Google

B. In Frankreich.

§ 228.

Direkte Steuern.

Nach dem Budget betragen die Besoldungen und Remisen (Tantièmen) der Steuer-Empfänger, (einschließlich der General-Empfänger in den Departementen,) und die verschiedenen mit dem Empfange und der Einziehung der Gelder verbundenen Kosten zusammen 20,096400 Frks., oder in runder Summe 5,276000 Rthlr.; dieß stellt die Verwaltungskosten der direkten, in der fünften Tabelle sub No. 1—5 mit 91,355900 Rthlr. aufgeführten, Steuern auf $5\frac{3}{4}$ Prozent.

§ 229.

Indirekte Steuern.

Das französische Budget weiset die Unkosten jeder besondern Steuer-Verwaltung oder Steuer-Direktion nach; es sind folgende:

1. Für **Enregistrement, Stempel und Domänen.** Es ist damit das Hypotheken-Wesen verbunden.
2. Für **Zölle oder Douanes.** Es ist damit die Erhebung der See-Schifffahrts-Rechte und des größten Theiles der Salzsteuer verbunden.
3. Für die **Contributions indirectes**, sonst **Droits réunis** genannt. Unter dieser Verwaltung stehen: die Bier-, Wein-, Branntwein- und Obstwein-Steuern, die Abgaben von den Postwagen, den Spielkarten, der Kontrolle des Feingehalts der Gold- und Silber-Geräthe, der innern Schifffahrt und von Ueberfahrts-Anstalten, ein Theil der Salzsteuer, die Erhebung des Zehntels vom städtischen **Octroi**, endlich der Verkauf des Tabaks und des Schießpulvers.
4. Für die **Posten.**
5. Für die **Lotterie.**

Da in der fünften Tabelle, um so viel als thunlich eine Gleichmäßigkeit des Prinzips bei Aufstellung der französischen Steuern mit derjenigen der preußischen zu bewirken, die Steuern nicht nach der im französischen Budget befolgten Eintheilung aufgeführt, in diesem Budget aber die Unkosten für jede der obigen Steuer-Verwaltungen in der Art angegeben worden sind, daß eine Sub-Repartition auf die einzelnen Steuern oder Abgaben fast unmöglich ist, — so werde ich die Verwaltungskosten, in der Hauptsache, nach dem Budget für jede Steuer-Verwaltung im Ganzen aufführen.

Außer Berechnung bleiben die Kosten der Tabaks- und Schießpulver-Regie, des Münz-Regals und der Post-Verwaltung, da in der fünften Tabelle die Erträge netto angegeben worden sind.

Digitized by Google

Von den Gemeinde-Steuern führe ich die Verwaltungskosten ebenfalls, wie bei den preußischen, nicht auf.

Die Verwaltungskosten des **Enregistrements, des Stempels und der Domänen** (sub 1,) betragen 9,647750 Frks.

In Abzug sind zu bringen die im § 222 aufgeführten, die Domänen treffenden Kosten 320000 —

Rest 9,327750 Frks.

oder in runder Summe 2,449000 Rthlr.

Dieß ergibt, mit Ausschluß der Domänen-Revenüen, $5\frac{1}{2}$ Prozent Verwaltungskosten.

Für die Verwaltung der **Zölle** oder **Douanes**, (sub 2,) sind die Kosten zu 23,217698 Frks. oder (rund) 6,094000 Rthlr. angegeben; sie betragen ungefähr 15 Prozent, welches viel ist, da die Salzsteuer und die See-Schifffahrts-Abgaben sich über ein Drittel der sämmtlichen Einkünfte dieser Verwaltung belaufen.

Die Kosten der Verwaltung der **Contributions indirectes** oder **Droits réunis** (sub 3,) sind aufgeführt mit 19,949900 Frks.

In Abzug sind die im § 202 der Tabaks-Regie zur Last gesetzten Unkosten zu bringen mit 324000 —

Rest 19,625600 Frks.

oder in runder Summe 5,152000 Rthlr.

Diese Kosten betragen ungefähr 20 Prozent von den Einkünften.

Die Kosten der **Lotterie-Verwaltung**, (sub 5,) betragen:

in Paris	387500 Frks.
in den Departementen	1,874700 —
Summe	2,262200 Frks.
oder rund	594000 Rthlr.

Dieß macht ungefähr 28 Prozent von den Brutto-Einkünften.

Von den in der fünften Tabelle sub No. 26—29 angeführten verschiedenen Steuern nehme ich die Verwaltungskosten zu 10 Prozent, in runder Summe mit 78000 Rthlr. an.

Die Gesammt-Verwaltungskosten der indirekten Steuern betragen mithin 14,367000 Rthlr.

Diese Summe trifft die in der fünften Tabelle sub No. 7—11, 16—18, 20—24, 26—29, 33 aufgeführten, auf 115,051923 Rthlr. sich belaufenden Steuern, von welchen demnach die Verwaltungskosten $12\frac{1}{2}$ Prozent betragen.

Digitized by Google

§ 230.

Die Verwaltungskosten der direkten und indirekten Steuern, (§§ 228, 229,) betragen mithin, von dem Steuer-Betrage zu 206,407823 Rthlr., 19,643000 Rthlr. oder 9½ Prozent.

Sieben und funfzigstes Kapitel.

Allgemeine Civil- und Polizei-Verwaltungs-Kosten, mit Ausschluß der Kosten der Zentral-Verwaltung, der Gensdarmerie, so wie der technischen oder besondern Verwaltungszweige.

A. In Preußen.

§ 231.

In jeder der acht preußischen Provinzen ist ein Ober-Präsident, der zugleich Chef-Präsident der Bezirks-Regierung seines Wohnsitzes ist, jedoch in der erstern Qualität eine Art von Kontrolle über die andern Bezirks-Regierungen der Provinz ausübt, und einige höhere Befugnisse hat. Durch größere Besoldungen und Büreau-Kosten der Ober-Präsidenten, im Vergleich mit den Chef-Präsidenten, werden die Kosten von acht Bezirks-Regierungen etwas stärker, als von den siebzehn übrigen.

Deshalb können die Kosten von jeder der 25 Bezirks-Regierungen, welche in der preußischen Monarchie vorhanden sind, ungeachtet das Personal seit einigen Jahren etwas vermindert worden ist, im Durchschnitt zu 60000 Rthlr. veranschlagt werden, und zwar mit Ausschluß der Kosten, welche durch die Regierungs-Haupt-Kassen, durch die technischen Regierungs-Beamten und durch die den Bezirks-Regierungen überwiesene obere Domänen-Verwaltung veranlaßt werden.

Die Kosten der Bezirks-Regierungen belaufen sich hiernach auf 1½ Mill. Rthlr.

Die obere polizeiliche Verwaltung der Residenz, nämlich das königliche Polizei-Präsidium zu Berlin, dürfte wenigstens 25000 Rthlr. kosten.

Mithin belaufen sich die Kosten der obern Bezirks-Verwaltungs-Behörden im Ganzen auf 1,525000 Rthlr.

§ 232.

Es sind 335 Kreise im preußischen Staate. Für die Verwaltung eines jeden Kreises ist ein Landrath, nebst einem Kreis-Sekretär angestellt; außerdem besoldet der Staat einen Kanzelli-

Digitized by Google

sten. Besoldungen, Büreau-Kosten und Reisegelder betragen für jede landräthliche Stelle durchschnittlich wenigstens 2200 Rthlr.; folglich sind die Kosten für den ganzen Staat zu 737000 Rthlr. zu normiren.

Auch außer der Residenz wird in mehrern Städten die Polizei nicht von der Munizipal-Behörde, sondern durch eigens angestellte königliche Polizei-Direktoren verwaltet. Meistens sind in diesem Falle die Landräthe zugleich Polizei-Direktoren, doch sind mitunter beide Stellen getrennt. So ist es z. B. jetzt in Aachen, wo drei Behörden, Landrath, Polizei-Direktor und Ober-Bürgermeister, unter mannichfachen, die Verwaltung hemmenden Kollisionen, und mit verdoppelten oder verdreifachten Kosten ungefähr die nämlichen Funktionen ausüben, wie zur Zeit der französischen Herrschaft der Maire.

Für die Kosten der besondern königlichen Polizei-Direktionen nehme ich 25000 Rthlr. an.

Die Kosten der königlichen Kreis-Verwaltungs-Behörden betragen daher im Ganzen 762000 Rthlr.

§ 233.

Die Munizipal-Verwaltung, (einschließlich der Gemeinde-Polizei,) in der Rheinprovinz des linken Rheinufers darf nach einem noch gültigen französischen Gesetze nicht über einen halben Frank auf den Kopf der Bevölkerung kosten. Dasselbe scheint aber häufig völlig unbeachtet zu bleiben, denn jene Verwaltung kostet jetzt ohne Zweifel mehr. Man kann für die Rheinprovinz wenigstens 5 Sgr. auf den Kopf rechnen, und um so sicherer, als am rechten Rheinufer jenes Gesetz dem kostspieligen Administrations-Wesen nicht in den Weg tritt. Der Betrag ist demnach in runder Summe zu 362000 Rthlr. zu normiren.

In den sieben übrigen Provinzen ist aber das Beamten-Element, in Verbindung mit dem Pensions-Wesen, weit mehr in die Gemeinde-Verwaltung eingedrungen, in so weit dort wirkliche Gemeinden vorhanden sind.

Zur Herausstellung der Gemeinde-Verwaltungskosten jener Provinzen dürfte am leichtesten eine besondere Berechnung für die größern und mittlern Städte, für die kleinen Städte, und für das Land führen.

Größere und mittlere Städte sind 135 in den sieben Provinzen. Ich will die Verwaltungskosten im Durchschnitt nur zu 4000 Rthlr. in jeder dieser Städte annehmen. Dieß ist gewiß keine zu hohe Schätzung, da in den großen Städten der Betrag viel höher, und in den mittlern nur mitunter niedriger seyn dürfte. So belaufen sich in Naumburg an der Saale, welches 11000 Einwohner hat, allein die Besoldungen:

Digitized by Google

des Magistrats-Kollegiums auf 4195 Rthlr.
der Magistrats-Offizianten auf 2820 —
der städtischen Offizianten auf 6950 —
im Ganzen auf 13965 Rthlr.

Unter diesen Besoldungen werden allerdings manche für solche Dienste geleistet, welche nicht zu den in diesem Kapitel dargestellten Verwaltungskosten gehören, z. B. Besoldungen von Kassen-Beamten, Kirchendienern; doch wird die Hälfte der ganzen Summe zu jenen Kosten zu rechnen seyn.

Es ist daher wahrscheinlich, daß in den 135 größern und mittlern Städten der von mir angenommene Durchschnitts-Satz eher unter als über der Wahrheit ist. Der Betrag der Verwaltungskosten ist nach demselben 540000 Rthlr.

Für die Verwaltungskosten der in den sieben Provinzen befindlichen 780 kleinen Städte nehme ich durchschnittlich für jede 1000 Rthlr., folglich im Ganzen 780000 Rthlr. an.

Auf dem Lande sind in den sieben Provinzen nur da eigentlich konstituirte Gemeinden, wo mit den französischen Einrichtungen auch das französische Munizipal-Wesen eingeführt worden, welches bis jetzt zum Theil bestehen geblieben ist. Sonst üben in Dörfern oder Bauerschaften die Schulzen nur eine Art von Verwaltung unter der Aufsicht der Landräthe aus. Die Schulzen beziehen zwar nur wenig Emolumente; doch ist man in jenen Provinzen, besonders in den östlichen, so allgemein daran gewöhnt, Gebühren, Gehalt oder Emolumente zu beziehen, daß die Verwaltungskosten immerhin für das Land in den sieben Provinzen im Durchschnitt 1½ Sgr., auf den Kopf der Bevölkerung betragen dürften. Also sind, da diese letztere sich auf 8,400000 Seelen beläuft, 420000 Rthlr. zu normiren.

Die Kosten der Kreisstände, da diese einigermaßen die Stelle von Gemeinde-Vorständen vertreten, wo es keine Gemeinden gibt, gehören zu den Gemeinde-Verwaltungskosten.

In der Rheinprovinz erhalten die Kreis-Deputirten, nach dem, wie ich glaube, von ihnen selbst ausgegangenen Antrage, keine Diäten; ohne diese Vergütung läuft es aber in den andern Provinzen nicht ab. Man wird wol 40000 Rthlr. dafür veranschlagen dürfen.

Die allgemeine Civil- und Polizei-Verwaltung der Gemeinden kostet daher:

in der Rheinprovinz	362000 Rthlr.
in den sieben übrigen Provinzen	1,780000 —
Im Ganzen	2,142000 Rthlr.

§ 234.

Für den ganzen Staat stellen sich die Kosten:

der obern Bezirks-Verwaltungs-Behörden, nach § 231 auf	1,525000 Rthlr.

Transport	1,525000	Rthlr.
der königlichen Kreis-Verwaltungs-Behörden, nach § 232 auf	762000	—
der Gemeinde-Verwaltung nach § 233 auf	2,142000	—
Summe	4,429000	—

B. In Frankreich.

§ 235.

Es betragen die Besoldungen:

der Präfekten	1,661000	Frks.
der General-Sekretäre der Präfekturen, (welche Stelle jedoch ganz neuerlich abgeschafft worden ist)	241200	—
der Präfektur-Räthe	455400	—
Die Büreau-Kosten der Präfekte betragen	2,889000	—
Miethe, Steuern und sonstige Kosten der Präfektur-Gebäude belaufen sich auf	250000	—
Von einer Summe von 2,897000 Frks., die für verschiedene Departemental-Bauten verwendet wird, können für Bauten an Präfekturen angenommen werden	203400	—
Summe der Kosten der Präfekturen	5,700000	Frks.
	oder 1,496000	Rthlr.

§ 236.

Die Kosten der Unterpräfekturen sind:

Besoldungen der Unterpräfekte	844000	Frks.
Büreaukosten derselben	1,165000	—
Summe	2,009000	Frks.
	oder 527360	Rthlr.

§ 237.

Die Gemeinde-Verwaltung ist in Frankreich viel wohlfeiler, als in Preußen, nicht weil es etwa keine Gemeinde gäbe, (es gibt deren ungefähr 38000,) sondern weil die Verwaltung einfach ist, und von den vermögendern und angesehenern Bewohnern als Ehren-Amt ohne Besoldung wahrgenommen wird. Zu den, an der Spitze dieses Kapitels rubrizirten Kosten gehören daher nur: die Besoldung der untern Polizei-Angestellten, und in einigen Städten der Polizei-Kommissare, die Diäten oder Gehalte der Mairie-Schreiber und Diener, und überhaupt die Büreaukosten.

Diese Ausgaben erreichen bei weitem nicht im Durchschnitt das Maximum von 50 Centimen auf den Kopf der Bevölkerung; vielmehr kann der Durchschnitt nicht höher als zu 35 Centimen

Digitized by Google

angenommen werden. Mithin betragen die Kosten der Gemeinde-Verwaltung 11,375000 Frks. oder 2,985940 Rthlr.

§ 238.

Die Kosten der Civil- und Polizei-Verwaltung sind also:

Präfektur-Kosten nach § 235	1,496000	Rthlr.
Unterpräfektur-Kosten nach § 236	527360	—
Gemeinde-Verwalt.-Kosten nach § 237	2,985940	—
Summe	5,009300	Rthlr.

C. In Preußen und Frankreich.

§ 239.

Auf den Kopf der Bevölkerung betragen die Kosten:

	in Preußen,	in Frankreich,
Der Bezirks- oder Departemental-Verwaltung	3 Sgr. 7 Pf.	1 Sgr. 4 Pf.
Der Kreis- oder Unterpräfektur-Verwaltung	1 — 10 —	— — 6 —
Der Gemeinde-Verwaltung	5 — — —	2 — 9 —
Summe	10 Sgr. 5 Pf.	4 Sgr. 7 Pf.

Acht und funfzigstes Kapitel.

Die Kosten der Justiz-Verwaltung, ausschließlich der Kosten der Gefängnisse und der Gerichtslokale, so wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

A. In Preußen.

§ 240.

Nach dem Staats-Ausgabe-Etat für 1829 kostet die Justiz-Verwaltung ausschließlich der Gerichtssporteln 1,823000 Rthlr.

Dieser Summe sind hinzuzurechnen:

a) die Gerichtssporteln nach § 165	3,518000	—
b) die Pupillen-Sporteln nach § 167	200000	—
c) die Sporteln bei Regulirung der gutsherrl. Verhältnisse nach § 166	400000	—
d) die Einregistrirungs-Gebühren, in der Rheinprovinz, nach § 164	1200	—
Transport	5,942200	Rthlr.

Digitized by Google

Transport	5,942200 Rthlr.
e) von den Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren in der Rheinprovinz, die nach § 163 48490 Rthlr. betragen, müssen nach dem im § 206 enthaltenen Verhältniß stark zwei Drittel für Gerichtsschreiberei-Gebühren berechnet werden, also	33800 Rthlr.
Summe	5,976000 Rthlr.

§ 241.

In der Rheinprovinz kostet die Justiz-Verwaltung, bei der dort im Wesentlichen noch bestehenden Rechtspflege, verhältnißmäßig um vieles weniger, als in den übrigen Provinzen.

Nach dem von der preußischen Staatsregierung angenommenen, von der frühern französischen geerbten Grundsatze werden die Zulage-Centimen zur Grundsteuer zum Theil unter dem Titel der Justiz- oder Verwaltungs-Kosten erhoben, wie im 12. und 27. Kapitel gezeigt worden ist. Der Finanzminister sagt in der, beim westphalischen Landtagsabschiede befindlichen Denkschrift: daß der für die Justiz-Verwaltung bestimmte Antheil der Beischläge (zur Grundsteuer,) nach einer genauen Berechnung $5\frac{84}{100}$ Prozent ausmache. Dieß würde die Summe von 116800 Rthlr. ergeben, aber in der Wirklichkeit werden die Kosten der Justiz-Verwaltung viel größer sein, und es ist zu vermuthen, daß der Finanzminister nur den Antheil verstanden hat, welcher von den Zulage-Centimen der Grundsteuer nach den früherhin zur Zeit der französischen Herrschaft befolgten Grundsätzen, oder nach den Departemental-Budgets, zur Justiz-Verwaltung verwendet worden ist.

In Frankreich kostet jetzt, wie weiter unten nachgewiesen wird, die Justizpflege $5\frac{1}{2}$ Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung; nach diesem Verhältniß wäre für die Rheinprovinz 400000 Rthlr. anzunehmen. Indessen sind die Besoldungen der Gerichtsbeamten höher, und es besteht für die Rheinprovinz allein ein Kassationshof in Berlin, während für ganz Frankreich auch nur Ein solcher vorhanden ist.

Berechnet man die Besoldungen und Büreaukosten, die erstern nach den bekannten Normen, die letztern nach der Wahrscheinlichkeit, so ergeben sich für den Regierungsbezirk Aachen, in welchem kein Appellationshof vorhanden ist, (da der in Köln für die ganze Rheinprovinz installirt ist,) folgende Justiz-Verwaltungs-Kosten:

für die Friedensgerichte ungefähr	12000 Rthlr.
für das Landgericht, oder das Tribunal erster Instanz, ungefähr	25000 —
für das Handelsgericht ungefähr	1000 —
Summe	38000 Rthlr.

Digitized by Google

Man darf annehmen, daß mit Hinzuziehung der Kosten der Kriminal-Prozesse die sämmtlichen Justiz-Verwaltungs-Kosten sich auf 50000 Rthlr. im Regierungsbezirk Aachen belaufen.

Alle diese Verhältnisse berücksichtigt wird man der Wahrheit sehr nahe sein, wenn man annimmt, daß einschließlich der Einregistrirungs- und Gerichtsschreiberei-Gebühren (§ 240 sub d und e,) und einschließlich des Antheils, welcher von den Kosten der Zentral-Verwaltung des Justiz-Ministeriums auf die Rheinprovinz zu rechnen ist, für diese letztere die Justiz-Verwaltungs-Kosten 50000 Rthlr betragen. Dieß macht auf den Kopf der Bevölkerung 6 Sgr. 11 Pf.

Für die übrigen Provinzen würden die nämlichen Kosten alsdann 5,476000 Rthlr., und auf den Kopf der Bevölkerung 15 Sgr. 7 Pf., also 8 Sgr. 8 Pf. mehr als in der Rheinprovinz, betragen.

Die Differenz ist aber in der Wirklichkeit weit größer, als dieselbe aus den Steuer- oder Verwaltungskosten-Verhältnissen hervorgeht. Denn die Einfachheit und Bündigkeit der Gesetze bewirkt, daß der Privatmann bei Verträgen und andern im bürgerlichen Leben vorkommenden Verhältnissen in der Rheinprovinz weniger des Beistandes eines Rechtsgelehrten bedarf, und daß viel weniger Prozesse vorkommen, als in den übrigen Provinzen.

Um zu beurtheilen inwiefern das Gerichtswesen, je nachdem dasselbe eingerichtet ist, mehr oder weniger eine die Unterthanen drückende Last wird, will ich hier vergleichungsweise das sämmtliche Justiz-Personal von zwei in der Bevölkerung nicht sehr verschiedenen Regierungsbezirken, Aachen und Minden, angeben; im erstern gilt das französische Gesetzbuch, im andern das preußische Landrecht. Es ist aber dabei zu bemerken, daß im Regierungsbezirk Minden das Patrimonial-Gerichtswesen weit weniger blüht, als in den östlichen Provinzen, und daß deshalb in diesen das Gerichts-Personal verhältnißmäßig noch größer ist.

Im Regierungsbezirk Aachen bestehen:

Ein Landgericht oder Tribunal erster Instanz;
Ein Handelsgericht;
Achtzehn Friedensgerichte;
Zwei Hypotheken-Aemter.

Beim Landgerichte sind angestellt:

1 Präsident, 11 Räthe, 4 Assessoren, 5 Prokuratoren, 7 Gerichtsschreiber.

Beim Handelsgerichte sind angestellt:

1 Präsident und 8 Richter, ohne Besoldung, 1 Gerichtsschreiber, 1 Hülfsgerichtsschreiber.

Digitized by Google

Bei den Friedensgerichten sind angestellt:

18 Friedensrichter, 18 Gerichtsschreiber.

Bei den Hypotheken-Aemtern sind angestellt:

2 Hypothekenbewahrer mit ungefähr 6 Hülfsarbeitern. Außerdem sind vorhanden:

16 Advokaten, 37 Notare, 34 Gerichtsvollzieher.

Dieß sind zusammen 170 Personen.

Im Regierungsbezirk Minden bestehen:

Ein Oberlandesgericht;
Zwei Inquisitoriate;
Zwei und zwanzig Untergerichte.

Bei dem Oberlandesgericht sind angestellt;

2 Präsidenten, 12 Räthe, 2 Assessoren, 27 Referenten, 45 Auskultatoren, alle oder meistens unbesoldet, 4 Expedienten, 1 Journalist, 2 Archivaren, 6 Registratoren, 6 Kassen-Beamte, 1 Kalkulator, 12 Kanzellisten.

Bei den Inquisitoriaten sind angestellt:

2 Direktoren, 4 Richter, 4 Aktuarien, 4 Kanzellisten.

Bei den Untergerichten sind angestellt:

22 Richter, 180 Assessoren, Aktuarien, Registratoren, Registratur-Assistenten, Rendanten, Ingrossatoren und Auktions-Kommissarien.

Außerdem sind 47 Advokaten vorhanden, die größtentheils zugleich Notariats-Geschäfte betreiben dürfen.

Dieß sind zusammen 383 Personen.

Die untern Angestellten, als Boten, Diener, Hülfsschreiber habe ich nicht aufgeführt; es sind deren auch viel mehr im Regierungsbezirk Minden als im Regierungsbezirk Aachen. Die hieraus entstehende Differenz mag den Umstand kompensiren, daß der erstere Bezirk 40000 Einwohner mehr hat, als der letztere, da ich einmal annehmen will, daß beide in dieser Beziehung gleich waren.

Demzufolge werden also nach dem preußischen Gerichtswesen für 350000 Einwohner 213 Angestellte mehr als nach dem rheinischen, zur Besorgung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Hypotheken- und Pupillen-Wesen gebraucht.

Vorausgesetzt nun, daß, — wie man in den Rheinlanden allgemein glaubt, — die Justizpflege mit 170 Angestellten wenigstens eben so gut, wie mit den 383 Angestellten besorgt wird, (besonders wenn die Vergleichung nach den Resultaten im Gro-

Digitized by Google

ßen, und von dem Gesichtspunkte des höhern Staatszweckes aus beurtheilt wird,) so bringen die überflüssigen 213 Angestellten dem Staate auf jede 350000 Einwohner, wo dasselbe Verhältniß Statt findet, folgenden Nachtheil.

Erstlich kann für jeden Angestellten der jährliche Unterhalt zu 500 Rthlr. angeschlagen werden. Ob dieser Unterhalt durch Steuern oder Gebühren, oder aus eignen Mitteln der Angestellten; (wie z. B. bei den Auskultatoren,) aufgebracht wird, ist, staatswirthschaftlich betrachtet, sehr gleichgültig; denn wie dieß auch sei, der Betrag wird auf eine Weise beschafft, welche in den Folgen die Natur von Steuern äußert, und der Unterschied ist unfähr nur so, wie der einer gleichmäßigen gegen eine ungleichmäßige Steuer. Es ist daher dieser Nachtheil auf 106500 Rthlr. zu schätzen.

Zweitens arbeiten die 213 Angestellten nicht nur nutzlos, sondern auf eine schädliche Weise. Denn sie haben zum Theil nur dadurch Beschäftigung, daß die Gesetze nicht gut sind, so daß mehr Prozesse vorkommen, mehr verwickelte Verhältnisse Statt finden, und zu Rechtsgelehrten mehr Zuflucht genommen wird, als wenn die Gesetze besser und in das Leben des Volkes eingedrungen wären. Nun sind aber bei vielen Prozessen, und in manchen Fällen, wo Rath bei dem Rechtsgelehrten gesucht wird, die Prozeßkosten oder die Gebühren des Rechtsgelehrten, der kleinere Nachtheil; der größere besteht darin, daß überhaupt der Prozeß, oder ein unsicherer Rechtstitel, und ein Fall, wo man ohne Rath eines Rechtskundigen sich nicht helfen kann, Statt finden. Der Nachtheil besteht außerdem in dem Zeitverlust, den die 350000 Menschen durch Besorgung von Angelegenheiten erfahren, die bei einer einfachern und bessern Gesetzgebung gar nicht vorkommen würden. Wer Prozesse, verwickelte Fälle und ihre Nachtheile kennt; wer seine Zeit für kostbar achtet und sie nützlich verwendet, und dennoch dieselbe mitunter in den Vorzimmern von Advokaten, oder in vergeblichen Gängen zu denselben hingebracht hat; wer vormundschaftliche Sachen in der Rheinprovinz und auch in Westphalen besorgt hat; — der wird gewiß mit mir der Meinung sein, daß der Nachtheil, den ich vorstehend geschildert habe, sehr gering angeschlagen wird, indem ich ihn auf 300 Rthlr. für jeden der 213 überflüssig Angestellten schätze. Dieß macht 63900 Rthlr.

Drittens würde von diesen 213 Angestellten bei einer einfachern und bessern Einrichtung die Mehrzahl, anstatt einer unnützen oder schädlichen Beschäftigung, eine nützlichere und produzirende erwählt haben. Ich will nur annehmen, daß jeder von ihnen im Durchschnitt 400 Rthlr. Werthe durch nützliche Arbeit produzirt haben würde; dieß stellt den auf diese Weise dem Staate erwachsenen Nachtheil auf 85200 Rthlr.

Digitized by Google

Diese Rechnung ließe sich noch weiter ausdehnen. Man könnte allenfalls auch den Nachtheil in Zahlen darstellen, der daraus erwächst, daß durch die Anstellung einer so großen Anzahl überflüssiger Beamten der Sinn des Volks von der nützlichen und produzirenden Thätigkeit zur unnützen und nicht produzirenden hingeleitet wird. Doch dieß führt mich hier zu weit, und ich will mich damit begnügen, gezeigt zu haben, wie auf eine Bevölkerung von 350000 Seelen, durch 213 überflüssig Angestellte in der Justizverwaltung, dem Staate ein Nachtheil von 255600 Rthlr., also auf den Kopf von 21 Sgr. 11 Pf. erwächst.

Kein Vorwurf würde ungerechter sein, als der, daß die preußische Staatsverwaltung nicht tiefe Einsichten im Fache der Staatswirthschaft und der Finanzen besäße. Ohne Zweifel zeichnet sie sich gerade in dieser Beziehung vor den meisten europäischen Regierungen aus, und wenn ich nicht persönlichkeiten, sei es lobend oder tadelnd, vermeiden wollte, so würde ich bei dieser Veranlassung Namen nennen, auf die jeder Preuße stolz sein kann. Aber gerade, weil in jener Beziehung nicht der mindeste Zweifel obwalten kann, scheint kaum glaublich, daß es je ernstlich die Absicht der preußischen Staatsregierung gewesen sei, die in der Rheinprovinz bestehende Justiz-Einrichtung, — ein harmonisches Ganze, welches zwar, wie jede menschliche Schöpfung, der Vervollkommnung fähig, jedoch zur Förderung der Staatskräfte so dienlich ist, — abzuschaffen und eine andere Justiz-Einrichtung einzuführen, deren wesentliche Mängel durch den vorlängst erfolgten Befehl zur Umarbeitung unumwunden anerkannt worden sind; einer Einrichtung, die, im Vergleiche mit der rheinischen, die Staatskräfte vergeudet, mit welchen doch, bei der von Preußen im europäischen Staaten-Verein eingenommenen Stellung, gut hauszuhalten, hinreichende Aufforderung oder Veranlassung vorhanden ist.

B. In Frankreich.

§ 242.

Die Kosten sind folgende:

Die Zentral-Verwaltung, oder das Justiz-Ministerium	556000 Frks.
Der Staatsrath	486300 —
Der Kassationshof	973300 —
Die Appellationshöfe	4,374220 —
Die Assisen oder Kriminal-Gerichtshöfe	223200 —
Die Tribunäle erster Instanz	5,553910 —
Die Handels-Tribunäle	176700 —
Die Polizei-Tribunäle	62400 —
Transport	12,406030 Frks.

Digitized by Google

	Transport	12,406030 Frks.
Die Friedensgerichte		3,102670 —
Kriminal-Prozesse		3,300000 —
	Summe	18,808700 Frks.
	oder	4,937283 Rthlr.
Von den im § 206 berechneten Gerichtsschreiberei- und Hypotheken-Gebühren dürften hier noch anzunehmen sein		1,062717 —
Gesammtkosten der Justiz-Verwaltung		6,000000 Rthlr.

Neun und funfzigstes Kapitel.

Die Kosten der Militär-Verwaltung, der Marine und der Kolonien.

A. In Preußen.

§ 243.

Im tiefen Frieden kostet die Militär-Verwaltung, nach dem Staats-Ausgabe-Etat für 1829, 22,165000 Rthlr.; nach Abzug der Pensionen, worüber im § 249 das Nähere gesagt wird, sind 21 Mill. Rthlr. zu normiren.

Ungeachtet schwerlich eine Armee besser als die preußische organisirt ist, sind doch, sobald dieselbe auf den Kriegsfuß gesetzt wird, oder nur irgend erhebliche militärische Demonstrationen gemacht werden sollen, viel beträchtlichere Ausgaben nothwendig. Deshalb hat seit den wichtigen Ereignissen des Jahres 1830, wo die Armee fast schlagfertig erhalten worden ist, jene Summe eben so wenig in Preußen ausgereicht, wie in Frankreich die für den Friedens-Etat bestimmten Militär-Verwaltungskosten hingereicht haben. Doch fand ein sehr wesentlicher Unterschied Statt: in Frankreich war die Verwaltung unter den restaurirten Bourbonen so schlecht gewesen, und die Armee, oder die im Budget für das Kriegswesen ausgesetzte Summe diente in solchem Maße zu Gnadenbezeugungen der Royalisten **par excellence**, (das heißt: der Servilen und der Schmeichler, welche Patriotismus heucheln und Anhänglichkeit an den Thron haben, weil er der Quell der Gnade ist, welche die Fürsten in Täuschungen einlullen, um am Tage der Gefahr nicht zu sehen, auch in der Regel höchst unfähige Menschen sind; oder auch der gutmüthigen oder edeldenkenden Enthusiasten, welche sich mit Freuden für den Regenten aufopfern, aber keinen politischen Scharfblick, keinen Takt, keine Vorsicht besitzen und im blinden Eifer unmögliche Dinge für möglich und ausführbar erachten,) daß die Kosten eines Kriegswesens, wie es Frankreich seit der Juli-Revolution herzustellen

für zweckmäßig erachtete, ungeheuer waren; in Preußen dagegen war das ganze Kriegswesen in so vortrefflichem Zustande, und das Heer so gut eingeübt, organisirt und gerüstet, daß der Uebergang vom vollständigen Friedensfuß zum kampffertigen Zustande für einen großen Krieg viel schneller und mit weniger Kosten vor sich gehen konnte.

Das preußische Heer, abgesehen von dem natürlichen Hauptzwecke jeder Kriegsmacht, erfüllt außerdem zweierlei Zwecke: es gewährt vielen nicht wohlhabenden Adelichen in der Mehrzahl der Offizierstellen ein anständiges Unterkommen, und ist die Bildungsschule für das Volk.

Die meisten dienstfähigen Jünglinge gehen, entweder im stehenden Heere, oder in der Landwehr, durch diese Bildungsschule; indessen scheint die Zahl der dienstunfähigen, nach den Resultaten der ärztlichen Untersuchungen zu schließen, in den vornehmern oder reichern Familien größer als in der ärmern Volksklasse zu sein.

§ 244.

Kolonien hat Preußen bekanntlich nicht, und insofern der Mangel derselben nicht eine Mitursache sein sollte, daß auch keine Seemacht vorhanden ist, scheint daraus kein Nachtheil für den Staat hervorzugehen; denn fast überall sehen wir als Folge des Besitzes von Kolonien für das Mutterland beträchtliche Kosten erwachsen. Diese letztern werden theils durch die Verwaltung, und durch die Mittel, die Kolonien in Unterwürfigkeit zu erhalten, theils durch die Monopole herbeigeführt, welche das Mutterland für seinen eigenen Konsumo den Kolonial-Produkten einräumt, indem dasselbe solchergestalt sich diese fortwährend vertheuert und sehr erhebliche Steuern aufbringt, die gar nicht in die Staatskassen fließen, sondern zu weiter nichts dienen, als die Pflanzer der Kolonien zu begünstigen. Und in mehr oder weniger weiter Ferne bleibt bei den meisten Kolonien obendrein die Gewißheit, daß sie sich vom Mutterlande losreißen, nicht etwa, wie der erwachsene Sohn der väterlichen Gewalt entlassen wird, friedlich und in Ruhe, sondern durch Aufruhr und Krieg.

Daß Preußen und überhaupt Deutschland keine Seemacht besitzt, daß Preußen die Ufer der Nordsee völlig verloren hat, daß, wenn die Niederlande nicht zu Deutschland gehören, nicht einmal der Einfluß des größten norddeutschen Staates daselbst so groß ist, um die schmählichste Verletzung der wesentlichsten Schifffahrts-Interessen energisch verhüten zu können, — dieß kann dem Patrioten nicht erfreulich sein. Diese Umstände sind aber einmal beendete Thatsachen, und die Aufgabe der preußischen Politik muß nun natürlich sein, die Folgen so günstig wie möglich im preußischen und deutschen Interesse zu leiten.

Digitized by Google

B. In Frankreich.

§ 245.

Militär-Verwaltung.

Die sämmtlichen Ausgaben werden in dem Budget für 1832 zu 307,434000 Frks., oder zu 80,700000 Rthlr. veranschlagt; der Etat der Armee ist dagegen zu 410000 Mann und 92000 Pferde angenommen.

In jener Summe sind begriffen:

14,371000 Frks.		für die Ausgaben wegen der Besetzung von Algier;
2,499000	—	für die Ausgaben wegen der Besetzung von Morea;
10,000000	—	für Bewaffnung der National-Garde; (außerdem waren für diesen Zweck schon 34 Mill. Frks. verwendet worden;)
18,487000	—	für die Kosten der Gensd'armerie.

Der Etat ist auf außerordentliche Rüstungen basirt, und durch die im § 243 angeführten Umstände um so mehr angeschwollen.

Da der von mir gewählte Vergleichspunkt sich auf den Friedensfuß gründet, so gehe ich auf den Zeitpunkt vor der Juli-Revolution zurück: damals sollte das Heer 240000 Mann zählen, und 164 Mill. Frks., oder 43,050000 Rthlr. kosten.

Ungeachtet wahrscheinlich diese Kosten, nach Herstellung des völligen Friedensfußes, unter der neuen Regierung durch Abschaffung mehrerer früherhin bestandenen Mißbräuche, vermindert werden dürften, will ich doch jene Summe als Militär-Verwaltungskosten normiren, da hier noch nicht veranschlagt werden kann, welche Veränderungen die Folgezeit bringen möchte.

§ 246.

Marine und Kolonien.

Diese Verwaltung kostet nach dem Budget für 1832 65 Mill. Frks. oder 17,062500 Rthlr.

Nach den Etats unterhielt Frankreich gegen diese Summe in gutem Stande: 34 Linienschiffe, 39 Fregatten, 12 Dampfschiffe, 194 andre Kriegsfahrzeuge; und im Bau waren begriffen; 21 Linienschiffe, 27 Fregatten, 5 Dampfschiffe, 13 andere Kriegsfahrzeuge.

Die Staats-Einnahmen von Steuern und Domänen in den Kolonien, welche Frankreich beim letzten Frieden übrig geblieben sind, werden gerade durch die Kosten der Zivil-Verwaltung absorbirt.

Die Erhaltung der Truppen in den Kolonien kostet 1,575000 Rthlr. Das Mutterland opfert für dieselben jährlich diese Summe,

Digitized by Google

und legt sich außerdem, zur Beförderung der Kolonial-Interessen, vermittelst hoher Zollsätze auf den nicht von französischen Kolonien herkommenden Kaffee, Zucker ꝛc. beträchtliche Steuern, entweder direkt, oder indirekt durch Vertheurung dieser Produkte, auf. (Vid. § 244.)

Sechszigstes Kapitel.

Die Kosten der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

A. In Frankreich.

§ 247.

Die Ausgaben sind folgende:

Gehalt des Ministers	100000 Frks.
Frais de représentation	20000 —
Die Gehalte oder Lohne sämmtlicher Angestellten beim Ministerium	446000 —
Heitzung; Erleuchtung; Livrée der Bedienten; Druckkosten; Papier; Karten; Journale; Bücher; Unterhaltung der Möbeln und der Gebäude ꝛc.	168000 —
Kosten der Zentral-Verwaltung	734000 Frks.
Gehalt der Gesandten, Bevollmächtigten und Konsuln	4,308000 Frks.
Wartegelder	130000 —
Einrichtungs-Kosten des Minister-Hotels	300000 —
Reise- und Kurier-Kosten	450000 —
Dienst-Unkosten	650000 —
Diplomatische Geschenke	50000 —
Entschädigungen und Unterstützungen	80000 —
Geheime Ausgaben	700000 —
Außerordentliche Sendungen und unvorhergesehene Ausgaben	100000 —
Summe	7,502000 Frks.
oder rund	1,970000 Rthlr.

B. In Preußen.

§ 248.

Nach dem Staats-Ausgabe-Etat für 1829 betragen die Kosten 586000 Rthlr.

Indessen sind wahrscheinlich in dieser Summe die geheimen

Ausgaben nicht begriffen, welche die Diplomatie jedes großen Staates mit sich bringt, und für die das französische Budget 700000 Frks. (nach § 247) aufführt. Ich will dafür nur 64000 Rthlr. annehmen, und mithin die Gesammtkosten der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten zu 650000 Rthlr. normiren.

Ein und sechszigstes Kapitel.

Pensionen und Leibrenten.

A. In Preußen.

§ 249.

Der Staats-Ausgabe-Etat für 1829 enthält folgende zwei, zu obiger Rubrik gehörige Positionen:

Pensionen und Unterstützungen für emeritirte Staatsdiener, deren Witwen und Hinterbliebene	966000 Rthlr.
Lebenslängliche Kompetenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen; Pensionen, welche traktatenmäßig zu leisten sind	2,192000 —
In der oben angeführten Summe von 966000 Rthlr. sind, wie aus den ministeriellen Erläuterungen zum Staats-Ausgabe-Etat hervorgeht, die Militär-Pensionen nicht begriffen; bei dem, in der preußischen Kriegsverwaltung überall vorherrschenden Geiste der Sparsamkeit und richtigen Maßhaltung glaube ich für jene Pensionen nicht mehr annehmen zu können, als	1,165000 —
Summe	4,323000 Rthlr.

B. In Frankreich.

§ 250.

Die Militär-Pensionen betragen 43,700000 Frks., oder 11,471250 Rthlr.

Die Ursache, weshalb diese Pensionen so sehr beträchtlich sind, liegt theils in den Kriegen, welche Frankreich zwanzig Jahre hindurch fast ununterbrochen geführt hat, theils in dem mehrfachen Wechsel der Regierungen. Die Bourbonen setzten, wo es nur anging die Offiziere aus der Napoleonischen Zeit, welche sie für nicht ihnen ergeben hielten, auf Pension, und andere ergebenere an ihre Stelle; mit diesen letztern kam die neue Regierung der Orleans hinwiederum in das nämliche Verhältniß.

Digitized by Google

Alle übrigen aus Staatskassen zu zahlende Pensionen und Leibrenten belaufen sich in runder Summe auf 12 Mill. Frks. oder 3,150000 Rthlr. Nicht begriffen in dieser Summe sind die Pensionen, welche aus eigenen Pensionsfonds bezahlt werden; diese stehen zwar auch unter der Verwaltung der Ministerien, und es wird den Kammern Rechenschaft darüber abgelegt, aber die Fonds sind oder waren durch Gehalts-Abzüge der Angestellten gebildet. Diese Pensionen gehören daher eben so wenig zu den Staats-Ausgaben, wie in Preußen die Wittwen-Gehalte, welche aus der allgemeinen, ebenfalls unter der Verwaltung der Staatsbehörden stehenden Wittwenkasse bezahlt werden.

Die Gesammtsumme der hier zu normirenden Pensionen und Leibrenten ist daher 14,621250 Rthlr.

Zwei und sechszigstes Kapitel.

Bildung des Staatsschatzes in Preußen.

§ 251.

In Frankreich denkt man, so wenig wie in England, daran, einen Staatsschatz zu sammeln, es ist daher in dieser Beziehung hier nur von Preußen die Rede.

Das große Hülfsmittel beträchtlicher Staatsanleihen bei außerordentlichen Bedürfnissen war in früherer Zeit nicht so zu benutzen, wie in unserm Zeitalter; damals mochte es weise sein, oder dafür gehalten werden, einen Staatsschatz zu sammeln, um im Fall der Noth mit den erforderlichen Geldmitteln ausgerüstet zu sein. Jetzt wird dieß nach den Regeln der Staatswirthschaft allgemein, besonders aber in den Staaten, welche durch eigne Stärke, nicht allein durch Konvenienz der größern Mächte, selbstständig sind, oder da, wo die Staatsregierung in dem Bewußtsein ist, durch den allgemeinen National-Willen unterstützt zu werden, oder diesen überall beherrschen zu können, für schädlich erachtet. Die Gründe für diese Meinung sind in der Kürze folgende:

1. Die Kriege werden jetzt mit so großen Massen geführt, und die Kriegshülfsmittel (Artillerie und Genie-Wesen,) werden mehr und mehr so großartig, daß ein Staatsschatz für ein wenig ausreichendes Mittel zur Aufbringung der Kosten erachtet wird. Die höchstmögliche Ausbildung der Staatskräfte, und einen zur Benutzung derselben zweckmäßig eingerichtetem Staats-Organismus hält man für die einzig hinreichenden Mittel zu jenem Zweck.

2. Daß Kapitale dem National-Vermögen vermittelst An-

sammlung eines Staatsschatzes entzogen werden, soll der Ausbildung der Staatskräfte geradezu entgegen wirken; nicht nur, indem dieser Theil des National-Vermögens nutzlos daliegt, und so viel weniger Kapital zur Produktion, oder zur Schaffung von Werthen, oder zur Vermehrung von Kapitalen, von der Nation angewendet werden kann, sondern auch, indem für die Ansammlung des Staatsschatzes so viel mehr Steuern erhoben werden müssen, folglich die Produktion vertheuert oder erschwert wird.

3. Sollte, um die vorstehenden Gründe einigermaßen zu beseitigen, der Staatsschatz nicht müssig hingelegt, sondern rentbar gemacht werden, so bleibt einer Staatsverwaltung, um den eigentlichen Zweck, bei außerordentlichen Bedürfnissen schnell über die erforderlichen Fonds ohne neues Anleihen, oder ohne neue Steuern, verfügen zu können, schwerlich ein sichereres Mittel übrig, als die Anlegung in Staatspapieren. Dann tritt aber der nämliche Uebelstand ein, den man vermeiden wollte: der Staat muß bei ausbrechendem Kriege Staatspapiere zu einem niedrigern Kurse, als dem der Friedenszeit verkaufen.

4. Es soll das Vorhandensein eines Staatsschatzes die Staatsregierung in große Versuchung führen, sich für reicher zu halten, als sie in der Wirklichkeit ist, so wie auch, Ausgaben zu machen oder Unterstützungen zu gewähren, die mit den allgemeinen Regeln einer vernünftigen Politik und Staatswirthschaft nicht verträglich sind.

In Preußen geht die Staatsregierung von andern Ansichten aus. Möglich ist, daß die Achtung für die Grundsätze Friedrichs des Großen hiebei einwirkt; dieser hinterließ bekanntlich einen beträchtlichen Staatsschatz, der indessen unter der Regierung seines Nachfolgers, Friedrich Wilhem des Zweiten in wenigen Jahren zusammenschmolz.

Die allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Januar 1820 sprach auf der einen Seite die Nothwendigkeit aus, zur Deckung des Staatshaushaltungs-Bedarfs neue Steuern einzuführen, (die auch bekanntlich eingeführt worden sind,) und auf der andern Seite ward in der nämlichen allerhöchsten Order, selbst unter diesen Umständen, schon die Ansammlung eines Staatsschatzes verordnet.

§ 252.

In den ersten Jahren nach 1820 ist der Staatsschatz schwerlich sehr angewachsen; indessen von 1824 an sind ohne Zweifel die in denselben geflossenen Summen von Jahr zu Jahr bis 1830 beträchtlicher geworden, denn nach der im § 251 angeführten allerhöchsten Kabinetsorder sollen die Revenüen-Ueberschüsse zur Bildung jenes Schatzes verwendet werden, und bei Darstellung der preußischen Steuern ist gezeigt worden, in welchem Maße der Ertrag mancher alljährlich zugenommen hat.

Digitized by Google

Vergleicht man dieses Verhältniß der Zunahme der Staatseinnahmen mit dem Etat der Ausgaben, so ist als höchst wahrscheinlich anzunehmen, daß von 1820 bis 1827 der Staatsschatz bis zu 8 bis 10 Mill. Rthlr. angewachsen war, und daß von 1828 an bis zu den wichtigen Ereignissen des Jahres 1830 jährlich 4 Mill. Rthlr. in denselben geflossen sind; beim Eintritt dieser Ereignisse hätte der preußische Staatsschatz mithin ungefähr 18 Mill. Rthlr. betragen.

Für 1828 kann, wie vorstehend angegeben, diese Art von Ausgabe zu 4 Mill. Rthlr normirt werden.

Drei und sechszigstes Kapitel.

Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden, ausschließlich der Zinsen von schwebender Schuld und von Depositen-Geldern. Betrag der Staatsschulden im Jahre 1830. Außerordentliche Ausgaben in den Jahren 1830—1832.

A. In Preußen.

§ 253.

Als schwebende Schuld, welche Benennung nicht in Preußen üblich ist, betrachte ich die etwa vorkommende Benutzung von Kredit Seitens der Seehandlung bei Banquiers, oder sonst im Laufe der Geschäfte. Da die Seehandlung statutgemäß die Geldgeschäfte des Staates besorgt, so ist eine solche Kredit-Benutzung füglich mit der schwebenden Schuld in Frankreich zu assimiliren.

§ 254.

In Rechtlichkeit und Pünklichkeit bei Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen Gläubiger steht kein Staat über Preußen. Dieser Grundsatz, verbunden mit Ordnung und Sparsamkeit, ist ein charakteristischer Zug der erhabenen Dynastie Hohenzollern, welcher von dem Burgvogte zu Nürnberg bis jetzt fast ohne Unterbrechung sich vererbt, den Grund zur Erhebung der Dynastie gelegt, und zum großen Theile bewirkt hat, daß Preußen eine europäische Macht geworden ist.

Selbst unter herben Schicksalen hat Preußens Rechtlichkeit gegen Staatsgläubiger sich nicht verleugnet; der große Staatskredit, den es besitzt, ist eine für die Dynastie höchst ehrenvolle, und für den Staat sehr nützliche Anerkennung dieser Grundsätze.

Digitized by Google

§ 255.

Das gesammte Staatsschuldenwesen ward durch das Gesetz und die allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Januar 1820 geordnet. Eine regelmäßige Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden ward festgesetzt, und in Beziehung auf die vorhandenen, oder künftig zu kontrahirenden Staatsschulden, wurde zugleich bestimmt:

„Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden."

„Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen."

„Zur Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen setzen wir eine von den übrigen Staats- und Finanz-Verwaltungen ganz abgesonderte Behörde, unter der Benennung: Hauptverwaltung der Staatsschulden, hiermit ein. Diese Behörde soll aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehen." (Folgen die Namen der Ernannten.)

„In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder eines der Mitglieder werden uns von der künftigen reichsständischen Versammlung, und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrathe, drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen."

Wie bereits in § 8 bemerkt worden ist, hat aber die Seehandlung, als das gesetzlich zur Betreibung der Staats-Geldgeschäfte bestehende Institut, die Befugniß, Staats-Anleihen zu machen. Es kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die Anleihen der Seehandlung ganz gleich mit andern Staatsanleihen zu achten sind, denn jene Befugniß wurde nicht widerrufen, auch schon zwei Jahr später, vermittelst des Abschlusses eines Anleihens in London, benutzt. Aus den allegirten Gesetzes-Stellen, in Verbindung mit den gesetzlichen Befugnissen der Seehandlung, folgt also: daß, so lange keine reichsständische Versammlung besteht, nur die Seehandlung Staats-Anleihen abschließen kann, daß, wenn aber diese Versammlung in das Leben treten sollte, alsdann solche Anleihen auf zweierlei Weise gemacht werden können, einmal mit Zuziehung und unter Mitgarantie der Reichsstände, und sodann auch durch die Seehandlung.

§ 256.

Nach dem Staats-Ausgaben-Etat für 1829 werden zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, für die erstere 7,452000 Rthlr., für die letztere 3,485000 Rthlr., zusam-

men 10,937000 Rthlr. jährlich verwendet. Dieß ist die Summe, welche zu diesem Zweck von der „Hauptverwaltung der Staatsschulden," (Vid. § 255,) verausgabt wird; hinzuzurechnen ist, was die Nebenverwaltung der Staatsschulden, nämlich die Seehandlung, für den nämlichen Zweck ausgibt. Das von derselben im Jahre 1822 kontrahirte Staatsanleihen betrug 3¾ Mill. Pfund Sterling, davon waren zu Anfang des Jahres 1832 1,360000 Pfund Sterling zurück bezahlt; man kann daher annehmen, daß die von der Seehandlung zur Tilgung und Verzinsung von Staatsschulden jährlich verwendete Summe (um den Zeitraum von 1828) ungefähr 1,663000 Rthlr. betragen habe.

Die Gesammt-Ausgabe für den angegebenen Zweck beträgt daher 12,600000 Rthlr., und zwar 7,600000 Rthlr. für Verzinsung, und 5 Mill. Rthlr. für Tilgung.

§ 257.

Nach dem, im Gesetze vom 17. Januar 1820 enthaltenen Etat bestanden die Staatsschulden aus:

a) verzinslichen eigentlichen Staatsschulden für	180,091720 Rthlr.
b) provinziellen, (ebenfalls verzinslichen) Schulden, die vom Staate übernommen sind, für	25,914694 —
c) unverzinslichen Staatsschulden, oder sogenannten Kassen-Anweisungen, für	11,242347 —
	217,248761 Rthlr.

Das im Jahr 1822 von der Seehandlung geschlossene Staatsanleihen betrug:

3¾ Mill. Pfund Sterl. à 6¾ Rthlr.	23,625000 —
In 1820—1822 Summe	240,873761 Rthlr.

Durch die allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Dezember 1824 ward eine neue Verbriefung der verzinslichen Staatsschuld (sub c,) ohne Veränderung der Summe verordnet. Insoweit trat jedoch eine Modifikation der Natur dieser Papiere ein, daß früher auf denselben ein Realisations-Büreau bemerkt war, wo sie gegen baares Geld umgetauscht werden konnten, wogegen nun diese Einrichtung wegfiel, die Papiere aber bei den in die Staatskassen zu machenden Zahlungen zum vollen Nennwerth angenommen werden mußten. Auf diese Weise haben die sogenannten Kassen-Anweisungen völlig die Natur eines Papiergeldes erlangt, während sie früherhin noch einige Aehnlichkeit mit jederzeit in baares Geld umzusetzenden Bankzetteln hatten.

Nach der allerhöchsten Kabinetsorder vom 22. April 1827 ward die Summe der unverzinslichen Staatsschulden, (oder Kassen-Anweisungen,) um 6 Mill. Rthlr. vermehrt, und dagegen eine

Digitized by Google

gleiche Summe verzinslicher Staatsschulden eingezogen; der Staat erlangte auf diese Weise eine Zinsen-Ersparniß von jährlich 240000 Rthlr.

Die preußischen Kassen-Anweisungen kursiren in den Nachbarstaaten sehr viel, und ganz dem preußischen Silbergelde gleich; dieß ist Anerkennung und Lohn der Ordnung im preußischen Staatshaushalte, so wie der Rechtlichkeit der preußischen Staatsregierung in Erfüllung eingegangener Verpflichtungen.

Den publizirten Schuldentilgungs-Plänen nach kann man annehmen, daß im Jahre 1830 an verzinslichen Staatsschulden noch vorhanden waren 190 Mill. Rthlr., einschließlich des Restes des Seehandlungs-Anleihens von 1822, welcher nach der Staatszeitung No. 77 von 1832 um diese letztere Zeit noch 2,140000 Pfund Sterling betrug. Rechnet man die unverzinslichen Staatsschulden mit 17,242347 Rthlr. hinzu, so betrug die gesammte Staatsschuld in runder Summe 207 Mill. Rthlr. im Jahre 1830, das ist zu der Zeit, als außerordentliche politische Verwickelungen in Europa eintraten, durch welche die Staatsbedürfnisse über das frühere Bedürfniß gesteigert wurden.

§ 258.

Wie viel die außerordentlichen Ausgaben, welche Preußen theils durch Maßregeln zur Abwehrung der Cholera, theils und vorzüglich durch Kriegs-Rüstungen und kriegerische Demonstrationen vom Sommer 1830 bis zu Ende des Jahres 1832 gehabt hat, betragen, ist nicht amtlich bekannt geworden, auch nicht aus dem im letztern Jahre publizirten Staats-Ausgabe-Etat ersichtlich, da dieser nur auf den gewöhnlichen Friedensfuß basirt ist. Indessen läßt sich der muthmaßliche Betrag jener Ausgaben ermitteln.

Erstlich kann man annehmen, daß der Staatsschatz mit ungefähr 18 Mill. Rthlr., dem Zwecke seiner Ansammlung gemäß, zu den gedachten Ausgaben verwendet worden ist.

Zweitens, auf gleiche Weise die Ueberschüsse, welche die Staats-Einnahmen über den Betrag der Ausgaben nach dem Friedens-Etat hinaus gewähren. Diese Ueberschüsse sind, wegen der durch Cholera und Kriegsfurcht mitunter stattgefundenen Lähmung des Verkehrs, wahrscheinlich kleiner gewesen, als ich solche im § 252 für 1828, 1829 normirt habe; sie mögen mithin ungefähr für die Jahre 1830—1832 im Ganzen 7 Mill. Rthlr. betragen.

Drittens ist zur Deckung jener Ausgaben im Laufe des Jahres 1832 ein neues Staatsanleihen, unter der Benennung eines Prämien-Geschäfts der Seehandlung, von 12 Mill. Rthlr. abgeschlossen worden.

Digitized by Google

Nimmt man an, daß der Betrag des letztern Anleihens zur ungefähren Hälfte bis zu Ende des Jahres 1832 verbraucht worden sei, so können die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1830—1832 im Ganzen für Preußen muthmaßlich 30 Mill. Rthlr. betragen.

B. In Frankreich.

§ 259.

Die französischen Staatsschulden betrugen im Jahre 1830 beim Ausbruch der Juli-Revolution:

	an Renten oder Zinsen:	oder in Kapital:
zu 5 Prozent	163,767204 Frks.	3275,344080 Frks.
— 4½ —	1,027696 —	22,837689 —
— 4 —	3,125210 —	78,130250 —
— 3 —	35,455274 —	1181,8424[illegible] —
Summe	203,375384 Frks.	4558,154485 Frks.
In Abzug sind zu bringen: die von der Amortisations-Kasse zurück gekauften Renten, welche von dieser Kasse fortwährend bezogen werden, ungefähr	42,000000 —	840,000000 —
Rest	161,375384 Frks.	3718,154485 Frks.

Die Verzinsung der Staatsschulden beträgt mithin 42,360000 Rthlr.

Zur Tilgung der Staatsschulden werden verwendet:

a) die oben erwähnten von der Amortisations-Kasse zurück gekauften Renten 42,000000 Frks.

b) Zuschuß dazu, den die nämliche Kasse empfängt, ungefähr 43,000000 —

Summe 85,000000 Frks.

oder 22,312000 Rthlr.

Zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, werden also im Ganzen 64,672000 Rthlr. verwendet.

§ 260.

Wie im vorigen § nachgewiesen worden ist, betrugen die Staatsschulden im Jahre 1830 3718,154485 Frks., das sind in runder Summe 976 Mill. Rthlr. Ueber zwei Fünftel dieser Schulden sind vom Jahre 1818 bis 1830 gemacht worden, gehören also nicht den Kriegs-Ereignissen und den Friedensschlüssen

Digitized by Google

der Jahre 1814, 1815 an, und eben so wenig der Besetzung Frankreichs von Truppen der alliirten Mächte bis zu Ende des Jahres 1818; sondern es sind nahe an 400 Mill. Rthlr. Schulden unter der Bourbonischen Regierung während einer Zeit gemacht worden, wo der Verkehr in Friedenszeit blühte, und als Folge dieses Zustandes der Ertrag der indirekten Steuern von Jahr zu Jahr stieg; sie sind vorzüglich deßhalb gemacht worden, um zwei der Nation verhaßte Maßregeln auszuführen: die Vernichtung der konstitutionellen Regierung in Spanien, und die Emigranten-Entschädigung.

Seit der Juli-Revolution ist, als Folge der außerordentlichen Rüstungen und der sonstigen dadurch herbeigeführten Maßnahmen, die Staatsschuld, einschließlich der nach dem Budget von 1832 noch zu realisirenden Renten, um ungefähr 312 Mill. Frks. oder 82 Mill. Rthlr. vermehrt worden. Rechnet man den zu gleichem Zwecke verwendeten Ertrag von außerordentlichen Holzschlägen hinzu, so ist anzunehmen, daß Frankreichs außergewöhnliche, durch die politischen Ereignisse des Jahres 1830 ursprünglich veranlaßten Staats-Ausgaben bis zu Ende von 1832 ungefähr 100 Millionen Rthlr. betragen.

C. In Preußen und Frankreich.

§ 261.

Nimmt man an, daß die preußischen verzinslichen Staatsschulden, welche nach § 257 ungefähr 190 Mill. Rthlr. im Jahre 1830 betrugen, alle pari eingelöset oder zurückgekauft werden müßten, nimmt man ferner an, daß bis zur völligen Tilgung jährlich, von 1830 an gerechnet, die bisherige Summe von 5 Mill. Rthlr. zur Tilgung verwendet würde, so müßten jene Schulden ungefähr in 38 Jahren getilgt sein; Preußen würde also im Jahre 1868 weiter keine Staatsschulden als die unverzinslichen und die seit 1830 kontrahirten haben.

Nimmt man an, daß Frankreich fortfahre, die Zinsen der von der Amortisations-Kasse zurückgekauften Staatsschulden und außerdem 43 Mill. Frks. zur Tilgung der im Jahre 1830 vorhandenen Staatsschulden jährlich zu verwenden, nimmt man ferner an, daß diese Schulden im Durchschnitt pari zurückgekauft werden müßten, daß die Amortisations-Kasse die Zinsen zu 4 Prozent von dem Preise der zurückgekauften Staatsschulden beziehe, und daß auch die nach § 259 schon früher zurückgekauften 840 Mill. Frks. nur 4 Prozent Zinsen eintragen werden, — so würde Frankreich im Jahre 1858 weiter keine Staatsschulden, als die seit 1830 kontrahirten, und die schwebende Schuld haben.

Digitized by Google

Sechste Abtheilung.

Bemerkungen und Erläuterungen zu den, in den vorhergehenden Abtheilungen dargestellten, Verhältnissen. Verschiedene staatswirthschaftliche und politische Betrachtungen.

Vier und sechszigstes Kapitel.

Kurze Bemerkungen und Erläuterungen zu den Tabellen 4—10.

§ 262.

Vierte und fünfte Tabelle, oder die Staats-Revenüen und Gemeinde-Steuern in Preußen und Frankreich.

In beiden Tabellen dürften nur sehr wenige Steuern oder Einkünfte unaufgeführt geblieben sein. Absichtlich sind nicht aufgeführt worden:

a) Die Strafgelder. Diese fließen in Preußen wie in Frankreich zu einem großen Theile nicht in die Staatskassen, und dieser Theil gehört den Gemeinden oder wohlthätigen und gemeinnützigen Instituten; mitunter erhalten auch die Angeber der Strafälligen einen Antheil. Die Normirung der Strafgelder für beide Staaten, besonders für Preußen, dürfte schwer sein, und kaum ist zu bezweifeln, daß, wenn sie richtig ermittelt würden, der Beitrag in Preußen verhältnißmäßig viel größer, als in Frankreich sich herausstellen müßte. Denn erstlich wird in Preußen viel mehr administrirt oder geboten und verboten, und es ist daher mehr Veranlassung zum Strafen, als in Frankreich; zweitens ist in letzterm Lande die Strafe der Vermögens-Konfiskation völlig abgeschafft, während sie in dem erstern noch besteht.

b) Die Zensur-Gebühren in Preußen, eine nicht unbeträchtliche Steuer für den Steuerpflichtigen, welche in manchen Städten für die Zensoren, — meistens Regierungsräthe, Landräthe und Polizei-Direktoren, — eine nicht unerhebliche Besoldungs-Zulage bildet. In Frankreich besteht keine Zensur, folglich auch keine Zensur-Gebühr.

c) Einige Abgaben, welche in Frankreich durch die Unternehmer von Privat-Lehranstalten an die königliche Universität zu entrichten sind. Diese Abgaben mögen die Zensur-Gebühren in Preußen kompensiren.

Digitized by Google

d) Verschiedene Gebühren für Examinationen von Beamten, Gelehrten, für die Ertheilung der Doktor-Würde und dergl. Solche Gebühren dürften in Preußen verhältnißmäßig mehr als in Frankreich betragen, weil das Examiniren in dem erstern Staate vielmehr an der Tagesordnung ist, als im letztern; dergestalt, daß wenn die Examinationen den Maßstab zu dem Verstande, der Tüchtigkeit und den Kenntnissen der Verwaltungs- und höhern Staatsbeamten allein bildeten, Preußen die größten Staatsmänner und die geschicktesten Administratoren, die besten, einfachsten und am vorzüglichsten redigirten Gesetze und überhaupt die größte Zweckmäßigkeit und Harmonie in dem Staats-Organismus besitzen, Frankreich dagegen in allen diesen Vorzügen außerordentlich weit zurückstehen müßte.

Der allerhöchsten Wahrscheinlichkeit nach trägt Preußen zu den absichtlich nicht aufgenommenen Steuern oder Einkünften sowohl wie zu denen, die unabsichtlich übergangen sein könnten, verhältnißmäßig mehr bei als Frankreich, zumal da eine Steuer in Preußen, wegen mangelnder Nachweise, leichter übergangen werden kann.

In beiden Tabellen sind die verschiedenen Steuern oder Einkünfte in analoge Haupt-Rubriken abgetheilt, um die Uebersicht und die Vergleichungen zu erleichtern. Es ist hierbei aber zu bemerken, daß in dieser Beziehung nicht überall eine völlige Gleichheit der Natur der Steuern Statt findet. So z. B. enthalten in der fünften Tabelle die direkten Steuern sub No. 6 wirklich alle, welche in Frankreich, mit Ausnahme von Gemeinde-Steuern, entrichtet werden, und da daselbst gar keine indirekten Departemental-Steuern bestehen, zugleich alle diese letztern; in der vierten Tabelle dagegen sind diese nur in so weit in der Rubrik der direkten Steuern enthalten, als sie in Zuschlägen zur Grundsteuer bestehen, der übrige Theil ist unter der Rubrik der besondern Verwaltungs-Steuern, als Provinzial-Steuern aufgeführt worden, und in diesen letztern sind einige direkte Steuern, nämlich Zuschläge zur Klassen- und Gewerbe-Steuer begriffen, welche gleichwohl sub No. 47 zu der allgemeinen Rubrik der indirekten Steuern gezählt worden sind. Dergleichen Uebelstände oder kleine Differenzen, welche dem aufmerksamen Leser bei der Darstellung der Steuern im Vergleiche mit den Tabellen nicht entgehen werden, waren bei der Verschiedenartigkeit des Steuerwesens von Preußen und Frankreich, und besonders bei den mangelnden vollständigen Nachweisen über die Steuern des erstern Staates schwer zu vermeiden; indessen beeinträchtigen sie auch wesentlich wenig die Richtigkeit der Folgerungen. Damit um so leichter die Einwirkung in dieser Beziehung übersehen werden könne, sind auf den beiden Tabellen die §§ bemerkt worden, wo über die Steuern oder

Digitized by Google

Einkünfte in der Darstellung derselben das Nähere nachgesehen werden kann.

§ 263.

Sechste Tabelle, oder die Steuern, welche im Regierungsbezirk Aachen während der französischen Herrschaft und im Jahre 1828 entrichtet worden sind.

Auf diese Tabelle ist der größere Theil der im vorigen § enthaltenen Bemerkungen anwendbar.

Das Resultat der Tabelle, eine höchst beträchtliche Steuer-Erhöhung in der Rheinprovinz seit dem Uebergange von der französischen Herrschaft zur preußischen, erfordert einige Bemerkungen.

Unter den direkten Steuern ist eigentlich die Personen-Steuer am meisten erhöhet worden. Die Klassensteuer ergibt gegen die frühere französische Personal- und Mobilar-Steuer ein Mehr von 83939 Rthlr.; dazu muß der ganze Betrag der Mahl- und Schlacht-Steuer mit 74637 Rthlr. gerechnet werden, weil diese da, wo sie besteht, die Klassensteuer ersetzt, also in dieser Beziehung die Natur der Personen-Steuer hat. Der Unterschied macht daher im Ganzen 158576 Rthlr., und der Steuer-Ertrag ist fast dreimal so groß, als derjenige der frühern Personal- und Mobilar-Steuer. Ungeachtet auf den Kopf der Bevölkerung, wegen der beträchtlichen Zunahme der letztern, der Unterschied weniger groß ist, beträgt das Mehr dennoch 12 Sgr. 8 Pf., denn früherhin hatte jeder Mensch im Durchschnitt 8 Sgr. 6 Pf. an Personen-Steuer zu entrichten, und jetzt machen die beiden diese letztere darstellenden, Steuern zusammen 21 Sgr. 2 Pf. im nämlichen Durchschnitt.

Die Gewerbesteuer, obgleich dieselbe auch ohne Erhöhung der Steuersätze durch Zunahme der Gewerbe gestiegen sein würde, bietet einen so reichlichen Mehr-Betrag dar, daß derselbe diesem Umstande nicht allein zugeschrieben werden kann.

Zieht man von den Steuern von Getränken und Lebensmitteln die oben schon berücksichtigte Mahl- und Schlacht-Steuer ab, so bleibt der Mehrertrag noch 108934 Rthlr., oder auf den Kopf der Bevölkerung 7 Sgr. 2 Pf. Ein großer Theil dieser Steuer-Vermehrung hat ohne Zweifel seinen Grund in der vermehrten Zunahme des Verbrauchs, und ist daher in so weit nicht Steuer-Erhöhung zu nennen; soviel diese zum Mehrertrage mitwirkt, liegt sie weniger in höhern Steuersätzen als in einer zweckmäßigern, den Unterschleif verhütenden Erhebungsweise.

Als unverkennbare Steuer-Erhöhungen sind mehrere neue Steuern, die in der Tabelle unter No. 34—37, 23, 25, 26 angeführten, zu betrachten.

Auch die Zunahme der Gemeinde-Steuern muß zum großen Theil als erhebliche Steuer-Erhöhung betrachtet werden.

Digitized by Google

Dagegen dürften die Mehrerträge der Zölle und der Wasserzölle und Abgaben von Kommunikations-Anstalten, wie erheblich jene auch sind, schwerlich als Steuer-Erhöhungen anzusehen sein. Denn die Zollsätze sind zum großen Theil viel niedriger, als unter der französischen Herrschaft, und der Ertrag der Zölle belegt neuerdings den in der Finanzwissenschaft bekannten Erfahrungssatz, daß zwei mal zwei weniger als zwei, oder daß ein Viertel von zwei gar vier ergeben kann. Die große Vermehrung der Wasserzölle und Abgaben von Kommunikations-Anstalten dürfte theils daher rühren, daß das Rhein-Oktroi einen guten Theil davon ausmacht, theils daher, daß die Fluß-Schifffahrt jetzt viel stärker als während der französischen Herrschaft und des Kontinental-Systems ist, endlich daher, daß die Kommunikations-Anstalten vermehrt und verbessert sind und mehr als früherhin benutzt werden; so z. B. sind bei Köln und Koblenz, an die Stelle der vorhin bestandenen fliegenden Brücken, Schiffbrücken gelegt worden, und diese tragen an Ueberfahrtsgeldern, ohne Erhöhung der Abgaben, sicherlich wenigstens zehn Mal mehr, als die fliegenden Brücken, durch den vermehrten Gebrauch ein.

Wesentliche Steuer-Verminderungen finden bei der Tabaksteuer und den Stempel- und Einregistrirungs-Gebühren Statt.

Die erstere Steuer kann als Luxus-Steuer betrachtet werden; indessen ist die Verminderung nicht ganz so groß wie sie scheint, denn die preußische Tabaks-Besteuerung steckt zum Theil in den Zollgefällen, was bei der aufgeführten französischen Tabaksteuer nicht der Fall ist. Die andre Steuer wurde mehr von dem wohlhabenden Theile der Unterthanen getragen, und drückte die weniger vermögenden in geringem Maße.

Schließlich bemerke ich noch, daß die in der sechsten Tabelle angewendeten Verhältnißzahlen folgende sind:

a) Bevölkerung des Regierungsbezirks Aachen nach § 20, während der französischen Herrschaft	305000 Seelen
im Jahre 1828	347232 —
b) Flächenraum des nämlichen Bezirks	75½ Q. Meil.
c) Reinertrag der Grundgüter in denselben, nach § 51, während der französischen Herrschaft	1,925100 Rthlr.
im Jahre 1828	2,026400 —

§ 264.

Siebente Tabelle, oder die Grundsteuer-Verhältnisse in den preußischen Provinzen und in Frankreich, ohne Berücksichtigung der Zuschläge für Gemeinde-Bedürfnisse.

Zur Erläuterung dieser Tabelle ist nur hinsichtlich des Steuer-Verhältnisses des zur Vervollständigung des Vergleichungspunktes

in die Tabelle aufgenommenen Regierungsbezirks Aachen eine Bemerkung erforderlich.

Es muß nämlich auffallen, daß die Grundsteuer im Verhältniß zum Reinertrage im Regierungsbezirk Aachen höher erscheint, als in der Rheinprovinz. Der Grund davon liegt in zwei Umständen. Der erste ist, daß, wie im § 32 gezeigt worden ist, die Prinzipal-Summe der Grundsteuer nach einer im Jahre 1831 erfolgten Ausgleichung der katastrirten Theile der westlichen Provinzen im Regierungsbezirk Aachen 12,^{4095} Prozent des Kataſtral-Reinertrages betrug, und daß dagegen der Reinertrag der Rheinprovinz nach dem niedrigern Verhältniß von 12 des Kataſtral-Reinertrages zu 100 der Prinzipal-Summe der Grundsteuer ermittelt worden ist. Der zweite Grund besteht darin, daß die Grundsteuer nach der Vertheilung des Jahres 1828 normirt, und daß dagegen im Jahre 1831, von welchem Zeitpunkte das vorstehende Verhältniß hergenommen worden ist, durch die Ausgleichung der Grundsteuer-Beitrag des Regierungsbezirks Aachen niedriger zu stehen gekommen war.

Man muß daher annehmen, daß wenn einmal die Ausgleichung in der ganzen Rheinprovinz erfolgt sein wird, das durchschnittliche Verhältniß der Grundsteuer in derselben sich noch etwas höher, dagegen in dem Regierungsbezirk Aachen etwas niedriger stellen wird, als solches in der Tabelle angegeben worden ist.

Insofern man von dem angegebenen Unterschiede der Grundsteuer des Regierungsbezirks Aachen gegen die der Rheinprovinz die Folgerung herleiten möchte, daß auch das in der sechsten Tabelle angegebene Verhältniß der frühern französischen und preußischen Grundsteuer im Jahre 1828, nicht auf die Rheinprovinz anwendbar sei, so kann dieß, in Beziehung des Verhältnisses von Grundsteuer zum Reinertrag richtig sein; dasjenige der Erhöhung der preußischen Grundsteuer paßt aber im Durchschnitt für die ganze Rheinprovinz, wenigstens für den am linken Rheinufer liegenden Theil derselben, weil nach der von mir angenommenen Norm im Wesentlichen noch die von der französischen Verwaltung herstammende Prinzipal-Summe beibehalten worden ist, und weil die Erhöhung in den Zulage-Centimen liegt. Wenn durch spätere Ausgleichungen das Grundsteuer-Kontingent des Regierungsbezirks Aachen kleiner geworden ist, so ist das von andern Bezirken dagegen um so viel größer geworden; und so bleibt das Maß der Erhöhung wie dasselbe in der sechsten Tabelle dargestellt worden ist, für die sämmtlichen am linken Rheinufer liegenden Theile der Rheinprovinz anwendbar, ungeachtet der Verschiedenheit, welche nach der siebenten Tabelle im Steuermaße des Regierungsbezirks Aachen im Vergleiche gegen die Rheinprovinz im Jahre 1828 Statt gefunden hat.

Digitized by Google

§ 265.

Achte Tabelle, oder die direkten Steuern und die Mahl- und Schlacht-Steuer, ausschließlich der Zuschläge für Gemeinde-Bedürfnisse; dargestellt nach den Beiträgen, welche von jeder preußischen Provinz und von Frankreich geleistet werden.

Auf diese Tabelle ist die Bemerkung anwendbar, welche der § 262 wegen der direkten Steuern enthält.

§ 266.

Neunte Tabelle, oder Haupt-Vergleichung der Steuern und sonstigen Staats-Revenüen in Preußen und in Frankreich.

Zur Erläuterung dieser Tabelle dienen die im § 262 enthaltenen Bemerkungen über die Eintheilung der Steuern und sonstigen Staats-Revenüen in Haupt-Rubriken.

§ 267.

Zehnte Tabelle, oder Uebersicht der beträchtlichsten Staatslasten in Preußen und Frankreich.

Der Mangel an speciellen Nachweisen über die Verwendung der Staats-Einkünfte in Preußen ist Ursache, daß nur einige, nicht alle Staatslasten nachgewiesen worden sind. Besonders habe ich bedauert, daß mir das Material fehlte, um die Kosten des Unterrichts-Wesens in Preußen aufstellen zu können, weil dieß eine der Glanzseiten der preußischen Staatsverwaltung ist, in welcher dieselbe der französischen weit voraus geeilt ist.

Fünf und sechszigstes Kapitel.

Elemente zur Beurtheilung politischer Verhältnisse. Die Staatsmacht und die Staatskräfte; die Schwerkraft der Staatsgewalt.

§ 268.

Die praktische Politik besteht in der Fähigkeit, die Macht eines Staates sowohl hinsichtlich der innern Verhältnisse als derjenigen zum Auslande dauernd zu erhalten und zu erhöhen, so viel dieß nur unter den gegebenen Umständen möglich ist. Meister dieser Kunst kann nur der vollendetste Staatsmann sein, welcher mit den mannichfachsten Kenntnissen die hellste und unbefangenste Auffassung, dieses sichere Merkmal großer Verstandeskräfte vereinigt; die Kunst ist um so schwerer, als sie tiefe Menschenkenntniß voraussetzt.

Digitized by Google

Doch es sollen hier nicht alle die Eigenschaften eines vollendeten Staatsmannes oder Politikers erörtert, sondern es sollte nur beiläufig bemerkt werden, wie sehr groß die Fähigkeiten desselben sein müssen, und wie selten sie sich daher in einer Person vereinigt finden. Insbesondere aber wollte ich darauf aufmerksam machen, wie höchst wichtig in der höhern Politik eine richtige Beurtheilung und Würdigung der relativen Staatsmacht und Staatskräfte, so wie der Schwerkraft der Staatsgewalt ist. Nicht nur der Staatsmann darf in dieser Hinsicht sich keinen Täuschungen hingeben, sondern es ist auch nützlich, wenn diese selbst bei den Unterthanen nicht wesentlich vorwalten; denn die Ansichten und Stimmung der letztern wirken mehr oder weniger auf die Entschlüsse der Staatsregierungen ein, und können daher, wenn sie irrig oder verschroben sind, sehr nachtheilige Folgen haben. Die für Preußen so unglücklichen Ereignisse des Jahres 1806 sind zum Theil aus solchen irrigen Ansichten ursprünglich entstanden.

§ 269.

Daß die Staatsmacht und die Staatskräfte Frankreichs viel größer als diejenigen Preußens sind, nicht nur nach der Bevölkerung und den Staatsrevenüen, sondern auch wegen der geographischen Gestalt beider Länder, ist höchst bekannt; ich will daher nur auf einige andere Verhältnisse aufmerksam machen.

Zu solchen Verhältnissen gehört vor allen Dingen, daß das Haupt-Nationalvermögen Frankreichs nach meiner Ermittelung fünfmal so groß als das von Preußen ist, während das Bevölkerungs-Verhältniß sich wie $2\frac{1}{2}$ zu 1 stellt. Indessen wünsche ich, daß in jener Ermittelung das Verhältniß unrichtig dargestellt, und daß dasselbe günstiger für Preußen sein möge; ein einsichtsvoller Staatswirth kann keine dem Patrioten erfreulichere Abhandlung schreiben; als eine solche Berichtigung. Für den Bewohner der Rheinprovinz würde dieselbe zugleich in anderer Hinsicht erfreulich sein. Denn das Verhältniß wäre nur dann günstiger für Preußen, wenn erwiesen würde, daß das Haupt-Nationalvermögen Frankreichs zu hoch, oder das von Preußen zu niedrig veranschlagt worden ist, oder daß, — was am leichtesten möglich sein könnte, — beides zusammen Statt gefunden hat; wäre aber das Haupt-Nationalvermögen Preußens zu niedrig veranschlagt worden, so müßte die größte Differenz nicht bei der Rheinprovinz, sondern bei den übrigen Provinzen sich ergeben, und dann hätte die erstere so viel Grund mehr, von der Billigkeit und Gerechtigkeit der preußischen Staatsregierung eine Steuer-Verminderung zu erwarten.

Ein andrer zu berücksichtigender Umstand ist das Kosten-Verhältniß der Armee und der Marine. Frankreich besitzt nämlich

Digitized by Google

beides gegen einen Kosten-Aufwand, welcher 24,[13] Prozent der sämmtlichen Staatsrevenüen, oder 14,[06] Prozent von dem Reinertrage der Grundgüter beträgt; Preußen dagegen besitzt keine Marine, und die Armee-Verwaltung allein kostet 27,[17] Prozent der sämmtlichen Staatsrevenüen, oder 26,[13] Prozent von dem Reinertrage der Grundgüter.

Ueber einige andere auf das Verhältniß der Staatskräfte einwirkende Umstände werde ich an andern Stellen mich zu äußern Veranlassung finden. Hier will ich aber schon darauf aufmerksam machen, daß die angeführten Verhältnisse keinesweges allein den Maßstab der relativen Staatsmacht Preußens und Frankreichs bilden können, sondern daß insbesondere auch folgende dabei zu erwägen sind:

1. ein zweckmäßiger Staats-Organismus, durch welchen die Ausbildung der Staatskräfte gefördert, und die leichte Benutzung derselben für höhere Staatszwecke möglich gemacht wird:

2. ein so eingerichteter Staats-Organismus, daß die so seltenen Fähigkeiten zum höhern Staatsdienste, oder zum vollendeten Staatsmanne, gleichsam von selbst in die Höhe getrieben werden, so daß die Landeshoheit die höchsten Staatsstellen auch mit den fähigsten Männern zu besetzen im Stande ist.

3. National-Gefühl; Anhänglichkeit der Nation an die Dynastie und an die Staats-Institutionen; Einheit und Gleichartigkeit der National-Gesinnung und -Interessen in den verschiedenen Theilen des Staates.

Daraus folgt, daß Preußen, wenn es nicht nur allein zu Frankreich, sondern auch zu den übrigen europäischen Großmächten in keinem untergeordneten Verhältniß der Staatsmacht stehen soll, die besten und zweckmäßigsten Staats-Institutionen, die einfachste und beste Verwaltung, die beste Gesetzgebung und die größten Staatsmänner am Ruder, und überhaupt die höchste moralische Kraft besitzen muß. Mit einem Worte, die moralischen Kräfte müssen zum großen Theile die Inferiorität der materiellen ausgleichen.

Es folgt ferner hieraus, daß die relative Staatsmacht Preußens sinkt, wenn eine der andern europäischen Großmächte ihre Institutionen, oder die Verwaltung, oder die Gesetzgebung verbessert, oder auf andere Weise die moralischen und materiellen Kräfte erhöhet, insofern Preußen nicht wenigstens in gleichem Maße und auf ähnliche Weise die Staatsmacht und die Staatskräfte vermehrt; denn jede Macht eines Staates ist groß oder klein nur in dem Verhältniß zu der Macht der andern Staaten.

Würde aber auch Preußen die materiellen und moralischen Staatskräfte stets auf dem Punkte der angemessensten Entwickelung halten, so ist doch unverkennbar, daß es hinsichtlich der

Digitized by Google

nämlichen Kräfte den andern europäischen Großmächten, welche auch die Ausbildung derselben nicht verabsäumen, untergeordnet bleibt, und daß, wenn dieß durch einen großen Armee-Etat einigermaßen ausgeglichen werden soll, ein zu starker Verbrauch von Staatskräften herbeigeführt wird, welcher der Vermehrung der letztern wesentlich schadet. Es entsteht daher die höchst wichtige Frage, ob überhaupt Preußen für sich allein eine nützliche und angemessene Stellung als fünfte europäische Großmacht einnimmt, und ob es nicht als Schutzmacht der kleinern mittel-europäischen Staaten eine die Staatskräfte weniger verzehrende, angemessenere und mächtigere Stellung in Europa einnehmen würde. Auf diese scheint in der That Preußen durch geographische Lage, durch die Zerstückelung und Weitläufigkeit der Gebietstheile, durch eignes Interesse und durch das der kleinern Staaten naturgemäß angewiesen zu sein. Ohne diese Ansicht, welche die reiflichste Prüfung der Staatsmänner verdient, hier völlig ausführen zu wollen, mache ich nur auf einige Umstände, welche dieselbe unterstützen, aufmerksam.

a) Preußen liegt ziemlich im Zentrum der kleinen mittel-europäischen Staaten.

b) Sobald Preußens höhere Staatspolitik völlig die Tendenz des Schutzes und der Unabhängigkeit der kleinen mittel-europäischen Staaten annimmt, entsteht durch die Homogenität der Interessen der letztern mit dem preußischen Interesse eine viel selbstständigere und größere Macht, als wenn Preußen sich isolirt mehr oder weniger an eine oder mehrere der andern europäischen Großmächte besonders anschließt.

c) Das Bedürfniß eines völlig freien Verkehrs unter den kleinern mittel-europäischen Staaten tritt immer stärker hervor, und nur Preußen kann, vermöge seiner Lage und seines Zoll-Systemes, welches mehr als dasjenige der andern europäischen Großmächte den freisinnigern und richtigern staatswirtschaftlichen Grundsätzen entspricht, und sehr leicht noch mehr nach denselben modifizirt werden kann, die Idee ausführbar machen, einen solchen freien Verkehr mit der Zeit herzustellen. Man denke sich die großen Vortheile, welche für Preußen und die kleinern germanischen Staaten, zu welchen auch Dänemark, Holland und Belgien gehören, aus einem gegenseitig völlig freien Verkehr zwischen 34½ Millionen Menschen auf 11700 Q. Meilen entspringen würden: Zunahme des Wohlstandes und der Zufriedenheit der Menschen, Homogenität der Interessen und die daraus entstehende größere Sorge für innere und äußere Sicherheit, Parität der kleinern Staaten in den Vortheilen, welche die größern europäischen Staaten vermittelst des freien Verkehrs im Innern besitzen. Ich werde im 73. Kapitel über diese Vortheile mehr reden.

d) Ein mehr gesicherter Friedens-Zustand für die andern eu-

Digitized by Google

ropäischen Großmächte, und die höchste Wahrscheinlichkeit für Preußen und die kleinern mittel-europäischen Staaten, daß sie fortan nicht mehr der Tummelplatz für alle europäische Fehden sein würden; denn die Folge der Homogenität der Interessen würde ein vereinigtes Defensiv-System, den andern Staaten gegenüber, sein.

Könnte oder möchte Preußen sich auf diesen politischen Standpunkt stellen, und wäre überhaupt diese, vorstehend nur in den allgemeinsten Umrissen hingeworfene Idee ausführbar, so hätte der preußische Patriot keine Veranlassung, die im Vergleiche gegen Oestreich, Rußland, Frankreich und Großbritanien untergeordnete Staatsmacht Preußens zu bedauern, und es würden die großen und erheblichen Bedenklichkeiten wegfallen, welche der denkende Staatsmann über die jetzige, offenbar für die Staatskräfte unverhältnißmäßige, und wirklich künstliche politische Stellung Preußens schwerlich unterdrücken kann.

§ 270.

Jede Staatsgewalt muß eine Schwerkraft haben, wenn sie fest und wohlbegründet sein, und in ihren Handlungen und Ansichten Harmonie und Konsequenz äußern soll. Besteht keine solche Schwerkraft, oder vielmehr, ist dieselbe nicht völlig ausgebildet, oder wird sie von der Staatsgewalt verkannt, nicht benutzt, oder nicht anerkannt, so entsteht, je nachdem die Elemente und die Umstände sind, ein unsicheres und inkonsequentes Benehmen der Staatsregierung, oder eine gewisse Unbehaglichkeit derselben, oder Hader der Landeshoheit mit den Landständen, oder gar Revolution.

In England hat Jahrhunderte hindurch die Aristokratie, oder der Stand der großen Grundbesitzer und theilweise auch der reichsten Kapitalisten, jene Schwerkraft gebildet; allmählig ist der zahlreichere Mittelstand als neuere herangewachsen, und die Reformbill hat denselben, den veränderten Zustand der Dinge anerkennend, gesetzlich als politische Gewalt und als Schwerkraft der Staatsgewalt anerkannt. Diese große Veränderung der Dinge würde, wie vor 40 Jahren in Frankreich, nicht ohne Revolution vor sich gegangen sein, wenn nicht nach der englischen Verfassung der öffentlichen Meinung ein großer politischer Einfluß eingeräumt wäre, und wenn nicht die Engländer allgemein viel politischen Verstand und Takt hätten.

In den andern europäischen Staaten hat die Aristokratie sich meistens nicht so lange wie in England als Schwerkraft der Staatsgewalt behauptet, und in den größern trat das stehende Heer an ihre Stelle. Der Landeshoheit in Frankreich gelang diese Veränderung zuerst, und die andern Staaten folgten nach. Aber-

Digitized by Google

mals in Frankreich ging in neuerer Zeit zuerst eine große Veränderung mit der Schwerkraft vor: die Revolution, theils grausam, theils in mehrern Versuchs-Regierungen, und Napoleon in glänzender Despotie und als Beschützer der bürgerlichen Gleichheit, bildeten den Mittelstand zu jener Kraft heran, und die Bourbonische Charte und Regierung vollendeten dessen politische Erziehung, ohne Zweifel zum großen Theile sehr unabsichtlich; denn die Bourbonen konnten nicht über sich gewinnen, die Schwerkraft des Mittelstandes anzuerkennen, suchten, tappten nach einer andern, und — fielen. Aber gerade in dem Streite der Landeshoheit mit dem Mittelstande lernte dieser seine Kraft kennen und erwarb politische Bildung, gleichwie der einzelne Mensch durch Widerwärtigkeit oft am besten seine Fähigkeiten und seinen Verstand erweitert oder gebrauchen lernt.

Als die Juli-Revolution ausgebrochen, und das Haus Orleans auf den Thron erhoben war, entstanden für die übrigen europäischen Staatsregierungen die großen Fragen:

1. ob die neue Regierung eine gehörige Schwerkraft haben würde,

2. welches dieselbe sein, und

3. welchen Charakter sie annehmen werde.

Die englische Staatsregierung ging sofort von der Ansicht aus, daß die erste Frage zu bejahen, und daß die Schwerkraft der neuen französischen Regierung eine solche sei, welche die Bedingung eines geordneten und geregelten Regierens in sich vereinige; sie erkannte schnell die neue Regierung an, und verharrte auch später in der Ansicht über dieselbe.

Es konnte für einen tüchtigen Staatsmann, welcher die großen Veränderungen in den Eigenthums-Verhältnissen und die politische Erziehung des Mittelstandes in Frankreich überschauet und richtig gewürdigt hatte, in der That kein Zweifel darüber obwalten, daß dieser Stand die Schwerkraft der neuen Staatsgewalt nothwendig sein müsse. Eben so wenig konnte bezweifelt werden, daß diese Schwerkraft ihrer Natur nach dem Frieden und der Ordnung zugethan sein müsse.

Auch Preußen hatte Anfangs diese Ansicht, und erkannte die neue französische Regierung schnell an; jedoch von dem Anfange der belgischen Revolution an äußerte sich in dieser Beziehung ein noch jetzt nicht völlig aufgegebenes, in Kriegsrüstungen bemerkbares Mißtrauen.

Häufig wird — ich will nicht sagen, von Organen der preußischen Staatsregierung — die Besorgniß ausgesprochen: Frankreich sei der Heerd der Revolutionen, es sei, wie in der frühern Revolution, abermals Anarchie, Eroberungssucht und eine Umkehrung der sozialen Verhältnisse in Frankreich zu befürchten. Diese Besorgnisse sind wenigstens das Lieblings-Thema der rai-

Digitized by Google

sonnirenden Artikel in mehreren preußischen und andern deutschen Zeitungen, und sie scheinen auch sogar von Staatsmännern gefaßt zu werden. Ob sie gegründet sind, hängt davon ab, ob die jetzige Schwerkraft der Staatsgewalt in Frankreich die gehörige Stärke und politische Macht besitzt.

Seit länger als einem Menschenalter ist das Grundeigenthum in Frankreich völlig frei und theilbar, und mit wenigen Ausnahmen erben direkte Deszendenten stets zu gleichen Theilen; an Grundbesitz kommt im Durchschnitt in Frankreich auf jeden Menschen der Werth eines Reinertrags von 13 Rthlr. 4 Sgr., also ein Werth von ungefähr 260 Rthlr. Diese beiden Verhältnisse vereinigt setzen nothwendig eine große Menge nicht armer Grundbesitzer voraus; der Mittelstand ist daher zahlreich und zum großen Theil zugleich Besitzer von Grundgütern.*)

Zahlreich ist aber der Mittelstand auch deshalb, weil alle Zünfte- und Gewerbe-Beschränkungen seit langer Zeit völlig aufgehoben worden sind.

Mächtig oder politisch kräftig ist der Mittelstand in Frankreich, weil derselbe gesetzlich einen großen politischen Einfluß ausübt, und politisch gebildet ist. Die Wahlen für die Deputirten-Kammer sind in den Händen Derer, welche wenigstens 200 Frks. direkte Steuern entrichten; da die Grundsteuer zwei Drittel der sämmtlichen direkten Steuern beträgt, und die Grundbesitzer von diesen Steuern, auch außer der Grundsteuer einen großen Theil entrichten; so ist mit dem Grundbesitze, und zwar mit einem nicht unerheblichen, der größte politische Einfluß verbunden. Durch das Nationalgarden-Gesetz werden auch die übrigen Staatsbürger, welche Besitzthum haben oder ein Gewerbe von einigem Belang betreiben, mit einem wichtigen politischen Einfluß bekleidet; das Gesetz gibt der Staatsregierung das Mittel in die Hände, die Nationalgarde in den Orten, wo sie etwa dem Zwecke ihrer Entrichtung, der Beschützung der Verfassung und der Gesetze, nicht entspräche, aufzulösen, und in einem angemessenern Geiste neu zu organisiren.

Die politische Bildung des Mittelstandes in Frankreich ist zum großen Theil aus dem Ergebniß der Wahlen und aus dem Benehmen der Nationalgarde abzunehmen, und besonders bemerkenswerth sind in dieser Beziehung zwei Umstände.

Der erste ist, daß im Jahre 1831 der Wahlzensus von 300 auf 200 Frks., das erforderliche Alter der Wähler von 30 auf 25 Jahr, der Zensus der Wählbaren von 1000 auf 500 Frks.,

---

*) (Anmerkung zu 2. Aufl.) Die Anzahl der Grundbesitzer in Frankreich ward kürzlich in der Deputirten-Kammer zu 5 Mill. angegeben, von welcher bei weitem die Meisten Familien-Häupter seyn dürften.

Digitized by Google

das zur Wählbarkeit erforderliche Alter von 40 auf 30 Jahre gesetzlich heruntergesetzt, und daß auf diese Weise die Anzahl der Wähler und der Wählbaren mehr als verdoppelt wurde. Die Majorität der Wähler hatte daher das wichtigste der politischen Rechte zum ersten Male auszuüben; gleichwohl ging aus der allgemeinen Wahl eine ansehnliche Majorität der Deputirten-Kammer für das Prinzip der gesetzlichen Ordnung, des Friedens, der Erhaltung der äußern Würde des Staates, der politischen Freiheit und der bürgerlichen Gleichheit der Staatsbürger hervor. Einzelne spätere Wahlen fielen noch entschiedener in diesem Sinne aus.

Der zweite Umstand besteht darin, daß die Bourbonen, die Benutzung der eigentlichen Schwerkraft im Staate verschmähend, die Nationalgarde aufgelöst, oder in Unwirksamkeit gebracht hatten; sie war daher, als sie nach der Juli-Revolution neu gebildet worden war, praktisch unerfahren, und dennoch erfüllte sie, mit wenigen Ausnahmen, überall ihren Zweck sehr bald vollkommen.

Wie weit muß die politische Bildung des Mittelstandes in Frankreich gediehen sein, um so schnell den richtigen Takt treffen zu können!

In einem Lande wo die vollständigste politische Freiheit herrscht, und vermittelst einer freien Presse Jedermann seinen Tadel der bestehenden Verfassung und Gesetze, und das Lob anderer völlig abweichenden Einrichtungen öffentlich aussprechen darf, wo das Unpraktische und Unzweckmäßige wie das ausführbare Gute öffentlich gepriesen werden kann, da muß die Schwerkraft, auf welche die Staatsgewalt sich stützt, nothwendig um vieles stärker sein, als wo weniger politische Freiheit herrscht und wo die Presse gefesselt ist. Dieser Schluß scheint keinem Zweifel zu unterliegen, und die natürliche Folgerung aus demselben ist alsdann, daß jene Schwerkraft in Frankreich außerordentlich stark sein muß. Es wird aber von vielen, selbst von einsichtsvollen Männern, und sogar von ausgezeichneten Staatsmännern ein ganz entgegengesetzter Schluß gezogen. Wie vermag sich eine Regierung zu halten, wenn in der Deputirten-Kammer Reden gehört werden, wie Mauguin, Cabet, Garnier-Pagès, Lamarque, Berryer und andre Mitglieder der Oppositions-Partei sie manchmal gehalten haben, wenn die Journale die Regierung anfeinden, wenn hier und da Unruhen vorfallen! Diese Bedenklichkeiten rühren meistens nur daher, daß man die Schwerkraft der Staatsgewalt nicht beachtet oder nicht begriffen hat, und insbesondere sind folgende Umstände nicht gehörig berücksichtigt worden:

a) In der konstitutionell-parlamentarischen Regierungsweise, sobald sie wahrhaft besteht, löset sich jede Frage durch die Entscheidung der Majoritäten, und die Minorität schwächt sich auf

Digitized by Google

die Dauer selbst durch Uebertreibungen, Unvernunft und durch eine Opposition, welche im Widerspruche mit den Interessen und Ansichten der Klasse von Staatsbürgern steht, welche die Schwerkraft der Staatsgewalt bildet.

b) Eben so ergeht es dem Einflusse der Journale, wenn sie, wie die Oppositions-Mitglieder der Deputirten-Kammer, und auf noch heftigere Weise, eine irrige Tendenz annehmen; denn sobald der politische Verstand der Nation gebildet, und diese gewohnt ist, jede, auch die unvernünftigste Meinung ungehindert vortragen zu hören, erkennt sie ihr Interesse zu gut, um sich unpraktischen Ideen hinzugeben. Letzteres geschieht nur von Einzelnen, und diese vermögen gegen die große Schwerkraft der Staatsgewalt nichts. Nach der Juli-Revolution sind übrigens manche französische Journalisten in einen Irrthum verfallen, den die Zeit berichtigen wird; sie waren während der Bourbonischen Regierung stets in der Opposition gewesen, und als die Juli-Revolution die Gegenstände des Streites beseitigt hatte, begriffen sie die veränderte Natur und Lage der Verhältnisse nicht, und blieben im gewohnten Tone der Opposition. Der Irrthum ist für einen Journalisten sehr verzeihlich, da doch manche Staatsmänner sogar im nämlichen Irrthum befangen sind, und die Irrthümer und Schwächen mehrerer Regierungen nur daher rühren, daß sie die in der Natur und Lage der Dinge und Verhältnisse vorgegangenen Veränderungen nicht begreifen.

c) Bei der in Frankreich bestehenden politischen und Preß-Freiheit wird jede Unordnung, jede Unregelmäßigkeit, jedes Versehen eines Beamten oder einer Behörde an das Licht gebracht, und die Journale machen davon häufig mehr Aufhebens, als die Sache werth ist. Deshalb erfahren wir in Deutschland Alles, was in dieser Art in Frankreich vorfällt, und um so vollständiger, in um so lebhaftern Farben vorgetragen, als die deutschen Journalisten dergleichen von Frankreich vorzugsweise berichten, und ihre Korrespondenten in Paris, mit deren Sendschreiben die deutschen Zeitungen zum Theil gefüllt werden, oft in Verlegenheit über den Stoff der meistens gegen Gebühren zu erstattenden Berichte sein würden, wenn derselbe nicht von solchen Unordnungen hergenommen werden könnte. So ernst diese während einiger Zeit seit der Juli-Revolution auch gewesen sein mögen, so ist doch gewiß, daß sie in Betracht, daß eine politische Revolution stattgefunden hatte, durch welche nothwendig jede excentrische, oder für die Erhaltung der Ordnung bedrohliche Gesinnung an den Tag getrieben wird, nicht erheblich waren, und daß in England oder Irland häufig Aehnliches vorfällt, ohne daß deshalb im Auslande große Notiz davon genommen, oder besorgt würde, daß in Großbrittanien allgemeine Anarchie oder Revolution ausbrechen müsse.

Digitized by Google

Auch in andern Staaten, als England und Frankreich, fallen Unordnungen und Ungesetzlichkeiten vor; nur hört man weniger davon, und es wird weniger Aufhebens davon gemacht, was von dem Zustande der deutschen Journalistik herrührt, die sich viel mehr mit dem beschäftigt, was in Frankreich vorgeht, als mit den Angelegenheiten des eigenen Vaterlandes.

d) An strenge Beobachtung der Gesetze ist man im Allgemeinen in keinem Lande mehr gewöhnt, als in Frankreich, und die Juli-Revolution hatte gerade den merkwürdigen Charakter, daß die eigentliche Revolution, nämlich der thätliche und ernste Versuch, die Gesetze umzuwerfen, von der Landeshoheit ausging, und daß daher der Widerstand des Volks ursprünglich die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung zum Ziele hatte. Kämpft aber einmal in offener und blutiger Fehde die Landeshoheit mit der Nation, so gibt es kein entscheidendes Tribunal; nur der Erfolg entscheidet, gleichwie im Kampfe von Staat zu Staat.

e) Die Ursachen zu einer sozialen Revolution waren längst früher beseitigt. Es gab weder Feudal-Druck noch irgend lästige Privilegien abzuschaffen, und eine neue Generation ist in Frankreich seit der ersten Revolution schon herangewachsen. Wie konnte nur für wahrscheinlich gehalten werden, daß eine Nation, die in vierzig Jahren durch mannichfache Erfahrungen politischen Verstand erworben hat, und in welcher so viele Grund-Eigenthümer sind, sich völlig unpraktischen Ideen hingeben würde, wie etwa dem St. Simonismus, der die Hauptgrundlage jeder geselligen Ordnung, die Erblichkeit des Besitzes, verwirft!

§ 271.

Höchst beachtenswerth ist der Charakter, den die Schwerkraft der Staatsgewalt in Frankreich zeigt, und den ich im vorigen § bemerklich machte. Wir sehen den politisch gebildeten Mittelstand der gesetzlichen Freiheit und der bürgerlichen Gleichheit ergeben, aber der Eroberungssucht, den Kriegen und den blos theoretischen unpraktischen Ideen über innere Staatseinrichtungen feind, empfänglich für ein ruhiges Fortschreiten auf der Bahn der gesellschaftlichen Verbesserungen.

Wenn, wie mir höchst wahrscheinlich ist, der Mittelstand in England, nun er gesetzlich als Schwerkraft anerkannt worden ist und als solche bald im Parlament auftreten wird, einen ähnlichen Charakter entwickelt so beginnt für Europa eine ganz neue politische Aera, die sogar schon angefangen zu haben scheint. Die Eroberungen durch Waffengewalt, früher die Regel, werden nur Ausnahmen sein, je weiter das nun in England und Frankreich vorherrschende Prinzip jener Schwerkraft sich bei andern Staaten in Europa weiter verbreitet. Ich will diese Ansicht nicht weiter

Digitized by Google

ausführen; sie gibt aber denkenden Staatsmännern und Geschichtsforschern Stoff zu höchst ernsten Betrachtungen.

§ 272.

Wäre wirklich die Schwerkraft der Staatsgewalt in Frankreich so stark, wie sie mir zu sein scheint, so würde daraus zu folgern sein: daß die Besorgnisse welche Preußen seit länger als zwei Jahren wegen Frankreichs Ultra-Liberalen und Bonapartisten hegt, zum größten Theil völlig ungegründet gewesen sind; daß die beträchtlichen Kosten für Rüstungen oder für die Erlangung eines schlagfertigen Zustandes des Heeres meistens hätten erspart werden können; daß Preußens Politik im Wesentlichen darin hätte bestehen müssen, den nämlichen Weg wie England einzuschlagen, welches solche Besorgnisse nicht gehegt, wenigstens deshalb keine Rüstungen angeordnet hat, ungeachtet Englands Interessen ohne Zweifel einen Krieg gegen Frankreich hervorrufen würden, wenn dieses Miene machte, seine Gränzen nach dem Rhein und nach der Nordsee hin ausdehnen zu wollen; endlich, da die noch in diesem Augenblicke schwebende Holländisch-Belgische Frage wenigstens eben so vortheilhaft entschieden werden würde, wie dieß bei der von Preußen befolgten Politik nun geschehen wird. Ich meine natürlich damit: vortheilhaft für Preußen. Dahin gehört z. B. die völlig freie Schelde-Schifffahrt; die Vereinigung der ganzen Provinz Limburg mit Belgien, (da für den nördlichen Theil der Rheinprovinz und für die Provinz Westphalen sehr nachtheilig ist, auf dem direktesten und bequemsten Wege nach Antwerpen holländisches Gebiet berühren zu müssen, wo, aller Traktaten ungeachtet, ohne Zweifel Erschwerungen des Verkehrs stattfinden werden,) wogegen das Verbleiben des ganzen Großherzogthums Luxemburg bei der Dynastie Oranien für Preußen und Deutschland vortheilhaft sein dürfte; Konkurrenz Preußens bei dem in Belgien seit der Revolution von Frankreich und England ausgeübten Einfluß, und dieß um so mehr, als die Interessen eines unabhängigen Belgiens sich viel näher zu Preußen als zu Frankreich hinneigen, und als Preußen das Interesse hat, Belgien nicht dem vorherrschenden französischen Einflusse zu überlassen.*)

*) Die Interessen, welche Belgien mehr zu Preußen als zu Frankreich hinziehen, sind, mit wenigen Worten, folgende. Preußen kann, vermöge dessen Zoll-Systems, mit Belgien einen viel stärkern Handelsverkehr treiben, als mit Frankreich, welches im Prohibitiv- und Kolonial-System befangen ist, und dasselbe noch in geraumer Zeit nicht auf-

Digitized by Google

Sollte die preußische Politik, was ich dahingestellt sein lasse, auf vorbezeichnete Weise gefehlt haben, so müßte ein für die höchsten Staats-Interessen so einflußreicher Irrthum seine Entschuldigung darin finden, daß selbst auch der große Staatsmann bei ganz neuen Erscheinungen im Felde der Politik irren kann.

Neu war schon der Charakter der Juli-Revolution gleich Anfangs. Damals waren die Gemüther in Deutschland meistens entzückt über die Humanität und Mäßigung der Franzosen, während der denkende Staatsmann, dem die Bewahrung der königlichen oder landeshoheitlichen Würde am Herzen liegt, mit Schrekken den Nachtheil sah, welcher für diese aus dem Beispiele eines nur betrauert ruhig zur Küste wandernden abgesetzten Königs aus altem Herrscher-Geschlechte folgen mußte.

Als aber später die Leidenschaften in Frankreich laut wurden; als diese durch die Ereignisse in Deutschland, Italien und Polen Nahrung erhielten; als das Mißtrauen der Kontinental-Mächte gegen Frankreich das Streben der enthusiastischen und leidenschaftlichen Menschen dieses Landes nach der Herrschaft beförderte; als die Anhänger der Bourbonen ihr Haupt erhoben, — da wurde der Streit der Unvernunft mit der Vernunft, der Leidenschaft mit der Mäßigung, für den Staatsmann doppelt interessant, und der Ausgang konnte demselben füglich zweifelhaft

---

geben wird. Auf einen solchen starken gegenseitigen Verkehr sind Preußen und Belgien durch die geographische Lage naturgemäß angewiesen. Nicht nur wegen dieses Umstandes, sondern auch wegen der eigenen Unabhängigkeit hat Preußen ein großes Interesse, diejenige Belgiens zu beschützen. Naturgemäß wird die belgische Unabhängigkeit mehr durch den größern Nachbarstaat Frankreich im Laufe der Zeiten bedroht, als durch den schwächern Nachbarstaat Preußen.

Beiläufig bemerke ich hier noch, daß die so allgemeine Meinung, Belgien könne wegen seiner Fabriken nicht getrennt von Holland als unabhängiger Staat bestehen, ein großer Irrthum ist. Ein durch Landwirthschaft so reiches, mit einem trefflichen Seehafen versehenes Land geht nicht unter, wenn auch einige, durch die frühere Verbindung mit Holland privilegirte, Fabriken nicht mehr bestehen können. Der hieraus entstehende Nachtheil wird doppelt aufgewogen durch die Vortheile, welche Belgien vermittelst einer kleinern Staatsschuld, niedrigere Steuern, bessere Justiz und Verwaltung erlangen kann. Diese Vortheile sind Folgen der Trennung von Holland, wenn die Belgier in staatswirthschaftlicher und politischer Hinsicht weise sind; daß sie es bisher noch nicht sonderlich waren, sollte von manchen Deutschen nicht gar zu scharf getadelt werden.

Digitized by Google

scheinen. Denn der Sieg der Vernunft und Mäßigung in diesem Streite mit Beibehaltung der freien Presse und einer gesetzlichen individuellen Freiheit, wie sie in keinem europäischen Lande in größerm Umfange und gesicherter besteht, unter einer drückenden Lage der arbeitenden Volksklassen, welche durch die, als Folge der Kriegsfurcht eingetretene, Stockung der Gewerbe Noth litten, — ist in der That ein viel erstaunenswürdigeres Ereigniß, als selbst die Juli-Revolution.

§ 273.

Welches die Schwerkraft der preußischen Staatsgewalt ist, wird aus dem Inhalte des 67. Kapitels zu entnehmen sein.

In den kleinern deutschen Staaten ist meistens der Mittelstand, der Anzahl und dem Besitzstande nach, zu der Fähigkeit, Schwerkraft der Staatsgewalt sein zu können, herangewachsen, und es besteht, nach dem Zustande der Aristokratie und nach der Einrichtung des Heeres, auch fast nirgends in jenen Staaten eine andre Schwerkraft. Gleichwohl wird diese Veränderung in der Natur der Verhältnisse nirgends gesetzlich völlig anerkannt. Die Regierungen dieser meistens konstitutionellen Staaten anerkennen nicht das System und die Folgerungen der parlamentarischen Majoritäten, und die größte Kunst wird darein gesetzt, durch die Wahlordnungen oder durch Einfluß auf die Wahlen eine andre Majorität zu schaffen, als die, welche die eigentliche Schwerkraft darstellen würde, oder gegen die Majorität zu regieren, oder die erste Kammer als ein gewöhnliches Regierungs-Instrument zu benutzen. Das alles ist nicht neu, und ganz ähnlich mit dem, was wir Jahre hindurch bei der Bourbonischen Regierung in Frankreich gesehen haben, deren Minister Villèle Vorbild und Meister in jener Kunst genannt werden kann. Da werden denn, wie ein höchst einsichtsvoller und geistreicher, durch die allerhöchste Kabinetsorder vom 30. März 1817 zum Mitgliede der mit Ausarbeitung der preußischen Verfassungs-Urkunde beauftragten Kommission ernannter, hoher preußischer Staatsbeamte sich kürzlich ausdrückte, die Staaten „mit dem konstitutionellen Systeme gemartert."

Sechs und sechszigstes Kapitel.

Die Konstitutions-Sucht und die anti-preußische Gesinnung der Liberalen in den kleinen deutschen Staaten. Die französische Oppositions-Parthei.

§ 274.

So wie manche Menschen nie einsehen, daß eine Veränderung in den politischen Institutionen eines Staates erforderlich

Digitized by Google

geworden ist, so wollen Andre hinwiederum alle Länder ohne Verzug mit Konstitutionen beglückt wissen. Diese Konstitutions-Sucht wird bei manchen Liberalen in den kleinen deutschen Staaten angetroffen.

Diese Liberalen beachten oder begreifen nicht, daß eine neue Konstitution, um lebenskräftig zu sein, eigentlich nichts weiter sein darf, als die gesetzliche Anerkennung und Ordnung der in den politischen und bürgerlichen Verhältnissen eines Staates vorgegangenen Veränderungen, und eine Einrichtung, vermöge welcher weitere aus der Natur der Dinge entspringende Veränderungen auf eine gesetzliche Weise, ohne gewaltsame Staatsumwälzungen anerkannt werden können. Sie bedenken nicht, daß eine Konstitution das Ergebniß der Bedürfnisse und allgemeinen Wünsche einer Nation sein muß, und daß überhaupt, so lange noch für die Staatsgewalt eine ohne Konstitution hinreichend starke Schwerkraft vorhanden, selten ein vernünftiger Grund zur Ertheilung einer Konstitution obwaltet. Auch übersehen sie, daß in einigen Staaten die höhere Staatspolitik durchaus dem konstitutionellen System entgegen sein muß. Wie thöricht wäre z. B., wenn Rußland ein konstitutioneller Staat jetzt werden sollte; ein aus so großen ganz verschiedenartigen Theilen zusammengesetzter Staat kann nur durch ein stehendes Heer, und zwar durch ein solches zusammengehalten werden, wie das russische Heer, in welchem der Soldat fast lebenslang dient und willenloses lenksames Werkzeug seiner Gebieter ist. Das ist zwar den liberalen Philantropen ein grauenvoller Zustand, der ihrer Meinung nach abgeändert werden müßte. Aber von dem Standpunkte der Staatspolitik, von welchem aus dergleichen Verhältnisse vernünftigerweise nur beurtheilt werden können, liegt in jenem System weder etwas Unrechtes noch Grausames, denn es ist nothwendig, damit Rußland wie es ist, bestehen könne, und dem Kulturzustande der eigentlichen Russen, so wie dem Eroberungsprinzip, welches noch diesem Staate anklebt, vollkommen angemessen. Deßhalb konnte Rußland die polnische Konstitution nicht strenge halten, und die Vernichtung derselben, sei es auch nur mehr und mehr eine Vereitelung der Ausführung ihrer Bestimmungen, wäre für Rußland zur Lebensfrage geworden, selbst wenn keine polnische Revolution Statt gefunden hätte; denn die Erhaltung des Staates als eines Ganzen ist, mit höchst seltenen Ausnahmen, das höchste Gesetz jeder Staatsregierung.

Im Allgemeinen wird von den Liberalen noch ein höchst wichtiger Umstand unberücksichtigt gelassen. Die Ertheilung einer Konstitution, durch welche die Nation an der Gesetzgebung partizipiren, Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Kammern und eine freie Presse eingeführt werden soll, — denn diese Bestimmungen werden doch in der Regel in den modernen Staatsgrund-

Digitized by Google

gesetzen verlangt — ist Seitens einer unbeschränkten Landeshoheit und überhaupt für die Mitglieder einer Staatsregierung ein großes Opfer. Abgesehen von dem eigentlichen Opfer der Beschränkung, tritt der Monarch in ein neues völlig ungewohntes Geschäftsverhältniß. Seine besten Absichten, seine Lieblings-Ansichten, die sogar besser und vernünftiger als diejenigen der Stände sein können, wird er manchmal gehindert auszuführen. Minister, zu denen er das größte Vertrauen hegte, kann er nicht behalten, weil sie sich, den Ständen oder Kammern gegenüber nicht behaupten können; er muß sogar, soll die konstitutionelle Staatsmaschine im geregelten und harmonischen Gange bleiben, zuweilen Männer anstellen, die ihm persönlich nicht angenehm sind. Seine wohlgemeinte Theilnahme an der Verwaltung kann selten mit dem Prinzip der Verantwortlichkeit der Minister bestehen. Statt des thätig mitwirkenden Landesvaters wird er als konstitutioneller König eine Art von hoher politischer Gottheit, welche die höchste Macht und die Einheit des Staates darstellt, nur die Harmonie der höchsten Gesetze des konstitutionellen Staatenlebens zu erhalten hat, und Gnade ertheilen kann, nachdem das Gesetz Strafe ausgesprochen hatte. Wie erhaben auch die Stelle sein mag, für einen an dieselbe nicht gewohnten Monarchen dürfte sie meistens unbehaglich sein.

Doch ist diese Schwierigkeit in der That meistens noch die kleinere; die größere besteht in der Abneigung, den die höhern Staatsbeamten da wo unumschränkte oder nicht parlamentarische Regierungen bestehen, gegen das konstitutionelle Leben haben. Bei jenen ist es viel bequemer und für Mittelmäßigkeiten leichter, als bei diesem, Minister zu sein; die ministerielle Bahn bei parlamentarischen Regierungen hat dagegen, wenigstens für den Ungewohnten, viel Dornen, und kann nur höchst ausgezeichnete Männer, oder solche die sich dafür halten, reizen, wie es denn auch einer der Hauptvortheile des wahrhaft konstitutionellen Lebens ist, die großen Talente in die Höhe zu bringen.

Zu diesen Schwierigkeiten gesellt sich noch der Einfluß, welchen in unumschränkten Monarchieen die Höflinge oder die nähern Umgebungen des Monarchen manchmal haben; gerade wegen Behauptung dieses Einflusses sind sie naturgemäß der Einführung des konstitutionellen Systems am meisten entgegen.

Diese Verhältnisse allein bewirken schon, daß in der Regel eine Konstitution nicht anders als im Drange der Umstände, oder auf vielfaches und allgemeines Bitten der Unterthanen ertheilt werden kann; deshalb erwartet, wer gewohnt ist, den Grund der Dinge zu betrachten, nicht, daß auf den Rath einzelner Männer eine unumschränkte Monarchie in eine konstitutionelle verwandelt werde, wie triftig und bündig auch immerhin die Gründe derselben sein mögen, und wie bedauerlich für Dynastie und Staat in

Digitized by Google

einzelnen Fällen werden könnte, daß die Bitten oder das Geschrei von Tausenden nach einer Konstitution, von denen $\frac{9}{10}$ nicht einmal einen Begriff vom Sinne der Bitte haben, mehr Erfolg haben, als Gründe, oder aus der Natur der Verhältnisse geschöpfte Beweise; und deshalb ist solcher einzeln ertheilte Rath in der Regel für weiter nichts zu achten, als für Pflichterfüllung denkender, der Dynastie und dem Staate ergebener Männer.

§ 275.

Preußen wird von den vorhin bezeichneten Liberalen deshalb scharf getadelt, daß es sich seit der Juli-Revolution nicht dem konstitutionellen System ergeben hat; sie meinten, das sei höchst unrecht, und es sei zugleich eine große Vernachlässigung der deutschen Interessen, indem Preußen, als Führer und Schutzmacht sich an die Spitze der kleinern deutschen konstitutionellen Staaten stellend, diese letztern zu einer höhern politischen deutschen Würde hätte emporheben können. Bei diesem Tadel sind folgende Umstände oder Verhältnisse unberücksichtigt geblieben.

1. Das Bedürfniß einer Konstitution sprach sich in Preußen nirgends lebhaft aus, und als fast ringsum die benachbarten Regierungen durch politische Bewegungen und durch Konstitutions-Wünsche beunruhigt wurden, war von den erstern keine Spur und von den letztern ertönten nur einzelne in Preußen. Die Nation war im Ganzen zufrieden, denn sie war in den sozialen Reformen vorgeschritten und genoß die Früchte derselben. Der rechtliche, edle und wohlwollende Charakter des Königs hat eine Anhänglichkeit an denselben erzeugt, wie in wenigen andern Staaten, und auf die Staatsregierung und überhaupt die Beamtenwelt ist durch das Beispiel und den Impuls des erhabenen Staatsoberhauptes ein humaner und wohlwollender Sinn unverkennbar übertragen worden. Die Preußen, ohne Ausnahme irgend einer Provinz, wollten daher unumschränkte Regierung ohne irgend ein politisches Recht.

Das kommt den Liberalen des Auslandes vielleicht seltsam und unbegreiflich vor. Es ist aber so, und sie können mir glauben, daß es sich unter dieser väterlichen, wohlwollenden, und in mancher Beziehung sehr aufgeklärten Regierung so behaglich lebt, daß die Veränderung derselben in eine konstitutionelle bisher nur eine Frage der höhern Staatspolitik gewesen ist.

2. Das Gute ist allemal relativ. Nun war aber bisher fast rings um Preußen herum der Zustand weniger gut. Die schlechte Regierung der Bourbonen, und nach der Juli-Revolution die im Anfange so erbärmliche belgische Revolution, (welche nimmermehr Erfolg gehabt haben würde, wenn die niederländische Regierung nicht auch, in dieser Beziehung den Bourbonen eini-

Digitized by Google

germaßen ähnlich, hartnäckig verschmähet hätte, sich auf die wahre Schwerkraft zu stützen, und wenn sie nicht im Anfange der Revolution so außerordentlich schwach und unpolitisch gewesen wäre, daß sie nicht einmal der, durch Leute ohne politische Fähigkeit gelenkten Aufstände Meister werden konnte,) waren in Beziehung auf die Rheinprovinz mitwirkende Ursachen zur Zufriedenheit mit einer unumschränkten Regierung. Die Frage, ob diese noch alle Elemente der Kraft in sich trage und überhaupt dem höhern Staats-Interesse angemessen sei, beschäftigt nur einige wenige Köpfe, denn die Masse der Menschen, der Vornehmen wie der Geringen, sieht nur die Oberfläche der Dinge.

3. Der Einfluß Rußlands, welches das größte Interesse hat, in dem nachbarlichen Preußen das konstitutionelle System nicht aufkommen zu lassen. Dem Einflusse einer so großen, und in der Diplomatie so gewandten Nachbarmacht entzieht sich Preußen nicht leicht, um so weniger, als das homogene Interesse derselben im Jahre 1813 zur Wiederherstellung der preußischen Macht beigetragen hat, und Preußen von 1818 bis 1830 stets im Einverständnisse mit Rußland in der höhern Politik gehandelt hat.

4. Unrecht hat die Landeshoheit nicht begangen, indem sie unterließ, eine Konstitution zu ertheilen; die Gründe sind im zweiten Kapitel dargestellt worden.

5. Die Idee eines konstitutionellen Preußens, welches an der Spitze der übrigen kleinern konstitutionellen deutschen Staaten stehen sollte, war allerdings nach der Juli-Revolution ungefähr ein Jahr lang die Lieblings-Idee der deutschen Liberalen und in diesen Staaten populär.

Unverkennbar ist aber diese Idee sehr kühn, ihre Ausführung setzt eine allmählige oder schnelle wesentliche Veränderung der politischen Verhältnisse, eine unternehmende, kräftige, mit den höchsten politischen Talenten begabte Staatsregierung voraus. Nun ist aber dieß gerade nicht der eigenthümliche Charakter der preußischen Staatsregierung; vielmehr ist dieser ruhig, konservativ, wohlwollend, sorgsam für die materiellen Interessen der Unterthanen, genügsam mit den Schritten zur sozialen Entwickelung, welche in den Jahren der Bedrängniß und der höhern politischen Ideen von 1808 bis 1818 gethan worden sind, diese letztern allmählig der Vergessenheit übergebend. Es waren daher keine Elemente zum Versuche der Ausführung jener Idee vorhanden, und schon aus dieser Ursache konnte dieselbe nicht in das Leben treten.

Aber auch abgesehen hiervon ist eine höchst zweifelhafte Frage, ob die Idee überhaupt ausführbar war, denn die Dinge gewinnen manchmal ein ganz anderes Ansehen, wenn man, anstatt nur Beurtheiler zu sein, einen großen Plan *ausführen* soll; da können durch Traktate, durch die Interessen anderer

Digitized by Google

Staaten Hindernisse in den Weg treten, an welche jener nicht denkt. Würden z. B. die andern großen Mächte sich der Ausführung nicht widersetzt haben? wären die Staatsregierungen der kleinern Staaten wohl damit einverstanden gewesen, und würden diese darin nicht eine Beschränkung ihrer Unabhängigkeit erblickt haben? diese letztere Rücksicht ist der Gerechtigkeit und Gewissenhaftigkeit entnommen, und eine Regierung, welche dergleichen Rücksichten nimmt, sollte in andern Staaten nicht Tadel, sondern Achtung verdienen.

In jedem Fall war die Entscheidung über die Ausführung der Idee eine rein preußische Frage, und nicht die Bewohner der kleinern Staaten haben einen Grund zur Beschwerde, wenn Preußen, die Ausführbarkeit einmal vorausgesetzt, verschmähet haben sollte, einen größern Einfluß, folglich mehr Macht zu erlangen.

§ 276.

Am meisten ist die anti-preußische Gesinnung der Liberalen in den kleinern deutschen Staaten durch die von Preußen bei der polnischen Revolution befolgte Politik eine Zeitlang erregt worden.

Jeder muthige Kampf eines Häufleins mit einer großen Ueberzahl nimmt unsre Theilnahme in Anspruch; wie viel mehr ist dieß der Fall, wenn eine getödtete Nation den Versuch macht, der Uebermacht zum Trotz wieder aufzuerstehen, denn das Tödten einer Nation ist im zivilisirten Europa zu einem ungeheuern Ereigniß geworden. Gegen diese Theilnahme wird Niemand etwas einwenden dürfen, denn sie entspringt aus Eigenschaften, die den Menschen adeln, Humanität und Gefühl für Recht. Aber zu tadeln sind die Liberalen, daß sie politische Verhältnisse, wo der einmal erworbene Besitz, das gegenseitige Interesse der Staaten und die Erwägung des Thunlichen und Ausführbaren entscheiden müssen, nach menschlichen Gefühlen beurtheilen.

Wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Wiederherstellung eines selbstständigen Königreichs Polen, selbst wenn dasselbe nur den kleinern Theil des vor Zeiten bestandenen enthielte, auf die kleinern deutschen Staaten von einem wichtigen politischen Einflusse hätte sein können, so muß doch zugegeben werden, daß Preußen in jeder Beziehung weit mehr bei dem Ausgange der polnischen Revolution interessirt war, und man vernünftigerweise der preußischen Staatsregierung nicht zumuthen durfte, daß dieselbe bei dieser Veranlassung irgend ein anderes als das preußische Interesse berücksichtige. In dieser Beziehung konnten etwa folgende zwei einander entgegenstehende Ansichten obwalten.

Polen ist bis zur vollständigen Theilung ein in seinem Innern sehr unruhiger Staat gewesen; das nämliche ist nach der

Digitized by Google

Wiederherstellung zu fürchten, und ein so unruhiger Nachbarstaat ist für Preußen lästig oder nachtheilig. Sodann wird nicht nur der Besitz der preußischen Provinz Posen, die früher ganz polnisch war, sondern sogar jener der Provinz Preußen sehr ungewiß und gefährdet, denn die Polen sind kriegerisch und excentrisch und werden nicht ruhen, so lange sie nicht die Küsten der Ostsee erhalten. Deshalb ist die Besiegung der Polen durch die Russen, und was daraus natürlich weiter folgt, eine noch größere Vernichtung der polnischen Nationalität, dem preußischen Interesse angemessen.

Die entgegenstehende Ansichtet lautet: Die Polen sind nur deshalb im Innern unruhig gewesen, weil ihr Vaterland ein Wahlreich mit einer schlechten Verfassung war; sie würden, hätten sie jetzt ihre Unabhängigkeit errungen, zur erblichen konstitutionellen Regierung übergegangen sein. Für Preußen würde ein Mittelstaat gegen Rußland zu, der gegen letzteres fortwährend der preußischen Allianz bedurft hätte, eine große Garantie der Sicherheit und vollständigsten Unabhängigkeit nach Osten hin gewesen sein. Rußland allein ist ein viel gefährlicherer Nachbar, als Polen und Rußland getrennt, zumal geschichtlich die Russen ein durchaus eroberndes Volk sind, die Polen dagegen seit Jahrhunderten diesen Charakter nicht gezeigt, und sogar durch ihre politische Schwäche zur Vergrößerung der Nachbarstaaten fortwährend beigetragen haben. Die Unabhängigkeit Polens, — und es ist immer nur von einem größern oder kleinern Theile des russischen Polens hier die Rede, — hätte schwerlich ohne direkten Schutz Preußens erkämpft werden können, und wie war wol denkbar, daß Polen zu dem schweren Kampfe mit Rußland noch den mit Preußen wegen Posen und wegen der Provinz Preußen provoziren werde. Die Dinge gestalten sich ja nie nach den Ansichten der Enthusiasten, sondern wie sie thunlich sind. Ueberhaupt konnte Preußen, wenn es ein unabhängiges Polen seinem Interesse angemessen fand, in der polnischen Revolution, aller dabei obwaltenden Leidenschaften ungeachtet, eine leitende Rolle übernehmen, wie Frankreich in Belgien. Für den Verkehr der östlichen Theile der preußischen Monarchie wäre die Unabhängigkeit von Polen höchst ersprießlich gewesen.

Preußen hat sich für die erste Ansicht entschieden. Man kann darüber diskutiren, ob diese Entscheidung für die wahren Interessen des Staates die beste gewesen sei; das ist aber eine Frage der Politik, die zunächst nur Preußen anbetrifft. Aber da dieses nun einmal sich gegen ein unabhängiges Polen entschieden hatte, so ist die Staatsregierung nicht im geringsten darüber zu tadeln, daß sie die während der polnischen Revolution angenommene Neutralität etwas günstiger für die Russen als die Polen beobachtet hat, und vielmehr könnte man sich wundern, daß

Digitized by Google

dieß nicht in höherm Grade geschehen ist; denn nach Thunlichkeit zu befördern, was man will, ist in der Politik Regel, und das Gegentheil darf vollends eine vernünftige Regierung sich nicht zu Schulden kommen lassen.

Von diesem wahrscheinlich allein richtigen Standpunkte die polnischen Ereignisse betrachtet, wie ungerecht und ungegründet erscheinen da die wegen derselben gegen Preußen gerichteten Anfeindungen der mehr bezeichneten Liberalen! Dasselbe hat redlich die Pflichten der Menschlichkeit gegen die übergetretenen oder ausgewanderten Polen erfüllt, so weit es nur immer mit der einmal angenommenen Politik verträglich war, und zwar in solchem Grade, daß der Politiker eher ein Zuviel als ein Zuwenig finden könnte.

§ 277.

Völlig absurd ist der mitunter von den Liberalen gemachte Vorwurf, daß die preußische Politik durch verwandtschaftliche Verhältnisse der Herrscher-Familien auf eine dem Staate nachtheilige Weise influirt werde. Solchen, den Dynastieen wie den Nationen gleich verderblichen, Einflüssen unterliegt im neunzehnten Jahrhunderte eine europäische Staatsregierung schwerlich mehr, und die preußische gewiß am wenigsten.

Einflüssen unterliegt die Politik jedes Staates, also auch des preußischen; dahin gehört die Homogenität der Prinzipien, eine langjährige Allianz, die größere Macht von Nachbarstaaten, eine gewandte und überlegene Diplomatie ꝛc.

Wie wenig aber in Preußen irgend ein Einfluß zu einem Entschlusse, der als den Interessen des Staates zuwider erachtet wird, führen kann, davon wird einst die Geschichte Zeugniß geben, wenn die nach dem Ausbruche der belgischen und vor dem Anfange der polnischen Revolution gepflogenen Verhandlungen der Kabinette bekannt werden. Mit Verehrung wird die Nachwelt den Namen Friedrich Wilhelms des Dritten aussprechen, der einen allgemeinen Krieg der Prinzipien verhinderte, und dem daher die Menschheit verdankt, daß statt des Tobens der Leidenschaften der besonnene und friedlichere Weg der gesellschaftlichen Reformen eingeschlagen wird.

§ 278.

Gegen die preußische Zensur und die Bücher-Verbote wird von den Liberalen Beschwerde geführt, auch wol gar geklagt, daß die preußische Regierung nicht die Preßfreiheit einführe.

So gewiß diese letztere, sie mag nun bequem oder unbequem sein, bei der vollständigen parlamentarischen konstitutionellen Regierungsweise eine Nothwendigkeit ist, sobald die Nation einige

Digitized by Google

politische Bildung erlangt hat, so gewiß paßt sie nicht zur unumschränkten Regierungsweise.

Hinsichtlich der Zensur und der Bücher-Verbote kann vorzüglich nur eingewendet werden: was kann die erstere in vielen Fällen sonderlich für Folgen haben, als daß ein Buch, anstatt in Preußen, in einem andern deutschen Staate gedruckt wird, und was sind die letztern meistens anders als Begünstigungen des Verlegers, der so viel mehr Exemplare absetzt, weil ein Buch verboten wird?

Uebrigens verbietet die preußische Zensur-Behörde schwerlich solche Bücher, in welchen ein anständiger Ton, Achtung für das monarchische Prinzip, und keine anarchische Tendenz herrscht. Daß sie Bücher, in welchen das Gegentheil von allem dem zu finden ist, zu unterdrücken sucht, ist ihr nicht zu verargen, so lange die Schwerkraft der Staatsgewalt nicht mehr befestigt, und die Nation nicht politisch mehr gebildet worden.

§ 279.

Wenn Männer, die eine politische Wirksamkeit haben, sich an abstrakte Prinzipien halten, welche unter gegebenen Umständen nicht anwendbar sind; wenn sie die großen Veränderungen, die in der Natur der Verhältnisse vorgegangen, nicht einsehen; wenn sie vermeinen, eine Nation könne stets im Enthusiasmus bleiben, oder ein solcher oder irgend ein andres schönes Gefühl könne ein dauerndes und wesentliches Element zum Regieren sein; wenn sie Maßregeln nehmen oder empfehlen, welche das Gegentheil ihres Zweckes bewirken; wenn sie abgestorbene oder schwach gewordene Kräfte noch für lebend oder mächtig halten; — so ist ihre politische Unfähigkeit außer allem Zweifel, wie gut auch übrigens ihre Absichten und wie ausgezeichnet sie durch andre Fähigkeiten sein mögen.

Dieß alles sehen wir bei der, seit der Juli-Revolution hervorgetretenen französischen Oppositions-Parthei. Zum Belege will ich nur einige ihrer Fehler oder Irrthümer anführen.

a) Die Meinung, daß die Verfassung nur durch eine allgemeine Stimmenabgabe aller Franzosen sanktionirt werden könne.

b) Die Ansicht, daß die Nation eigentlich die Republik wolle, und daß diese überhaupt unter den in Frankreich bestehenden Verhältnissen möglich sei.

c) Der große Irrthum, daß die Gefühle und Leidenschaften der Juli-Tage immer dauern und daß man damit regieren könne.

d) Die lächerlichen Klagen über Bedrohung der politischen

Digitized by Google

Rechte, nachdem diese auf die ausgedehnteste und vollständigste Weise gesichert waren.

e) Die Oppositions-Parthei wollte, (was auch die Majorität wünschte,) die Unabhängigkeit Polens befördern. Indem sie aber jeder Unordnung das Wort redete, von Eroberungen und der natürlichen Gränze des Rheins sprach, jede Gelegenheit zur Diskussion der zartesten diplomatischen Fragen ergriff, und der Regierung alle nur mögliche Hindernisse in den Weg legte, schwächte sie den Einfluß Frankreichs und der Juli-Revolution in solchem Maße, daß derselbe den Polen nichts helfen konnte. Die französische Oppositions-Parthei hat ohne Zweifel wesentlich zu Polens Untergang beigetragen.

f) Steuer-Verminderung wollte sie bewirken, und gleichwohl brachte sie Maßregeln in Vorschlag, durch welche der Staatskredit hätte vermindert, folglich eine Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschulden erschwert werden müssen.

g) Die Meinung, daß Frankreich noch allgemein nach Kriegsruhm und nach Eroberungen, wie zur Napoleonischen Zeit, verlange.

h) Der Irrthum, daß man in den Rheinlanden sehnlichst wünsche, wieder französisch zu werden.

Indessen, diese Oppositions-Parthei ist die Minorität geblieben, folglich nicht an die Regierung gekommen. In Frankreich kann zwar jeder Unverstand vorgetragen werden, aber er ist so wenig Empfehlung zum Emporkommen, daß selbst des alten ehrwürdigen, so populären Lafayette politischer Einfluß schnell unterging, als er in mehrern Beziehungen den Unterschied des Jahres 1830 gegen 1790 nicht einzusehen vermochte.

Nach großen erfolgreichen politischen Ereignissen, die nur durch eine hohe Steigerung der Gefühle der Menschen zu Stande kamen, ist übrigens natürlich, daß die größten Enthusiasten bittre Täuschungen erfahren. Diese bei außerordentlichen Veranlassungen sehr brauchbaren, oft vortrefflichen Menschen, werden, da bei ihnen der politische Verstand, weniger groß ist als die Begeisterung für eine Idee, in der Regel als Instrumente der Klügern benutzt, während sie glauben, selbst Lenker der Ereignisse zu sein; nachdem die Veranlassung vorüber, sind sie unbrauchbar, und das wird ihnen schwer zu begreifen. Aehnlich, wenn auch auf etwas verschiedene und unangenehmere Weise ist es den Deutschthümlern oder überreifen Tugendbündlern ergangen; freilich sind im Vergleiche gegen diese, hinsichtlich des politischen Verstandes, die französischen Exaltirten Weise zu nennen. Auch reden und schreiben die letztern eine Sprache wie andre Menschen; die Deutschthümler aber wahrlich nicht.

Digitized by Google

Sieben und sechszigstes Kapitel.

Königthum; Aristokratie; Demokratie; System und Wesen der preußischen Staatsregierung; die Liebe zum Könige; Bemerkungen.

§ 208.

Manche Anhänger des Königthums glauben demselben nicht besser dienen zu können, als indem sie dasselbe als etwas Göttliches, oder in sich selbst Mächtiges darstellen, gleichsam als wäre es, mit aller Macht angethan, von der Gottheit unter den Menschen eingerichtet worden. Das mag vielleicht in manchen Staaten zweckmäßig sein, aber nicht in denen, wo die Menschen allgemein Schulunterricht erhalten und Rechnen lernen, wo sie über die Elemente der Staatsgewalt, wenn auch nicht derjenigen des Inlandes, täglich in den Zeitungen Erörterungen, und in Büchern Aufeindungen des Königthums lesen können, und wo jene Elemente eine wesentliche Veränderung erfahren haben. In solchen Staaten ist weit zweckmäßiger für die Macht des Königthums, daß man klar einsehe, worin die Elemente derselben bestehen, und daß dasselbe als eine ehrwürdige, das Glück der Menschen befördernde Einrichtung allgemein anerkannt werde. Die Erkennung der Elemente der königlichen Macht ist um deswillen so höchst ersprießlich, damit die wahren Freunde derselben keine ihr nachtheiligen Maßregeln und Ansichten befördern; die Erkennung des Ehrwürdigen und des für die Menschen Nützlichen jener Macht ist nicht nur für das Glück der Unterthanen, sondern auch für die Erhaltung der königlichen Macht und Würde sichernd.

Es könnte ein sehr nützliches Buch darüber geschrieben werden, in wie vielen Beziehungen die königliche Macht ehrwürdig nicht nur, sondern auch vorzüglich heilsam für Unterthanen-Glück ist, wie in Europa, wenigstens in einem großen Staate, nur diese Macht, und zwar die erbliche, dieß Glück befördern und die höhern Staatszwecke erfüllen kann, und wie die Idee der Errichtung einer großen und mächtigen Republik in Europa ein wahrer Unsinn ist. Das alles läßt sich geschichtlich aus Thatsachen und aus der Natur der Verhältnisse nachweisen, und ein solches Buch wäre dem Königthume in einem Zeitalter, wo der rechnende Mittelstand immer mächtiger wird, weit nützlicher, als Deklamationen und die undeutlichen, mystischen und bei der Prüfung des schlichten, gesunden Menschen-Verstandes nicht haltbaren Darstellungen der im Eingange dieses § erwähnten abstrakten Theorieen. Möge diese Bemerkung Aufforderung für einen fähigen, denkenden Mann werden, die Welt mit einer ihren Gegenstand erschöpfenden Abhandlung darüber zu bereichern.

Digitized by Google

Hier genüge in vorstehender Beziehung, meine innige Ueberzeugung von der geschichtlichen Erhabenheit und der Vortrefflichkeit der erblichen königlichen Macht und meine Ansicht zugleich dahin auszusprechen, daß sie, den bestehenden und den sich bildenden Verhältnissen nach, in großen europäischen Staaten die einzige Bedingung ist, unter welcher in diesen die höchsten Staatszwecke erreichbar sind. Und wenn durch meine Darstellungen Mängel der preußischen Staatsregierung und Staatseinrichtungen enthüllt werden, so wird Jedem, der hellen unbefangenen Verstandes ist, meine Absicht unverkennbar sein, nur eine Veranlassung zur Abstellung der Mängel und somit zur Stärkung der erblichen königlichen Macht in Preußen zu geben.

Die Elemente dieser letztern werde ich in den nachfolgenden §§ dieses Kapitels nachweisen.

§ 281.

Die königliche Macht kann nicht anders gedacht werden, als gestützt auf Kräfte, die ihr unzweifelhaft in allen Fällen zu Gebote stehen, oder die sie aus Interesse, oder aus Gewohnheit ebenfalls unzweifelhaft allezeit unterstützen; wie im § 270 schon bemerkt wurde, muß die stärkste der im Staate vorhandenen Kräfte Schwerkraft der Staatsgewalt sein.

Zuerst muß von solchen Kräften die Aristokratie erwähnt, und gezeigt werden, was diese in Preußen in politischer Beziehung bedeutet.

Ein Merkmal, daß in unumschränkten Monarchieen die Aristokratie eine politische Wichtigkeit besitzt, ist, wenn in Folge eines stillschweigenden Vertrages ihre Privilegien durch die Landeshoheit erhalten werden, und wenn diese die ersten Staatsbeamten aus den Mitgliedern der bevorrechteten Stände wählt. Alsdann ist zwar das stehende Heer die Schwerkraft der Staatsgewalt, aber gleichzeitig gestützt auf die Macht der Aristokratie. In einer solchen Staatseinrichtung ist Harmonie und Kraft, und je verschiedenartiger in Nationalität und in andern Verhältnissen die größern Bestandtheile eines also eingerichteten Staates sind, desto nothwendiger zu dem Bestehen desselben ist die Erhaltung dieses Zustandes der Verhältnisse. Nur Liberale ohne politische Einsicht können den Staatsmännern solcher Monarchieen verargen, daß sie sich den Ideen der allgemeinen bürgerlichen Gleichheit und politischen Freiheit nicht hingeben, und diesen Ideen abhold sind; gerade dieß, worüber jene Staatsmänner getadelt werden, macht ihnen Ehre und zeugt von ihrer hohen politischen Einsicht, denn sie erkennen klar, was zur Erhaltung des Staates dient und streben konsequent nach diesem großen und gerechten Zweck.

In Preußen, welches der Nationalität nach, mit alleiniger

Digitized by Google

Ausnahme der Provinz Posen, aus ziemlich homogenen Bestandtheilen zusammengesetzt ist, findet sich jenes Merkmal nicht vor. Das Beamten-Element ist viel wichtiger als die Aristokratie, und die höhern Staatsbeamten stammen meistens aus dem Bürgerstande, und nicht einmal aus dem vermögenden. Durch die Aufhebung und Ablösung der Feudal-Lasten wird mehr und mehr die Macht der Aristokratie, untergraben, denn mit dem Einflusse verkleinert sich auch die politische Kraft.

Ein andres Erforderniß zur Erhaltung der politischen Kraft der Aristokratie ist, daß die Grundgüter eines Familien-Stammes ungetheilt vom Vater auf den Sohn vererbt werden; denn es gewährt einen Einfluß, wenn ein Grundbesitz ungetheilt in der nämlichen Familie von Generation zu Generation vererbt wird. Sobald aber, wie mehr und mehr in Preußen der Fall ist, der Grundbesitz der alten Familien theilbar und verkäuflich wird, geht jener Einfluß vollständig verloren.

Man hat zwar in Preußen denselben zu bewahren versucht, indem an den Besitz solcher Güter die Qualifikation eines Ritters geknüpft worden ist, mit welcher einige Vorrechte noch verbunden sind; in der Rheinprovinz ist sogar der Ritterstand neu geschaffen worden, indem derselbe mit dem Besitze solcher Grundgüter verbunden wurde, die bis zu einem gewissen Grade noch ungetheilt bei einem alten Ritterschlosse, und wenn dasselbe auch nur aus Ruinen bestand, vorhanden waren, und indem einigen andern Gütern die Qualifikation von Rittergütern beigelegt ward. Aber der besondere Einfluß, der politische Kraft verleiht, liegt ja nicht in den Mauern des Schlosses, oder in einem besondern Stücke Ackerland, sondern entweder in der ungetheilten Vererbung von Generation zu Generation, oder in dem Umfange des Besitzthums. Da der Einfluß der erstern Art bei käuflichen Rittergütern nicht besteht, so scheint der Versuch als ein mißlungener betrachtet werden zu müssen, und einfacher und zweckmäßiger möchte, da einmal das Prinzip der ungetheilten Vererbung aufgegeben wurde, gewesen sein, die zu bewilligenden Vorrechte mit Umfang oder Werth des Grundbesitzes zu verbinden.

Was kann die Aristokratie noch für sonderliche politische Kraft besitzen, nachdem die früher Leibeignen oder Hörigen freien Grundbesitz und persönliche Freiheit erlangt haben, nachdem die Söhne der ersten Familien militärpflichtig wie die Söhne der Tagelöhner geworden, nachdem der ritterliche Gutsbesitzer als Bierbrauer oder Branntweinbrenner der Aufsicht des geringsten Steuerbeamten unterworfen worden, nachdem die wesentlichsten politischen Vorrechte der Aristokratie in der Unumschränktheit der Landeshoheit verloren gegangen sind!

Der politische Werth der Aristokratie wird nach und nach noch immer mehr durch die Natur des kleinen Einflusses, der

Digitized by Google

ihr geblieben, untergraben. Denn dieser besteht im Wesentlichen vorzüglich nur auf eine Weise, die der Nation unangenehm ist, oder von ihr als nachtheilig betrachtet wird; dahin gehören der allgemeinen Meinung nach: theilweise Befreiungen von Grundsteuer und die daraus entspringende Einwirkung auf die Erhaltung dieses Zustandes, Verhinderung zeitgemäßer Fortschritte, Beförderung von Rücksichten, z. B. der Eifer, mit welchem mehrere Aristokraten der Rheinprovinz die Abschaffung der Prinzipien der französischen Gesetzgebung zu bewirken suchten, der Einfluß, den die Franzosen **l'influence occulte** nennen, und endlich der Umstand, daß von den Lehnsrechten nur noch die nicht völlig abgeschafft sind, welche andern Staatsbürgern lästig fallen. Es ist dieß wenigstens die allgemeine Meinung über den Einfluß der Aristokratie, und wenn jene auch irrig sein möchte, so ist die Wirkung hinsichtlich der politischen Kraft gleichwohl die nämliche. Denn nichts vernichtet diese auf die Dauer vollständiger, als wenn das Wenige, was etwa davon noch übrig, angewendet wird, den allgemeinen Interessen des Staates entgegen zu wirken.

In Frankreich wurde im Anfange der Bourbonischen Restauration das aristokratische Prinzip der Verfassung grundsätzlich auf eine höchst zweckmäßige Weise, vermittelst der Erblichkeit der Pairs-Würde hergestellt. In den letzten Jahren der Regierung Ludwigs des 18. und unter derjenigen seines Nachfolgers trat aber die Tendenz, ein den Interessen der Schwerkraft, oder Majorität widerstreitendes System zu befolgen, mehr und mehr hervor, und die Pairs, oder die erste Kammer, wurden nun benutzt, um dasselbe durchzusetzen. Ungeachtet die mit der Pairs-Würde verbundene Erblichkeit häufig bewirkte, daß Jemand, der in der Absicht zum Pair ernannt wurde, als Instrument zur Durchsetzung jenes Systems zu dienen, kurze Zeit nach der Ernennung als politisch unabhängiger Mann in der Pairs-Kammer auftrat, ward doch die letztere endlich so mit Kreaturen des Hofes angefüllt, daß sie in der öffentlichen Meinung völlig sank. Dieß ist die Ursache, weshalb nach der Juli-Revolution die Erblichkeit der Pairs-Würde, ungeachtet der dafür angeführten triftigen und überzeugenden Gründe, und im Widerspruche mit der Ansicht der ausgezeichnetsten französischen Staatsmänner, nicht erhalten werden konnte.

Wie groß und deutlich ist diese Lehre der Erfahrung! Mit großen Zügen sagt sie der Landeshoheit: Soll die Aristokratie eine politische, zum Stützpunkte dienende Kraft sein, so darf sie nicht als Hof-Kreatur, nicht als willenloses Regierungs-Instrument benutzt werden; und der Aristokratie: Trennt eure Interessen nicht von den allgemeinen der Nation, seid nicht willenlose Höflinge, sondern erhaltende selbstständige Kraft zum Heile der Dynastie, der Nation und zu eurem eignen!

Digitized by Google

Gleichwohl, — und dieß ist die größte Gefahr, welche das monarchische Prinzip läuft, dessen dauerndes Bestehen bei nur demokratischen Elementen ohne gleichzeitige Stütze auf eine aristokratische Kraft nicht in allen Ländern gesichert sein dürfte, — scheinen in mehreren kleinern deutschen Staaten die Regierungen mit den Mitgliedern der Aristokratie zu wetteifern, die Kraft der letztern auf ganz ähnliche Weise zu untergraben. Und Publizisten, welche sich als Vertheidiger des monarchischen und aristokratischen Prinzips darstellen, rufen Wunder ob der großen Staatsweisheit und der Bändigung des revolutionären Prinzips, wenn die Regierung eines kleinen Staates ihre Maßregeln gegen die entschiedenste Majorität der Wahlkammer durchsetzt, indem sie die erste Kammer als Instrument benutzt, da doch dieß ein ganz ordinärer und bekannter Kunstgriff ist.

In mehrern preußischen Provinzen sind die Vermögens-Umstände der Aristokratie durchgängig so sehr heruntergekommen, daß schon in dieser Beziehung ihre Kraft als erstorben zu betrachten ist. So z. B. waren im Jahre 1827 die, zu einem Gesammtwerthe von 27 Mill. Rthlr. abgeschätzten Rittergüter der Churmark (eines beträchtlichen Theiles der Provinz Brandenburg,) mit 21 Mill. Rthlr. Hypotheken-Schulden beschwert; die Bauergüter, zu 31 Mill. Rthlr. abgeschätzt, verschuldeten gleichzeitig nur 6½ Mill. Rthlr. Es scheint, daß die Hindernisse, welche in den östlichen Provinzen zum Theil noch der Verkäuflichkeit und der Theilung, so wie überhaupt dem völlig freien Besitze der Rittergüter entgegenstehen, zur Erhaltung der Aristokratie nichts nützen, sondern unter den bestehenden Verhältnissen ihr nur schädlich sind.

§ 282.

Das Resultat der im vorigen § aufgestellten Wahrnehmungen ist, daß die alte Aristokratie in Preußen in ihrem jetzigen Zustande keine politische Kraft mehr besitzt, und mehr und mehr die Fähigkeit verliert, eine solche zu sein. Sicherlich können die Liberalen der preußischen Staatsregierung nicht mit Grund den Vorwurf machen, daß sie die Aristokratie als eine Kraft befördere. Das mag vielen Leuten, die unter Aristokratie nur den Inbegriff aller Gegensätze der allgemeinen Interessen zu denken gewohnt sind, erfreulich sein. Wer aber mit mir die Ansicht theilt, daß die Landeshoheit, nur auf politische Kräfte gestützt eine sichere Macht besitzt, und daß es für dieselbe gefährlich, wenn nur Eine Kraft als Stützpunkt vorhanden ist, dem muß jener Zustand betrübend und bedenklich vorkommen.

Hier soll nicht die Art und Weise, wie etwa jedem Fehler oder Mangel der Staatseinrichtungen abzuhelfen sei, sondern vor-

Digitized by Google

züglich nur das eigentliche Wesen der letztern dargestellt werden; indessen mag meine Ansicht in der erstern Rücksicht aus folgenden kurzen Bemerkungen von Staatsmännern leicht errathen werden.

In Frankreich ist die Herstellung der erblichen Aristokratie als einer politischen Kraft leichter als in Preußen, denn in dem erstern Lande dürfte die Haupt-Bedingung, ein ansehnlicher schuldenfreier Grundbesitz, wenigstens eben so häufig als in Preußen anzutreffen sein, und dort finden nicht mehr, wie hier, die den allgemeinen National-Interessen widerstrebenden Privilegien und mit diesen, die daraus herstammenden Vorurtheile der Aristokratie Statt. Sobald daher das im vorigen § erwähnte Vorurtheil der Nation gegen die erbliche Aristokratie beseitigt sein wird, was im Lauf der Zeit sehr wohl geschehen kann, ist die Wiederherstellung der erblichen Aristokratie in Frankreich möglich.

Eine erbliche Aristokratie als politische Kraft ist in Monarchieen für die Dynastieen und für die Nationen ein so hoher und ersprießlicher Staatszweck, daß Frankreich füglich dafür das Opfer bringen darf, von den 8547 Mill. Rthlr. Werth der Grundgüter 100 bis 150 Mill. der völlig freien Theilbarkeit und Veräußerlichkeit zu entziehen und in Majorate zu verwandeln. In Preußen ist jener Staatszweck noch wichtiger und deshalb kann es zur Erreichung desselben auf gleiche Weise füglich von den 1607 Mill. Rthlr. Werth der Grundgüter 40 bis 60 Mill. verwenden. Je größer dieser Theil verhältnißmäßig ist, desto nothwendiger erscheint, daß der übrigbleibende, mit Ausnahme der Kron-Fideikommiß-Domänen und etwa einiger Waldungen im weitesten Sinne des Wortes freies, theilbares und veräußerliches Eigenthum sei.

Es ist ein eitles Bemühen, Todte auferwecken zu wollen; es müssen Einrichtungen bestehen, nach welchen die politische Kraft der in Verfall gerathenen Familien gesetzlich stirbt, wenn solche wirklich erloschen ist.

Wie der Mittelstand naturgemäß, wo nicht fehlerhafte Staatseinrichtungen hindernd entgegentreten, stets durch den Stand der Proletarien neu verjüngt wird, so muß die Sorge der Landeshoheit sein, die erbliche Aristokratie stets aus dem Mittelstande zu verjüngen.

Der Weisheit der Staatsregierung ist anheim gegeben, die Aristokratie gegen ihre eignen Thorheiten und Vorurtheile zu schützen, denen gerade dieser Stand mehr als irgend ein anderer zu seinem eigenen Verderben besonders da ausgesetzt ist, wo politische Kraft wesentlich geschwächt worden ist.

§ 283.

Durch Grundsätze der französischen Gesetzgebung, welche in

mehrern preußischen Provinzen kürzere oder längere Zeit geherrscht haben, durch die Aufhebung der Leibeigenschaft, durch Ablösung den Feudallasten, durch die Gewerbefreiheit und durch den eigenthümlichen, (aus der auf das Prinzip der stehenden Heere gegründeten Unumschränktheit der Landeshoheit und aus den großen Fortschritten in der Anwendung von Kunst und Wissenschaft auf Produktion, ursprünglich entstandenen,) Charakter, den die Veränderungen in den Personen- und Eigenthums-Verhältnissen, mehr oder weniger in allen europäischen Staaten, an sich tragen, ist der Mittelstand in Preußen der kräftigste geworden: die Kraft besteht in dem vereinigten Verhältniß von Anzahl, Vermögen und Bildung. In politischer Hinsicht ist diese Kraft jedoch als eine noch unausgebildete oder rohe zu betrachten, und es scheint keineswegs die Absicht der Staatsregierung gewesen zu sein, sie vorerst als politische Schwerkraft zu benutzen und auszubilden. Vielmehr lehnt sich die Staatsregierung mehr auf die noch etwas tiefer liegenden Kräfte.

Insofern die Wahlen zu den Provinzial-Ständen und zu Stadtverordneten oder Gemeinde-Repräsentanten als politische Rechte betrachtet werden möchten, ist unverkennbar, daß bei Ertheilung derselben in Preußen viel demokratischer verfahren wird, als in Frankreich.

In Frankreich ist die Dienstzeit des Soldaten nach dem neuesten Rekrutirungs-Gesetze von 1831 auf sechs Jahre festgesetzt worden. Die Stellvertretung ist gestattet. Die National-Garde wird, wie ich bereits an einer andern Stelle erwähnte, aus den Männern zusammengesetzt, welche durch Besitzthum, Gewerbe oder Beschäftigung Gewähr leisten, oder die Voraussetzung für sich haben, daß sie der Ordnung zugethan sind und die Handhabung der Gesetze aufrecht erhalten werden. Es besteht daher in Frankreich kein Heer nach dem alten Prinzip der stehenden Heere aber auch keine allgemeine Volksbewaffnung, sondern ein Bürgerheer, in welchem das Soldaten-Element bei der nicht ganz kurzen Dienstzeit einigermaßen vorherrschend geblieben ist, um so mehr, als wahrscheinlich in Friedenszeit das Heer schwerlich 200000 Mann stark sein wird, so daß jährlich nur ein kleiner Theil der waffenfähigen Mannschaft in dasselbe einzutreten hat. Nebenbei besteht das aus dem Mittelstande, dem höhern und untern zusammengesetzte stärkere Heer zur Handhabung der Gesetze, aus welchem ein Theil für den Fall eines Angriffs von Außen zur Vertheidigung des Vaterlandes mobilisirt werden kann.

Wie außerordentlich verschieden ist dagegen das Bewaffnungs-System in Preußen. Die Dienstzeit beim stehenden Heere ist drei Jahre; Jünglinge, die nach einer angestellten Prüfung gewisse Kenntnisse besitzen und sich selbst equipiren, brauchen nur ein Jahr zu dienen. Nach der Dienstzeit treten sie etliche Jahre

Digitized by Google

in die Kriegs-Reserve und alsdann in die Landwehr des ersten Aufgebots. Diese wird aus Männern von 26 — 32 Jahren, das zweite Landwehr-Aufgebot aus denen von 32 — 39 Jahren zusammengesetzt. Im Dienste sind: beim Heere und der Kriegs-Reserve von der männlichen Bevölkerung von 20 — 25 Jahren ungefähr 40 Prozent; bei der Landwehr von der männlichen Bevölkerung von 26 — 39 Jahren ungefähr 56 Prozent. Dieß ist nichts anders als eine Volksbewaffnung im weitesten Sinne, wie solche nur in einer demokratischen Republik irgend besteht, und zwar um so mehr, als die höhern Stände leichter den Eintritt des Heeres oder der Landwehr zu umgehen wissen, so daß die untern Stände im Dienste oder in der Bewaffnung die Mehrzahl bilden. Die Kraft dieser Stände wird auf diese Weise um so sicherer ausgebildet, als das Heer eine Schule der Zucht und Ordnung ist; beide Eigenschaften bedingen die Anwendung einer Kraft, die ohne dieselbe weit weniger Bedeutung hat.

In dieser allgemeinen Volksbewaffnung ist der Mittelstand eingeschlossen und verliert sich in derselben. Die Staatsregierung hat nicht für zweckmäßig erachtet, denselben besonders als bewaffnete Macht zum Schutze der Gesetze oder der Staatseinrichtungen zu organisiren.

§ 284.

Beachtungswerth hinsichtlich der Tendenz der preußischen Staatsregierung ist auch die Theilung der Staats-Interessen in provinzielle. In dieser Beziehung herrschen völlig entgegengesetzte Ansichten bei den französischen und preußischen Staatsmännern. Bei jenen galt die Einheit des Staates und der Staatszwecke allezeit als höchste Tendenz. Deshalb wurden die Provinzen in kleinere Theile, Departemente, getheilt, und alle Bande, welche die erstern vereinigt, zerrissen; deshalb war man so sehr behutsam bei Bestimmung der Funktionen der Departementalräthe, beschränkte dieselben strenge auf bloße Departemental-Interessen, und ertheilte ihnen das Besteuerungs-Recht nur unter Genehmigung der gesetzgebenden Staatsgewalten; deshalb wurde die Gleichförmigkeit aller Staatseinrichtungen konsequent durchgesetzt.

In Preußen geschieht von allem dem fast das gerade Gegentheil. Kleinere administrative Theile wurden zu größern in Provinzen vereinigt; jede Provinz erhielt eine eigene landständische Einrichtung, und die Stände können alle Angelegenheiten, die provinziellen wie die höchsten und allgemeinsten des Staates vorbringen; mit dem Besteuerungsrechte wurde es weniger scharf genommen, da den Ministern und Provinzial-Staatsbehörden ein Theil desselben übertragen worden ist; Gleichförmigkeit der Staatseinrichtungen besteht nur: im Verwaltungsfache hinsichtlich der

Digitized by Google

Provinzial- und Bezirks-Staatsbehörden; in der allgemeinen Volksbewaffnung; in den Gewerbe-, Klassen-, Zoll- und Verbrauchs-Steuern. Im Uebrigen herrscht meistens Ungleichförmigkeit, und zwar zum Theil sehr große, und jede Provinz entwickelt und bildet die Verhältnisse und Einrichtungen eben fort, wie es gehen will.

Solchergestalt stellt Preußen in mehrerer Beziehung sich einigermaßen in einen homogenen Zustand mit den kleinern deutschen Staaten, dergestalt, daß wenn diese ein mit Preußen gleichförmiges System der Zoll- und Verbrauchs-Steuern besitzen, die Verschiedenheiten nicht viel größer sind, als die zwischen der Rheinprovinz und den östlichen preußischen Provinzen bestehenden.

Uebrigens beginnen die politischen Wirkungen des Provinzial-Trennungs-Systems schon hervorzutreten; denn in der Rheinprovinz faßt die Idee einer eigenthümlichen Verfassung, oder eines Vizekönigreichs der westlichen Provinzen bei einigen klugen und einflußreichen Männern Wurzel.

§ 285.

In Frankreich ist bisher, trotz der widerstreitenden Bemühungen der Oppositions-Parthei, stets der Grundsatz festgehalten worden, daß die Ernennung aller Staatsverwaltungs-Beamten vom Könige ausgeht; nach diesem Grundsatze werden die Unterpräfekten und Bürgermeister (Maires) wie die Präfekten vom Könige ernannt, und nur hinsichtlich der Bürgermeister findet die Beschränkung Statt, daß dieselben zum Gemeinde-Rathe gehört haben müssen, welcher von den Höher-Besteuerten gewählt wird. Auf diese Weise ist die doppelte Funktion der Bürgermeister, als Organ der Staatsgewalt und als Kommunal-Beamte, berücksichtigt worden.

In Preußen werden andre Grundsätze befolgt. Die Landräthe, deren Funktionen fast ganz denen der französischen Unterpräfekten gleich sind, werden gewählt, so auch nach der Städte-Ordnung die Bürgermeister. Herr von Lancizolle, der als Mitglied des Oberzensur-Kollegiums ein angesehener Staatsbeamte und einsichtsvoller Mann sein muß, und Professor der Geschichte in Berlin ist, meint sogar, man möge von der frühern städtischen Verfassung des Mittelalters soviel nur irgend thunlich wieder herstellen.

§ 286.

Wenn durch Schwächung der aristokratischen Kraft, durch die vorzugsweise Ausbildung der Kraft der untern Volksklassen, durch einen sehr niedrigen Wahl-Zensus bei Wahlen zu politischen Funktionen, durch Volksbewaffnung, durch die Trennung der

Digitized by Google

Staats-Einrichtungen in verschiedene provinzielle, durch die Einführung des Erwählungs-Systems zur Anstellung von Beamten, die theilweise oder gänzlich Organ der Staatsgewalt sind, und zwar durch alles dieß vereinigt, das demokratische Element, und insbesondere die Tendenz zum demokratischen Föderativ-System, nicht genährt und gestärkt, das monarchische Prinzip hingegen nicht geschwächt wird, so haben anti-monarchische und anti-aristokratische Liberale sehr Unrecht, alles das zu verlangen und zu zu befördern.

Nach den Regeln der Ausbildung der politischen Kräfte, und nach den Lehren der Geschichte haben aber jene Liberalen nicht Unrecht, sind vielmehr höchst konsequent in ihren eben angeführten Bemühungen; denn jede Kraft im Staate, sobald sie stark genug geworden, wird bei irgend einer Veranlassung eine ihrer Stärke angemessene politische Wirksamkeit äußern.

Da in Preußen nun, wie in den vorstehenden §§ gezeigt worden ist, die angeführten Einrichtungen alle vereinigt bestehen, so scheint die demokratische Tendenz der Staatsregierung nicht bezweifelt werden zu können, und die Liberalen machen derselben einen höchst ungerechten Vorwurf, indem sie sich über eine entgegengesetzte Tendenz häufig beklagen.

§ 287.

Dem konstitutionellen, parlamentarischen System, zu welchem die preußische Staatsregierung sich vor 15 — 20 Jahren hinneigte, scheint dieselbe später abhold geworden zu sein, und auch noch jetzt in dieser Gesinnung zu verharren. Es ist dieß zwar nicht eigentlich amtlich erklärt worden, aber aus andern Merkmalen unverkennbar. Dahin gehört: die von den Zensur-Behörden influirte Tendenz der Tagesschriftstellerei in Preußen; die Bewunderung mit welcher diejenigen Leute, welche keine andre politische Gesinnung haben als allezeit die bei der Staatsregierung vorherrschende, von dem innern politischen Zustande, oder wie sie es nennen, der Verfassung Preußens reden, so wie die Verachtung und Geringschätzung, die sie gegen das konstitutionelle System äußern; die Bevorzugung der Beamten, welche solche Gesinnung hegen oder zu hegen scheinen, vor denen, die das konstitutionelle System für Preußen am angemessensten halten, und daraus kein Hehl machen.

Eine solche Bevorzugung hört man mitunter tadeln; sie verdient aber im Gegentheil Achtung und Lob. Denn da einmal von der Staatsregierung das System angenommen worden, die frühere konstitutionelle Tendenz nicht geradezu amtlich zu verleugnen, sondern einschlummern zu lassen, so ist vernünftig und recht, die Ausführung jenes Systemes nicht zu hindern, sondern vielmehr

Digitized by Google

zu befördern durch Zurücksetzung der Beamten, deren Gesinnung demselben entgegen ist, und durch Bevorzugung derjenigen, welche es ergreifen und bei jeder Gelegenheit zu erhalten suchen. Und je seltener die politischen, zur Erhaltung des nun einmal angenommenen Systemes geeigneten und geneigten Talente vorkommen, desto mehr hat die Staatsregierung Ursache, dieselben hervorzuheben und in die Höhe zu bringen.

Beiläufig kann die Bemerkung hier eine Stelle finden, daß in Deutschland gewöhnlich und sogar fast allgemein nicht über ein, späterhin den Menschen unangenehmes System oder ein Prinzip, wenn es anfängt oder aufgestellt wird, Klagen oder Beschwerden geführt werden, sondern erst über die Folgen und Folgerungen, wenn diese hervortreten. Es scheint dieß ein unverkennbarer Beweis zu sein, daß der politische Verstand in Deutschland noch sehr wenig ausgebildet ist, und der Meinung das Wort zu reden, daß eigentlich fast überall in Deutschland die völlig unumschränkte Regierungsform die geeignetste sei. In jedem Fall liefert dieser Umstand einen Beweis mehr, wie oberflächlich und unrichtig so viele Liberale den Zustand der Dinge beurtheilen, da in ihren Deklamationen über die Einführung konstitutioneller Verfassungen „die politische Mündigkeit" der deutschen Volksstämme ein stehender Artikel ist. Ueber diese angebliche politische Mündigkeit der Deutschen werden Staatsmänner, welche Mitglieder von Regierungen sind und folglich die Mündigkeit der Unterthanen am besten beurtheilen können, oft lächeln müssen!

§ 288.

Als Folge theils des Mangels an einem politischen Leben, theils der Tendenz, die Kräfte der untern Klassen der bürgerlichen Gesellschaft als Stützpunkt zu benutzen, werden manche öffentliche Aemter oder Verrichtungen in Preußen bezahlt, mit welchen in Frankreich keine Besoldungen oder Diäten verknüpft sind. Die Bürgermeister und zum Theil die Stadträthe werden nach der preußischen Städte-Ordnung besoldet; in Frankreich ist das Amt des Bürgermeisters und der Beigeordneten desselben unbesoldet. Die Mitglieder der Provinzialstände und der Kreisstände empfangen während der Dauer ihrer Funktionen Diäten: in Frankreich erhalten so wenig die Mitglieder des Departementalrathes wie der Deputirten-Kammer irgend eine Vergütung.

Hier ist nicht die Rede davon, was grundsätzlich in dieser Hinsicht am besten, oder was in Preußen ausführbar ist; sondern ich erwähne der vorstehenden Verhältnisse nur als eines Beleges, wieviel mehr man in Frankreich als in Preußen bemüht ist, in dem Wesen der Staatseinrichtungen den politischen Ein-

Digitized by Google

fluß in die Hände der vermögenden Klasse der Staatsbürger zu legen.

Auch die Einrichtung der Gerichte trägt in Frankreich diesen Charakter. Das Friedensgericht ist, seiner Stellung und der unbeträchtlichen damit verbundenen Besoldungen nach, grundsätzlich mehr ein Ehrenamt für einen der angesehenern und vermögendern Bewohner des Kantons, als ein Broddienst für Unbemittelte. Die Mitglieder der Tribunäle sind so schwach besoldet, daß sie, ohne einigermaßen vermögend zu sein, kaum ihrem Range gemäß leben können; und wirklich sind die Richterstellen in Frankreich auch zum großen Theile von Männern besetzt, die Einkünfte aus eigenen Mitteln besitzen, und neben demselben gern eine ehrenvolle und unabhängige Stellung im Staatsdienste einnehmen wollen.

In Preußen hat das Richteramt eine weniger ehrenvolle und unabhängige Stellung, als in Frankreich, und die Gerichte sind zugleich verwaltende vormundschaftliche Behörden, Hypotheken-Aemter, und — wegen der Sporteln-Einnahme — als Steuer-Aemter zu betrachten.

Ohne Zweifel kann ein Staat in den gewissermaßen aristokratischen Einrichtungen, die, wie vorstehend gezeigt worden ist, in Frankreich bestehen, auch zu weit gehen, was hier nicht näher beleuchtet werden soll. Indessen scheint mir, daß sehr häufig bei den Urtheilen deutscher Gelehrten über das französische Gerichtswesen und andre französische Staatseinrichtungen der höhere damit verbundene Staatszweck völlig unbeachtet bleibt; in diesem Falle kann das Urtheil unmöglich gediegen sein. Ueberhaupt ist für die Bewohner der meisten deutschen Staaten deshalb schwer, über jene Einrichtungen richtig zu urtheilen, weil sie in solchem Maße an das Vielverwalten durch besoldete Beamte gewöhnt und der politischen Thätigkeit der Staatsbürger so entwöhnt sind, daß die meisten Menschen sich gar keinen Begriff von einer völlig entgegengesetzten Staatseinrichtung machen können; ja es gibt Leute, die im Staate nicht viel mehr sehen, als einen zur Verwaltung geeigneten Gegenstand.

Die kleinern deutschen Staaten befinden sich hinsichtlich der vorerwähnten Einrichtungen in einem ähnlichen Zustande wie Preußen, und stehen also auch in dieser Beziehung im Vergleiche gegen Frankreich im nämlichen oder ziemlich gleichen Verhältniß.

§ 289.

Fast alle Beamte in Preußen haben eine eben so sichere Stellung wie die Richter, und unter Beamten versteht man fast jeden Angestellten.

Auf diese Weise ist die preußische Beamtenwelt beinahe eine

Digitized by Google

Macht geworden. Sie ist, der großen Mehrzahl nach, demokratischer Natur, und demokratisch sind auch meistens die politischen Ansichten der preußischen Beamten; sie wollen, insofern politische Rechte ertheilt würden, daß Jedermann, der Bildung hat, dieselben besitze, und der hohe Wahl-Zensus in Frankreich ist ihnen eine schlechte Geldherrschaft; gegen eine mächtige Aristokratie sind sie sehr eingenommen. So sind wenigstens sehr viele preußische Beamte gesinnt, und ihre Antipathie gegen ein unabhängiges Polen hatte zum Theil Abneigung gegen die Aristokratie zum Grunde, wie dieß auch aus den gegen die Polen gedichteten Liedern eines berühmten preußischen Staatsmannes hervorgeht.

§ 290.

Mehrere Zweige der Verwaltung sind in Preußen ausgezeichnet gut besorgt, und die zahlreiche Beamtenwelt zeichnet sich meistens durch Humanität und guten Willen aus. Dieß rührt daher: daß mehr verwaltet als regiert wird; daß die Staatsregierung eine große Sorgfalt auf wissenschaftliche Bildung der Beamten verwendet; und vorzüglich, daß Humanität und Ordnungssinn vom Thron herab auf die Verwaltung übergeht. Diesem verdanken wir die Vorzüge, welche Preußen in vorstehender Beziehung vor Frankreichs Verwaltung hat.

Dagegen findet seit geraumer Zeit ein wesentlicher Unterschied in dem Organismus der Staatsregierung in Preußen im Vergleiche nicht nur gegen Frankreich, sondern auch gegen andre große Staaten, namentlich Oesterreich Statt, der vielleicht nicht ein Vorzug genannt werden dürfte.

In Frankreich wie in Oesterreich stellt der Monarch einen ausgezeichneten Staatsmann an die Spitze des Ministeriums, damit Ein Geist oder Harmonie in der Staatsregierung, sowohl in den Beziehungen zum Auslande als zur innern Verwaltung vorherrsche.

In Preußen ist diese früherhin bestandene Einrichtung seit Jahren eingegangen. Jeder in einem besondern Fache angestellter Minister, außerdem die Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Postverwaltung, die Seehandlung, die Bank und sogar die Gestüt-Verwaltung stehen in vollkommener Parität neben einander, in immediatem Verhältnisse zum Monarchen; meistens gehen indessen die Anträge dieser verschiedenen obersten Verwaltungs-Behörden noch durch die Hände der außerdem angestellten Kabinetsminister oder geheimen Kabinetsräthe zum Vortrage bei dem Könige. Insofern in Preußen nicht eine Ausnahme von der nothwendigen naturgemäßen Folge einer solchen Einrichtung stattfindet, muß dieselbe eine häufige Kollision der Ansichten und eine Verschiedenartigkeit der allgemeinen Regierungs- oder Verwaltungs-

Digitized by Google

Grundsätze unter den obersten Verwaltungs-Behörden mit sich bringen; möchte doch sogar eine oder die andre der letztern als eine oberste und immediate gar nicht bestehen, wenn der Chef einer andern erster Minister oder Staatskanzler wäre.

§ 291.

Staatsmänner und Publizisten in Preußen äußern vielfach eine große Achtung für das geschichtliche Prinzip, oder für geschichtliche Ausbildung. Darunter kann vernünftigerweise nur verstanden werden: Achtung und Berücksichtigung der Lehren der Geschichte; Abneigung gegen solche Maßregeln, welche im Widerspruche mit dem allmählig entwickelten Kultur-Zustande der Nationen stehen; die Ansicht, daß den Racen oder Nationen ein eigenthümliches politisches Bildungs-Prinzip innewohnt, nach welchem sie sich vorzugsweise zu dieser oder jener Verfassung hinneigen.

Solche Berücksichtigungen sind im höchsten Grade vernünftig; sie führen zum Verständniß der Gegenwart und der Zukunft und sie lehren den Staatsmann, die so sehr in neuerer Zeit fortgeschrittene Staatswissenschaft mit praktischer Weisheit anwenden; dem ruhigen und denkenden Beobachter der Ereignisse machen sie begreiflich, daß so häufig Maßregeln und Unternehmungen der Regierungen, der Völker und einzelner Klassen von Staatsbürgern gerade das Gegentheil des beabsichtigten Zweckes bewirken, so wie, daß von vorn herein ein solcher Erfolg von so manchen einsichtsvollen Männern gar nicht vorausgesehen wurde, und daß diese, gerade in Beziehung auf jene Maßregeln und Unternehmungen, mit einer Art moralischer Blindheit geschlagen sind. Dadurch eben offenbart sich das kaum bemerkbare innere geschichtliche Entwickelungs-Prinzip der Nationen, oder, vom höchsten Standpunkte betrachtet, der Gang der Weltregierung; die einzelnen Menschen, klug und weise oder beschränkt und thöricht, welche anscheinend das Schicksal der Völker lenken, sind, sich selbst unbewußt, nur Werkzeuge des Prinzips oder des höhern Geschicks, und was sie auch thun mögen es abzuwenden, so befördern sie dasselbe gleichwohl, und häufig am meisten, indem sie sich sträuben oder zögern, unvermeidliche Nothwendigkeiten anzuerkennen.

Nur wenige auf dieß geschichtliche Entwickelungs-Prinzip sich beziehende Bemerkungen mögen hier, als Veranlassung zu ernstem Nachdenken der Staatsmänner mir gestattet sein.

Es liegt ein mächtiger erhaltender Zug darin, wenn eine Nation Glück und Unglück mit einer Dynastie erlebt hat, und mit derselben herangewachsen ist. Dieß ist auf mehrere Theile Preußens im vollen Maße anwendbar.

In Frankreich ist die Kultur um vieles älter, als in Deutsch-

Digitized by Google

land. Sollten die Staaten, wenn sie von der Barbarei zur Kultur sich erheben, nicht auch ihre Jünglings-Jahre haben, wo sie noch nicht im Reinen mit sich selbst sind über den höhern Zweck des Lebens?

Die Monarchie ist wenigstens doppelt so alt in Frankreich als in Deutschland. In mehreren Theilen Preußens und in den kleinern deutschen Staaten ist kaum ein Menschenalter vergangen, seitdem der Fürst den Unterthanen vor dem Reichsgerichte zu Recht stehen mußte. Die Souveränität einiger kleinen deutschen Fürsten datirt sogar nur von der Vollmacht, welche ihnen Napoleon dazu im Rheinbunde ertheilte.

Die Landeshoheit bildete sich in Frankreich so aus, daß sie allmählig die Vasallen unterdrückte; in Deutschland aber so, daß die Vasallen sich unabhängig von der Landeshoheit machten, die größern und einige kleinere sie selbst erwarben und sich mehrere der Mit-Vasallen unterwarfen.

Frankreich ist seit Jahrhunderten zur Einheit gelangt; in Deutschland ist stets der Föderalismus vorherrschend gewesen.

Eine allgemeine Volksbewaffnung, nachdem die besondre Veranlassung zu derselben vorüber, ist in einer unumschränkten Monarchie eine ganz neue Erscheinung.

§ 292.

Ein wesentliches Element der preußischen Staatseinrichtungen ist, wie jeder Staatsmann zugibt, die Liebe zum König. Dieß so schöne in Preußen jetzt überall vorherrschende Gefühl muß deshalb in einer politischen Abhandlung angeführt werden, weil in demselben die Hauptstärke der Staatseinrichtungen liegen dürfte, denn wie wäre sonst bei den sorgsam gepflegten demokratischen Elementen eine Monarchie, und besonders eine erbliche und unumschränkte nur ein halbes Menschenalter möglich!

Daß Staatsmänner alles Ernstes die Erhaltung des Staates als eines Ganzen und als erbliche und starke Monarchie *auf Liebe zum Könige*, bei einer schwachen und täglich schwächer werdenden Aristokratie, ohne stehendes Heer nach dem frühern Prinzip, bei Volksbewaffnung und mit Nährung der demokratischen Elemente, bauen wollen, und selbst, daß es bisher mit Erfolg geschehen ist, — dieß ist der schönste Ehrentempel, der je dem König eines großen Staates errichtet werden kann.

Ist diese kühne Idee auf die Dauer, das heißt für Generationen, — denn das Leben eines Staates und der Dynastieen muß mit einem größern Maßstabe als dem des Menschenlebens gemessen werden, — ausführbar, so bricht in der Geschichte Europas ein neuer Abschnitt an: die Staatsregierungen stützen sich nicht mehr auf Kräfte, sondern vorzüglich auf Gefühle. Dann

Digitized by Google

hätte Lafayette mit seiner monarchie avec des institutions républicaines doch so unrecht nicht, und diese wäre wenigstens in Deutschland ausführbar.

Verschieden von dem vorerwähnten Gefühl ist die Gewohnheit des Gehorsams, die Macht der Tradition. Daher ist eine alte Dynastie als solche stets stärker als eine neue; daher rührt es, daß diese letztere allezeit mit vielen, der Nation höchst nachtheiligen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Glücklich ist Preußen in dieser Beziehung im Vergleiche gegen Frankreich.

§ 293.

Ich habe das Wesen der preußischen Staatseinrichtungen bisher geschildert, wie dasselbe ist oder mir zu sein scheint. Obgleich der Gang der Entwickelung der politischen Kräfte in Preußen nach meiner Meinung mehr geeignet ist, demokratische Liberale zu erfreuen, als die Besorgnisse von Männern zu beseitigen, die nicht nur den König sondern das erbliche und starke Königthum lieben, die dieses als eine nothwendige Bedingung zu Preußens anhaltendem Wachsthum in Macht und Prosperität betrachten, und die unter Liebe zum Könige etwas andres und größeres verstehen, als die, weder Geist noch Einsicht erfordernde, Wiederholung der schon in den mannichfachsten Formen vorhandenen Floskeln der Schmeichelei und der Kriecherei, — so bin ich sehr fern von der Anmaßung, zu glauben, daß meine Darstellung die Annahme eines ganz andern Systems bewirken werde. Sollte auch das Wesen der preußischen Staatseinrichtungen und ihrer Tendenz oder Folgen von mir vollständig richtig aufgefaßt worden sein, würde auch die Schilderung von einer glänzendern Feder als der meinigen gemacht, — dennoch wird kein andres System, einer solchem Schilderung wegen, angenommen werden; denn jede Staatsregierung hält ihren Gang für richtig und vortrefflich, wenn er ruhig und bequem ist. Deshalb ist, was ich hier beiläufig und im Allgemeinen bemerke, die Ruhe und Bequemlichkeit im Regieren nicht allemal eine Bürgschaft der Sicherheit und Festigkeit, auch häufig kein Element der Größe oder der Kraft der Staaten; dieß letztere schon deshalb nicht, weil nur die Schwierigkeiten die großen Talente in die Höhe zu bringen vermögen. Wo keine großen Kräfte zu leiten oder zu bändigen sind, tritt eine Art von Flachheit ein, bei welcher das Regieren eine leichte Sache ist, bei jenen ist Talent und Kraft dazu eine nothwendige Bedingung. Daher rührt es vorzüglich, daß am ehesten ein so regierter Staat unversehens bei außerordentlichen Ereignissen vernichtet oder aufgelöst werden kann; ebendaher rührt es auch, daß in großen Staaten nicht nur die parlamentarische konstitutionelle, sondern auch die unumschränkte auf das ste-

Digitized by Google

hende Heer und eine mächtige Aristokratie gestützte Regierungsform Staatsmänner im höchsten Sinne des Wortes erzeugt, denn bei beiden Formen sind große Kräfte zu leiten, und andre im Zaum zu halten.

Die folgenden Kapitel werden größtentheils Ansichten und Wünsche enthalten, welche mit dem Wesen und der Tendenz der preußischen Staatseinrichtungen vereinbar sind; deshalb ließ ich die Schilderung der letztern, und die Bemerkung vorangehen, daß ich nicht sobald einen wesentlich verschiedenen Gang der preußischen Staatsregierung erwarte.

§ 294.

Hier lasse ich noch einige Bemerkungen folgen, zu welchen die bis jetzt in dieser Abtheilung dargestellten Verhältnisse Veranlassung geben.

Es ist ein großer Irrthum, zu glauben daß Ideen und Kräfte nicht bestehen, wenn durch Zensur und Bücherverbote die Aeußerung ihres Daseins verhindert wird. Indessen kann dadurch die Verbreitung der Ideen und die politische Ausbildung der Kräfte einigermaßen aufgehalten werden; gleichwohl hat der Druck der Feudal-Aristokratie in England bei vollkommen freier Presse sich bis jetzt erhalten, weil sie die Schwerkraft im Staate, und so politisch klug war, ihre Interessen nicht von den großen Staatsinteressen zu sondern.

Wenn in Deutschland einmal die Presse eben so frei wie in England und Frankreich sein sollte, so werden einige Jahre vergehen, bis die Haupt-Ansichten über innere und äußere Politik klar hervortreten.

Die Liberalen in Deutschland sind zum großen Theile liberal im Sinne der französischen Opposition; jedoch mit dem wesentlichen Unterschiede, daß die deutschen Liberalen, besonders Gelehrte, häufig mehr philantropisch als national der Freiheit ergeben sind.

Manche von den Franzosen in den neunziger Jahren gehegten Ansichten und gemachten Versuche, die sie als unpraktisch längst aufgegeben haben, werden in Deutschland aufs neue versucht, z. B. das allgemeine Stimmrecht, doppelte Wahlgrade; was aber die Franzosen besonders zweckmäßig gefunden haben, ihre einfache Verwaltung und Justiz-Einrichtung, will noch nirgends in Deutschland in Aufnahme kommen. Dieß letztere rührt daher, daß in Deutschland der Beamten-Stand viel Einfluß hat, daß er zahlreich ist, und daß die Deutschen gewohnt sind, sich in vielen Dingen und Verhältnissen in solchem Maße administriren und führen zu lassen, daß ihnen dieß zum Bedürfniß geworden ist.

Digitized by Google

Der Uebergang von der Sklaverei zur Leibeigenschaft oder der Hörigkeit war ein großer Fortschritt der Herrschaft der Humanität; die völlige Aufhebung der Leibeigenschaft und aller Feudal-Lasten, und die Gewährung gleicher bürgerlichen Rechte für alle Staatsbewohner, verbunden mit politischer Freiheit, würde ein zweiter großer Fortschritt sein. Aber außer Frankreich hat noch kein großer Staat, selbst Nordamerika nicht, das Problem vollständig zu lösen gesucht, mit diesem ganz neuen noch nie im Staatenleben vorgekommenen Zustande eine starke und gute Regierung zu vereinigen. In diesem großen Versuche ist Frankreich seit vierzig Jahren begriffen, und es scheint das Problem gelöset oder die Lösung nahe zu sein. Wir Deutschen, obgleich manchmal altväterisch, und als wären wir die Erfahrenern und politisch Klügern, über die französischen Staatseinrichtungen urtheilend, fangen eigentlich erst an, die Lösung des nämlichen Problems zu versuchen. Es ist eine schwere Prüfung für eine Nation, die erste sein zu müssen, welche den Uebergang aus dem frühern gesellschaftlichen Zustand in einen ganz neuen darstellt; deshalb, wie auch die National-Eitelkeit durch den Vorrang in dieser Bahn genährt werden mag, ist ein solider Vortheil damit verbunden, Nachfolger in der letztern zu sein, denn die mannichfachsten Erfahrungen des Vorgängers können benutzt und auf diese Weise Experimente von den unglücklichsten Folgen vermieden werden.

Die größte Verwirrung der Begriffe und Ansichten rührt daher, daß herangewachsene Kräfte des Staates mit einzelnen Meinungen verwechselt werden; dieß geschieht, mitunter absichtlich, von Absolutisten und Aristokraten wie von Liberalen.

Der Mittelstand ist in Europa der Monarchie im Allgemeinen zugethan, und zwar deshalb, weil er seine Zeit nothwendig zur Arbeit gebraucht, und daher eine gewisse politische Ruhe und Stabilität liebt. Gleichwohl kann derselbe der Monarchie, oder wenigstens einer Dynastie gefährlich werden, wenn er der Anzahl, dem Vermögen und der Bildung nach kräftig geworden ist; entweder indem ihm der politische Einfluß, nach welchem er alsdann naturgemäß strebt, hartnäckig verweigert, und dadurch der Monarchie oder einer Dynastie feindlich gesinnt wird; oder auch, indem er, behaglich und zufrieden in seinem Zustande, durch eigene und durch Schuld der Regierung, ohne politische Klugheit und Kraft bleibt, und deshalb beim Hervorbrechen gefährlicher anarchischer Elemente weder zur Unterdrückung noch zur Leitung derselben geeignet ist. Durch ein Verhältniß, wie dieß letztere, ist die belgische Revolution zum großen Theil entstanden und erfolgreich geworden.

Die belgischen Liberalen haben in der Staatsverfassung und dem Wahlgesetze einige Ansichten der französischen Oppositions-

Digitized by Google

Parthei und mancher deutschen Liberalen verwirklicht; die erste Folge davon ist gewesen, daß sie ihren Zweck, sich eine beträchtliche Majorität in den Kammern zu verschaffen, verfehlten; es wird an noch mehr Lehren auch in der Folge nicht fehlen.

Acht und sechszigstes Kapitel.

Die Zunahme des Wohlstandes.

§ 295.

Bei Darstellung der Steuer-Verhältnisse ist häufig eine mehr oder weniger beträchtliche Zunahme des Gebrauchs von mancherlei Gegenständen, die Bedürfnisse oder Luxus-Artikel sind, bemerkbar geworden. Auch die Bevölkerung hat zugenommen. Es ist daher eine allgemeine Zunahme des Wohlstandes, der so oft vorkommenden Klagen über angebliche allgemeine Verarmung ungeachtet, nicht im mindesten zu bezweifeln.

Der Beweis, daß die vorstehende Folgerung richtig ist, gehört nicht hieher, da ich für Leser schreibe, denen ich die bekanntesten und erwiesensten Wahrheiten der Lehren der Staatswirthschaft nicht zu erläutern brauche. Nur das sei hier bemerkt, daß man sich die allgemeine Zunahme des Wohlstandes nicht so denken muß, als wenn nun die meisten Menschen so oder soviel Thaler an Vermögen mehr als früher besitzen mußten; dieß ist zwar auch zum Theil der Fall, aber die Haupt-Zunahme besteht darin, daß im Durchschnitt die Menschen sich besser nähren und kleiden, bequemer und gesunder wohnen und überhaupt ein annehmlicheres Leben als früher führen können.

§ 296.

Dieser Zustand der Dinge hat folgende Ursachen:

1. Der Friedenszustand, durch welchen die Menschen allgemein mehr als im Kriege der produktiven Thätigkeit zugeführt werden. Außerdem hört im Frieden der große Nachtheil des Krieges auf, daß in letzterm so viele Werthe unproduktiv, oder ohne Genuß für die Menschen vernichtet werden; diese Werthe werden im Frieden entweder produktiv, das heißt zur Hervorbringung neuer Werthe verwendet, oder sie werden als Lebensgenüsse verzehrt oder vernichtet.

2. Die großen Fortschritte, welche die Kunst zu produziren gemacht hat. Dahin gehören: die Verbesserungen der Landwirth-

Digitized by Google

schaft, die Fortschritte der Physik und Mechanik und die allgemeinere Anwendung dieser Wissenschaften auf die Produktion, so wie überhaupt die mehr und mehr eintretende Theilung der Arbeit, und vorzüglich auch die Beschaffung wohlfeiler Transportmittel.

Will man beurtheilen, inwiefern die Regierungen zur allgemeinen Zunahme des Wohlstandes beigetragen haben, so muß berücksichtigt werden, nicht nur was sie gethan, sondern auch was sie unterlassen haben, denn auch die Unterlassung schädlicher Maßregeln ist verdienstlich.

Preußen hat zwar an der Politik, welche 1818 — 1830 von den Kontinental-Mächten befolgt worden ist, Theil genommen, aber es hat unterlassen, kostspielige Kriege zur Unterdrükkung oder zur Begründung dieses oder jenes Regierungs- oder Verfassungs-Systemes zu führen; Frankreich oder vielmehr die Bourbonische Regierung hat aber Krieg zur Unterdrückung des konstitutionellen Systemes in Spanien geführt.

Preußen hat emsig den Volksunterricht befördert, nützliche Kenntnisse verbreitet, Kunststraßen gebaut und in gutem Stand erhalten. Die Bourbonen in Frankreich unterhielten systematisch die Unwissenheit des Volks, ließen die früher gebauten Kunststraßen in Verfall gerathen, und thaten sehr wenig zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse. Die Fortschritte Frankreichs in dergleichen Kenntnissen, im Volksunterricht und in Anlegung wohlfeiler Transportmittel, sind fast ohne Ausnahme nicht das Verdienst der Bourbonischen Regierung, sondern vielmehr ohne ihr Zuthun oder gar gegen ihren Willen gemacht worden.

Ueberhaupt ist bei allen europäischen Ländern, wo der allgemeine Wohlstand zugenommen hat, der Kultur-Zustand oder auch die Tendenz des Jahrhunderts, die auf das materielle Wohlsein der Menschen einwirkenden Kenntnisse zu kultiviren und anzuwenden, mehr die Ursache jener Zunahme, als die von den Regierungen genommenen Maßregeln es sind. So z. B. ist der vermehrte Wohlstand in der Rheinprovinz größtentheils die natürliche Folge der unter der französischen Regierung vorgegangenen Veränderungen in den Personen- und Eigenthums-Verhältnissen, und der Justiz-Einrichtung, verbunden mit dem Friedens-Zustande; das Verdienst der preußischen Staatsregierung aber besteht darin, jene Verhältnisse und jene Einrichtung nicht wesentlich abgeändert zu haben, wie sehr dieselbe auch dazu von Männern aufgefordert sein mag, die das Beste wollen, aber es nicht einzusehen vermögen, weil ihr Verstand nicht durch den Nebel der Vorurtheile durchdringen kann.

Zur Vervollständigung der Ansichten über die allgemeine Zu-

Digitized by Google

nahme des Wohlstandes führt der Inhalt der nächstfolgenden Kapitel.

Neun und sechszigstes Kapitel.

Das Verhältniß der Besteuerung in den preußischen Provinzen und in Frankreich. Die Zunahme der Bevölkerung.

§ 297.

In der ersten Abtheilung habe ich zu zeigen gesucht, wie höchst irrig die Ermessung der Steuerhöhe nach dem Maße des Steuerantheils ist, der auf den Kopf der Bevölkerung fällt, wie das Einkommen oder Vermögen, und, in Ermangelung einer Abschätzung desselben, der Reinertrag der Grundgüter und das Haupt-Nationalvermögen ein weit angemessenerer und richtigerer Maßstab der Steuerhöhe sei.

Dieß vorausgesetzt, kann das Verhältniß der Besteuerung in den preußischen Provinzen und in Frankreich aus den Tabellen 4, 5, 7, 8 und 9 ermessen werden. Ich verweise den forschenden Leser auf dieselben, und erwähne hier nur einige Verhältnisse.

Die Grundsteuer ist (nach Tab. 7,) ohne Berücksichtigung der Zuschläge für Gemeinde-Bedürfnisse, in Frankreich nur eine Kleinigkeit, nämlich um ein Mehr von $0,^{031}$ Prozent vom Reinertrage der Grundgüter, oder um $0,^{23}$ Prozent höher als durchschnittlich in Preußen; dagegen ist sie höher in der Rheinprovinz als in Frankreich, und zwar um $7,^{079}$ Prozent vom Reinertrage der Grundgüter, oder um ungefähr 50 Prozent nach dem Betrage der Steuer im Verhältniß zu jenem Reinertrage.

Die direkten Steuern sind höher als in Frankreich: in Preußen nach Maßgabe des Reinertrages der Grundgüter um $16\frac{3}{4}$ Prozent, nach dem Maßstabe des Haupt-Nationalvermögens um ungefähr 11 Prozent; in der Rheinprovinz nach dem erstern Maßstabe um $56\frac{1}{4}$ Prozent, nach dem andern um 51 Prozent.

Die Steuern von Getränken und Lebensmitteln, (exclusive der Zölle auf ausländische,) einschließlich der Kommunal-Zuschläge, sind in Preußen durchschnittlich höher als in Frankreich um $80\frac{1}{4}$ Prozent nach dem Maßstabe des Reinertrages der Grundgüter, und um 72 Prozent nach dem des Haupt-Nationalvermögens.

Digitized by Google

Die Stempelsteuer, das französische Enregistrement mitbegriffen, ist in Frankreich höher als in Preußen um 219 Prozent nach dem Maßstabe des Reinertrages der Grundgüter und um 233 Prozent nach jenem des Haupt-Nationalvermögens.

Die sämmtlichen indirekten Staatssteuern sind in Preußen höher als in Frankreich um 71½ Prozent nach dem Maßstabe des Reinertrages der Grundgüter, und um 62⅔ Prozent nach jenem des Haupt-Nationalvermögens.

Die sämmtlichen Staats- und Gemeinde-Steuern sind höher als in Frankreich: in Preußen um 51 Prozent nach dem Maßstabe des Reinertrages der Grundgüter, und um 40 Prozent nach jenem des Haupt-Nationalvermögens; in der Rheinprovinz um 67 Prozent nach dem erstern Maßstabe, und nach dem andern um 62 Prozent.

Die nämlichen Steuern betragen auf den Kopf der Bevölkerung 2 Rthlr. 8 Pf. in Frankreich mehr als in Preußen, welches ungefähr 44 Prozent sind; die gewöhnliche Annahme war bisher, daß der Franzose im Durchschnitt doppelt so viel an Steuern entrichte, als der Preuße, oder daß die Differenz 100 Prozent betrage.

§ 298.

Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß die Steuern im Ganzen in Preußen beträchtlich höher als in Frankreich sind, und nur solche, die den Luxus und das Vermögen treffen, z. B. die Tabakssteuer, der Stempel und das Enregistrement stehen in einem entgegengesetzten Verhältniß.

Gleichwohl werden in Frankreich mehr Klagen über Steuerdruck laut als in Preußen, und wirklich ist derselbe hier nicht in dem Maße größer als dort, wie es nach dem Verhältniß der Steuerhöhe der Fall sein müßte; dieß ist schon deshalb als Wirklichkeit anzunehmen, weil die Bevölkerung in Frankreich seit 15 Jahren weniger als in Preußen gestiegen ist. Woher denn die vielen Klagen über hohe Steuern in Frankreich, und woher der im Verhältniß zum wirklichen Steuermaße so große Steuerdruck, da doch der Franzose sich im Vergleiche gegen den Rheinpreußen steuerleicht fühlen müßte? — Diese Fragen drängen sich natürlich auf, und ich will in der Kürze meine Ansicht darüber sagen.

Da in Frankreich die Presse frei ist, kommen die Klagen, gegründete und ungegründete, weit mehr an den Tag, als in Preußen, und in den Oppositions-Journalen sind die hohen Steuern natürlich ein stehender Artikel.

Der Franzose ist weniger geduldig, weniger gemüthlich als der Deutsche; dieser letztere gewöhnt sich an eine Last, und trägt

Digitized by Google

sie dann ohne Murren so gut er kann. Sodann ist aber auch der Deutsche fleißiger oder arbeitsamer als der Franzose, wenigstens als derjenige des südlichern Frankreichs; der Unterschied, welcher in dieser Beziehung zwischen dem südlichen und dem nördlichen Franzosen, besteht, ist von C. Dupin den Resultaten nach, in Zahlen nachgewiesen worden. Die größere Geduld und Arbeitsamkeit des Deutschen oder des Preußen sind daher als ein Kapital zu betrachten, welches zu einem großen Theile die höhern Steuern, die derselbe im Vergleiche gegen den Franzosen zu entrichten hat, ausgleicht; ein Kapital, welches durch den bessern Volksunterricht in Preußen noch vermehrt wird.

Vorzüglich aber tragen zwei Einrichtungen in Frankreich dazu bei, den Vortheil, den dasselbe hinsichtlich des Steuermaßes vor Preußen voraus hat, aufzuwiegen: die Art, in welcher die Steuern von Getränken entrichtet werden, und das Prohibitiv-Zollsystem.

Der erstere Uebelstand besteht darin, daß die Steuern nicht auf einfache Weise, wie in Preußen, sondern auf mannichfache Art und dergestalt erhoben werden, daß eine große Beschränkung des freien Verkehrs für eins der Haupt-Produkte Frankreichs eintritt; der Betrag der Steuer ist der Produktion weit weniger nachtheilig, als die Erhebungsweise derselben und als die damit verbundene Anstellung eines Heeres von Beamten.

Noch nachtheiliger ist das Prohibitiv-System, nach welchem die Einfuhr fast aller Fabrikate, zu denen Wolle und Baumwolle verwendet werden, verboten, jene der übrigen Fabrikate sehr vertheuert und erschwert wird, und die nothwendigsten Bedürfnisse, z. B. Eisen, Getraide, Fleisch, außerordentlich vertheuert werden.

Der Beweis, wie nachtheilig ein solches System im Allgemeinen, der Theorie nach, wird, ist so bündig von den ersten Lehrern der Staatswirthschaft geführt worden, daß ich dieß unbedenklich als eine erwiesene Wahrheit voraussetze; ich zeige daher nur mit wenigen Worten, wie dieselbe durch das Beispiel Frankreichs bestätigt wird.

Frankreich ist ein durch produktive Naturkräfte, insbesondere durch die Vorzüglichkeit des Bodens und des Klimas so gesegnetes Land, daß es, wenn nicht durch jenes System die natürlichen Verhältnisse völlig verrückt worden wären, eine Menge Erzeugnisse besonders wohlfeil produziren und ausführen müßte; nun aber wird die Ausfuhr des Ueberflusses gehemmt, und dieser wird dadurch im Lande selbst so wohlfeil erhalten, daß die Produzenten nur wenig daran gewinnen. Durch die hohen Einfuhrzölle auf Eisen und Fabrikate aus Eisen werden einige Bergwerke und Eisenwaaren-Fabriken künstlich hervorgerufen und erhalten, dagegen wird

Digitized by Google

eins der nothwendigsten Bedürfnisse, das Eisen, für 32 Millionen Menschen enorm vertheuert, so daß die einfachsten und am meisten gebrauchten Werkzeuge, (z. B. der Pflug, die Axt, das Messer,) wie die größten und künstlichsten Maschienen zum Theil das Doppelte von dem kosten, was sie im natürlichen Laufe der Dinge kosten würden. Die blos aus diesem Verhältniß hervorgehende Vertheuerung dürfte für Frankreich mehr nachtheilige Wirkungen herbeiführen, als eine Steuer-Vermehrung von 50 Mill. Frks.; denn man erwäge nur, wie viel stärker die Ausfuhr französischer Erzeugnisse, insbesondere des Weins, sein würde, wenn Frankreich dagegen von den nördlichen Ländern mehr Eisen und Eisenwaaren bezöge, und wie im Innern Frankreichs jeder Bewohner den Kostenaufwand, der durch die Vertheuerung des Eisens entsteht, zu einer wohlfeilern, folglich reichlichern Produktion von Werthen, oder auch zur Verzehrung von Produktionen oder Werthen, folglich zu einem erhöheten Wohlbehagen verwenden würde. Der auf diese Weise für die zahlreiche Klasse der Wein-Produzenten entspringende Vortheil würde zum Wohlstande derselben in so hohem Maße beitragen, daß dieser auf den Gesammt-Wohlstand des Reichs unendlich wohlthätiger einwirken müßte, als die Beschäftigung, welche einige tausend Menschen in Eisen-Hütten finden. Diese Folgerungen will ich mit einer Thatsache und mit Zahlen klar herausstellen; die erstere ist mir von einem der einsichtsvollsten und zuverlässigsten preußischen Staatsmänner, welcher in der Rheinprovinz nicht die erste administrative, aber doch eine höchst angesehene und ehrenvolle Stellung einnimmt, mitgetheilt worden*). Bekanntlich soll eine Eisenbahn von Antwerpen nach Köln gebaut werden. Die Kosten derselben, so weit sie auf belgischem Boden läuft, sind von den belgischen Behörden auf 5 Mill. Gulden veranschlagt worden, und in dieser Veranschlagung sind natürlich die Kosten der Eisenschienen zu dem Preise angenommen, den dieselben in Belgien haben. Nun hat aber früher das Königreich der Niederlande, und später auch Belgien, die Einfuhr des rohen und fabrizirten Eisens mit einem hohen Zolle belegt, der jedoch nicht so hoch wie der französische Einfuhr-Zoll ist. Die Folge des Zolles auf jene Eisenbahn ist, daß dieselbe um eine Million Gulden, das ist um ein volles Fünftel wohlfeiler gemacht werden könnte, wenn die Eisenschienen zollfrei aus England bezogen werden dürften. Angenommen nun, daß Zinsen und Verschleiß jährlich nur 10 Prozent kosten, so muß Belgien allein für die Eisenschienen einer Ei-

*) Seitdem ich obige Zeilen schrieb, ist der verdienstvolle Mann, — es ist der Chef-Präsident Delius, — dem Staate und seinen Freunden durch den Tod geraubt worden.

Digitized by Google

senbahn von etwa 20 Meilen jährlich 100000 Gulden vermittelst erhöheter Transportkosten steuern, damit einige Bergwerke mehr bestehen können. Ist nun der Nachtheil bei dem belgischen Zolle, und allein bei einer Eisenbahn so bedeutend, wie groß muß derselbe dann in der Einwirkung auf den ganzen Verkehr und die Gesammt-Produktionen von Frankreich sein.

So nachtheilig die Vertheuerung des Eisens einwirkt, so mehr oder weniger diejenige der andern Artikel, deren Preise durch hohe Einfuhrzölle und Prohibitionen erhöhet werden. Das ganze System taugt eben nicht, und hat noch den großen Nachtheil, daß es die Trägheit der Produzenten befördert, welches ebenfalls eine Vertheuerung der Produkte bewirkt. Als die Rheinprovinz linken Rheinufers, welche ihrer gewerblichen Verhältnisse wegen vielleicht durch das französische Prohibitiv-System in einigem Vortheil war, von Frankreich getrennt wurde, hatten die Fabrikanten einen schweren Uebergang von dem privilegirten Zustande in den der freiern Konkurrenz zu bestehen, bei welcher nur das beste und wohlfeilste Fabrikat Abnahme findet.

Solchergestalt ist für Frankreich der erhebliche Vorsprung zum großen Theil verloren gegangen, den es vor Preußen hat durch niedrigere Steuern, einfache Verwaltung, bessere Justiz-Einrichtung, einfachere Verhältnisse des Besitzthums, größere Theilung der Grundgüter, beträchtlichern National-Reichthum, glücklichere klimatische und Boden-Verhältnisse. Und selbst, wenn dieß ziemlich allgemein erkannt sein sollte, äußert sich noch der Unsegen jenes bei oberflächlicher Untersuchung so trüglich schmeichelnden Prohibitiv-Systemes dadurch, daß es nur höchst schwer verlassen werden kann, weil so viele Interessen künstlich gebildet und erhalten werden, welche auf einmal schmerzlich zu verletzen und sie den schweren Uebergang zu einem natürlichen und vernünftigen Zustande der Dinge bestehen zu lassen, fast keine Staatsregierung den Muth und die Kraft hat.

§ 299.

Der Inhalt des obigen § gibt zu einigen Bemerkungen oder Folgerungen Veranlassung.

Das von einem Staate ergriffene Zoll-System ist von einer weit größern Wichtigkeit hinsichtlich der Entwickelung der Staatskräfte, als die meisten Menschen denken, und wer irgend bei der Entscheidung über dahin einschlagende gesetzliche Maßregeln mitwirkt, der bedenke ernst und gründlich jeden Schritt, der auf die Bahn des Prohibitiv-Systems führt oder dasselbe noch weiter fortbildet.

Was für dieses System gilt, paßt auch auf Privilegien, durch welche im Innern des Staates das Recht zu produziren,

Digitized by Google

beschränkt wird, jedoch nur in so fern, als durch solche Privilegien nicht höhere Zwecke erreicht werden sollen, z. B. Erfindungs-Patente für eine gewisse Dauer von Jahren, das Privilegium der Apotheker ꝛc. Thöricht ist aber heut zu Tage, in den Innungen und Zünften von Kaufleuten, Schustern, Schneidern und andern Handwerkern noch nützliche Privilegien finden zu wollen.

Ohne Zweifel hat das von Frankreich angenommene Prohibitiv-System dem preußischen Staate Nachtheil gebracht, jedoch nur einen sehr unerheblichen im Vergleiche gegen den, welchen Frankreich selbst dadurch erlitten hat. Denn dieses ist in Folge jenes Systems in der Ausbildung der Staats-Kräfte seit 15 Jahren hinter Preußen zurückgeblieben, so daß das relative Macht-Verhältniß der zwei Staaten heute für Preußen günstiger steht, als vor 15 Jahren.

§ 300.

Die Prüfung der diesem Werke beigefügten Steuer-Tabellen, wie die Darstellung der Steuern in den vorhergehenden Abtheilungen wird zu der Ueberzeugung führen, daß die westlichen preußischen Provinzen, insbesondere die Rheinprovinz; unverhältnißmäßig hoch besteuert sind, und zwar vorzüglich durch die Grundsteuer.

Es dürfte dazu dienen, jene Ueberzeugung zu verstärken und zu weitern nützlichen Forschungen zu ermuntern, wenn ich auf das Verhältniß aufmerksam mache, in welchem die Zunahme der Bevölkerung seit dem Jahre 1821, als der Zeit, wo die neuere Steuergesetzgebung in Preußen fast ganz eingeführt war, bis zum Jahre 1830 zu der Steuerhöhe und zu steuerähnlichen Verhältnissen in den preußischen Provinzen steht. Sehr wohl weiß ich, daß die Zunahme der Bevölkerung nicht allein durch die Steuern und die steuerähnlichen Verhältnisse bestimmt wird, aber ein großer Einfluß derselben auf jene Zunahme dürfte unverkennbar sein.

Dieselbe betrug (nach Mützells Angabe für das Jahr 1821 und nach der Staatszeitung No. 248 von 1831 für 1830,) in dem vorbemerkten Zeitraume:

In Westphalen	11,29	Prozent,
— Sachsen	12,96	—
— Rheinprovinz	13,27	—
— Schlesien	14,25	—
— Posen	14,77	—
— Brandenburg	15,24	—
— Preußen (Provinz)	16,30	—

Digitized by Google

In Pommern	17,35	Prozent,
— den westlichen Provinzen	12,55	—
— — östlichen —	15,00	—
im Königreich Preußen	14,33	—

Vergleichen wir nun das vorstehende Verhältniß der Bevölkerungs-Zunahme mit demjenigen der Steuerhöhe, wie dieselbe in der achten Tabelle unter der Rubrik der sämmtlichen direkten Steuern und der Mahl- und Schlachtsteuer nach dem Maßstabe des Reinertrages der Grundgüter angegeben ist, und mit dem Verhältniß der hinzutretenden steuerähnlichen Umstände, so werden wir viel Uebereinstimmung finden.

In Westphalen ist die Zunahme der Bevölkerung am schwächsten. Die Steuerhöhe ist hier niedriger als in der Rheinprovinz; die Differenz beträgt nämlich 3 Prozent vom Reinertrage der Grundgüter; aber Westphalen leidet dagegen unter mehreren drückenden steuerähnlichen Verhältnissen, die in der Rheinprovinz nicht Statt finden. Dahin gehört: die preußische Justiz-Einrichtung, eine kostspieligere Gemeinde-Verwaltung, der Nachtheil der noch nicht völlig aufgehobenen Feudal-Lasten. Es scheint, daß diese Umstände der Entwickelung der Staatskräfte mehr Eintrag thun, als die Differenz von 5,52 Prozent, um welche die Steuern in der Rheinprovinz höher sind.

In Sachsen hat die Bevölkerung um 1,67 Prozent mehr als in Westphalen, und um 0,31 Prozent weniger als in der Rheinprovinz zugenommen, ungeachtet die Steuerhöhe um 12,10 Prozent geringer ist, als in der letztern Provinz, aber es vereinigen sich in Sachsen mehrere Umstände, welche diese Differenz hinsichtlich der Wirkung auf die Bevölkerungs-Zunahme mehr als ausgleichen dürften, nämlich:

a) In der ganzen Monarchie herrscht Gewerbefreiheit, nur nicht in den Theilen, welche früher zum Königreich Sachsen gehörten, und die größtentheils mit der preußischen Provinz Sachsen vereinigt sind und einen beträchtlichen Theil derselben ausmachen; dort besteht noch das Zunftwesen und in mehrern Hinsichten der Gewerbezwang.

b) Die preußische Justiz-Einrichtung.

c) Eine sehr kostspielige Gemeinde-Verwaltung.

d) Die Grundsteuer ist da, wo sie von dem frühern Königreich Westphalen herstammt, (in einem großen Theile des Regierungsbezirks Magdeburg,) gerade nicht niedrig; sie ist hoch für den zahlreichen Bauernstand in den Theilen, welche früher zum Königreich Sachsen gehörten und nur die Rittergutsbesitzer sind daselbst beinahe grundsteuerfrei.

e) Die Bevölkerung der Städte wird in Sachsen mehr als in der Rheinprovinz von der Mahl- und Schlachtsteuer getroffen.

f) Das Lehnswesen und die damit verbundenen Lasten.

Digitized by Google

Das Verhältniß der Bevölkerungs-Zunahme in der Rheinprovinz ist nach den vorstehenden Bemerkungen über Westphalen und Sachsen sehr übereinstimmend mit jenem der Steuerhöhe.

In Pommern hat die Bevölkerung am meisten zugenommen, und es ist dort auch wirklich die Steuerhöhe am niedrigsten, vielleicht um so niedriger, als die Gutsbesitzer, wie ich an einer andern Stelle bemerkte, Unterstützungen erhielten.

Diese letztern waren in der Provinz Preußen am erheblichsten, und dieß mag eine der Ursachen sein, weshalb daselbst die Bevölkerung mehr als in Brandenburg zugenommen hat, ungeachtet die Steuerhöhe in dieser letztern Provinz niedriger als in erstern ist. Auch dürfte der Umstand dabei einwirken, daß in Brandenburg ein weit größerer Theil der städtischen Bevölkerung mahl- und schlachtsteuerpflichtig ist als in Preußen, so wie auch zu berücksichtigen ist, daß ein Theil von Brandenburg, der früher zum Königreich Sachsen gehörte, nicht die Gewerbfreiheit besitzt, sondern noch die Zünfte und Innungen.

Die Zunahme der Bevölkerung in Schlesien stimmt so ziemlich mit dem Verhältniß der Steuerhöhe überein.

Im Widerspruche mit der Ansicht über die nahe Beziehung zwischen Bevölkerungs-Zunahme und Steuerhöhe scheint Posen zu stehen, wo die erstere größer als in Schlesien und Westphalen, ungeachtet die Steuerhöhe nach der achten Tabelle viel beträchtlicher ist, als in diesen beiden Provinzen. Indessen dürfte diese Erscheinung dadurch einigermaßen erklärlich werden, daß in Posen die Ablösung der Feudallasten früher begonnen worden und besonders weit vorgeschritten ist; dieser Umstand dürfte um so wesentlicher auf die Zunahme der Bevölkerung eingewirkt haben, als jene Lasten gerade in dieser Provinz vorzüglich drückend früher gewesen sind. Vielleicht ist auch meine Abschätzung des Reinertrages der Grundgüter in Posen zu niedrig.

Die Uebereinstimmung des Verhältnisses, in welchem die Bevölkerungs-Zunahme in den westlichen und östlichen Provinzen gegen einander mit dem der Steuerhöhe steht, ergibt sich von selbst aus den Bemerkungen über die einzelnen Provinzen.

§ 301.

Die im vorigen § dargestellte Beziehung der Steuern und der steuerpflichtigen Verhältnisse zur Bevölkerungs-Zunahme, verbunden mit dem Umstande, daß in Frankreich die letztere geringer als in Preußen gewesen ist, ungeachtet in dem erstern Reiche seit einem Menschenalter fast völlig unbeschränkte Theilbarkeit und Veräußerlichkeit der Grundgüter bestehen und ungeachtet der

Digitized by Google

Grundbesitz auf den Kopf der Bevölkerung fast doppelt so viel Werth als in Preußen hat, bestätigen übrigens die Ansicht:

daß die Besorgniß Derjenigen, welche von der unbeschränkten Theilbarkeit und Veräußerlichkeit der Grundgüter eine Uebervölkerung befürchten, durchaus ungegründet ist;

daß vielmehr die Zunahme der Bevölkerung von ganz andern Umständen abhängig ist, und daß vor allen die Verhältnisse darauf einwirken, durch welche mehr oder weniger Werthe produzirt oder unproduktiv vernichtet werden, dergestalt, daß die unbeschränkte Theilbarkeit und Veräußerlichkeit der Grundgüter auf die Bevölkerungs-Zunahme nicht wesentlich weiter einwirkt, als insofern mehr Werthe dadurch erzielt werden;

daß überhaupt in einem zivilisirten Lande so viel Menschen leben, als leben können, jedoch mit der Beschränkung dieser Regel, daß nach den Gewohnheiten und dem Kulturzustande eines Volkes zum Leben in einem Lande mehr Bedürfnisse gehören, als in einem andern.

Siebzigstes Kapitel.

Folgerungen aus den vorhergehenden Darstellungen.

§ 302.

Sind die bisher in diesem Werke vorgekommenen staatswirthschaftlichen und politischen Verhältnisse richtig, oder auch nur nicht völlig unrichtig von mir dargestellt worden, so sind die wesentlichen Folgerungen in Beziehung auf Preußen leicht zu ziehen.

So wie Preußen durch eine ausgezeichnete Ausbildung des Prinzips, welches im vorigen Jahrhundert geherrscht hat, durch die Stärke des stehenden Heeres, sich vergrößert hat, so muß es sich auch durch die gehörige Würdigung und Ausbildung des Prinzips, das nun begonnen hat und die Staaten groß machen soll, auszeichnen, durch die Vergrößerung der innern Staatskräfte.

So wenig unter der Bourbonischen Regierung in Frankreich für die materiellen Interessen gesorgt worden ist, so emsig wird dieß jetzt geschehen. So wenig mehrere kleinere benachbarte deutsche Staaten in dem Geiste fortschritten, der den preußischen Gesetzen von 1807 bis 1820 innewohnt, so groß sind jetzt die Fortschritte dieser Art in jenen Staaten. Nicht nur des relativen

Digitized by Google

Machtverhältnisses wegen, sondern auch, weil jede Regierung nur gut oder vorzüglich genannt oder erachtet wird, insofern die benachbarten nicht besser oder nicht so gut sind, ist nothwendig, daß für die materiellen Interessen in Preußen alles nur Mögliche geschehe. Um so nothwendiger ist, für dieselben zu sorgen, als die Staatsregierung sich auf die Macht der Gewohnheit des Gehorsams, auf Liebe zum König und besonders auf die untern Volksklassen stützt, und ein solches Regierungs-System wohl natürlich voraussetzt, daß die Unterthanen im Vergleiche gegen die in andern Staaten an materiellem Wohlsein voraus haben, was sie an politischen Rechten entbehren; eine besonders in Beziehung auf die Rheinprovinz zu nehmende Rücksicht, weil nun allem Anschein nach die Franzosen nicht mehr durch das konstitutionelle parlamentarische System „gemartert," sondern dasselbe als „eine Wahrheit" besitzen werden, und weil dieses System im letztern Falle, nach allen Erfahrungen, doch für die Menschen etwas anziehendes haben muß, was auch sehr gescheute Männer immerhin dagegen einwenden mögen.

§ 303.

Aus den vorstehenden allgemeinen Folgerungen ergeben sich als besondere:

1. Steuerverminderung. Dahin gehören: Beschränkung der Ausgaben, Abschaffung oder Verminderung einiger Steuern. Ich werde darüber in den folgenden Kapiteln meine Ansichten mittheilen.
2. Anderweitige Maßregeln, durch welche die Produktion befördert wird.

Meine Darstellung der Steuer- und anderer staatswirthschaftlichen Verhältnisse hat mehrfach wie von selbst auf solche Maßregeln hingewiesen; eine vollständige Schilderung derselben würde den Stoff eines umfassenden Werkes bilden, und nicht in ein solches gehören, das nur aus Bruchstücken besteht. Ich bemerke deshalb hier nur, daß die völlige Aufhebung des Lehnswesens und die Herstellung des allgemeinen freien Grundbesitzes, eine harmonische und einfache Justiz-Einrichtung, die gänzliche Aufhebung des Gewerbezwanges, zweckmäßige Gewerbeschulen für die handarbeitenden Volksklassen, vermehrte Bildungsanstalten für die Jugend des vermögenden Mittelstandes, welche sich den Gewerben und nicht dem Gelehrten-Fache widmen will, vorzüglich zu jenen Maßregeln zu zählen sind. Ich werde dem freien Verkehr und dem wohlfeilen Transport, die besonders wichtig in der nämlichen Beziehung sind, ein eignes Kapitel widmen.

Digitized by Google

Ein und siebzigstes Kapitel.

Ueber die Möglichkeit der Beschränkung der Ausgaben und der Abschaffung oder Verminderung einiger Steuern.

A. Beschränkung der Ausgaben.

§ 304.

Wer die Steuern zu vermindern wünscht, muß allemal vorher untersuchen, ob die Beschränkung der Ausgaben ausführbar ist, ohne daß die Erreichung der Staatszwecke dadurch gefährdet werde. Vielleicht trägt die in den Abtheilungen 2 — 5 enthaltene Schilderung der Steuern und einiger beträchtlichen Staatslasten dazu bei, die Urtheile darüber zu berichtigen, ob und in wiefern die Ausgaben der preußischen Staatsverwaltung einer Beschränkung fähig sind. Hier will ich nur über einige Haupt-Ausgaben meine Ansicht sagen.

§ 305.

Zuvörderst scheinen die Kosten der allgemeinen Zivil- und Polizei-Verwaltung (Vid. §§ 231 — 234), füglich vermindert werden zu können, nicht nur ohne deshalb die Kraft der Verwaltungs-Behörden zu schwächen, sondern im Gegentheil mit gleichzeitiger Vermehrung dieser Kraft. Dieß ist durch Anwendung von zwei allgemeinen Grundsätzen ausführbar, nämlich: Vereinfachung der Verwaltung, Anwendung und feste Handhabung guter Verwaltungs-Gesetze.

Die vollständige Darstellung der Art und Weise, wie diese Grundsätze in Ausführung gebracht werden können, würde hier viel zu weit führen; deshalb nur wenige Bemerkungen zum Verständniß meiner Ansicht.

Warum sollte der mit so vielem Erfolg in der Anstellung der Provinzial-Steuerdirektoren angewendete Grundsatz der Einheit anstatt der Kollegialität nicht auch auf die obern Zivil-Verwaltungs-Behörden der Bezirke anwendbar sein? Diese Art der Verwaltung geht in Frankreich, wie viel mehr muß sie in Preußen, wo es einen gebildeten Beamten-Stand gibt, gut ausführbar sein.

Je besser die Gemeinde-Ordnung ist, je mehr die Staatsregierung dahin wirkt, fähige Bürgermeister anzustellen, desto überflüssiger wird eine gute Anzahl landräthlicher Stellen, und die besondern königlichen Polizei-Direktionen könnten, mit Ausnahme

Digitized by Google

der in der Residenz bestehenden, sämmtlich ohne Nachtheil für die Kraft der Verwaltung wegfallen.

Die Kreis-Sekretäre sind häufig die eigentlichen Landräthe, und Diejenigen, welche diesen amtlichen Charakter haben und die damit verbundene Besoldung beziehen, geben alsdann nur den Namen her. Auch sind in der That die Funktionen der Landräthe so einfach, daß kein außerordentlicher Schatz von Gelehrsamkeit, sondern nur eine allgemeine Bildung, Verwaltungs-Routine und gesunder Menschenverstand für dieses Amt erforderlich sind, was auch von der Staatsregierung anerkannt worden ist, indem sie die Anstellung der Landräthe der Erwählung überließ. Unter diesen Umständen scheint die Funktion der Kreis-Sekretäre als eigentlicher wohlbesoldeter Beamten ganz wegfallen zu können; dagegen könnten die Büreau-Kosten der Landräthe um etwas erhöhet und für die seltenen Fälle der Krankheit, Abwesenheit, oder andrer Verhinderungen, Substituten der Landräthe ernannt werden, welche die Substitution als Ehrenamt verrichten und dadurch eine Gelegenheit zur praktischen Ausbildung im Verwaltungsfache erlangen.

Die Gemeinde-Verwaltung kann viel wohlfeiler und eben so gut oder noch besser sein, als sie es nach der Städte-Ordnung ist. Der Hauptfehler in derselben ist, daß sie in der Gemeinde-Verwaltung das Bild einer großen demokratisch-konstitutionellen Staatsverwaltung darstellt, verbunden mit der Tendenz, so viel besoldete und mit Pensions-Ansprüchen begleitete Beamtenstellen zu schaffen wie nur immer möglich. Dieß ist eine unnütze, folglich höchst schädliche Verwendung der Staatskräfte. Der eigentliche Grund, weshalb gleichwohl dieser Einrichtung in Preußen von einsichtsvollen Beamten und Gelehrten das Wort geredet wird, ist häufig ihnen selbst unbewußt, die Neigung zum demokratisch-konstitutionellen Systeme, (das man von unten aufbaut, da es von oben keine Nahrung findet,) so wie die Gewohnheit, sich keine Verwaltung ohne eine starke Dosis von Beamten-Element denken zu können. Die Erfahrungen, welche die französische Gemeinde-Verwaltung und diejenige der Rheinprovinz an die Hand geben, sind wohl geeignet, das Einfachere und Bessere zu finden.

Indessen ist keine harmonische und wohlfeilere allgemeine Zivil- und Polizei-Verwaltung denkbar, wenn nicht anstatt des überall vorherrschenden Administrations-Geistes, — wie gutgemeint derselbe immerhin sein mag, — einfache, ineinandergreifende, praktische Verwaltungs-Gesetze erlassen, und wenn nicht die bestehenden fest gehandhabt werden; in beiden Hinsichten sind in Preußen wesentliche Verbesserungen wünschenswerth und ausführbar.

Da nun aber einmal ein demokratisches Beamten-Element

Digitized by Google

in den preußischen Staatseinrichtungen vorherrschend und gleichsam eine Macht geworden ist, und da vielleicht in Frankreich das wohlfeile Verwalten zu weit getrieben wird, so darf vernünftiger Weise nicht erwartet werden, daß Preußen sobald dahin gelangen könne, die allgemeine Zivil- und Polizei-Verwaltung anstatt für 10 Sgr. 5 Pf., für 4 Sgr. 7 Pf. wie in Frankreich auf den Kopf der Bevölkerung herzustellen. Erwarten wir nicht, was unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu leisten möglich, bescheiden wir uns vielmehr, daß schon ein großer Fortschritt sein würde, wenn die preußische Verwaltung nicht mehr als um die Hälfte theuerer als die französische wäre, was doch wol zu erreichen sein dürfte. Die Ersparung würde auf den Kopf der Bevölkerung ungefähr 3½ Sgr. oder im Ganzen 1½ Mill. Rthlr. betragen.

§ 306.

Die Kosten der Justiz-Verwaltung scheinen einer wesentlichen Beschränkung unterworfen werden zu können; ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf §§ 240, 241. Auf diese Verwaltung sind analog mehrere im vorigen § enthaltene Bemerkungen anwendbar, und insbesondere diejenigen, welche sich auf das Maß der ausführbaren Beschränkung beziehen. Deshalb gehen meine Wünsche und Erwartungen, auch in dieser Hinsicht bescheiden, nicht weiter, als daß die preußische Justiz nicht mehr koste als um 75 Prozent mehr denn die französische. Die Kosten der letztern betragen 5 Sgr. 6 Pf., jene der erstern 14 Sgr. 1 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung; die Ersparung wäre daher auf diesen ungefähr 4½ Sgr. und im Ganzen 1,900000 Rthlr.

§ 307.

Wenn ich unsre Truppen sehe, ihre schöne Haltung, ihre Disziplin, ihre vortreffliche Organisation bemerke, so regt sich in mir allemal ein freudiges und stolzes National-Gefühl, und ich möchte Jedem zurufen: Seht, so Vortreffliches kann nur in Preußen geleistet werden! Offen gestehe ich dieß Gefühl, und daß bei mir, als Folge desselben, eine große Selbstüberwindung erforderlich ist, von **der Beschränkung der Kosten der Militär-Verwaltung** zu reden. Aber in einem Werke, wo der politische Standpunkt festgehalten werden soll, muß jenes Gefühl schweigen; es muß dem stärkern und zugleich dem einzigen mit der politischen Tendenz vereinbaren, Gefühle, dem, welches allein mir die Feder zu diesem Werke in die Hand gegeben hat, Raum geben: der Liebe zum König, zur Dynastie, oder, was bei mir völlig gleichbedeutend ist, dem Gefühle für Preußens Macht und Wohlfahrt.

Digitized by Google

Für jede vernünftige und einsichtsvolle Staatsregierung ist die Frage über eine, mit der Staatsverfassung nicht im Widerspruche stehende, Verwaltungs-Maßregel entschieden, sobald die Nützlichkeit, Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit derselben erwiesen wird, ich betrachte daher die Beschränkung der Militär-Ausgaben unter den beiden erstern Beziehungen; die letztere bietet, sobald der Wille vorhanden, keine Schwierigkeit dar.

Ueber die Nützlichkeit kann, insofern die Macht Preußens nicht unter einer solchen Beschränkung leidet, für einen Staatsmann, der diesen Namen verdient, nicht der geringste Zweifel obwalten. Um so viel die Ausgabe beschränkt wird, um so viel Werthe werden mehr erhalten, die sich durch Zunahme des Vermögens und der Bevölkerung äußern. Jeder Soldat, der über die zur Erhaltung der äußern und innern Sicherheit erforderliche Anzahl hinaus unterhalten wird, ist ein unproduktives Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft; außer dem Gewinn, den diese durch die Beschränkung der Ausgabe erhält, gesellt sich daher noch der, daß rüstige Männer, anstatt nur die von ihren Mitbürgern erarbeiteten Werthe zu konsumiren, deren selbst erzeugen.

Die Zweckmäßigkeit dagegen wird von Staatsmännern wahrscheinlich mehr in Zweifel gezogen werden, schon deshalb, weil eine Bahn, auf der so lange gewandelt worden ist, verlassen und eine andre eingeschlagen werden müßte. Wie schwer war nicht der Uebergang von dem Prinzip des stehenden Heeres der frühern Art zur Volksbewaffnung oder zum Bürgerheere. Doch war in der That dieser Schritt auch der wichtigste und größte, und der zweite, wesentliche Verminderung des Heeres oder der Militär-Kosten ist der leichtere, und eigentlich nichts weiter, als eine natürliche und nothwendige Folge des erstern.

In den frühern Kapiteln habe ich die großen Folgen zu zeigen gesucht, die aus der Veränderung des Prinzips des Heeres und der Schwerkraft im Staate entspringen; eine Veränderung, die in England und Frankreich vollständig vorgegangen, und die in Preußen, den Elementen nach, in fast noch größerm Maße theils beendigt ist, theils vorbereitet wird. Oesterreich, obgleich auf einer andern Schwerkraft ruhend, folgt seinem innersten Wesen nach und geschichtlich einer friedlichen und besonnenen Politik. Von den fünf Mächten, welche in Europa jetzt über Krieg und Frieden entscheiden, ist daher nur noch Eine, Rußland, auf dem frühern Prinzip des Eroberungsgeistes durch stehende Heere gestützt. Indessen ist diese einzelne kriegerische und erobernde Macht dem übrigen Europa nicht so gefährlich, wie manche Menschen befürchten. Nicht die besonders freundschaftlichen Bande, welche Preußen und Rußland zu vereinigen scheinen, sind es,

Digitized by Google

die den Politiker in jener Hinsicht beruhigen; sondern die Macht und die Interessen des übrigen ziviliſirten Europas, das Uebergewicht der moraliſchen Kräfte über die rohern, welches der letzte polniſche Revolutions-Krieg Europa deutlich gezeigt hat, und die raſch in Rußland fortſchreitende Ziviliſation sind die Gewährleiſtungen, welche gegen die Gefahr von dieſer Seite ſchützen; nicht einer Ziviliſation, wie kurzſichtige Liberale ſie überall ausgeübt zu ſehen verlangen, ſondern einer ſolchen, wie ſie ſich für ein noch rohes Volk eignet, deſſen Monarch noch vor nicht viel länger als einem Jahrhundert in eigener Perſon in fremden Landen die Schiffszimmerei lernte, einer Ziviliſation, durch welche die ruſſiſche Regierung ſich hochverdient um die Ruſſen und mittelbar um Europa macht, wie wenig ſie auch den Sitten und dem Kulturzuſtande andrer europäiſchen Nationen zuſagen würde. Aus den veränderten Verhältniſſen Europas folgt daher, daß die koſtbare Unterhaltung eines großen Heeres unnütz, folglich nachtheilig iſt.

Man glaube nicht, daß die Idee der Entwaffnung ein Hirngeſpinſt von Caſimir Perier geweſen ſei; ſie war der Ausdruck der eigentlichen Tendenz des als politiſche Kraft ausgebildeten Mittelſtandes, durch ein glänzendes Organ deſſelben ausgeſprochen: Sparſamkeit mit den Staatskräften, Vermehrung der letztern durch Vermeidung einer unproduktiven Verwendung von Werthen.

Wenn irgend etwas die Anſicht zu beſtätigen vermag, daß das innere Verhältniß der europäiſchen Staaten vollſtändig verändert iſt und daß die Herrſchaft der Vernunft, des Rechts und der Humanität in den Beziehungen unter den Staaten große Fortſchritte gemacht hat, ſo iſt es die Wahrnehmung, daß ſeit fünfzehn Jahren die Kriege in Europa nicht mehr den frühern Charakter der Eroberung tragen, und daß die ſchneidendſten und größten Verwickelungen der Politik durch Uebereinkünfte geloſet werden. Oeſterreich zieht nach Neapel, ſtellt Ordnung und Ruhe her, und kehrt zurück ohne Eroberung; eben ſo Frankreich nach Spanien, als es dort die Cortes-Konſtitution umwarf. Daß die erſtere Expedition von Oeſterreich ſehr weiſe, die letztere von Frankreich unpolitiſch war, darauf kommt es hier nicht an, ſondern nur darauf, daß beide Mächte mit der Zuſtimmung, oder doch nicht gegen den beſtimmteſten Willen Europas einen Krieg unter der Bedingung unternahmen, nichts erobern zu wollen, daß der Krieg geführt und die Bedingung getreulich gehalten wurde. England, unter dem Miniſterium Cannings, hat die Expedition nach Portugal in einem ähnlichen Geiſte unternommen und ausgeführt. Selbſt Rußland, obgleich ſiegreich bei Konſtantinopel ſtehend, hat nach dem türkiſchen Kriege in dem darauffolgenden Frieden der allgemeinen Tendenz Europas gegen Eroberungs-Kriege

Digitized by Google

gehuldigt, und nur für wahre Lebens-Interessen des russischen Reichs stipulirt. Nach der Juli-Revolution sind Oesterreich und Frankreich zugleich im Kirchenstaate zur Herstellung der Ordnung und zur Sicherung eines anständigen politischen Einflusses, ohne Eroberungs-Idee erschienen. Auch die zwischen England und Frankreich neuerlich geschlossene Konvention und die, in Folge derselben unternommene, Expedition der Franzosen zur Einnahme der Zitadelle von Antwerpen haben einen völlig friedlichen, jeder Eroberungs-Idee fremden Charakter; wenn Laien oder vielleicht gar Staatsmänner besorgen, daß dieser Charakter während oder nach der Ausführung nicht treu festgehalten werde, so ist dieß, ich bin davon fest überzeugt, Irrthum, der nur daher rührt, daß man die veränderten Verhältnisse in Europa und die Schwerkraft der französischen Regierung verkennt.*)

Beiläufig dringt sich hier die Wahrnehmung auf, daß von den fünf Großmächten Preußen allein keine militärische Expedition in das Ausland unternommen hat, seitdem die Tendenz der Kriege, oder das Staaten-Recht sich in Europa so wesentlich geändert hat. Zuvörderst sollte daraus zu schließen sein, daß Preußen nicht, wie so manche Menschen, welche die Gegenwart von der Vergangenheit nicht zu unterscheiden vermögen, sich vorstellen, ein Militär-Staat ist. Das erste Interesse eines solchen würde gewesen sein, eine nur einigermaßen passende Gelegenheit wahrzunehmen, dem Heere eine völlig praktische Uebung und dem kriegerischen Geiste Nahrung zu verschaffen. Sodann gibt der erwähnte Umstand zu folgenden Fragen Veranlassung: Sollte nicht politisch wünschenswerth gewesen sein, wenn Preußens Kraft und Einfluß auch unter der veränderten Tendenz Europas auf ähnliche Weise wie die der andern Großmächte sich gezeigt hätte, damit es als eine der letztern um so voller zähle? Ist nicht Preußen bei der holländisch-belgischen Angelegenheit zu allernächst interessirt? Ist nicht jede Erschwerung der Schelde-Schifffahrt und der Wasser- und Land-Verbindungen zwischen Antwerpen und der Rheinprovinz wie ein zu Gunsten Hollands stipulirtes Monopol zu betrachten, dessen Nachtheil Preußen zum sehr großen Theile zu tragen hat? War deshalb nicht ein nahes preußisches Interesse vorhanden, welches veranlassen konnte, bei der von England und Frankreich zur Ausführung des, ebenfalls von Preußen abgeschlossenen und ratifizirten, Traktates vom 15. November 1831 zu konkurriren? Lag dieß Interesse nicht

---

*) (Anmerk. zur 2. Aufl.) Die Ereignisse haben diese, während der Belagerung der Zitadelle von Antwerpen ausgesprochene Ansicht auf das Vollständigste bestätigt.

Digitized by Google

um so näher, als an die Beilegung des holländisch-belgischen Zwistes der Uebergang von dem kostspieligen bewaffneten Friedenszustande in den wirklichen geknüpft ist? Sollte überhaupt, wenn Preußen eine solche entscheidende und feste Politik angenommen hätte, Holland nicht eher nachgegeben als die Ausführung der Zwangs-Maßregeln abgewartet haben? Möchte nicht der preußische Einfluß, oder Preußens Macht höher in der Meinung Europas gestellt worden sein, wenn es jene Politik befolgt hätte, als durch einen fruchtlosen Protest gegen die englisch-französischen Zwangsmaßregeln? Oder war vielleicht Preußens Politik die feinste, nämlich die freie Schelde-Schifffahrt und die unerschwerte Verbindung mit Antwerpen auf französische und englische Kosten zu erlangen, und gleichzeitig sich von Holland als eine schützende Macht betrachten zu lassen? Ich lasse diese Fragen unerörtert.

Nach dieser Abschweifung zum Gegenstande der Untersuchung zurückkehrend, scheint es mir nicht dem mindesten Zweifel zu unterliegen, daß überhaupt in den meisten europäischen Staaten der Aufwand für Militär-Kosten in Friedenszeit, unter den veränderten Verhältnissen, viel zu groß ist. Auf keinen Staat ist dieß aber in dem Maße anwendbar, wie auf Preußen; keiner, im Verhältniß der Hülfsquellen, hält einen so großen Militär-Etat. Gerüstet und gewappnet stehen wir allezeit, als wenn noch Gefahr wäre, daß ein Eroberer plötzlich über uns herfallen könnte, dem wir die äußersten Anstrengungen entgegen zu setzen hätten, oder als wenn noch Gelegenheiten vorkämen, das Gebiet durch schnell zu beschließende oder auszuführende Eroberungen zu vergrößern. Doch vorbei ist jene Gefahr wie die Aussicht auf solche Eroberungen, und Fälle wie die schnelle Erwerbung Schlesiens durch Friedrich den Großen sind, insofern Europa nicht in Zivilisation zurückschreitet, was nicht denkbar ist, so gut wie unmöglich; denn ganz Europa will Theil nehmen an der Entscheidung, wenn eine Provinz von einem Staate getrennt werden soll. Alles zu seiner Zeit; was früher ein Mittel zur Vergrößerung oder Macht war, ist jetzt Schwächung der letztern, wie Preußen früher als Militär-Staat groß geworden, so kann es jetzt vorzüglich nur wachsen durch Ausbildung und Vergrößerung der innern Staatskräfte.

Doch bin ich fern davon, die Veränderung der Verhältnisse in Europa so zu betrachten, als wenn nun der ewige Friede begonnen hätte; dieß wäre eine thörichte Täuschung. Allerdings kann die äußere Sicherheit des Staates noch gefährdet werden, und Krieg ausbrechen; nur auf das völlig veränderte innere und äußere Staaten-Verhältniß, und darauf, daß nach demselben der Krieg viel mehr als früherhin Ausnahme sein muß und nur wegen höchst wesentlicher Interessen, auch nicht so plötzlich zum

Digitized by Google

Ausbruch kommen kann, habe ich aufmerksam machen wollen. Ohne Zweifel muß daher der Staat im angemessenen Vertheidigungs- und selbst Angriffs-Zustande sein; nur das Zuviel schadet der Entwickelung der Staatskräfte mehr, als es dem Zwecke nützt, und dieß letztere um so mehr, als durch das Zuviel gerade die für den nothwendigen Fall zu verwendenden Kräfte wesentlich vermindert werden.

Diese verschiedenen Gründe erwogen, scheint mir, daß unbedenklich, sobald die jetzigen, Preußen nahe berührenden politischen Verwickelungen gelöset sein werden, die Kosten der Militär-Verwaltung um 5 Mill. Rthlr. vermindert werden können, und daß diese Verminderung allmählig bis auf 9 Mill. Rthlr. gebracht werden kann. Dieß würde im erstern Fall ungefähr 12 Sgr., im andern ungefähr 22 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung betragen.

Gegen diesen Vorschlag sehe ich zu gewiß den Einwand vorbringen, durch Preußens starkes Heer wären vorzüglich die Franzosen abgehalten worden, sich nach der Juli-Revolution erobernd über Deutschland zu ergießen, um nicht einige Worte darüber zu sagen. Den Werth des Heeres erkennt Niemand mehr an als ich; man wird daher meine Ansicht nicht als Geringschätzung desselben auslegen.

Zuvörderst verweise ich wegen jenes Einwandes auf die Darstellung der Schwerkraft der französischen Staatsgewalt in 65. Kapitel, und bemerke nur noch, daß einige Bonapartisten, Offiziere, junge Leute und andre exaltirte Köpfe in Frankreich eben so wenig die französische Regierung sind, als preußische Offiziere, die nach Paris marschiren, exaltirte Köpfe, welche Frankreich theilen wollen, die preußische Regierung darstellen. Die Ansichten jener Franzosen wie dieser Preußen waren nicht die herrschenden, und der wesentlichste Unterschied besteht nur darin, daß in Frankreich vermittelst der Tribune und der freien Presse jeder Unsinn zu Tage gefördert werden, und der Unmuth der Minorität über ihre Ohnmacht sich Luft machen kann, wogegen in Preußen Ansichten wie die obigen in Worte verhallen und wegen der Zensur nicht vor das große Publikum kommen; was diese etwa von ähnlichen Meinungen dem Drucke hat überliefern lassen, ist übrigens eben so schnell zu Makulatur geworden, wie in Frankreich die Schriften unfähiger und sentimentaler politischer Schriftsteller.

Möchte indessen selbst die Majorität, durch welche in Frankreich der Geist der Regierung den Impuls erhält, einige Neigung verspürt haben, die frühern Traktate zu zerreißen, und die thörichte stets für Frankreich unglücklich ausgefallene Idee einer Gebietserweiterung in Nordwesten zu verfolgen, so ist es vorzüglich die englische Macht gewesen, deren entgegenstehende Interessen jene

Digitized by Google

Neigung schnell unterdrücken mußten. Denn welche Parthei, und wäre es auch die exaltirteste der Deputirten-Kammer gewesen, auch an das Staatsruder gekommen wäre, sobald sie hier den Dingen und der Leitung der Verhältnisse in die Nähe kam, mußte einsehen: daß England nimmermehr eine solche Gebietserweiterung zugeben würde; daß Frankreich auf die Dauer nicht den vereinigten Kräften Englands und der Kontinental-Mächte gewachsen war; daß bei einem See-Kriege die Stimmung in allen Seestädten Frankreichs Bourbonisch werden, und der Bürgerkrieg sich entzünden würde. Es ist daher kaum zu bezweifeln, daß der Gang der französischen Politik nicht anders gewesen sein würde, wenn Preußens Armee auch um die Hälfte kleiner gewesen wäre.

Nähme man aber selbst an, daß die Franzosen, wenn Preußen weniger mächtig, als es ist, gewesen wäre, sich nicht so friedlich gezeigt haben würden, so stände dieß meinem Vorschlage einer wesentlichen Reduktion der Militär-Kosten nicht entgegen; denn derselbe bezweckt ja nicht, die Nation unkriegerisch oder vertheidigungslos zu machen, sondern vielmehr ihre Kräfte zu stärken oder zu vermehren, damit deren für den Fall des Krieges so viel mehr vorhanden seien. Um dieß durch Zahlen darzustellen, wollen wir voraussetzen, daß von 1815 bis 1830, funfzehn Jahre hindurch die Militär-Kosten jährlich um neun Mill. Rthlr. weniger betragen hätten, als die dafür wirklich verwendete Summe. Alsdann würden die ersparten Kapitale 135 Mill. und die Zinsen und Zinseszinsen zu 4 Prozent 52½ Mill. Rthlr., die Gesammt-Ersparungen also 187½ Mill. Rthlr. betragen. Außerdem würden etwa 50000 rüstige Männer, anstatt im aktiven Militär-Dienste zu stehen, produktiv gearbeitet, die Werthe, welche sie konsumiren, und noch etwas mehr an Werthen oder Kapitalen erzeugt haben. Schlagen wir dieses Mehr zu 10 Rthlr. auf den Kopf jährlich an, so ergibt dieß in 15 Jahren eine Kapital-Vermehrung von 7½ Mill. Rthlr. Nun kann man sich die Verwendung jener Ersparniß von 187½ Mill. Rthlr. auf verschiedene mehr oder weniger zweckmäßige Weise denken; ich will deren nur zwei erwähnen. Wäre die Ersparniß zur Abtragung der Staatsschulden verwendet worden, so würde Preußen im Jahre 1830 gar keine verzinslichen Schulden mehr gehabt haben. Wären die Steuern, und besonders diejenigen, welche am nachtheiligsten auf die Produktion einwirken, um soviel vermindert worden, so würde der National-Reichthum um eine noch größere Summe zugenommen haben, und gleichzeitig ein größeres Wohlsein für die Unterthanen bewirkt worden sein. In Preußen kommen auf jeden Menschen 140 Rthlr. von dem aus dem Werthe der Grundgüter und des Viehes bestehenden Haupt-National-Vermögen; man dürfte daher wohl annehmen, daß überhaupt an Vermögen,

Digitized by Google

200 Rthlr. auf jeden Menschen zu rechnen sind. Auf die Bevölkerung würde daher die Ersparniß in folgender Weise eingewirkt haben. Wäre die Staatsschuld abgetragen worden, so hätte die Bevölkerung nur um soviel zugenommen, als Menschen von dem durch 50000 rüstige Männer erarbeiteten Vermögen von 7½ Mill. Rthlr. nach dem Durchschnitts-Verhältniß in Preußen leben können, folglich um 37500. Wären die Steuern auf die angegebene Weise vermindert worden, so hätte sich das Vermögen der Nation um jene 7½ Mill. Rthlr. und außerdem wenigstens um 187½ Mill. Rthlr. zusammen in runder Summe um 200 Mill. Rthlr. vermehrt, und es würde daher die Bevölkerung um eine Million zugenommen haben.

Das Machtverhältniß Preußens würde sich also im Jahre 1830 so gestellt haben, daß allerdings 50000 aktive Soldaten weniger vorhanden gewesen wären; dagegen würden folgende Verhältnisse stattgefunden haben:

A. Im Falle der Abtragung der verzinslichen Staatsschuld.

1. Die jährlichen Staatseinnahmen hätten einen Ueberschuß von 12,600000 Rthlr. gewährt, welche Summe jährlich zur Abtragung und Verzinsung der Staatsschulden verwendet wird, und die nun weggefallen wäre.
2. Das National-Vermögen hätte sich um 7½ Mill. Rthlr. vermehrt, und wäre frei von verzinslichen Staatsschulden gewesen.
3. Die Bevölkerung würde um 37500 Menschen größer gewesen sein.

B. Im Falle der angegebenen Steuerverminderung.

1. Die Staatsschuld wäre zwar unvermindert, aber das National-Vermögen wäre um 200 Mill. Rthlr. größer gewesen.
2. Die Bevölkerung hätte den dreizehnten Theil, nämlich eine Million Menschen mehr betragen.

Es scheint daher auch nicht im geringsten bezweifelt werden zu können, daß Preußen unter solchen Umständen als Macht wenigstens eben so groß gewesen wäre, wie mit etwa 50000 Mann aktiven Soldaten mehr, die funfzehn Jahre hindurch gehalten worden sind und beim Eintritt der politischen Verwickelungen im Jahre 1830 mehr bereit standen. Bei dem Systeme der Volksbewaffnung würde der kriegerische Geist nicht weniger erhalten, und das Weniger der vorhandenen aktiven Mannschaft leicht ersetzt worden sein, und dieß um so sicherer, als Preußens

Digitized by Google

Staatskräfte um den zehnten Theil größer gewesen sein dürften.

Schließlich über diesen Gegenstand noch eine Bemerkung. Meine Ansicht, daß Preußens Macht und Wohlfahrt eine Verminderung der Militär-Kosten von 9 Mill. Rthlr. erheische, setzt immer noch einen großen und kostspieligen Militär-Etat voraus; denn erst nach jener Verminderung tritt derselbe in das Verhältniß, in welchem er bei größern und kleinern europäischen Staaten zu den Staatskräften steht, ungeachtet, — wie ich schon oben bemerkte, — auch diese Staaten für die veränderte europäische innere und äußere Politik einen zu großen Aufwand an Militär-Kosten in Friedenszeit machen, und diesen ohne Zweifel reduziren werden.

§ 308.

Die im §. 251 gegen die Ansammlung eines Staatsschatzes angeführten Gründe scheinen mir so triftig zu sein, daß ich, zumal bei dem Prinzip, auf welchem die Staatsgewalt in Preußen ruhet, keinen Anstand nehme, die für jenen Zweck verwendeten 4 Mill. Rthlr. zu den nützlichen und ausführbaren Ersparungen, also zu einer künftig wegfallenden Ausgabe zu rechnen; dieß macht auf den Kopf der Bevölkerung 9 Sgr. 5 Pf.

§ 309.

Durch die Tilgung der Staatsschulden, (Vid. § 256,) werden alljährlich die Ausgaben für Verzinsung jener Schulden um ungefähr 200000 Rthlr. vermindert; daß die Ausgabe für die verzinsliche Staatsschuld, ausschließlich der seit 1830 kontrahirten, im Jahre 1868 völlig aufhört, ist im § 261 bemerkt worden. Vorausgesetzt, daß mit der Tilgung in gleichem Maße fortgefahren werde, wird dadurch von Jahr zu Jahr die Ausgabe auf den Kopf der Bevölkerung um ungefähr 6 Pf. mehr vermindert werden. Die Verminderung wird in dem Jahre, wo die Tilgung vollendet wird, ungefähr 12 Sgr., und im Ganzen dann beinahe einen Rthlr. auf den Kopf der Bevölkerung betragen.

Würden, wie in Frankreich, die Zinsen von getilgten Staatsschulden bis zur gänzlichen Abtragung der verzinslichen Staatsschuld immer wieder zur Tilgung verwendet, so würde zwar nicht alljährlich eine Ersparniß von ungefähr 200000 Rthlr. eintreten, aber die verzinsliche Staatsschuld würde schon im Jahre 1854 abgetragen sein, und alsdann bereits eine Ersparung von 12,600000 Rthlr., oder von beinahe einem Rthlr. auf den Kopf der Bevölkerung eintreten.

Digitized by Google

§ 310.

Die etwas früher oder später zu erwirkenden Ersparungen wären daher:

an den Zivil- und Polizei-Verwaltungs-Kosten, nach § 305	1,500000 Rthlr.
an den Justiz-Verwaltungs-Kosten, nach § 306	1,900000 —
an den Militär-Kosten, nach § 307	9,000000 —
wegen des Staatsschatzes, nach § 308	4,000000 —
Summe	16,400000 Rthlr.

Ich lasse hierbei außer Anschlag die nach § 309 durch die Tilgung der Staatsschuld allmählig eintretende Ersparung, so wie die Ersparnisse, welche etwa in andern Verwaltungs-Zweigen ausführbar sein könnten.

Es ist daher, meiner Meinung nach, unzweifelbar, daß die Steuern um den obigen Betrag in wenigen Jahren herabgesetzt werden können, und daß, je nachdem die Tilgung der verzinslichen Staatsschulden langsamer oder schneller vorgenommen wird, außerdem eine allmählige, oder vom Jahre 1854 an eine große Steuerverminderung von 12,600000 Rthlr. eintreten kann; (Vid. 309). Auf den Kopf der Bevölkerung würde die schon bald ausführbare Verminderung 1 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf. betragen; diese würde dann allmählig, wegen Tilgung der Staatsschuld, steigen, oder auch bis zum Jahre 1854 ohne Zunahme bleiben, und alsdann auf einmal um 29 Sgr. 8 Pf. sich vermehren, so daß alsdann die Verminderung sich im Ganzen auf 2 Rthlr. 8 Sgr. 3 Pf. belaufen würde. Die erste würde ungefähr den vierten Theil der jetzigen Steuern betragen, und dieses Verhältniß würde auf $\frac{2}{3}$ beim Hinzutreten der zweiten Verminderung steigen. Oder anstatt der Steuerverminderung kann theilweise, was wenigstens gleich wohlthätig einwirkt, eine Mehr-Verwendung von Staats-Einkünften zu produktiven Ausgaben eintreten.

Solche Rechnungen sind, wie sich von selbst versteht, allezeit nur insofern richtig, als nicht Krieg oder andere außerordentliche Unglücksfälle die Verhältnisse wesentlich verrücken. Aber gerade damit der Staat in solchen Fällen eine große Kraft besitze und zu äußern vermöge, muß diese in Friedenszeit genährt und gestärkt werden.

B. Verminderung der Steuern.

§ 311.

Obgleich Wohlstand und Bevölkerung gestiegen sind, müssen dennoch die Steuern hoch genannt werden. Daß und wie drückend

Digitized by Google

sie einwirken, ist aus mehrern in diesem Werke enthaltenen Bemerkungen und Nachweisen ersichtlich; daß die Unterthanen gar nicht im Stande sein würden, die Steuern aufzubringen, wenn nicht die Fortschritte in der Kunst zu produziren so groß wären, wenn nicht so manches drückende Personen- und Eigenthums-Verhältniß seit 20 bis 30 Jahren abgeschafft, und wenn nicht eine zweckmäßigere den Verkehr und die Gewerbe weniger beschränkende Art der indirekten Steuer-Erhebung von der Staatsregierung erfunden worden wäre, — dieß scheint keinem Zweifel zu unterliegen. Aber die Menschen wollen auch an vermehrtem Wohlsein die Folgen der gestiegenen Zivilisation genießen, welche ihnen die gütige Vorsehung durch die Verkettung von Umständen angedeihen ließ, von denen der kurzsichtige Sterbliche früher so große und glückliche Resultate schwerlich erwartet hat; die Menschen wollen die daraus entspringenden Vortheile nicht zum größern Theile für Zwecke opfern, die ihrem Wohlsein fremd oder entgegen sind. Die Menschen wollen die mit dem Friedenszustande verbundenen Vortheile in vollem Maße genießen, und in Friedenszeit nicht eben so viel oder gar noch mehr Steuern aufbringen, als während der Kriegeszeit. Daß diese wohl nicht so unbilligen Wünsche bisher nicht überall berücksichtigt worden, ist eine der Haupt-Ursachen mancher hie und da laut gewordenen oder im Stillen brütenden Unzufriedenheit, so wie der in mehrern Orten zunehmenden oder nicht abnehmenden Armuth der untern Volksklassen. Diese Gründe, in Verbindung mit den im § 302 angegebenen, dürften der Staatsklugheit die Verminderung der Steuern als eine dringende Nothwendigkeit erscheinen lassen.

§ 312.

Jeder gesellschaftliche Zustand hat seine eigenthümlichen Mängel oder Gebrechen. Wie die heidnische Zivilisation ihre Noth mit den Sklaven hatte, so später die christlichen Staatenvereine mit den Leibeignen; statt dieser letztern bekommen wir jetzt Proletarien in dem neuern gesellschaftlichen Zustande, in welchen Preußen größtentheils schon eingetreten ist. Bewundern wir diesen großen, vorzüglich durch die große christliche Lehre von der geistigen Freiheit und der Gleichheit aller Menschen vor ihrem Schöpfer bewirkten Fortschritt des Menschengeschlechts, aber verkennen wir nicht die Schwierigkeiten, welche derselbe den Staatenvereinen bereitet; Schwierigkeiten, die um so mehr zu berücksichtigen sind, als durch die zunehmende Anwendung des Prinzips der Theilung der Arbeit der Stand der Proletarien stets neuen Zuwachs erhält, wie viele derselben auch bei zweckmäßigen Staatseinrichtungen immer in die andern Stände übergehen mögen.

Ich will hier meine Ansicht über die, der bürgerlichen Ge-

sellschaft durch die Proletarien erwachsende, Schwierigkeit nicht weiter ausführen; ich erwähne derselben nur, um darauf aufmerksam zu machen, daß vor allen Dingen nothwendig ist, durch die Steuern diese Schwierigkeit nicht zu vermehren, und meine Ansicht zu begründen:

daß die untern Volksklassen am allerwenigsten dem Steuerdrucke ausgesetzt sein, und daß die

nothwendigsten und gesundesten inländischen Lebensmittel nicht durch Steuern besonders vertheuert werden dürfen.

Dieß wäre der erste, bei der Abschaffung und Verminderung der Steuern anzuwendende allgemeine Grundsatz. Auf frühere Darstellungen und Bemerkungen in dieser Schrift baue ich noch folgende Grundsätze:

Die Steuern, welche am meisten die Produktion vertheuern, sind vorzüglich abzuschaffen oder zu vermindern.

Steuern, welche wenig einbringen und besonders das den Beamten entwürdigende Gebühren-Wesen, sind einer wohlgeordneten und einfachen Staatsverwaltung entgegen, und sind bei der Steuerverminderung ebenfalls zu berücksichtigen.

§ 313.

Nach den vorhergehend aufgestellten Ansichten empfehle ich zuvörderst mit der vollsten Ueberzeugung die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer.

Wohl weiß ich, daß die untern Volksklassen diese Steuer in der Wirklichkeit nicht ganz in dem Maße tragen, in welchem sie entrichtet wird, und daß ihnen in einem vertheuerten Arbeitslohne von den wohlhabendern Klassen ein Theil der Steuer ersetzt wird. Indessen wird dieser Theil durch den Grad der Konkurrenz bedingt und ist manchmal unerheblich; außerdem sehen die untern Volksklassen dieß Verhältniß nicht ein.

Wirklich sind diese letztern überhaupt im Verhältniß zum Erwerbe stark belastet, und verdienen in staatswirthschaftlicher und politischer Hinsicht, besonders bei dem Prinzip, auf welchem die Staatsgewalt in Preußen ruhet, am ehesten eine Steuer-Erleichterung. Da jene Klassen vermittelst der Salzsteuer doch noch so ziemlich beitragen, so scheint mir höchst angemessen, daß Klassensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer zusammengenommen um wenigstens 2½ Mill. Rthlr. vermindert werden, und zwar erstlich, indem die Mahl- und Schlachtsteuer gänzlich abgeschafft und statt derselben, wo sie besteht, die Klassensteuer eingeführt wird, zweitens, indem bei der letztern mehr Steuerbefreiungen und eine Verminderung der Beiträge für die untern Volksklassen eintreten.

Digitized by Google

Wegen der Mahl- und Schlacht-Steuer verweise ich übrigens noch auf § 147.

Es scheint, daß mitunter Kommunal-Behörden der Mahl- und Schlachtsteuer, wo sie einmal besteht, nicht gram sind, weil sie vermittelst der Beischläge, die Erhebung von Gemeinde-Steuern erleichtert, und weil sie dazu beiträgt, daß vermögende und geschäftslose Personen von Orten, wo sie eine erhebliche Klassensteuer zu entrichten hatten, wegziehen und ihren Aufenthalt in größern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nehmen. Das sind Lokal-Ansichten, welche den Staatsmann nicht bestimmen können, und für diesen dürfte der letztere Grund eher noch eine Ursache mehr zur Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer sein.

Wenn auch nicht die Abschaffung, doch die Verminderung der Biersteuer möchte wünschenswerth sein.

Eine beträchtliche Herabsetzung der Eingangsrechte auf Vieh und Getreide scheint, wenigstens in den westlichen Provinzen, zur Erreichung der Wohlfeilheit der Lebensmittel nothwendig zu sein.

Von Steuern, die auf dem Transport lasten, sind mehrere, z. B. alle Wege-, Thorsperr-, Pflaster- und Brücken-Gelder, und die Postscheine der Miethkutscher abzuschaffen und andere zu vermindern.

Steuern wie die Hebammen- und die Kathedral-Steuer, die meisten Gebühren und dergleichen, einen kleinen Ertrag liefernde Steuern, durch welche zum Theil verwaltende Beamte, die mit dem Steuerwesen sonst nichts zu thun haben, und sogar Geistliche, (wie bei der Kathedral-Steuer,) zu Steuer-Empfängern gemacht werden, dürften fast alle abzuschaffen sein.

Durch diese verschiedenen Reduktionen würden die Steuern um ungefähr 7 bis 8 Mill. Rthlr. vermindert werden.

Die hohe Wichtigkeit der Boden-Kultur in staatswirthschaftlicher wie politischer Hinsicht ist jedem Unterrichteten bekannt und wird durch die in dieser Schrift enthaltenen Untersuchungen nur noch mehr bestätigt; für Preußen ist ohne Zweifel die Beförderung der Boden-Kultur zur Ausbildung der Staatskräfte und zur Stärkung der erhaltenden politischen Kräfte von der allerhöchsten Wichtigkeit. Deshalb erachte ich die Herabsetzung der Grundsteuer von 14 Prozent des Reinertrages auf 10 Prozent durchschnittlich für nothwendig; die Steuern würden dadurch um etwas mehr als 3 Mill. Rthlr. vermindert werden.

Die Gesammt-Verminderung der Steuern würde mithin ungefähr 11 Mill. Rthlr. betragen.

Ich bin der Meinung, daß zur Beförderung der Produktion die Eingangszölle auf Manufakturwaaren meistens be-

Digitized by Google

trächtlich herabzusetzen sind, damit mehr eingeführt werde und damit das preußische Zollsystem so viel mehr die richtigen Grundsätze verwirkliche, welche bei Einführung desselben in der ersten Verordnung ausgesprochen worden sind; (Vid. § 133.) Dieß würde in der Wirkung und auf die Vermehrung der Produktion zwar einer Steuerverminderung gleich zu achten sein, in den Staatseinnahmen aber eine Vermehrung bewirken.

§ 314.

Es würden mithin von den im § 310 angegebenen Ersparungen noch ungefähr 5¼ Mill. Rthlr. zur Verwendung auf produktive Staatsausgaben übrig bleiben. Dahin gehört vorzüglich, wie schon im § 303 angeführt wurde, die Vermehrung oder Verbesserung des, eine wohlfeilere und bessere Produktion bezweckenden Unterrichts, und die Beschaffung wohlfeiler Transportmittel. Solche Ausgaben wirken wohl noch wohlthätiger auf die Vermehrung der Staatskräfte, als die Verminderung der Steuern.

Preußen hat hinsichtlich jenes Unterrichts mehr als die meisten andern Staaten geleistet; mehr und Besseres kann noch geschehen, wenn unproduktive Ausgaben erspart, und die Ersparungen zum Theil auf diese Weise verwendet werden. Auch besitzt Preußen unter seinen Staatsmännern die wärmsten und einsichtsvollsten Beförderer des vorbezeichneten Unterrichts, und dem Erfolge ihrer Bemühungen sowohl in dieser Hinsicht, als überhaupt zur Vermehrung der Produktion, verdanken wir zum großen Theile, daß Manches, was in Preußen zum Nachtheil der letztern geschah, oder ungeschehen gelassen wurde, in den Wirkungen nicht greller hervorgetreten ist.

Ueber den wohlfeilen Transport werde ich im 73. Kapitel meine Ansichten vortragen.

Zwei und siebzigstes Kapitel.

Ueber die Vertheilung und Ausgleichung der Steuern, insbesondere die Ausgleichung der Grundsteuer.

§ 315.

Eine ganz richtige Steuervertheilung, sowohl unter die einzelnen Steuerpflichtigen, als unter die Provinzen, Bezirke und Gemeinden ist ein unerreichbares Ideal; es ist daher eben so thöricht, das Vollkommene zu verlangen, als, weil dieß nicht

Digitized by Google

erreichbar ist, die größten Ungleichheiten und Mängel der Steuervertheilung nicht abzuändern und nicht so viel möglich auszugleichen. Indessen ist die erstere Thorheit meistens unschuldiger Art, da sie in leeren Klagen zu verhallen pflegt. Höchst nachtheilig ist dagegen, wenn große Steuer-Ungleichheiten lange bestehen, ohne daß zu deren Aufhebung etwas geschieht; denn es wird dann das so nothwendige Vertrauen der Unterthanen zu der Gerechtigkeit der Staatsregierung wesentlich geschwächt, und außerdem wird da, wo die Steuer zu hart drückt, die Ausbildung der Staatskräfte, so wie das Wohlsein der Unterthanen gehindert; während dagegen manchmal die Steuer-Begünstigungen einzelner Klassen der Unterthanen keineswegs bei diesen so viel nützen, wie der Druck anderswo schadet, sondern vielmehr oft auf ähnliche Weise wirken, wie die ausschließlichen Privilegien der Handwerker und Fabrikanten, nämlich als Beförderungsmittel der Trägheit und Indolenz. Eine gute Steuer-Vertheilung ist deshalb da, wo sie bisher mangelhaft war, als eine Steuerverminderung zu betrachten.

Wegen dieser Gründe braucht man einer gerechten und weisen Staatsregierung, wie der preußischen, nur die erheblichen Mängel der Steuervertheilung nachzuweisen, um eine baldige Verbesserung oder Abhülfe vertrauensvoll erwarten zu können.

§ 316.

Verbrauchs-Steuern, wenn sie nicht wie die Mahl- und Schlacht-Steuer, in einigen Orten bestehen, in andern nicht eingeführt sind, sondern wie die Zölle und andere preußischen Verbrauchssteuern nach Einem System erhoben werden, haben den Vortheil einer großen Gleichmäßigkeit, indem Jedermann sich so hoch besteuert wie er kann oder wie er will.

Von jenen Steuern in Preußen kann wesentlich nur die Mahl- und Schlacht-Steuer der Vorwurf einer unrichtigen Vertheilung treffen, worüber in den §§ 147 und 313 bereits das Erforderliche bemerkt worden ist.

§ 317.

Die Personen- oder Klassen-Steuer hat schon, hinsichtlich der Vertheilung, Verbesserungen erfahren, indem die Abstufungen der Steuersätze vermehrt worden sind. Ich lasse dahin gestellt sein, ob nicht die Einrichtung der französischen Personal- und Mobilar-Steuern jener der Klassen-Steuer zur Erlangung der richtigsten Vertheilung vorzuziehen sein dürfte.

Die Gewerbesteuer bedarf einer bessern Vertheilung, sowohl in Beziehung auf die verschiedenen Klassen der Gewerbe-

Digitized by Google

treibenden, von welchen manche gar nicht steuerpflichtig sind, als auch hinsichtlich der Abstufung der Steuersätze. Diese Mängel dürften am geeignetsten durch ein ganz neues und besseres Gewerbesteuer-Gesetz gehoben werden, welches um so mehr zu erwarten steht, als die Gebrechen des gegenwärtigen von den Staatsbehörden ohne Zweifel eingesehen werden.

§ 318.

Indessen sind sowohl bei der Klassen- wie der Gewerbe-Steuer die Mängel der Vertheilung nicht so erheblich, daß sie die im § 315 angegebenen übeln Folgen in großem Maße haben könnten. Die Grundsteuer ist dagegen im höchsten Grade fehlerhaft, sowohl hinsichtlich der von den Provinzen und Bezirken als von den einzelnen Steuerpflichtigen aufzubringenden Steuer vertheilt, und dieß will ich beweisen. Die Beweise sind folgende:

1. Das Anerkenntniß der Staatsregierung, indem in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 gesagt wurde, daß zur Vollendung der Reform der Steuer-Gesetzgebung vor Allem eine Revision der Grundsteuer in sämmtlichen Provinzen nothwendig sei. Die in dem königlichen Finanz-Edikte vom 27. Okt. 1810 enthaltenen Bestimmungen gehören ebenfalls hieher. (Vid. § 109.)

2. Nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 ist die Grundsteuer so forterhoben worden, wie sie überall bestand. Nun wäre es der wunderbarste Zufall, wenn nicht die größten Ungleichheiten Statt fänden zwischen der französischen Grundsteuer am Rhein, der königlich westphälischen im Magdeburgischen, der schlesischen von 1742 und 1779 herstammend, und zwischen den mancherlei (im § 120 angegebenen) sogenannten Grundsteuern, die, verbunden mit sehr erheblichen Steuerbefreiungen, in den östlichen Provinzen bestehen. Die Wunder werden aber immer seltener, und Einrichtungen, die mit den heterogensten Ansichten und unter den verschiedenartigsten Umständen zu Stande gekommen sind, können unmöglich in dem Haupt-Resultate, der Steuervertheilung unter die Provinzen und Bezirke, etwas anderes herausstellen, als die größte Disharmonie.

3. Ehe die neueren preußischen direkten und indirekten Steuern eingeführt wurden, ließ die Staatsregierung zur Begutachtung dieser Steuern, oder vielmehr der Einführung derselben, eine Kommission im Jahre 1818 in Koblenz zusammentreten. Es wurden derselben sehr reichhaltige Materialien zur Beurtheilung des Steuerwesens vorgelegt, und sie erklärte darauf einstimmig, daß die Einführung jener Steuern die Rheinprovinz, wegen der in der letztern bestehenden verglei-

Digitized by Google

chungsweise gegen die östlichen Provinzen so hohen Grundsteuer, außerordentlich überbürden würde. Und aus welchen Mitgliedern war die Kommission zusammengesetzt? aus dem Ober-Präsidenten, aus den sämmtlichen Chef-Präsidenten der Bezirks-Regierungen in der Rheinprovinz und aus einigen angesehenen von der Regierung berufenen Eingesessenen.

4. Die große Ungleichheit der Grundsteuer in Beziehung auf die einzelnen Klassen der Grundbesitzer in den Provinzen Sachsen, Brandenburg, Pommern und Preußen ist bekannt und bedarf keines Beweises; aber diese Ungleichheit beweiset zugleich diejenige der Vertheilung unter sämmtliche Provinzen des Staates, und deshalb sind Zahlen-Belege zur erstern hier am rechten Orte.

In der Provinz Sachsen bestehen vorzüglich die Grundsteuer-Einrichtungen, welche vom ehemaligen Königreich Westphalen, und die, welche vom Königreich Sachsen abstammen. Nach der erstern ist die Grundsteuer so ziemlich gleichmäßig auf den sämmtlichen Grundbesitz der Unterthanen vertheilt. In welchem Verhältniß diese (ehemals königl. westphälische) Grundsteuer zu der in der Rheinprovinz steht, kann aus einer Vergleichung Magdeburgs mit Aachen beurtheilt werden. Der Gesammt-Katastral-Reinertrag der Grundgüter des Stadtkreises Aachen beträgt nach der ersten Tabelle 228716 Rthlr.; nach dem Verhältniß des rheinischen Katasters ist der Reinertrag nur der Häuser in der Stadt Magdeburg, wie im § 35 angegeben wurde, zu 279000 Rthlr. zu veranschlagen; die im Jahre 1828 entrichtete Grundsteuer steht aber in einem durchaus entgegengesetzten Verhältniß, sie betrug für den Stadtkreis Aachen ungefähr 38700 Rthlr., und für Magdeburg ungefähr 17500 Rthlr., die Zulage-Centimen für Gemeinde-Bedürfnisse unberücksichtigt gelassen. — Die vom Königreich Sachsen herstammende Grundsteuer kann durch folgende Zahlen ermessen werden.

An Grundsteuer, oder richtiger, an Lehnspferdegeldern, ist zu entrichten:

Vom Rittergute	mit einem Reinertrage von Rthlr.	Betrag der Steuer Rthlr.	macht vom Reinertrage Prozent
A.	3160	23	$0,^{73}$
B.	750	23	$3,^{07}$
C.	600	14	$2,^{33}$
D.	1200	23	$1,^{92}$
Summe	5710	83	$1,^{45}$

Von städtischen Grundstücken ist zu entrichten, ausschließlich der Kommunal-Zuschläge:

Digitized by Google

Bezeichnung der Grundgüter	Kaufpreis. Rthlr.	muthmaßl. Reinertrag Rthlr.	Betrag der Gr. Steuer Thlr.	Sgr.	macht vom Reinertrag Prozent
Haus	3700	123	9	17	$7,^{78}$
dito	8000	267	19	—	$7,^{11}$
dito	3100	103	11	23	$11,^{42}$
Acker	200	10	1	22	$17,^{33}$
Summe	15000	503	42	2	$8,^{36}$

Von bäuerlichen Grundgütern ist zu entrichten:

Taxirter Werth des Bauerguts Rthlr.	Muthmaßlicher Reinertrag Rthlr.	Betrag der Grundsteuer Thlr.	Sgr.	macht vom Reinertrage Prozent
2200	88	12	7	$13,^{90}$
3200	128	14	6	$11,^{09}$
3000	120	5	13	$4,^{58}$
1625	56	10	25	$16,^{67}$
Summe 10025	401	42	21	$10,^{65}$

In den Provinzen Brandenburg und Pommern sind die vielen daselbst befindlichen Rittergüter nicht höher mit Grundsteuern belegt, als in Sachsen. Hinsichtlich der in den Städten jener Provinzen zu entrichtenden Grundsteuer bietet Berlin ein Beispiel dar. Im § 37 habe ich den Miethwerth der Häuser in Berlin, nach dem Maßstabe des rheinisch-westphälischen Katasters zu $3\frac{3}{4}$ Mill. Rthlr. veranschlagt; nach der in Berlin vorgenommenen Abschätzung beträgt derselbe, (wie in der Bemerkung zum § 37 nachzusehen ist,) 5 Mill. Rthlr., im Mittel beider Veranschlagungen daher 4,375000 Rthlr. Reduziren wir diese Summe, nach den in den §§ 29, 30 aufgestellten Grundsätzen um 25 Prozent, so stellt sich der Reinertrag nur der Häuser in Berlin auf 3,281250 Rthlr., und es bleiben die beträchtlichen, innerhalb der Ringmauern befindlichen, unbebauten und wohl kultivirten Bodenflächen ganz unberücksichtigt. Die von Berlin an den Staat zu entrichtende Grundsteuer beträgt 131416 Rthlr.; dieß macht $4,^{01}$ Prozent vom Reinertrage.

Sowohl über die Provinz Preußen als Schlesien und Posen fehlen mir spezielle Notizen, um die große Ungleichheit, und besonders bei der erstern Provinz, die niedrigen Sätze der Grundsteuer durch einzelne Beispiele darstellen zu können; indessen leidet es keinen Zweifel, daß die Ungleichheit und die niedrigen Sätze bestehen.

Wenn wir nun sehen, daß in Sachsen von Rittergütern $1,^{45}$, von städtischen Grundgütern $8,^{36}$, von bäuerlichen Gütern $10,^{65}$ Prozent des Reinertrages zu entrichten sind; daß die

Digitized by Google

Grundsteuer, wo sie nach dem Maßstabe der frühern königl. westphälischen Besteuerungs-Grundsätze entrichtet wird, in Städten kaum halb so hoch als am Rhein ist; daß in Brandenburg, Pommern und auch zum Theil in den andern östlichen Provinzen die Rittergüter nicht mehr Grundsteuer wie in Sachsen tragen; daß in Städten wie Berlin 4 Prozent vom Reinertrage der Grundgüter zu zahlen sind; — wo können denn in diesen Provinzen die Grundgüter sich befinden, welche um so viel mehr Grundsteuer tragen, daß diese im Durchschnitt 21,^{12} Prozent wie in der Rheinprovinz, oder 19,^{32} Prozent des Reinertrages, wie in Westphalen erreiche? Es gibt solche Grundgüter nicht, und es kann deren nicht geben, denn sollten auch deren einige vorhanden sein, die eben so hoch wie in der Rheinprovinz und Westphalen belastet sind, so wird jeder mit dem Finanzfache nur einigermaßen vertraute Beamte als Unmöglichkeit erkennen: eine nur irgend beträchtlich höhere Grundsteuer als die rheinische in Provinzen zu erheben, wo neben allen übrigen Steuern die kostbare preußische Justiz-Einrichtung, Feudal-Lasten und mitunter noch Gewerbezwang bestehen.

Unterstützt wird dieser Beweis der ungleichen Vertheilung der Grundsteuer unter die Provinzen durch den Umstand, daß da, wo die Besteuerung nach französischen Grundsätzen besteht, große Klage darüber geführt wird, daß man früher viel weniger zu entrichten gehabt habe. Der Beschwerde der Ritter in Brandenburg und Sachsen, welche eine Zeit lang königl. westphälische Unterthanen gewesen waren, erwähnte ich schon im § 119. Die Provinzialstände der Provinz Westphalen weisen nach, daß die zu derselben gehörige Grafschaft Mark, welche selbst nach dem frühern Grundsteuer-Verhältniß nicht niedrig belastet war, jetzt da sie die französische oder großherzoglich bergische Grundsteuer entrichtet, mehr als noch einmal so viel aufbringen muß als vor dem Jahre 1806.

5. Meine Untersuchungen über den Reinertrag der Grundgüter, in Verbindung mit den Beiträgen der Provinzen zur Grundsteuer, dargestellt in den Kapiteln 6, 7, 27 und in der Tabelle 7. Daß die von mir ermittelten Resultate nicht so sehr von der Wahrheit sich entfernen, und daß die darin enthaltenen Irrthümer höchst wahrscheinlich eher die Ungleichheit der Grundsteuer-Vertheilung in einem verkleinerten als in einem vergrößerten Verhältniß erscheinen lassen, dieß wird durch die vorstehend beigebrachten Beweise bestätigt.

6. Die im § 300 dargestellte Wirkung der Steuern auf die Zunahme der Bevölkerung.

Nach diesen Beweisen wird wahrscheinlich jeder Zweifel dar-

Digitized by Google

über, ob eine grelle Ungleichheit der Grundsteuer-Vertheilung zwischen den Provinzen Statt findet, verschwinden, und die zu erörternde und weiter zu berichtigende Frage wird künftig nur noch sein können: wie groß diese Ungleichheit wirklich ist, ob kleiner oder ob größer, als in der siebenten Tabelle dargestellt worden ist.

§ 319.

Diese letztere Frage hängt nahe zusammen mit der Ausgleichung der Steuern, und insbesondere der Grundsteuer zwischen den Provinzen.

Ich bin fern von der Anmaßung, meine Untersuchungen, deren Resultate in den Tabellen 4, 7, 8 enthalten sind, für genügend zur Erlangung eines so viel möglichen richtigen Maßstabes der Ausgleichung zu erachten; sehr zufrieden bin ich, wenn meine Forschungen nur einen starken Schritt weiter in der Annäherung zur Wahrheit führen, welche in dieser Hinsicht zu ergründen für die Dynastie und die Unterthanen gleich nützlich und nothwendig ist.

Eben so fern aber bin ich von der Meinung, daß viele Jahre nothwendig seien, um die Ausgleichung zu bewirken. Soll diese vorgenommen werden, so ist die erste Bedingung, daß die Staatsregierung den eisernen Willen dazu habe, und daß alsdann Einheit und Harmonie in dem ganzen Verfahren herrschen; das eine wie das andre ist bei der unumschränkt monarchischen Staatsverfassung gerade am leichtesten. Würde der Gegenstand mit jeder provinzialständischen Versammlung besonders verhandelt, wirkte die grundsteuerfreie Aristokratie hindernd oder lähmend auf den Gang des Ausgleichungs-Geschäfts ein, so wäre die Beendigung des letztern nicht abzusehen. Es könnte dasselbe ohne Zweifel in einem Jahre so weit beendigt werden, daß die Ausgleichung alsdann unverzüglich in Wirksamkeit treten könnte. Nur muß man sich einstweilen mit dem möglich Bessern begnügen; ein Mehreres wird doch im Anfange nicht erreicht werden, wie lange man mit diesem auch zögern möchte, und das Vollkommnere ist immer erst erreichbar, nachdem die Erfahrung die frühern Mängel gezeigt hat. Uebrigens sind ohne Zweifel in den Akten des Finanz-Ministeriums und bei dem statistischen Büreau so viele schätzbare Hülfsmittel vorhanden, daß das Ausgleichungs-Geschäft dadurch wesentlich erleichtert werden muß. Es wird nur darauf ankommen, daß der Finanzminister die fähigsten und geeignetsten Männer zur Benutzung jener Hülfsmittel, zu den weitern Untersuchungen in den Provinzen und zur Endvergleichung ernenne, und daß von vorn herein die bei dieser anzuwendenden Grundsätze festgestellt werden

Ueber ein paar bei den letztern ohne Zweifel in Anregung kommende Fragen will ich hier noch meine Meinung sagen.

Wie werden die Provinzial-Steuern in Anrechnung kommen? In Beziehung auf diese Frage scheint dringend nothwendig zu sein, daß zuvörderst ein Gesetz genau bestimme, was Staats- oder Provinzial- oder Gemeinde-Steuern sein sollen. Es finden in dieser Beziehung, wenigstens in der Rheinprovinz, Beschwerden oder Klagen Statt, daß erst die Staatssteuern, insbesondere die Grundsteuer, sehr hoch wären, und daß demnächst noch unter der Benennung von Provinzial-Steuern, oder von Provinzial-Zwecken noch einmal Steuern für Bestreitung von Kosten erhoben würden, die der Staat aus den allgemeinen Staatssteuern zu tragen habe, z. B. die Kathedral- und Hebammen-Steuer, ein Theil der Zulage-Centimen für Wegebau.

Kommen die höhern Justiz-Kosten der preußischen Justiz-Einrichtung, im Vergleiche gegen jene der rheinischen Justizpflege in Anrechnung und wie? Man sollte sagen, daß die Staatsregierung insofern die erstere Justiz nicht der Inbegriff alles Vortrefflichen ist, veranlaßt sein möchte, wegen des großen (im § 241 dargestellten,) Unterschiedes der Kosten so bald wie möglich jene Justiz-Einrichtung völlig aufzuheben und den Haupt-Prinzipien nach die rheinische überall einzuführen. Da aber dadurch eine Menge Menschen weniger als Räthe, Assessoren, Aktuarien, Registratoren, Kassen-Rendanten, Justizkommissarien ꝛc. angestellt werden können, und da das Beamten-Element in Preußen eine wichtige Bedeutsamkeit erlangt hat, so steht noch dahin, ob die Staatsregierung sobald jenen Entschluß fassen werde. Deshalb scheint nothwendig zu sein, über vorstehende Frage ein Wort zu sagen. Da die Rheinpreußen ihre Justiz für die bessere halten, die Bewohner der übrigen Provinzen dagegen für die ihrige die nämliche Vorliebe haben, da diese Bewohner folglich nach der rheinischen Justizpflege gar kein Verlangen tragen, vielmehr uns Rheinpreußen bemitleiden, daß wir dieß Erzeugniß der Franzosen, unsre kurzen fünf Gesetzbücher den umfassendern und vielfältigern Bestimmungen des Landrechts und der Gerichtsordnung, sammt allen dazu gehörigen Nachträgen, Erläuterungen und Justiz-Ministerial-Reskripten vorziehen, daß wir gar nicht einsehen können, wie gute Urtheile nicht nach mündlichen Vorträgen, sondern nur nach gehörigem Schriftwechsel und nach dem Berichte eines Referenten gefällt werden können, und daß wir für andere Vorzüge eben so blind sind, — so wäre es nach meiner Meinung unbillig, wenn nicht auch jede Provinz die Vortheile oder Nachtheile genießt oder leidet, welche hinsichtlich der Kosten mit der einen oder der andern Justiz-Einrichtung verbunden sind. Die Rheinprovinz hat

Digitized by Google

bei einer Ausgleichung demnach um so viel weniger Steuern aufzubringen, als die Kosten-Differenz der verschiedenen Justiz-Pflege beträgt.

Wenn eine Provinz in den indirekten und besonders in den Verbrauchssteuern mehr als eine andre aufbringt, muß alsdann der Unterschied durch die direkten Steuern wieder ausgeglichen werden? Diese Frage würde ich gar nicht aufführen, wenn nicht die Meinung eines Mannes, dessen Andenken ich im höchsten Grade ehre, die Veranlassung dazu gegeben hätte. Der verstorbene Finanzminister von Motz bemerkt in dem Memoire vom 18. Mai 1830 den westphälischen Provinzialständen wegen ihrer Beschwerde über zu hohe Grundsteuer, „selbst wenn in den westlichen Provinzen diese Steuer etwas mehr auf den Kopf betragen möchte, als in den östlichen, so fände dagegen hinsichtlich der indirekten Steuern ein entgegengesetztes Verhältniß Statt, indem diese in den letztern Provinzen sich auf eine Kleinigkeit mehr als in den erstern auf den Kopf der Bevölkerung berechneten.“ Hier kommt es nur darauf an, daß die indirekten Steuern nach gleichmäßigen Grundsätzen erhoben werden; alsdann ist der größere Ertrag ein Beweis größern Wohlstandes. Insbesondere bei den Verbrauchs-Steuern muß bei einer guten Steuer-Vertheilung allemal da der größte Ertrag sein, wo die direkten Steuern am höchsten nach dem Maßstabe der Bevölkerung sind. So ist es z. B. in Paris. Das vom Finanzminister angegebene Verhältniß beweiset daher gerade das Gegentheil von dem, was damit bewiesen werden soll. In einer Provinz, wo viele große Fabriken sind, ist das durchschnittliche Vermögen jedes Menschen kleiner, als in einer andern, wo der Ackerbau mehr Hauptbeschäftigung ist, denn in der erstern ist die Anzahl der Proletarien verhältnißmäßig am größten. Deshalb wird, wenn alle Steuer-, Personen-, Eigenthums- und steuerähnlichen Verhältnisse völlig gleich sind, der Bewohner der Rheinprovinz viel weniger an Verbrauchssteuern einbringen, als jener der Provinz Sachsen. Die obige Frage ist daher unbedingt verneinend zu beantworten, und sie fordert nur zu einer gleichmäßigen Erhebungsweise der indirekten Steuern auf.

Die Grundgüter geben, es läßt sich nicht verkenneu, einen kleinern Ertrag, wenn der Besitz nicht völlig frei ist, wenn Lehns-Verhältnisse das Eigenthum und die Benutzung desselben beschränken, wenn die Feudal-Lasten nicht völlig abgeschafft sind, als wenn der Grundbesitz frei, theilbar und veräußerlich ist. Dieß letztere findet in der Rheinprovinz, das erstere mehr oder weniger in den übrigen Provinzen Statt. Soll dieser Unterschied in der Abschätzung des Reinertrages und folglich in der Veranlagung der Grundsteuer berücksichtigt

werden? Ich antworte mit voller Ueberzeugung Nein. Der Uebergang aus dem erstern in den letztern Zustand wird nur durch Opfer erkauft, die am schwersten sind, wenn jener, wie in der Rheinprovinz, auf revolutionäre Weise erfolgt; glücklich sind die andern Provinzen, daß sie diesen Uebergang auf friedliche und gesetzmäßige Weise, ohne Fremdherrschaft vollbringen. Ungerecht würde es meiner Meinung nach sein, wenn eine Provinz den Preis des Opfers nicht genießen sollte, weil eine andre dasselbe noch nicht gebracht hat. Dieß wäre ungefähr so, als wenn eine Provinz auf eigene Kosten den Kataster vollendet hätte, und wenn dieselbe hernach um so höher mit Grundsteuer belegt würde, weil ohne allen Zweifel eine gleiche Steuervertheilung wie eine Steuerverminderung wirkt. Deshalb können auch die Sporteln wegen Ablösung der gutsherrlichen Verhältnisse eben so wenig bei einer Steuer-Ausgleichung in Anschlag gebracht werden, wie die Zulage-Centimen für Anfertigung des Katasters in der Rheinprovinz. Indessen dürften obige Frage und die sich daran knüpfenden Bemerkungen eine verstärkte Aufforderung für die Staatsregierung sein, die Feudal-Verhältnisse, so weit solche von ihr abhängig sind, völlig aufzuheben, und die Ablösung der gutsherrlichen Lasten so viel mehr zu erleichtern und zu beschleunigen. Beides wird befördert durch Vereinfachung des Verfahrens und durch die Grundsteuer; durch diese, indem der Gutsherr in dem Verhältniß zur Grundsteuer der belasteten Grundgüter herangezogen wird, in welchem der Reinertrag der letztern durch die darauf ruhenden gutsherrlichen Lasten vermindert wird. Es muß alsdann dem Gutsherrn freistehen, den Betrag dieser Lasten selbst niedriger, als solche von den steuervertheilenden Behörden abgeschätzt worden, zu veranschlagen und den ihn treffenden Grundsteuer-Antheil nach seiner eigenen niedrigen Abschätzung zu entrichten, wogegen diese letztere von dem Besitzer der belasteten Grundgüter als Norm bei der Ablösung angenommen werden kann.

§ 320.

Eine Ausgleichung der Grundsteuer unter den Provinzen ist nicht denkbar, ohne die Steuer-Befreiungen oder Steuer-Begünstigungen der einzelnen Grundgüter-Besitzer aufzuheben. Es kann in dieser Hinsicht nichts Treffenderes gesagt werden, als die königliche Ermahnung, welche in dem Edikte vom 27. Oktober 1810 enthalten, und im § 109 angeführt worden ist.

Auch in dieser Schrift würden jene Grundbesitzer Veranlassung finden, der Aufhebung ihrer Steuer-Privilegien nicht so sehr entgegen zu sein; indessen so wie nun einmal die menschliche Natur ist, muß man von ihnen nicht erwarten, daß sie aufhö-

Digitized by Google

ren werden, die Ausgleichung so viel möglich zu hindern und aufzuhalten. Die Weisheit, Gerechtigkeit und Kraft der Staatsregierung wird aber über diese Hindernisse zu siegen wissen.

Gegen die Gerechtigkeit der Maßregel konnte schon früherhin wohl nichts mit Grund eingewendet werden; jetzt aber kann in jener Beziehung auch nicht der leiseste Zweifel obwalten, da die oberste gesetzgebende Gewalt schon vor zwei und zwanzig Jahren auf das deutlichste, unumwundenste und bestimmteste die Aufhebung aller mit der natürlichen Gerechtigkeit nicht vereinbaren Steuer-Exemtionen, und insbesondere festgesetzt hat, daß alle Grundsteuer-Befreiungen aufhören sollen. In allen Verkäufen, Vererbungen und andern Verhandlungen, bei welchen eine Beziehung auf Steuer-Befreiung und Steuer-Begünstigung obwaltete, hat daher gehörige Rücksicht auf jene verkündeten niemals aufgehobenen, nur noch nicht ausgeführten gesetzlichen Vorschriften genommen werden können.

§ 321.

Ich erachte als Pflicht gegen die Staatsregierung, dieselbe auf die politische Wichtigkeit der Steuer-Ausgleichung aufmerksam zu machen. Auf derselben beruhet zum großen Theil der Grad der Festigkeit des Bandes zwischen den östlichen und westlichen Provinzen, so wie des von der Staatsregierung angenommenen Regierungs-Systemes.

Still und ruhig entwickeln sich die allgemeinen Ideen und die Dinge, um so unbemerkter in Preußen, als die Zensur keine gründliche Erörterung der den Staat betreffenden politischen und selbst staatswirthschaftlichen Fragen in preußischen Tagesschriften gestattet, wenn die Abfassung auch noch so anständig und gemessen ist; unter einer gründlichen Erörterung kann nur eine solche verstanden werden, wo die Gründe und die Gegengründe vorgetragen werden dürfen; gründlich kann fast keine staatswirthschaftliche Frage erörtert werden, wenn nicht auch die Beziehungen derselben auf innere und äußre Politik untersucht werden, denn nur bei höchst wenigen, vielleicht bei keiner einzigen staatswirthschaftlichen Frage finden diese Beziehungen nicht Statt. Ob diese Ausübung der Zensur zweckmäßig sei, ob die Zensur überhaupt anders als auf solche Weise, nach dem Zustande der Regierung, in Preußen ausgeübt werden könne, darauf kommt es hier nicht an; genug so ists.

Weil es nun so ist, verdienen andere Symptome, aus welchen der Entwickelungs-Gang der Ideen und der Dinge bemerkbar ist, die größte Aufmerksamkeit und die ernsteste Berücksichtigung; eine Staatsregierung darf am allerwenigsten das Verfahren der Aerzte nachahmen, welche erst dann an das Heilen den-

Digitized by Google

ken, wenn die Krankheit oder die Störung des gesunden Organismus eingetreten ist.

Es ist aber, um den gelindesten Ausdruck zu wählen, die grelle Steuer-Ungleichheit der westlichen und der östlichen Provinzen ein Entfremdungs-Element derselben, und zugleich ein Beförderungs-Mittel des konstitutionellen Geistes in den westlichen Provinzen; das letztere um so mehr, als früher die Ausgleichung der Grundsteuer den Ständen vorbehalten worden ist. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachte man: die frühern Vorstellungen der rheinischen und besonders der westphälischen Provinzialstände wegen der Steuer-Ausgleichung; den von den letztern Ständen im Jahre 1830, nachdem jene Vorstellungen vergeblich gewesen waren, fast einstimmig ausgesprochenen Wunsch, daß eine reichsständische Verfassung eingeführt werden möge, verbunden mit erneuerten Vorstellungen wegen der Steuer-Ausgleichung; den Umstand, daß die Aristokratie in den westlichen Provinzen, soweit solche nicht steuerfrei oder verarmt ist, zum großen Theile ihre Interessen von den allgemeinen nicht sondert, und nicht so wie anderswo in politischer Nichtigkeit sich wohlgefällt; dagegen die den Gegensatz der Ansichten ausdrückenden, am 16. Januar 1831 gesprochenen Worte des Landtags-Marschalls (oder Präsidenten,) der brandenburgischen Provinzialstände, „mögen andre Völker nach Phantomen jagen, die sie nie erreichen können, wir haben unsre Verfassung;“ — so dürften schwerlich die Zeichen eines, die ernstesten und betrübendsten Betrachtungen erregenden Ganges der Entwickelung der Ideen und der Dinge zu verkennen sein.

Es ist daher eine Veranlassung vorhanden, den Keim eines solchen Entwickelungs-Ganges zeitig und energisch zu unterdrücken; und dieß ist nach meiner vollkommenen Ueberzeugung die Aufgabe, deren Lösung für die Staatsregierung am dringendsten, und für Jeden, der wahrhaft dem Könige und dem Staate ergeben, jetzt am wünschenswerthesten ist.

§ 322.

Die Ausgleichung für die Rheinprovinz hat ein ganz vorzügliches Interesse; denn diese dürfte dadurch eine Steuer-Verminderung von etwa einer Million Rthlr., oder 13 bis 14 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung, erlangen, und zwar würde diese Erleichterung gänzlich oder größtentheils dem wichtigsten Gewerbe, der Boden-Kultur zu gute kommen. Dieß wäre eine viel erheblichere Beförderung des Ackerbaues, als die auf Vieh und Getreide gelegten Eingangs-Zölle.

Es könnte annähernd in Zahlen nachgewiesen werden, um wie viel die Steuer-Ueberbürdung der Rheinprovinz — abgese-

Digitized by Google

hen von den 12 Mill. Rthlr., welche dieselbe nun seit zwölf Jahren zur Erhaltung der Steuer-Begünstigungen in den östlichen Provinzen, im Verhältniß gegen diese letztern, zu viel aufgebracht hat — der Bevölkerungs- und Vermögens-Zunahme Eintrag gethan hat durch die nachtheiligen Wirkungen auf Boden-Kultur, den Preis der Lebensmittel und aller Produktionen. Ich unterlasse die Aufstellung einer solchen Rechnung, und bemerke nur, wie die so erhebliche Steuer-Ueberbürdung allein erklärlich macht, daß in der Rheinprovinz, nachdem sie den Uebergang aus dem französischen Prohibitiv-Systeme zur freiern Konkurrenz, so wie die Nothjahre 1816 und 1817 überstanden hatte, die Wohlhabenheit und die Bevölkerung weniger, als in den östlichen Provinzen zugenommen haben. Denn wenn die Steuern unter die Provinzen gleichmäßig nach richtigen Grundsätzen vertheilt gewesen wären, so war die Rheinprovinz mit ihrer wohlfeilern Justiz, ihren einfachen Personen- und Eigenthums-Verhältnissen und ohne Feudal-Lasten und Gewerbezwang, in solchem Vortheile gegen die andern Provinzen, daß sie diesen in der Zunahme der Prosperität weit vorgeeilt sein würde. Auch machen die aus der Steuer-Ueberbürdung entspringenden Nachtheile erklärlich, weshalb die Rheinprovinz in einigen gewerblichen Erzeugnissen, ungeachtet der dabei übrigens günstig wirkenden Verhältnisse, die Konkurrenz nicht mit den östlichen Provinzen zu halten vermag. Zunächst der Rheinprovinz hat Westphalen bei der Steuer-Ausgleichung das meiste Interesse; ich verweise deshalb auf das 69. Kapitel und die 7. Tabelle.

Drei und siebzigstes Kapitel.

Der wohlfeile Transport und der freie Verkehr.

§ 323.

Wenige Ausgaben sind in so hohem Grade produktiv, wie diejenigen, welche der Staat auf die Beschaffung wohlfeiler Transport-Mittel verwendet.

In der Staatszeitung No. 243 Jahrgang 1832 befindet sich eine Berechnung über die Zunahme des National-Vermögens und der Bevölkerung durch den Kunststraßenbau, nach dem Verhältniß der Ersparung an Zeit und Pferden. Es wird nach dieser Berechnung angenommen: 1. daß auf einer Kunststraße in Preußen von 13 Meilen Länge täglich 50 Gespanne oder 200 Pferde passiren; 2. daß der Transport nur um den vierten Theil ge-

Digitized by Google

schwinder als früher geschieht; 3. daß die Pferde nur 240 Tage im Jahre arbeiten, und daß alsdann 76 Pferde jährlich erspart werden, deren Unterhalt zu 80 Rthlr. gerechnet, jährlich 6080 Rthlr. kostet; 4. daß mit diesen Pferden jährlich wenigstens 21900 Menschen die Straße befahren, welche also 5475 Arbeitstage durch den schnellern Transport gewinnen, welche nur zu 10 Sgr. gerechnet, 1825 Rthlr. jährlich betragen; daß ein Pferd zur Unterhaltung soviel Land bedarf, wie 8 Menschen, und daß mithin die Bevölkerung sich um 608 Menschen vermehren müsse. — Diese Annahmen sind offenbar nicht übertrieben, und man darf füglich voraussetzen, daß nicht nur in der Geschwindigkeit des Transports der vierte Theil, sondern außerdem noch wenigstens der achte Theil in der zu transportirenden Quantität gewonnen wird. Ferner ist der Verbrauch der Pferde zu veranschlagen. Man darf annehmen, daß das Pferd in 6 Jahren verbraucht wird und 60 Rthlr. kostet. Diese Annahmen zu denen in der Staatszeitung gerechnet, ergibt sich, daß jährlich 12617 Rthlr. erspart werden, und daß die Bevölkerung um 912 Menschen zunehmen muß, und zwar durch die Anlegung einer guten, 13 Meilen langen Kunststraße von mittelmäßiger Frequenz.

§ 324.

Ein eben so großer, und vielleicht noch größerer Vortheil der wohlfeilen Transportmittel besteht darin, daß dadurch jedes Produkt soviel wohlfeiler an denjenigen Ort gebracht werden kann, der für den Absatz am geeignetsten oder günstigsten ist. Und daraus folgt dann weiter der außerordentliche Vortheil, daß in jeder Gegend oder Lokalität soviel mehr vorzugsweise diejenigen rohen Produkte erzeugt oder durch Arbeit verfeinert werden können, welche am wohlfeilsten, besten und nützlichsten in einer Gegend oder Lokalität erzeugt oder verarbeitet werden können.

Diese Vortheile werden noch nicht in dem Maße und so allgemein gewürdigt, wie sie es verdienen; sonst würden Wege-, Brücken-, Pflaster-, Geleits- Thorsperr-Gelder schon viel mehr völlig abgeschafft worden sein, als dieß bis jetzt der Fall ist. Bei manchen Regierungs- und Gemeinde-Behörden wird mit der Erbauung einer Kunststraße oder einer Brücke die Idee des Wege- oder Brückengeldes so unzertrennlich verbunden, wie mit einer Heirath die Idee der Kinder-Zeugung. Es werden überhaupt folgende Umstände nicht gehörig berücksichtigt:

1. Der Betrag der Abgabe ist nur ein Theil der zu entrichtenden Steuer; ein anderer Theil derselben besteht in dem Auf-

Digitized by Google

enthalte und der Störung des Transports, die durch die Entrichtung der Abgabe veranlaßt werden.

2. Die Anstellung so vieler Empfänger der Abgaben, so wie der Aufseher über die Entrichtung derselben, entzieht eine beträchtliche Anzahl Menschen der produktiven Arbeit.

3. Die Vertheuerung des Transports durch die denselben direkt treffenden Steuern wirkt viel nachtheiliger auf die Vertheuerung der Produktion, als wenn die Kosten der Beschaffung wohlfeiler Transportmittel durch andere allgemeine Steuern aufgebracht werden.

Ein Beispiel mag jene Vortheile und den letztern Umstand verdeutlichen.

Die Fracht von Berlin nach Aachen und umgekehrt ist im Durchschnitt 3½ Rthlr. vom Zentner. Wenn weder Transport-Abgaben zu entrichten wären, noch irgend Hemmungen des freien Verkehrs stattfänden, so würde die Fracht die Hälfte betragen, oder doch um wenigstens 1½ Rthlr. niedriger sein; ich nehme das letztere an. Für die rheinischen Tuchfabriken wird viel Wolle von Berlin nach Aachen und umgekehrt das Tuch von Aachen nach Berlin gesandt. Zwei Zentner Wolle liefern ungefähr einen Zentner Tuch. Es würden daher bei diesen Umtausch der Erzeugnisse auf einen Zentner Tuch 4½ Rthlr. erspart. Dieser Vortheil würde nicht den einzelnen Fabrikanten, sondern den Wollproduzenten und den sämmtlichen Tuch-Konsumenten zufließen. Ohne Zweifel wirkt die auf diese Weise erzeugte größere Wohlfeilheit des Tuches so vortheilhaft, daß dadurch allein die zur Beschaffung der wohlfeilern Transportmittel zu entrichtenden allgemeinen Steuern ausgeglichen werden, und daß der größere Werth, den die Grundgüter in Brandenburg durch den vermehrten Preis der Wolle erhalten, ein beträchtlicher Neben-Gewinn ist, der nicht erreicht wird, wenn die Steuer direkt auf dem Transport lastet.

Noch auffallender treten diese Verhältnisse bei den Produktionen hervor, welche wegen eines, nach Maßgabe des Gewichts, geringen Werthes nicht weit verführbar sind, z. B. bei Getreide, Steinkohlen, Holz, Steinen.

§ 325.

Ist nun der Vortheil der gewöhnlichen Kunststraßen und der abgabenfreien Benutzung derselben so groß, wie viel beträchtlicher ist er, wenn durch Eisenbahnen und Kanäle der Transport noch viel wohlfeiler, und durch erstere, schneller beschafft wird. Die Schnelligkeit desselben ist, wegen der Kapital-Ersparung, ebenfalls ein Mittel zur Erlangung eines wohlfeilern Transports. Wie außerordentlich wird der Werth der Waldungen, Bergwerke

Digitized by Google

und aller Boden-Erzeugnisse vermehrt, die durch soviel wohlfeilere Transportmittel drei bis sechsmal weiter als bisher für den nämlichen Preis verführt werden können. Wie beträchtlich ist der Gewinn der Konsumenten der Produkte, welche diese letztern wohlfeiler erhalten, während die Produzenten durch vermehrten und verbreiteten Absatz gewinnen.

§ 326.

Die Herstellung der wohlfeilsten Transportmittel in Preußen und in den kleinern deutschen Staaten ist nur dann ausführbar, wenn ein freier Verkehr zwischen diesen letztern und Preußen stattfindet, und wenn die Erhaltung desselben so gesichert ist, daß daraufhin große Unternehmungen gemacht werden können. Denn:

1. Am wohlfeilsten können die Transportmittel nicht beschafft werden, so lange nicht in den Hauptrichtungen des Verkehrs gute Kunststraßen, Kanäle, Flußschifffahrt oder Eisenbahnen, je nachdem eins oder das andre, oder mehrere dieser Transportmittel zugleich am geeignetsten und vortheilhaftesten hergestellt werden können, angelegt werden.

2. Es kann nichts Großes in dieser Art zu Stande kommen, wenn solche Anlagen nicht in den Richtungen geführt werden dürfen, welche die größten Vortheile darbieten, und dieß kann nur dann geschehen, wenn die vielen Gränzen der oben angeführten Staaten nicht mehr wie bisher Hindernisse in den Weg legen.

3. Selbst wenn dieß letztere momentan nicht der Fall ist, werden sowohl die Staatsregierungen wie Privat-Unternehmer nur in sofern die Ausführung solcher großen Anlagen wagen, als sie mit Zuversicht darauf rechnen können, daß nicht irgend ein Staat auf den Einfall komme, den freien Verkehr zu stören.

§ 327.

Wohlfeile Transportmittel und freier Verkehr innerhalb eines beträchtlichen Flächenraums und zwischen Gegenden und Städten, welche die Erzeugnisse des Bodens und der Kunst vortheilhaft umtauschen können, sind es, welche sehr viel zur Begründung des Reichthums in England beigetragen haben, welche das lebhafteste Bedürfniß der neuern europäischen Kultur bilden, welche am leichtesten in großen und gut arrondirten Staaten hergestellt werden können, und welche daher, insofern die kleinern Staaten diese Schwierigkeiten nicht heben, den Bewohnern der größern einen überwiegenden Vortheil gegen die kleinern Staaten gewähren.

Immer lebhafter und stärker wird dieß Bedürfniß hervortre-

Digitized by Google

ten, und um so mehr auf die Ansichten der Bewohner der kleinern Staaten einwirken, je länger es unerfüllt bleibt. Abgesehen von dem so erheblichen materiellen Interesse, waltet auch ein höchst wichtiges politisches bei dieser Frage vor. Wenig gefährlich sind noch dem monarchischen Prinzip die jugendlichen Träume der Einheit Deutschlands; aber höchst gefährdend würde diesem Prinzip werden, wenn der Mittelstand und selbst der Stand der großen Grundbesitzer allgemein die Ueberzeugung gewönnen, daß die Zerstückelung Deutschlands und die in demselben vorhandenen kleinen Souveränitäten ein dauerndes Hinderniß des materiellen Wohlseins der Unterthanen sind. Unfehlbar aber würde diese Ueberzeugung eintreten, wenn man noch eine geraume Zeit versäumte, die Hindernisse zu beseitigen, welche der Erlangung der wohlfeilen Transportmittel und des freien Verkehrs im Wege stehen.

§ 328.

Die Erreichung dieses Zweckes setzt voraus, daß in allen Staaten, welche für denselben zusammentreten, ein gleichförmiges System der Zölle und Verbrauchssteuern bestehen.

Ich habe die Idee eines solchen Vereins schon im § 269 ausgesprochen und auf den Nutzen ihrer Ausführung aufmerksam gemacht. Außerdem habe ich das Wesen der preußischen Zölle und Verbrauchssteuern anschaulich zu machen gesucht. Unpartheiische Leser werden daraus, wie ich hoffe, die Ueberzeugung schöpfen, daß in keinem großen Staate diese Klasse der Abgaben-Entrichtung so gut und zweckmäßig wie in Preußen geordnet ist, und daß die noch obwaltenden Mängel und Gebrechen leicht allmählig aufgehoben und verbessert werden können.

Eben so wenig dürfte von Unpartheiischen verkannt werden, daß kein deutscher Staat so wirksam die Erlangung eines ausgedehnten freien Verkehrs verfolgt hat, wie Preußen.

Gleichwohl erheben sich aus den kleinern deutschen Staaten viele Stimmen gegen das preußische Zoll-System und gegen den Zutritt zu demselben. Theils treffen die Einwendungen jenes System, theils beruhen sie auf der Besorgniß, daß das größere Preußen mit unumschränkter monarchischer Verfassung gefährlich für das konstitutionelle Wesen der kleinern Staaten werden könne. Mir scheint, daß bei diesen Einwendungen folgende Umstände nicht gehörig berücksichtigt werden.

1. Es ist billig und den Verhältnissen angemessen, daß ein kleiner Staat zuvörderst seine Zoll-Einrichtungen nach denen des größern umändere, nicht daß auf einem umgekehrten Wege verfahren werde; denn es handelt sich darum, eine Einrichtung in

Digitized by Google

einem größern Maßstabe als sonst in einem kleinen Staate möglich, einzuführen, und der großen damit verbundenen Vortheile des freien Verkehrs in einem weiten Gebiete theilhaftig zu werden. Da muß die kleinere Rücksicht der größern weichen, zumal die Resultate des preußischen Zoll-Wesens durch Erfahrungen vorliegen, diese letztern aber noch bei den Ansichten der Gegner über dasselbe mangeln.

2. Die preußische Zoll-Besteuerung ist eine der zweckmäßigsten Arten der Abgaben-Erhebung, und die in den preußischen Zollverein eintretenden kleinern Staaten können gegen den Ertrag der Zölle andre drückendere Steuern aufheben.

3. Das biblische Gleichniß von dem Splitter und dem Balken ist häufig anwendbar, denn die den Verkehr oder Transport treffenden Abgaben sind in den kleinern Staaten häufig viel drükkender als in Preußen. Im Altenburgischen, Reußischen, in den sächsischen Herzogthümern und in Frankfurt am Main z. B. ist dieß der Fall. Rechnet man die Wege-, Pflaster-, Thorsperr-, Geleits- und Zollgelder, oder wie sonst die Abgaben genannt werden mögen, welche auf die Durchfuhr von Waaren und Personen dort gelegt sind, nach dem Verhältniß des Areals und der Bevölkerung dieser Staaten, so sind sie viel beträchtlicher, als die preußischen Wege- und Pflaster-Gelder und Transito-Gebühren.

4. Das Vollkommenste und Beste muß man zwar allezeit als das Ziel betrachten, deshalb aber nicht das Bessere, welches mit großen Vortheilen, aber auch mit einigen Mängeln verbunden ist, wegen der letztern verwerfen; denn diese können und werden im Laufe der Zeit verschwinden.

5. Gerade daß Preußen keinen Anstand nimmt, freien, folglich lebhaftern Verkehr mit konstitutionellen Staaten zu eröffnen, ist großartig. Ist das konstitutionelle System unter den neuern Verhältnissen zweckmäßig, ist es geeignet, das Glück der Völker und eine gute Regierungsweise zu begründen, so wird der Sinn für dasselbe durch jenen lebhaftern Verkehr in Preußen befördert. Uebrigens ist, wie ich früher gezeigt habe, der Geist der preußischen Staatsregierung weit weniger monarchisch und aristokratisch, als derselbe gewöhnlich gehalten wird.

§ 329.

Nach den Ansichten, welche ich über den wohlfeilen Transport und den freien Verkehr in diesem Kapitel und an andern Stellen dieses Werkes entwickelt habe, sind folgende Grundsätze zu befolgen:

1. Alle Wege-, Pflaster-, Brücken-, Thorsperr- und Ueberfahrts-Gelder sind abzuschaffen.

Digitized by Google

2. Die Abgaben, welche für die Benutzung der Kanal- und Fluß-Schifffahrt entrichtet werden, sind, soviel der Finanzzustand erlaubt, abzuschaffen oder zu vermindern, und wenigstens soweit nur immer thunlich, zu vereinfachen.

3. Der Kunststraßen- und Brücken-Bau für Rechnung von Privat-Unternehmern, die dagegen Wege- und Brückengelder erheben, muß nur als eine temporäre Aushülfe betrachtet werden, im Fall der Staat wegen mangelnder Fonds, oder weil nöthigere Wege-Bauten zu machen sind, nicht die unternehmen kann, welche Privatleute für ihre Rechnung zu unternehmen sich erbieten. Der Staat hat sich in jedem Fall das Recht vorzubehalten, solche für Privat-Rechnung erbaute Kunststraßen und Brücken nach gewisser Zeit unter Rückerstattung der Kosten selbst zu übernehmen. Kunststraßen und Brücken verbunden mit Entrichtung von Wege- und Brückengeldern sind zwar schon in hohem Grade vortheilhaft zur Beförderung und Produktion, und in jedem Fall in dieser Beziehung unendlich dem Mangel daran vorzuziehen, weshalb die Staatsregierung auch solche Unternehmungen zu befördern hat; aber es muß doch der Grundsatz im Auge behalten werden, daß alle Kunststraßen und Brükken abgabenfrei zu benutzende Staats- oder Departemental-, oder Kreis-, oder Kommunal-Anstalten sein sollen, und es ist Vorsorge zu treffen, daß dieser Grundsatz später ausgeführt werden könne, insofern dieß nicht bei allen Neubauten von Anfang an geschehen kann.

4. Die Anlage von Eisenbahnen und Kanälen erfordert so große Kapitale, daß wenn der Staat schnell in den Genuß der außerordentlich beträchtlichen, mit diesen wohlfeilen Transportmitteln verbundenen Vortheile gelangen soll, die Privat-Unternehmungen wahrscheinlich vorerst das Meiste zur Beschaffung derselben thun müssen. Indessen auch bei diesen Anlagen hat der Staat, wenn sie von Privat-Unternehmern gemacht werden, den vorstehend bei den Kunststraßen- und Brücken-Bau dargestellten Grundsatz zur Erlangung des Eigenthums-Rechts in späterer Zeit zu befolgen; denn grundsätzlich soll der Staat, nach meiner Meinung, Eigenthümer dieser für die Staatsverwaltung so wichtigen Kommunikations-Mittel sein. Es versteht sich von selbst, daß ich darunter nicht verstehe, daß auf den Kanälen und Eisenbahnen der Transport für Rechnung des Staates zu betreiben sei. Vielmehr ist

5. meine Meinung, daß die Post-Privilegien hinsichtlich des Güter- und Personen-Transports gänzlich eingehen müssen.

6. Von den im 71. Kapitel nachgewiesenen Ersparungen an unproduktiven Ausgaben müßten 4 bis 5 Millionen Rthlr.

Digitized by Google

zur Vergrößerung der Fonds für Anlage von Kunststraßen, Brücken, Eisenbahnen und Kanälen jährlich verwendet werden.

(Zusatz zur 2. Aufl.) Wenn die Staatsregierung auf die in dieser Schrift enthaltenen politischen und staatswirthschaftlichen Ansichten einginge, so würden mit dieser Verwendung von ersparten ungefähr 4½ Mill. Rthlr. schnell außerordentliche Resultate erzielt werden können. Alsdann würde der Staat das Geld zu 4 Prozent im Ueberfluß geliehen erhalten; er würde mithin, wenn 4 Mill. zur Verzinsung und ½ Mill., so wie die Zinsen und Zinseszinsen der zurückbezahlten Kapitale; zur Tilgung eines zu leihenden Kapitales verwendet würden, 100 Mill. Rthlr. leihen, und in 54 Jahren tilgen können. Mit 100 Mill. Rthlr. kann man in Preußen 800 bis 1000 Meilen Eisenbahnen, oder 300 Meilen Kanäle, oder 3000 Meilen Kunststraßen herstellen; oder man denke sich die Verwendung auf diese drei Transportmittel ebenmäßig vertheilt, so könnten 300 Meilen Eisenbahnen, 100 Meilen Kanäle und 1000 Meilen Kunststraßen gebaut werden. Wie schnell, als Folge einer so beträchtlichen Vermehrung der wohlfeilen Transportmittel, die Bevölkerung, die Boden-Kultur, fast alle Industriezweige und der Werth der Grundgüter in außerordentlichem Maße zunehmen müßten; wie schnell und beträchtlich auf diese Weise Preußens Macht und National-Kräfte wachsen würden; wie die Erhöhung des Werthes der Grundgüter das beste Mittel wäre, die hinsterbende Aristokratie in Preußen vom Tode zu erretten; wie jene Verwendung in jedem Falle unendlich ersprießlicher für die Macht des Staates sein würde, als die übermäßigen Ausgaben für Administration, Justiz, Militär und Staatsschatz; — dieß scheint nicht dem mindesten Zweifel zu unterliegen. Weshalb geht denn die Staatsregierung nicht von solchen Ansichten aus? Die Antwort findet der verständige Leser in dieser Schrift.

Vier und siebzigstes Kapitel.

Resultate.

§ 330.

Die in den vorhergehenden Kapiteln vorgeschlagenen Maßregeln sind, übersichtlich dargestellt, folgende:

1. Beschränkung der Ausgaben um 16½ Mill. Rthlr., welche unproduktiv und ohne Nothwendigkeit verwendet werden.

Digitized by Google

2. Verminderung der Steuern um ungefähr 11 Mill. Rthlr., oder um ungefähr 26 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung, und zwar, durch Abschaffung und Verminderung derjenigen Steuern, welche vorzugsweise die untern Volksklassen drükken und der Produktion am nachtheiligsten sind.

3. Verminderung des Druckes der Steuern vermittelst der Ausgleichung derselben.

4. Vermehrung des National-Vermögens und zwar:

a) indem wenigstens 60000 arbeitsfähige Soldaten, Beamte und Angestellte anstatt einer unproduktiven Arbeit und einer die produktive Arbeit der andern Unterthanen zugleich erschwerenden Beschäftigung gewidmet zu sein, zu produktiven Beschäftigungen übergehen;

b) indem die Produktion erleichtert wird, theils durch die Abschaffung und Verminderung der dieselbe besonders erschwerenden Steuern, theils durch eine Mehr-Verwendung von 5½ Mill. Rthlr. zu den produktivsten Staats-Ausgaben;

c) durch Abschaffung der Feudal-Lasten und des Gewerbe-Zwanges;

d) durch Beförderung des freien Verkehrs.

Die Resultate dieser Maßregeln dürften aller Wahrscheinlichkeit nach sein:

1. Die Steuern, anstatt durchschnittlich in Preußen 5⅓ Rthlr. auf den Kopf zu betragen, würden zuvörderst auf 4½ Rthlr. beschränkt werden, und in der Rheinprovinz würden sie nur ungefähr 4 Rthlr. betragen.

2. Die Bevölkerung würde in 20 bis 25 Jahren ungefähr um die Hälfte, und das National-Vermögen um zwei Drittel bis drei Viertel zunehmen.

3. Diese Zunahme der Bevölkerung und des National-Vermögens würde, ohne Erhöhung der Steuern, den Ertrag der letztern allmählig um eine größere Summe vermehren, als die Steuerverminderung beträgt.

4. Theils wegen des vorstehenden Umstandes, theils wegen der sich alljährlich vermindernden Staatsschuld könnte daher nach und nach eine noch weitere Verminderung der Steuern eintreten, oder der Staat könnte noch mehr die auf produktive Ausgaben zu verwendende Summe vergrößern. Auf eine wie die andre Weise würde die Zunahme der Bevölkerung und des National-Vermögens noch um so mehr befördert werden.

§ 331.

Zuerst fragt sich aber, sind die vorstehenden Wahrscheinlichkeits-Angaben richtig? Ich glaube, daß sie es im Wesent-

Digitized by Google

lichen sind, und daß dieß sich durch die Prüfungen unpartheiischer und einsichtsvoller Staatswirthe bestätigen dürfte.

In jedem Fall wird aber die Richtigkeit dadurch bedingt, daß der Staat nicht durch innere und äußere Unruhen oder Kriege, oder durch andre große Unglücksfälle heimgesucht werde.

Zweitens fragt sich, ob die von mir vorgeschlagenen Maßregeln, die Richtigkeit der Resultate vorausgesetzt, ausführbar sind. Nach meiner Meinung ja und nein, jenachdem man die Frage versteht; ausführbar an und für sich, nicht ausführbar oder nur zum kleinern Theil ausführbar, weil zur Durchsetzung so durchgreifender Maßregeln eine hohe Kraft der Regierung erfordert wird, weil das Beamten-Element hindernd entgegen wirkt, weil die wohlhabenden Volksklassen zu wenig politische Bildung und keine die Staatsregierung unterstützende politische Kraft besitzen.

Und dennoch hoffe ich, nicht unnütz geschrieben zu haben.

Wenn nur einige Staatsmänner mehr die eigentliche Natur der Gefahren einsehen, welche dem monarchischen und aristokratischen Prinzip drohen; wenn diese Einsicht sich auch bei den durch Geburt oder Vermögen angesehenern Unterthanen erweitert; wenn nur über einige der herrschenden politischen und staatswirthschaftlichen Irrthümer das Licht der Wahrheit verbreitet wird; wenn die Ausführung von nur einigen Verbesserungen befördert wird; wenn die Staatsregierung zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Steuer-Ausgleichung in politischer und staatswirthschaftlicher Hinsicht eine Lebensfrage ist, deren Lösung nicht durch jahrelange Verhandlungen mit den Provinzialständen hingehalten werden darf, und nur dadurch erledigt werden kann, daß alsbald Hand an das Werk gelegt wird; wenn die Ueberzeugung von den wohlthätigen Folgen des Friedens, der gesetzlichen Ordnung und der allmähligen und ohne Konvulsionen erfolgenden gesellschaftlichen Reformen sich verbreitet; wenn irrige Urtheile über die preußischen Staatseinrichtungen und Regierungs-Maßregeln berichtigt werden; wenn, wie ich hoffe, meine Schrift nur einigermaßen zu alle diesem beiträgt; — so habe ich nicht vergeblich geschrieben.

§ 332.

In den östlichen Provinzen hört man häufig die Meinung äußern, daß die Rheinprovinz weniger eintrage als sie koste, und eine Last für Preußen sei, indem die Sicherstellung dieser Provinz beträchtliche Festungs-Anlagen erfordert habe; selbst Beamte, welche keine geborene Rheinländer sind, bei denselben aber Anstellung gefunden haben, vergessen sich zuweilen so weit, diese

Digitized by Google

Meinung sogar in der Rheinprovinz auszusprechen. Ich hoffe, daß durch diese Schrift die Ueberzeugung verbreitet werde, daß keine preußische Provinz, nach dem Verhältniß des National-Vermögens, mehr einträgt, und keine wohlfeiler verwaltet wird, als die Rheinprovinz; ich hoffe, daß künftig die Verhältnisse mehr von dem allgemeinen politischen Standpunkte als nur einseitig betrachtet werden, und daß sich alsdann die Ansicht aufdringen müsse, wie ohne die Rheinprovinz mit ihren Bollwerken am Rhein gar kein starkes Deutschland oder Preußen gedenkbar ist, und wie daher diese Bollwerke nicht allein wegen der Rheinprovinz, sondern wegen des gemeinsamen Vaterlandes errichtet werden mußten.

Zum Schluß noch ein Wort an Diejenigen, welche noch immer den Vorwurf, daß die Rheinpreußen französisch gesinnt wären, nicht fallen lassen.

Seit tausend Jahren und länger sind die Rheinpreußen im Besitze politischer Rechte gewesen und selbst unter der Herrschaft eines fremden Volkes und eines Despoten sind diese Rechte grundsätzlich noch erweitert worden und thatsächlich nicht ganz untergegangen; erst seitdem die Rheinlande nach dem Sturze Napoleons preußisch wurden, gibt es in denselben kein politisches Recht mehr. Die Steuern der Rheinprovinz sind unter der preußischen Regierung in Friedenszeit höher als unter der französischen Herrschaft eines Kriegers, jahrelang hat nach den Aeußerungen der Staatsregierung in der Rheinprovinz der Verlust der so heilsamen und völlig eingebürgerten französischen Justiz-Einrichtung befürchtet werden müssen; das französische Gerichtsverfahren, welches doch einem Napoleon zur Aburtheilung politischer Verbrechen und Vergehen genügte, hat der preußischen Staatsregierung nicht sicher genug für diesen Zweck gedünkt, und jene Verbrechen oder Vergehen müssen nach preußischem Verfahren, ohne Oeffentlichkeit und ohne Geschworene, untersucht und gerichtet werden. Aber an die Stelle politischer Rechte, und strenger Handhabung der Verwaltungs-Gesetze ist die Humanität und der wohlwollende Sinn der preußischen Administration getreten, und die Rheinpreußen haben sich damit begnügt; sie haben die hohen Abgaben regelmäßig entrichtet, und erwarten ruhig von der Staatsregierung eine Verminderung und Ausgleichung der Steuern; gegen die Abschaffung der französischen Justiz-Einrichtung haben die Rheinpreußen ihre Einwendungen unumwunden und offen ausgesprochen, und schnell haben sie vergessen, daß jene Abschaffung beschlossen war, und daß ihre Gegen-Vorstellungen von unfähigen Köpfen als französische Gesinnung ausgelegt worden waren; nur die Dankbarkeit über den Erfolg dieser Vorstellungen ist in Erinnerung geblieben, und hat die Liebe zum Kö-

Digitized by Google

nige verstärkt; was theils Folge des Friedenszustandes, der neuern Personen- und Eigenthums-Verhältnisse, der vielen, die Wohlfeilheit der Produktion befördernden neueren Erfindungen und des Prinzips der Theilung der Arbeit gewesen ist, — die Zunahme des Wohlstandes haben die Rheinpreußen ganz der Staatsregierung zugerechnet, und was diese dafür gethan hat, durch Anhänglichkeit an den Thron und das gemeinsame Vaterland, durch Sinn für Gesetz und Ordnung vergolten. Willig erkennen sie das Gute und die guten Absichten der Staatsregierung an; offen tragen sie dieser ihre Bitten und Beschwerden vor, ohne die Bahn der Gesetzlichkeit zu verlassen; selbst wenn ein Nachbarvolk größere politische Freiheit genießt und kleinere Staatslasten trägt, gehören die Rheinpreußen lieber den Stammesgenossen und einer edeln deutschen Dynastie an. So beweiset dieß biedre Volk, daß es würdig war, der Fremdherrschaft entrissen, und mit Preußen und Deutschland vereinigt zu werden. So bekundet es, daß Nationalität kein leerer Schall, sondern ein mächtiges Bindemittel unter Stammesgenossen ist. Auch die Ideen, wenn groß und herrschend, sind mächtige Kräfte; ehre daher jeder Preuße die deutsche Nationalität, und verdamme kein anderes Volk, wenn es für die Seinige materielles Wohlsein opfert.

Digitized by Google

Leipzig,
gedruckt bei Breitkopf und Härtel.

Digitized by Google

Verzeichniß der wesentlichern Druckfehler:

Seite.	Zeile.		statt:	lies:
2,	8	v. u.	welche	welcher
3,	5	v. u.	einigen	einige
16,	3	v. o.	den	dem
19,	15	v. o.	nämliche	nämlichen
21,	19	v. o.	vor	von
22,	2	v. u.	worden	werden
26,	13	v. u.	Provinz	Provinzen
27,	14	v. o.	ihrer	ihren
33,	6	v. o.	647484	647861
35,	13	v. o.	hinzurechnen	hinzuzurechnen
35,	15	v. o.	4,920000	4,920980
39,	11	v. u.	vom unerheblichen	von unerheblichem
43,	18, 19	v. o.	unterlegt	umgelegt
43,	19	v. u.	$2\frac{55}{100}$	$2\frac{55}{100}$
46,	7	v. o.	den	dem
50,	19	v. u.	können; zerstört	können, zerstört
51,	9	v. o.	25000	250000
69,	20	v. u.	ohne so großen	ohne großen
70,	5	v. o.	demnach	dennoch
81,	2	v. u.	hiervon	fallen hiervon
82,	19	v. u.	nun	nur
84,	3	v. u.	sind sub	sind die sub
89,	3	v. o.	110 — 113	111 — 113
91,	5	v. o.	ihren	ihrer
112,	3	v. u.	wichtige	wichtigste
123,	7	v. o.	steuerfreien	steuerfreier
123,	10, 9	v. u.	Stembogen	Stempelbogen
128,	13	v. u.	worden, es	worden; es
131,	10	v. u.	vom 5 Sgr.	von 5 Sgr.
137,	2	v. o.	Betrages	Beitrages
137,	8	v. o.	eingeführ	eingeführt
137,	4	v. u.	Keisen	Kreisen
138,	11	v. u.	im Regierungsbezirk	in den Regierungsbezirken

Digitized by Google

Seite.	Zeile.					
145,	1	v. u.	statt:	nach Ferber	lies:	nach § 217
150,	2	v. u.	:	22130	:	23130
159,	2	v. u.	:	212	:	213
161,	14	v. u.	:	eingetragen haben soll	:	eintragen soll
166,	19	v. o.	:	19,949900	:	19,949600
173,	10	v. o.	:	50000	:	500000
174,	5	v. u.	:	Wesen	:	Wesens
175,	11,12	v. o.	:	unfähr	:	ungefähr
176,	4	v. o.	:	Volk	:	Volks
177,	8	v. u.	:	um	:	und
178,	10	v. o.	:	ist die	:	es ist
202,	12	v. u.	:	sich eine	lies:	sich, äußert man, eine
205,	16	v. o.	:	da	lies:	daß
206,	6	v. u.	:	niegrigere	:	niedrigerer
209,	20	v. o.	:	die Stelle	:	diese Stellung
213,	11	v. o.	:	Ansichtet	:	Ansicht
219,	13,12	v. u.	:	mit Umfang	lies:	mit einem gewissen Umfang
222,	3, 2	v. u.	:	wo politische	lies:	wo dessen politische
223,	14	v. o.	:	Staatsregierung gewesen zu	lies:	Staatsregierung zu
254,	2	v. u.	statt:	in	lies:	im
271,	14	v. u.	:	niedrigen	:	niedrigerer
273,	10	v. u.	:	für die Rheinprovinz hat	lies:	hat für die Rheinprovinz
278,	26	v. u.	statt:	bestehen	lies:	bestehe
280,	16	v. o.	:	und Produktion	:	der Produktion
281,	11	v. o.	:	Kapitale; zur	:	Kapitale, zur
284,	22	v. u.	:	Kriegers, jahrelang	:	Kriegers; jahrelang

Tabelle.

I. erste Kolumne, Zeile 1 v. u. statt: 73,^{00} lies: 73,^{09}

II. Kolumne: Füllen, Werth, Zeile 3 v. u. statt: 1,32100 lies: 1,321500

II. Kolumne: Jungvieh, Bestand, Zeile 1 v. u. statt: 1,170306 lies: 1,170360

VI. zweite Kolumne, statt: Salzsteuer, (Regie) lies: Salzsteuer

IX. achtzehnte Rubrik, unter Reinertrag der Grundgüter, unterste Zahl, statt: 0,^{82} lies: 0,^{82}

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

e

	Wohnhäuser.				Total				
	Summe						Reinertrag		
er- r.	Fl…	Anzahl	Durchschn.-Reinertr. pro Haus, Sgr.	Reinertrag, Rthlr.	Flächeninhalt, Morgen.	Durchschnitts-Reinertrag, Sgr.	von Grundgütern, Rthlr.	von Gebäuden, Rthlr.	Zusammen Rthlr.
85		2633	2107	191627	11906	93	37089	191627	228716
41		8250	197	54128	131754	68	297104	54128	351232
66		8139	216	58689	219846	55	407983	58689	466674
46		6198	109	22563	112901	71	266693	22563	289256
62		2671	498	44310	68863	56	128749	44310	173059
98		4505	110	16452	77453	71	182566	16452	199018
05		5797	116	22346	94915	53	169467	22346	191813
04		6367	138	29302	124662	80	358788	29302	388090
54		4707	178	27960	319203	10	109548	27960	137508
11		2884	163	15676	141769	13	61928	15676	77604
66		6170	101	20791	320980	16	178169	20791	198960
38	1,4	58321	259	503844	1,624252	40	2,198086	503844	2,701930

Digitized by Google

Digitized by Google

E L

b e

das Haup National vermögen Prozentr.
0,36. 9
0,22. 9

Kolonieen

das Haup National vermögen Prozentr.
— —0
0,19. 0

lden.

das Haup National vermöger Prozentr.
0,71. 0
0,72. 0

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1
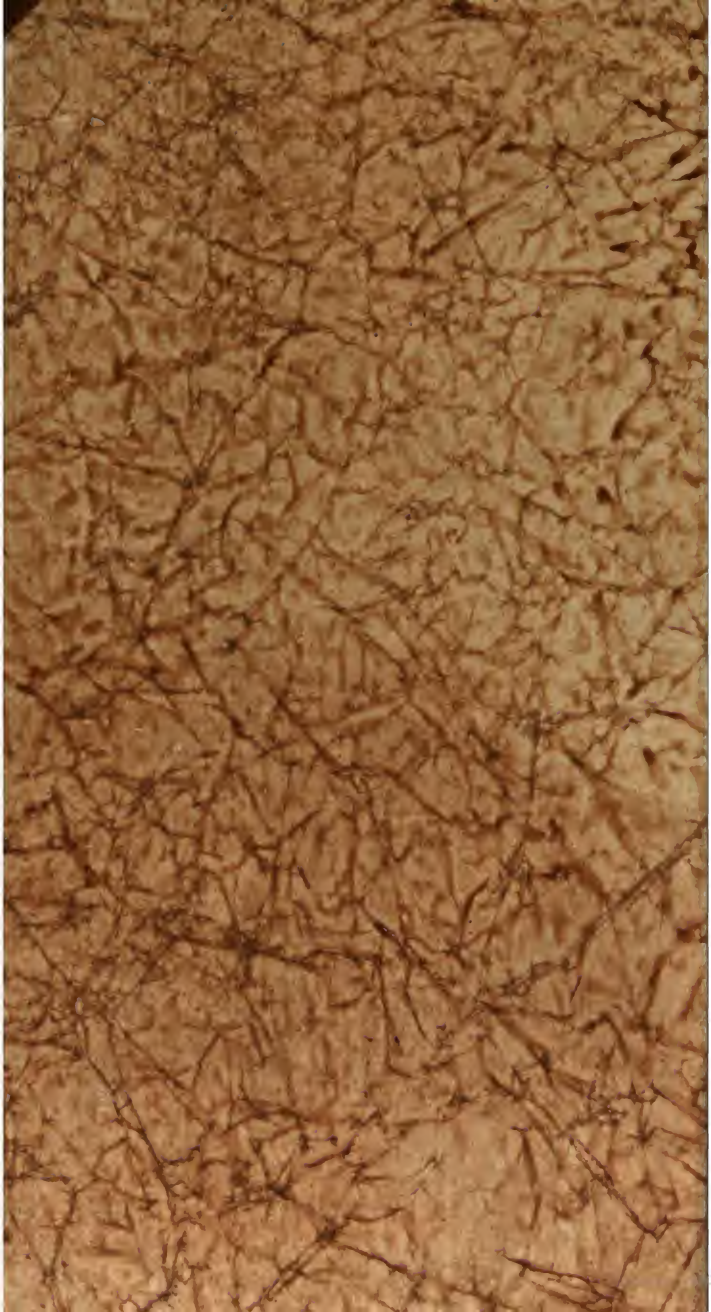
Digitized by Google